

Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz

Bundesanzeiger

www.bundesanzeiger.de



ISSN 0720-6100

G 1990

Jahrgang 60

Ausgegeben am Mittwoch, dem 22. Oktober 2008

Nummer 160a

Bekanntmachung des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit

Vom 22. September 2008

**Bekanntmachung
des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit**

Vom 22. September 2008

**Bekanntmachung
des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit**

Vom 22. September 2008

Nachstehend wird das Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Empfehlungen zur Gestaltung von Rechtsvorschriften nach § 42 Absatz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, bekannt gegeben.

Berlin, den 22. September 2008

1200/3–8

Bundesministerium der Justiz

Im Auftrag

S c h a d e

Vorwort zur aktualisierten und erweiterten dritten Auflage

Seit der Gründung der Bundesrepublik ist das Bundesministerium der Justiz die zentrale Stelle innerhalb der Bundesregierung, die Gesetz- und Verordnungsentwürfe aus allen Ressorts in rechtlicher und förmlicher Hinsicht überprüft und die Bundesministerien bei der Vorbereitung ihrer Rechtsetzungsvorhaben berät. Als das Bundeskabinett am 21. Oktober 1949 dem Justizressort diese Aufgabe übertrug, formulierte der damalige Bundesminister der Justiz, Dr. Thomas Dehler, den immer noch gültigen Anspruch an die Rechtsprüfung, als er dem Kabinett versicherte:

„Diese Maßnahme soll in keiner Weise die fachliche Zuständigkeit der betreffenden Ressorts beeinträchtigen, sondern die rechtliche Unangreifbarkeit und zugleich auch die rechtsförmliche Einheitlichkeit der Bundesgesetzgebung gewährleisten; ihre Durchführung muss mit der ihrem Zweck entsprechenden Gründlichkeit erfolgen, ohne dass dadurch jedoch eine nicht vertretbare Verzögerung in der Vorlage von Entwürfen an das Kabinett oder der Verkündung von Rechtsverordnungen eintritt.“

Diesem Anspruch stellt sich das Bundesministerium der Justiz seither täglich neu. Wird es rechtzeitig beteiligt, kann die Rechtsprüfung ganz wesentlich zur Qualität der Rechtsvorschriften beitragen. Dabei geht es vor allem um die Frage, ob sich die neuen Normen widerspruchsfrei in die bestehende Rechtsordnung einfügen. Ist die Regelung verfassungsgemäß? Beachtet sie das europäische Recht und das Völkerrecht? Passt sie zu den bestehenden Vorschriften gleichen Ranges? Es geht aber nicht nur darum, dass eine Vorschrift juristisch stimmig ist. Wenn sie die Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen und die Rechtsanwender erreichen soll, muss die Norm auch übersichtlich gestaltet, klar und verständlich formuliert sein.

Um all dies zu erreichen, ist ein einheitlicher Maßstab erforderlich, nach dem die Bundesministerien ihre Entwürfe für Rechtsvorschriften gestalten und der auch der Rechtsprüfung zugrunde liegt. Diesen Maßstab finden Sie in diesem Handbuch, das nun bereits zum dritten Mal aufgelegt wurde. Seine Empfehlungen beruhen auf rechtlichen Vorgaben und vor allem auf praktischen Erfahrungen aus der Rechtsetzung. Sie entwickeln sich mit der Rechtsetzungspraxis ständig weiter und so trägt diese dritte Auflage dem gewachsenen Einfluss der europäischen Rechtsetzung ebenso Rechnung wie der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts oder der Föderalismusreform. Die meisten Empfehlungen des Handbuchs sind für jedes Rechtsetzungsvorhaben einschlägig. Sie berücksichtigen aber auch besondere Konstellationen, die nur von Zeit zu Zeit auftreten. Dabei haben wir die bewährte Konzeption der Voraufgaben des Handbuchs beibehalten.

Ich wünsche allen, die in Gesetzgebung und Rechtsprüfung arbeiten, dass das neue Handbuch ihre Arbeit erleichtert, und dass es dazu beiträgt, juristisch stimmige und verständliche Vorschriften zu schaffen.



(Brigitte Zypries)

Hinweise der Verfasser und Verfasserinnen

Seit der letzten Auflage im Jahr 1999 gab es verschiedene Anlässe, das Handbuch der Rechtsförmlichkeit für eine Neuauflage zu bearbeiten: So war die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien, auf deren Vorgaben zur Gestaltung von Rechtsvorschriften das Handbuch bislang verwies, grundlegend novelliert worden. Die Rechtsetzung der Europäischen Union hat sich weiterentwickelt und ihr Einfluss auf unsere Rechtsvorschriften hat zugenommen. Die Föderalismusreform und Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Beispiel zur Änderung von Verwaltungsrecht durch Parlamentsgesetze wirken sich auf die Gestaltung der Gesetze aus. Auch die Rechtschreibreform war zu berücksichtigen. Zudem gibt es inzwischen neue Hilfen und Informationsquellen, die für die Erarbeitung von Rechtsvorschriften nutzbar gemacht werden können.

Wir haben Erfahrungen aus der Rechtsprüfung über besonders häufige rechtsförmliche Fehler ausgewertet und dies zum Anlass genommen, einige Empfehlungen klarer und übersichtlicher zu strukturieren, zu präzisieren und manche zu vereinfachen. Nur wenige der bisherigen förmlichen Vorgaben sind verändert worden. So werden künftig die Gliederungseinheiten „Absatz“ und „Nummer“ auch innerhalb von Normzitierten stets ausgeschrieben und die Zitierung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union folgt der europäischen Praxis. Formulierungshilfen für die Änderung von Gesetzentwürfen im parlamentarischen Verfahren nehmen in der Arbeit der Bundesministerien an Bedeutung zu; deshalb sind die diesbezüglichen Empfehlungen in Abstimmung mit dem Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages neu bearbeitet worden.

Die rechtsförmlichen Vorgaben sind insgesamt durch viele aussagekräftige Beispielformulierungen angereichert worden. Soweit sie Texten entnommen sind, die im Original den neuen oder präzisierten Vorgaben dieser Auflage nicht entsprechen, wurden sie für dieses Handbuch entsprechend angepasst.

Die nun vorliegende dritte Auflage ist ein Gemeinschaftswerk des Referats für Grundsatzfragen der Rechtsprüfung im Bundesministerium der Justiz. Dank gebührt vor allem meinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Manfred Helge Frank, Martin Geipel, Astrid Habermann, Andreas Ignaczak, Wolfgang Leiner, Gudrun Schiebel und Claudia Seitz. Gedankt sei aber auch den Mitarbeiterinnen der Gesellschaft für deutsche Sprache, Antje Baumann, Michaela Blaha, Sibylle Hallik und Stephanie Thieme, für ihre sprachliche Beratung und nicht zuletzt allen Kollegen und Kolleginnen, die sich mit ihren rechtsförmlichen Fragen und Problemen immer wieder an uns wenden und damit zur Weiterentwicklung der Empfehlungen dieses Handbuchs beitragen.

Für das Referat Grundsatzfragen der Rechtsprüfung



(Elke Schade)

Inhaltsübersicht

	Rn.
Teil A Rechtsprüfung	
1 Vorbemerkungen	1
2 Zuständigkeit	5
3 Inhalt der Rechtsprüfung	8
4 Durchführung der Rechtsprüfung	11
5 Zum Gebrauch des Handbuchs	
5.1 Aufbau	15
5.2 Begriffliche Klarstellungen	18
6 Hilfen bei der Vorbereitung von Entwürfen und bei der Rechtsprüfung	
6.1 Verkündungsorgane	23
6.2 Datenbanken	28
6.3 Weitere Hilfen	40
7 Prüfung der Verfassungsmäßigkeit	51
Teil B Allgemeine Empfehlungen für das Formulieren von Rechtsvorschriften	
1 Sprachliche Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen	
1.1 Juristische Fachsprache	53
1.2 Sprachliche Verständlichkeit	62
1.3 Rechtsetzungstechnische Mittel und Verständlichkeit	66
1.4 Allgemeine Hinweise zur Wortwahl	68
1.5 Besondere Hinweise zur Wortwahl	80
1.6 Hinweise zur Satzlänge und zum Satzbau	95
1.7 Hinweise zum Textaufbau	105
1.8 Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern	110
1.9 Schreibweisen	124
1.10 Abkürzungen	139
1.11 Stichtage und Fristen	144
2 Bezeichnungen	
2.1 Bezeichnung der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer, der anderen Staaten und Bezeichnung der entsprechenden Staatsgebiete in Rechtsvorschriften	152
2.2 Bezeichnung internationaler Organisationen und völkerrechtlicher Verträge	158
3 Zitierweise von Rechtsvorschriften	168
3.1 Vollzitat	169
3.1.1 Zitiername	173
3.1.2 Datum der Ausfertigung oder der letzten Bekanntmachung des vollständigen Wortlauts	174

Inhaltsübersicht

3.1.3	Fundstellenangaben.....	177
3.1.4	Änderungshinweis – Angabe der (letzten) Änderung.....	189
3.2	Zitierung der Bestandteile von Rechtsvorschriften.....	195
3.3	Zitierweise der einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuches	202
3.4	Besondere Zitierung der Regelungen des Einigungsvertrages	209
4	Bezugnahme auf andere Texte	
4.1	Allgemeines zur Verweisungstechnik.....	218
4.2	Vor- und Nachteile der Verweisungstechnik	225
4.3	Arten von Verweisungen und die Zitierweise	230
4.4	Besonderheiten bei der Verweisung auf nicht in Kraft befindliche oder nichtige Normen.....	249
4.5	Bezugnahmen auf technische Regeln	
4.5.1	Generalklauseln.....	252
4.5.2	Vermutungsregeln für die Einhaltung von Generalklauseln.....	258
4.5.3	Grenzen bei Bezugnahmen auf technische Regeln.....	261
5	Besondere Hinweise zum Recht der Europäischen Union	
5.1	Bezeichnung der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaften, ihrer Gründungsverträge, Mitglieder, Organe und Rechtsvorschriften sowie des Europäischen Wirtschaftsraums	265
5.2	Zitierweise des Rechts der Europäischen Union	273
5.3	Anpassung von Bundesrecht an das Recht der Europäischen Union	284
5.3.1	Europarechtskonforme Durchführungsregelungen zu Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften.....	285
5.3.2	Europarechtskonforme Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften und von Rahmenbeschlüssen der Europäischen Union	291
5.3.3	Europarechtskonforme Umsetzung von Beschlüssen der Europäischen Union (Artikel 34 Absatz 2, Buchstabe c des EU-Vertrages)	303
5.4	Europarechtliche Zitiergebote	
5.4.1	Zitiergebot bei der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften.....	308
5.4.2	Hinweis auf die Umsetzung von Rahmenbeschlüssen und Beschlüssen der Europäischen Union.....	315
5.4.3	Hinweis auf die Einhaltung des Verfahrens nach der Notifizierungs-Richtlinie	316
Teil C	Stammgesetze	320
	Muster eines Stammgesetzes	
1	Überschrift des Stammgesetzes	
1.1	Bedeutung und Bestandteile der Überschrift	321
1.2	Bezeichnung.....	324
1.3	Kurzbezeichnung	331
1.4	Abkürzung.....	341

2	Ausfertigungsdatum	349
3	Eingangsformel des Stammgesetzes	
3.1	Bedeutung und Stellung der Eingangsformel	350
3.2	Die einzelnen Eingangsformeln	354
3.3	Sonderfragen der Zustimmung des Bundesrates.....	355
4	Inhaltsübersicht	358
5	Gliederung des Stammgesetzes	
5.1	Aufbau des Gesetzes	361
5.2	Einzelvorschriften und ihre Bezeichnung	368
5.3	Übergeordnete Gliederungseinheiten und ihre Bezeichnung.....	377
6	Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	
6.1	Ermächtigung der Exekutive.....	381
6.2	Anforderungen an die Ausgestaltung der Ermächtigungsnorm.....	386
6.3	Verpflichtung oder Ermessen zum Erlass von Rechtsverordnungen.....	391
6.4	Subdelegation.....	394
6.5	Mitwirkungsrechte bei der Verordnungsgebung.....	399
6.6	Mitwirkung des Bundestages	402
6.7	Zustimmung des Bundesrates	405
7	Übergangsvorschriften	412
8	Folgeänderungen	424
9	Zitiergebot nach Artikel 19 des Grundgesetzes bei Grundrechtseinschränkungen	427
10	Ausschluss abweichenden Landesrechts bei bundesrechtlichen Regelungen	434
11	Geltungszeitregeln	
11.1	Inkrafttretensregelung	438
11.2	Präzise Festlegung des Inkrafttretensdatums	444
11.3	Bedingtes Inkrafttreten.....	452
11.4	Gespaltenes Inkrafttreten	455
11.5	Gekoppeltes Inkrafttreten.....	462
11.6	Rückwirkendes Inkrafttreten.....	465
11.7	Befristung, Außerkrafttreten	469
12	Schlussformel	
12.1	Bedeutung der Schlussformel	483
12.2	Die einzelnen Schlussformeln.....	486
 Teil D Änderungsgesetze		
	Muster einer Einzelnovelle eines Gesetzes	
1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderungsgesetzgebung	492
2	Das Ablösungsgesetz	504
3	Die Einzelnovelle	
3.1	Kennzeichen der Einzelnovelle.....	516

Inhaltsübersicht

3.2	Überschrift der Einzelnovelle	520
3.3	Ausfertigungsdatum	534
3.4	Eingangsformel der Einzelnovelle	535
3.5	Aufbau der Einzelnovelle	537
3.6	Eingangssatz – die Angabe des zu ändernden Gesetzes	544
3.7	Der Änderungsbefehl	552
3.7.1	Aufbau des Änderungsbefehls	563
3.7.2	Änderungsbefehle „aufheben“ und „streichen“	575
3.7.3	Änderungsbefehl „einfügen“	589
3.7.4	Änderungsbefehl „voranstellen“	603
3.7.5	Änderungsbefehl „anfügen“	609
3.7.6	Änderungsbefehl „fassen“	614
3.7.7	Änderungsbefehl „ersetzen“	620
3.7.8	Gebündelte Änderungsbefehle	624
3.8	Änderung einer einzigen Vorschrift	629
3.9	Mehrfache Änderung einzelner Vorschriften im selben Rechtsetzungsakt	632
3.10	Gliederung von Folgeänderungen	636
3.11	Sonstige Fälle von Änderungen	
3.11.1	Änderung der Überschrift	641
3.11.2	Änderung der Inhaltsübersicht	646
3.11.3	Sprachliche Bereinigung bei Gelegenheit eines Änderungsvorhabens ..	647
3.11.4	Bereinigung von Berlin-Klauseln	652
3.11.5	Änderungen im Zusammenhang mit dem Sozialgesetzbuch	654
3.11.6	Änderungen im Zusammenhang mit Regelungen des Einigungs- vertrages	658
3.11.7	Änderung grundrechtseinschränkender Vorschriften	662
3.11.8	Änderung von Anlagen	664
3.11.9	Änderung bei schwebenden Änderungen	670
3.11.10	Parallele Änderungen	676
3.11.11	Änderung der Geltungszeitregeln	678
3.11.12	Befristung von Änderungen	680
3.12	Übergangsvorschriften	684
3.13	Änderung von Rechtsverordnungen durch den Gesetzgeber	690
3.14	Die Bekanntmachungserlaubnis	696
3.15	Inkrafttreten der Einzelnovelle	708
3.16	Schlussformel	715
4	Das Mantelgesetz	
	Muster eines Mantelgesetzes	
4.1	Kennzeichen des Mantelgesetzes	717
4.2	Überschrift des Mantelgesetzes	724
4.3	Eingangsformel des Mantelgesetzes	730

4.4	Aufbau des Mantelgesetzes.....	732
4.5	Überschrift und Aufbau der Artikel.....	736
4.6	Übergangsvorschriften.....	747
4.7	Geltungszeitregeln.....	749
4.8	Schlussformel.....	755
5	Das Einführungsgesetz	756

Teil E Rechtsverordnungen

	Muster einer Stammverordnung	
1	Allgemeine rechtsförmliche Bemerkungen.....	761
2	Stammverordnungen	
2.1	Überschrift	767
2.2	Eingangsformel	774
2.2.1	Angaben zum Verordnungsgeber.....	776
2.2.2	Angabe der Rechtsgrundlage	780
2.2.3	Besondere Gestaltungsanforderungen.....	793
2.3	Subdelegationsverordnungen	800
2.4	Geltungszeitregeln	804
2.5	Schlussformel.....	810
3	Änderungsverordnungen.....	812
	Muster einer Einzelnovelle einer Verordnung	
3.1	Überschrift	815
3.2	Eingangsformel	817
3.3	Aufbau der Änderungsverordnungen.....	829
3.4	Schlussformel.....	833

Teil F Formulierungshilfen für die Änderung von Gesetzentwürfen im Gesetzgebungsverfahren

1	Allgemeines	836
2	Formulierungshilfen für Änderungsanträge oder für Maßgabebeschlüsse.....	842
3	Besonderheiten bei der Änderung des Entwurfs eines Änderungsgesetzes	846
4	Formulierungshilfen in Form von Synopsen	854

Teil G Bekanntmachung der Neufassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen

	Muster einer Bekanntmachung der Neufassung	
1	Allgemeines	859
2	Bekanntmachungstext	
2.1	Überschrift der Bekanntmachung	865
2.2	Bekanntmachungsformel	868

Inhaltsübersicht

2.3 Auflistung mit der letzten Volltextveröffentlichung und den Änderungen..... 870

2.4 Unterzeichnung..... 878

3 Neufassung

3.1 Inhalt 879

3.2 Besonderheiten bei schwebenden Änderungen, Fußnotenhinweise 887

3.3 Berichtigung einer Neubekanntmachung..... 892

Anhänge

1 Richtlinien für die Fassung von Vertragsgesetzen und vertragsbezogenen Verordnungen

2 Leitsätze zur Erforderlichkeit bußgeldrechtlicher Sanktionen, insbesondere im Verhältnis zu Maßnahmen des Verwaltungszwangs

3 Prüfliste für bessere Rechtsetzung

4 Auszug aus dem Gemeinsamen Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die in den Gemeinschaftsorganen an der Abfassung von Rechtstexten mitwirken

Teil A

Rechtsprüfung

Teil A Rechtsprüfung

1 Vorbemerkungen

Angesichts der schwachen Stellung des Reichsjustizministeriums in der Weimarer Republik und als Reaktion auf das nationalsozialistische Unrechtsregime wurde gefordert, dass eine zentrale und unabhängige Stelle die Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen in rechtlicher Hinsicht überprüfen solle. Zunächst erhielt das Rechtsamt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes diese Zuständigkeit, danach das Bundesministerium der Justiz. Im Kabinettsbeschluss vom 21. Oktober 1949 wurde festgelegt:

„Das Kabinetts beschließt die Beteiligung des Justizministeriums bei den Vorarbeiten von Gesetzentwürfen zur Prüfung der Rechtsförmlichkeit und Einheitlichkeit der Gesetzessprache. Das gleiche gilt für von der Bundesregierung oder den Bundesministerien zu erlassende Rechtsverordnungen.“

Im ersten Tätigkeitsbericht der Bundesregierung „Deutschland im Wiederaufbau“ wird diese Aufgabe im Jahr 1950 wie folgt beschrieben:

„Erfahrungsgemäß neigen die Fachministerien dazu, die durch ein Gesetz zu regelnden Sachverhalte unter dem Gesichtspunkt der Bedürfnisse ihrer Verwaltung zu sehen. Bei allem Streben der Verwaltungsministerien nach Recht und Verfassungstreue kann in einem wirklichen demokratischen Rechtsstaat auf eine Stelle nicht verzichtet werden, die alle Gesetzentwürfe ... überprüft. Das Justizministerium, frei von Bindungen an Verwaltungsinteressen, allein auf die Wahrung des Rechts bedacht, ist zur Erfüllung dieser Aufgaben in besonderem Maße berufen.“

Die Bedeutung der Rechtsprüfung durch das Bundesministerium der Justiz erkennt man bereits daran, dass die meisten Gesetze auf Initiativen der Bundesregierung zurückgehen. In der – im Jahr 2005 vorzeitig zu Ende gegangenen – 15. Wahlperiode beruhten 274 der 385 verkündeten Gesetze auf Regierungsentwürfen. Zählt man die 70 Gesetze hinzu, die auf Entwürfen der Koalitionsfraktionen beruhten und sich auf Vorarbeiten der Regierung stützten, so wird deutlich, dass sich der unmittelbare Einfluss der Bundesregierung auf etwa 89 % der verkündeten Gesetze erstreckte.

Umfang und Inhalt des geltenden Bundesrechts und seine **Veränderungen** sind immer wieder Gegenstand **kritischer Äußerungen**. Je nach persönlicher Sicht und Intention wird mehr oder weniger differenziert und sachkundig kritisiert: Es gebe zu viele Vorschriften. Die Vorschriften würden zu schnell und zu häufig geändert. Die Normenflut stranguliere die Wirtschaft. Sie enge die Entfaltungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger ein. Die Rechtsetzung habe zu häufig Alibifunktion. Sie sei zu detailliert. Es werde nicht genügend auf die Durchführbarkeit der Vorschriften in der Praxis geachtet. Der Gesetzgeber reagiere zu langsam. Die Wirksamkeit der Vorschriften werde nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr beobachtet u. v. m.

Auf diese kritischen Äußerungen kann und soll hier nicht im Einzelnen eingegangen werden. Eine grundsätzliche Betrachtung zur Funktion des Rechts und zum gegenwärtigen Rechtsetzungsverfahren würde den Rahmen und die Aufgabenstellung dieses Handbuchs sprengen. Gleichwohl wird diese Kritik hier erwähnt, denn die Funktion des Bundesministeriums der Justiz als zentrale Rechtsprüfungsinstanz und seine

Empfehlungen sind nicht isoliert zu sehen. Auch wenn das Handbuch ganz auf die praktische Anwendung ausgerichtet ist, so gibt es doch an verschiedenen Stellen Bezüge zu Grundfragen des Rechts einschließlich des Rechtsetzungsverfahrens, die auch bei den erwähnten kritischen Äußerungen eine Rolle spielen.

- 4 Die Problematik, die meistens unter dem Schlagwort „Normenflut“ zusammengefasst wird, ist vor folgendem statistischen Hintergrund zu betrachten: Seit Jahrzehnten bewegt sich der Umfang des geltenden Bundesrechts mit gelegentlichen Schwankungen in einer Größenordnung von etwa 2 000 Stammgesetzen und 3 000 Stammverordnungen. Die Rechtsakte sind unterschiedlich umfangreich. Das Bürgerliche Gesetzbuch z. B. umfasst 2 385 Paragraphen; viele Gesetze und Verordnungen enthalten dagegen weniger als 5 Paragraphen. Alle Stammgesetze zusammen bestehen aus etwa 47 000 einzelnen Vorschriften, alle Verordnungen zusammen aus etwa 40 000 einzelnen Vorschriften. Rechtsetzung bezieht sich heute überwiegend auf die Änderung bereits bestehender Rechtsregeln. Das Einkommensteuergesetz z. B. ist in den drei Jahren der 15. Wahlperiode insgesamt 24mal geändert worden. Bei diesem Normenbestand und dem Ausmaß der Rechtsetzung gehört es zur Verantwortung des Gesetzgebers, einerseits **verlässliches, übersichtliches und verständliches Recht** zu schaffen und andererseits das geltende Recht fortlaufend darauf zu überprüfen, ob es noch **erforderlich** ist. Hierzu leistet die Rechtsprüfung einen wesentlichen Beitrag.

2 Zuständigkeit

- 5 Die Prüfungszuständigkeit des **Bundesministeriums der Justiz** ist in § 46 sowie in § 42 Absatz 4, § 62 Absatz 2 Satz 1, § 72 Absatz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)¹ verankert. Sie wird ergänzt durch das Recht des Bundesministers oder der Bundesministerin der Justiz, im Kabinett gegen einen Gesetz- oder Verordnungsentwurf oder eine Maßnahme der Bundesregierung wegen ihrer Unvereinbarkeit mit geltendem Recht **Widerspruch** zu erheben (§ 26 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Bundesregierung – GOBReg²).
- 6 Das Bundesministerium der Justiz begleitet mit der Rechtsprüfung die Rechtsetzungsaktivitäten der einzelnen Bundesministerien. Es **prüft**
 - ◆ vor dem Kabinettsbeschluss Gesetzentwürfe der Bundesregierung (§ 46 Absatz 1, § 51 Nummer 2 GGO),
 - ◆ vor dem Kabinettsbeschluss Verordnungen der Bundesregierung (§ 62 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 46 Absatz 1 und § 51 Nummer 2 GGO),
 - ◆ vor dem Erlass Verordnungen der Bundesministerien (§ 62 Absatz 2 in Verbindung mit § 46 Absatz 1 GGO) sowie
 - ◆ vor dem Erlass Verordnungen anderer Stellen, die auf Grund einer Subdelegation (Rn. 800 ff.) dazu ermächtigt sind (entsprechend § 62 Absatz 2 in Verbindung mit § 46 Absatz 1 GGO).

¹ Die aktuelle Fassung der GGO kann auf der Homepage des Bundesministeriums des Innern (www.bmi.bund.de) abgerufen werden.

² Geschäftsordnung der Bundesregierung vom 11. Mai 1951 (GMBI S. 130), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 21. November 2002 (GMBI S. 848) geändert worden ist

Während des **parlamentarischen Verfahrens** kann es zu weiteren Prüfungen herangezogen werden, so etwa 7

- ♦ durch das federführende Fachressort zur Prüfung von Vorschlägen des Bundesrates im Rahmen der Vorbereitung einer Stellungnahme oder einer Gegenäußerung der Bundesregierung sowie zur Prüfung von Formulierungshilfen (Rn. 836 ff.) für die Behandlung im federführenden Ausschuss des Deutschen Bundestages (§ 52 Absatz 2, § 56 Absatz 3 GGO) und
- ♦ durch die Regierungsfractionen zur Prüfung von Änderungsanträgen oder Beschlussempfehlungen.

3 Inhalt der Rechtsprüfung

Die Prüfung durch das Bundesministerium der Justiz ist eine rechtliche Prüfung. Mit Blick auf die gesamte Rechtsordnung bezieht sie sich vor allem auf die **Regelungssystematik** und die **Regelungsform** des jeweiligen Rechtsetzungsvorhabens. Sie setzt schon bei der Vorfrage an, ob die geplante Regelung in dem vorgesehenen Umfang notwendig ist, um das angegebene Regelungsziel zu erreichen. Im Mittelpunkt der Rechtsprüfung steht, ob die Regelungen mit **höherrangigem Recht** vereinbar sind (sog. vertikale Rechtsprüfung). Die Prüfung konzentriert sich auf die 8

- ♦ Verfassungsmäßigkeit,
- ♦ Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union sowie
- ♦ Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht, insbesondere die Vereinbarkeit mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und der Europäischen Menschenrechtskonvention,

soweit entsprechende Bezüge offenkundig sind oder von dem vorliegenden Ressort entsprechende Fragen gestellt werden. Anhaltspunkte für entsprechende Bezüge ergeben sich insbesondere auch aus der Begründung zum Entwurf.

Ferner wird geprüft, ob sich die vorgesehenen Regelungen **widerspruchsfrei in die bestehende Rechtsordnung einfügen** (sog. horizontale Rechtsprüfung), beispielsweise: 9

- ♦ Welche Beziehungen bestehen zu anderen Rechtsvorschriften?
- ♦ Ist die Systematik innerhalb des Entwurfs richtig?
- ♦ Ist das Verhältnis von Regel und Ausnahme sachgerecht?
- ♦ Werden doppelte und widersprüchliche Regelungen vermieden?
- ♦ Ist das Gewollte zum Ausdruck gebracht?
- ♦ Sind Bezugnahmen auf andere Vorschriften klar (z. B. starre oder gleitende Verweisungen)?
- ♦ Können überflüssige Regelungen im Rechtsbereich aufgehoben werden?
- ♦ Sind die Regelungsinhalte eindeutig?
- ♦ Sind die Vorschriften problemlos anwendbar?

Zugleich müssen stets die jeweiligen Anforderungen an Form und Gestaltung (**Rechtsförmlichkeit**) beachtet werden, z. B. bei den Überschriften, den Eingangsförmeln, den Zitierweisen, den Änderungsbefehlen oder den Inkrafttretensregelungen. Ebenso werden die Regelungen auf **sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit** überprüft. 10

4 Durchführung der Rechtsprüfung

- 11 Die Rechtsprüfung wird im Bundesministerium der Justiz von verschiedenen Referaten durchgeführt, die – im Wesentlichen den Ressortzuständigkeiten entsprechend – auf bestimmte Rechtsgebiete spezialisiert und die in der Prüfungstätigkeit erfahren sind (**Mitprüfungsreferate**). Für Grundsatzfragen der Rechtsprüfung ist ein gesondertes Referat zuständig. Es überprüft auch die Entwürfe des Bundesministeriums der Justiz. Besondere Arbeitseinheiten des Ministeriums werden beteiligt, wenn es um übergreifende Fragen geht (z. B. zum allgemeinen Verwaltungsrecht, zum Datenschutz, zu Kosten und Gebühren, zu Straf- und Bußgeldtatbeständen in Nebengesetzen oder zum Verfahrensrecht). Das Verfassungsrecht ist wegen seiner Bedeutung regelmäßig Maßstab der Rechtsprüfung und obliegt den Verfassungsrechtsreferaten, insbesondere dem Grundrechtsreferat.
- 12 Gesetzesvorlagen bestehen nach § 42 Absatz 1 GGO zumindest aus dem Entwurf des Gesetzestextes, der Begründung (§ 43 GGO) sowie einem Vorblatt (Anlage 5 zu § 42 Absatz 1 GGO). **Gegenstand der Rechtsprüfung** ist allein der Entwurf des Gesetzestextes (§ 42 Absatz 1 und 4, § 46 Absatz 1 GGO); Vorblatt und Begründung werden einbezogen, soweit es für das Verständnis des Gesetzestextes erforderlich ist oder Ausführungen enthalten sind, die das Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften betreffen. Gleiches gilt nach § 62 Absatz 2 GGO für Entwürfe von Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder der Bundesministerien.
- 13 Die Fachreferate der federführenden Ministerien können das Bundesministerium der Justiz schon **zu den Vorarbeiten hinzuziehen** (§ 46 Absatz 3 GGO). So ist es möglich, in einem frühen Stadium der Entwürfe Fragen zu klären, was die abschließende Rechtsprüfung vor der Kabinettbefassung erleichtern und beschleunigen kann. In der Regel werden die Gesetz- und Verordnungsentwürfe nach Beendigung der Vorarbeiten dem Bundesministerium der Justiz mit der **ausdrücklichen Bitte um Rechtsprüfung** übersandt. Das Mitprüfungsreferat beteiligt soweit erforderlich andere Referate im Bundesministerium der Justiz (z. B. die Verfassungsrechtsreferate) und fasst alle Stellungnahmen zusammen. Hat das federführende Ressort die Beanstandungen berücksichtigt und ist die Prüfung abgeschlossen, so bescheinigt das Mitprüfungsreferat, dass weder rechtssystematische noch rechtsförmliche Bedenken bestehen (**Prüfattest**). Das federführende Ministerium kann nun in dem Anschreiben zur Kabinetttvorlage nach § 51 GGO bei der Zuleitung an das Bundeskanzleramt vermerken, dass das Bundesministerium der Justiz die Rechtsprüfung des Entwurfs bestätigt hat. Es wird damit nicht nur bestätigt, dass das Bundesministerium der Justiz Gelegenheit zur Prüfung hatte, sondern dass es auch tatsächlich geprüft hat und weder in rechtssystematischer noch in rechtsförmlicher Hinsicht Einwendungen erhebt.
- 14 Die Rechtsprüfung in dem geschilderten Umfang erfordert Zeit, vor allem, wenn weitere Arbeitseinheiten beteiligt werden müssen. § 46 Absatz 2 GGO erinnert deshalb daran, dem Bundesministerium der Justiz **genügend Zeit zur Prüfung und Erörterung** der Fragen der Rechtsprüfung zu lassen. Es liegt im Interesse der Ressorts, wenn ihre Entwürfe sorgfältig geprüft und sie in rechtlicher Hinsicht beraten werden. Nach § 50 GGO beträgt die Frist zur abschließenden Prüfung eines Gesetzentwurfs in der Regel vier Wochen. Sie kann verkürzt werden, wenn alle Beteiligten zustimmen.

5 Zum Gebrauch des Handbuchs

5.1 Aufbau

Für die rechtsförmliche Gestaltung von Gesetzentwürfen ist gemäß § 42 Absatz 4 GGO das **Handbuch der Rechtsförmlichkeit** maßgeblich. Darüber hinaus kann das Bundesministerium der Justiz im Einzelfall **Empfehlungen** geben. Das Handbuch ist als praktische Arbeitshilfe für alle konzipiert, die Rechtsvorschriften entwerfen oder prüfen.

Das Handbuch berücksichtigt **alle maßgebenden rechtlichen Vorgaben** einschließlich des verfassungsrechtlichen Rahmens und der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien. Außerdem sind Erfahrungen aus der Rechtsetzungspraxis eingearbeitet worden.

Das **Handbuch** beginnt mit allgemeinen Empfehlungen zur Sprache und Gestaltung, zu den Bezeichnungen, Zitierweisen und zu Verweisungen. Es befasst sich sodann mit den einzelnen Arten von Rechtsvorschriften und orientiert sich dabei an deren typischem Aufbau, beginnt also jeweils mit der Bildung der Überschrift und endet mit den Geltungszeitregeln. Bei den Verordnungen werden nur noch die von den Gesetzen abweichenden Besonderheiten hervorgehoben. Das Handbuch der Rechtsförmlichkeit erschließt sich über die **Inhaltsübersicht** und über das **Stichwortverzeichnis**. Die elektronische Fassung des Handbuchs ist zugänglich über die Internetseite des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.de/rechtsfoermlichkeit/index.htm). Dort sind die Inhaltsübersicht, das Stichwortverzeichnis und auch alle Querbezüge der einzelnen Randnummern mit den jeweiligen Textstellen über elektronische Verknüpfungen (Links) miteinander verbunden.

5.2 Begriffliche Klarstellungen

Für das Verständnis des Handbuchs sind einige begriffliche Klarstellungen erforderlich. Sie werden so einfach wie möglich gehalten und auf Grundprinzipien beschränkt, ohne dass dabei auf die vielfältigen Differenzierungen der Rechtssetzungslehre oder auf die Begrifflichkeit der Normendokumentation weiter eingegangen wird. Zunächst wird zwischen **Rechtsetzung** und **Rechtsetzungsakt** unterschieden. „Rechtsetzung“ bezeichnet den Vorgang, in dem allgemeinverbindliche Rechtsregeln geschaffen werden. „Rechtsetzungsakt“ bezeichnet den konkreten Gegenstand der Rechtsetzung, d. h. die rechtsetzungstechnische Einheit, mit der die Rechtssetzungsorgane befasst sind. In einem Rechtsetzungsakt können Neuregelungen, Änderungen und Aufhebungen gebündelt werden.

Kennzeichnend für Rechtsregeln ist, dass sie abstrakt-generell anordnen, welche rechtlichen Folgen eintreten, wenn der beschriebene Tatbestand erfüllt ist. Je nachdem, welches Rechtssetzungsorgan tätig wird, ist zwischen Gesetzen und Rechtsverordnungen zu unterscheiden. **Gesetze** sind unter einer Überschrift zusammengefasste Rechtsregeln, die von den in der Verfassung vorgesehenen Gesetzgebungsorganen und nach dem in der Verfassung vorgeschriebenen Verfahren erlassen werden. **Rechtsverordnungen** sind unter einer Überschrift zusammengefasste Rechtsregeln, die von den in der Verfassung bestimmten Organen der Exekutive (Bundesregierung, Bundesministerien, Landesregierungen usw.) unter den in der Verfassung bestimmten Voraussetzungen erlassen werden. Soweit im Folgenden die Begriffe „Vorschrift“ oder „Norm“ verwendet werden, sind damit nur die **Einzelregelungen** gemeint, d. h. die einzelnen Paragraphen oder Artikel.

- 20 Als „**Stammgesetze**“ (Rn. 320 ff.) oder „**Stammverordnungen**“ (Rn. 761 ff.) bezeichnet man Rechtsregeln, die einen mehr oder weniger komplexen Sachverhalt eigenständig regeln. Die Rechtsregeln werden unter einer Überschrift zusammengefasst und als „neues“ Gesetz oder als „neue“ Rechtsverordnung mit grundsätzlich unbefristeter Geltungsdauer in Kraft gesetzt.
- 21 **Änderungsgesetze** (Rn. 492 ff.) und **Änderungsverordnungen** (Rn. 812 ff.) dagegen beziehen sich auf die Änderung bestehender Rechtsregeln. Auch dann werden die Regelungen unter einer Überschrift zusammengefasst. Die Änderungsgesetze und Änderungsverordnungen haben selbst **keine Geltungsdauer**: Mit ihrem Inkrafttreten vollziehen sich die Änderungen, d. h. der Wortlaut der Stammgesetze und Stammverordnungen wird dann an genau bezeichneten Stellen durch einen neuen Wortlaut ersetzt, ergänzt oder aufgehoben. Die Änderungsgesetze und Änderungsverordnungen können nach ihrem Vollzug, d. h. nach ihrem Inkrafttreten, nicht mehr Gegenstand neuer Rechtsetzung sein, sondern sind nur noch „inhaltsleere Hüllen“, die keine Rechtswirkungen mehr entfalten. Sie haben die Zahl der Rechtssetzungsakte erhöht, aber nicht die Zahl der Stammgesetze und Stammverordnungen.
- 22 Änderungsgesetze in Form von **Einzelnovellen** (Rn. 516 ff.) oder **Mantelgesetzen** (Rn. 717 ff.) und **Vertragsgesetze** zu völkerrechtlichen Verträgen (Anhang 1) werden auch **Artikelgesetze** genannt. Ihre Einzelregelungen sind nicht als „§“ sondern als „Artikel“ bezeichnet. Dementsprechend gibt es auch **Artikelverordnungen**.

6 Hilfen bei der Vorbereitung von Entwürfen und bei der Rechtsprüfung

6.1 Verkündungsorgane

- 23 Bei der Vorbereitung neuer Rechtsetzung und bei der Rechtsprüfung kommt es entscheidend auf den authentischen amtlichen Wortlaut des geltenden Rechts an. Unverzichtbare Hilfsmittel sind deshalb die **Verkündungsorgane des Bundes**, also das Bundesgesetzblatt, der Bundesanzeiger, der elektronische Bundesanzeiger und das Verkehrsblatt. Welche Rechtssetzungsakte in welchem Verkündungsorgan zu veröffentlichten sind, ergibt sich im Einzelnen aus Artikel 82 Absatz 1 des Grundgesetzes, dem Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen³ und § 76 GGO oder spezialgesetzlichen Regelungen. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger sowie im elektronischen Bundesanzeiger ist Aufgabe des Bundesministeriums der Justiz. Ihm unterstehen die beim Bundesamt für Justiz angesiedelten Schriftleitungen der Verkündungsorgane. Sie bereiten die zu verkündenden Texte zur Fertigung der Urschrift und für den Druck vor. Mit Herstellung und Vertrieb ist die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH beauftragt.
- 24 Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen in unregelmäßiger Folge je nach Menge des zu verkündenden Stoffes. Das **Bundesgesetzblatt Teil I** enthält Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie Anordnungen und Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist. Das **Bundesgesetzblatt Teil II** umfasst die völkerrechtlichen Verträge, die zu ihrer Inkraftsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie die damit zusammenhängenden Bekanntma-

³ Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist

chungen. Die aktuellen Ausgaben des Bundesgesetzblatts sind im Internet frei zugänglich⁴.

Im **Bundesgesetzblatt Teil III** ist – von Ausnahmen abgesehen – das am 31. Dezember 1963 geltende Bundesrecht in vollem Wortlaut systematisch nach Sachgebieten geordnet abgedruckt. Die Systematik dieser Sammlung ist auch heute noch Grundlage für die Dokumentation des geltenden Bundesrechts. Maßgebend für die Textfeststellung und die dabei vorgenommene Bereinigung des Wortlauts waren das Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958⁵ und das Gesetz über den Abschluss der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968⁶. Nach dem 31. Dezember 1963 verkündete Rechtsänderungen bauen auf dem in der Sammlung des Bundesrechts abgedruckten Wortlaut auf. 25

Als Beilagen zum Bundesgesetzblatt erscheinen jährlich Fundstellennachweise, die vom Bundesministerium der Justiz herausgegeben werden. Im **Fundstellennachweis A** (hellblaue Beilage zum BGBl. I) werden alle aktuell geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes nachgewiesen, und zwar mit Überschrift, Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Fassung. Außerdem findet man die Fundstellen aller dazu ergangenen Änderungen seit der letzten amtlichen Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts. Jedes Stammgesetz und jede Stammverordnung wird in die nach Sachgebieten gegliederte Systematik des Bundesrechts (Rn. 25) eingeordnet und ist über seine Gliederungsnummer – die **FNA-Nummer** – leicht auffindbar. Der **Fundstellennachweis B** (rosa Beilage zum BGBl. II) enthält die völkerrechtlichen Verträge und die Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands. Die Fundstellennachweise sind für Online-Abonnenten des Bundesgesetzblatts im Internet über die Homepage der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH⁷ abrufbar. 26

Das Verkündungsorgan der Europäischen Union ist das **Amtsblatt der Europäischen Union**. Es besteht aus zwei zusammenhängenden Reihen L und C sowie einer Reihe S (Supplement) und erscheint werktäglich in allen Amtssprachen der Europäischen Union. In der Reihe L werden die Verordnungen und Richtlinien und andere Rechtsvorschriften abgedruckt. Die Reihe C enthält Mitteilungen und Bekanntmachungen. Die Reihe C umfasst ferner einen ausschließlich in elektronischer Form verfügbaren Teil, das Amtsblatt CE. Dort werden die vorbereitenden Rechtsakte veröffentlicht. In der Reihe S werden Ausschreibungen der öffentlichen Hand veröffentlicht. Zum Amtsblatt der Europäischen Union erscheint halbjährlich ein zweibändiger Fundstellennachweis des geltenden Gemeinschaftsrechts. Der erste Band enthält ein systematisches Verzeichnis, der zweite Band ein chronologisches und alphabetisches Register. Die Ausgaben des Amtsblatts der Europäischen Union sind im Internet abrufbar über das Portal der Europäischen Union⁸. Der Fundstellennachweis ist ebenfalls dort zu finden. 27

6.2 Datenbanken

Rechtsetzung kann heute nicht mehr ohne **elektronische Hilfe** vorbereitet und überprüft werden. Jede Rechtsetzung – ob erstmalige Regelung oder Änderung – muss sich widerspruchsfrei in die bestehende Rechtsordnung einfügen. Dafür ist es notwendig, sich Kenntnis vom gesamten geltenden Bundesrecht zu verschaffen. Nur so 28

⁴ www.bundesanzeiger.de

⁵ Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437)

⁶ Gesetz über den Abschluss der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451)

⁷ www.bundesanzeiger.de

⁸ <http://europa.eu.int/eur-lex/lex/>

lassen sich unerwünschte Doppelregelungen, Unklarheiten und uneinheitlicher Sprachgebrauch vermeiden. Nicht zuletzt können auf dieser Grundlage auch Änderungsbefehle präzise formuliert werden.

- 29 Wichtigstes Hilfsmittel bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften – sowohl bei erstmaligen Regelungen als auch bei Änderungen – ist das **juristische Informationssystem** der juris GmbH. **juris** verfügt in Deutschland über die umfangreichste Informationssammlung zu allen Rechtsfragen und baut diese ständig aus. Die hohe Qualität des Informationsangebotes wird durch eine enge Zusammenarbeit mit den Dokumentationsstellen des Bundesverfassungsgerichts, der fünf obersten Gerichtshöfe, des Bundesamtes für Justiz und der Bundesländer gewährleistet. Allen Interessierten ist der Zugang zu diesem Informationssystem der juris GmbH gegen Entgelt offen. Für Personen, die Rechtsvorschriften bearbeiten, bietet juris vielfältige Suchmöglichkeiten insbesondere in folgenden Rubriken.
- ◆ Rechtsprechung
 - ◆ Gesetze/Verordnungen
 - ◆ Verwaltungsvorschriften.

Darüber hinaus gibt es Rubriken für Literaturnachweise, Zeitschriften, Lexika, Tarifverträge, Arbeitshilfen, Mitteilungen und Presse.

- 30 Die Rubrik **Gesetze/Verordnungen** enthält alle verkündeten Rechtsvorschriften des Bundes, die im Fundstellennachweis A erfasst sind, die Rechtsvorschriften der Länder, das Recht der Europäischen Union sowie die Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten.
- 31 Die wichtigsten Daten zu **jedem Gesetz und jeder Rechtsverordnung des Bundes** finden sich in einem Rahmendokument, so insbesondere die vollständige Überschrift, das Erlassdatum, die Fundstelle der erstmaligen Verkündung und einer etwaigen Neufassung, die FNA-Nummer (Rn. 26), Angaben über Änderungen, die diese Rechtsvorschrift erfahren hat, und über Bezüge zum Recht der Europäischen Union. Die Stammgesetze und Stammverordnungen des Bundes sind mit ihrem **vollständigen aktuell geltenden Wortlaut** erfasst und können wahlweise im Zusammenhang oder als Einzelregelungen dargestellt und recherchiert werden. Auch der Wortlaut früherer Fassungen **jeder einzelnen Regelung** ist abrufbar. In Fußnoten werden dazu auch die jeweiligen Änderungen mit Fundstelle und Inkrafttretensdatum aufgeführt. Außerdem gibt es Hinweise auf Beziehungen zu anderen Rechtsnormen und abweichendem Landesrecht sowie zur relevanten Rechtsprechung und Literatur. Diese Angaben und Hinweise können über elektronische Verknüpfungen (Links) direkt abgefragt werden. Auch Anlagen zu Gesetzen und Rechtsverordnungen werden dokumentiert, sofern sie dargestellt werden können. Die Dokumentation wird vom **Bundesamt für Justiz**⁹ vorgenommen. Änderungen werden zeitnah nach der Verkündung eingearbeitet.
- 32 Die Möglichkeiten der Datenbank sind für die Gestaltung von Rechtsvorschriften in vielerlei Hinsicht bedeutsam. Die notwendigen Angaben für die **richtige Zitierung** eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung (Rn. 169 ff.) können schnell ermittelt werden. Bei Änderungsvorhaben kann überprüft werden, ob sich die **Änderungsbefehle** (Rn. 552 ff.) auf die richtigen Stellen im Wortlaut der zu ändernden Rechtsvorschrift beziehen. Man kann umfassend ermitteln, welche Vorschriften für einen bestimmten Fragenkomplex von Bedeutung sind. Darüber hinaus kann nach weiteren Aspekten wie z. B. Erlassdatum oder Inkrafttretensdatum gefragt werden, aber auch

⁹ Stand 2008: Referat I 3, Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn, Internet: www.bundesjustizamt.de

nach **sinntragenden Wörtern**, wie z. B. „Anfechtung“, „Verbraucher“ oder „Unternehmen“, um sie entsprechend ihrer inhaltlichen Bedeutung einheitlich im Bundesrecht zu gebrauchen.

Häufig wird in Rechtsvorschriften auf andere Vorschriften verwiesen. Damit bei der Änderung der Ausgangsnormen oder der Bezugsnormen die gewollten rechtlichen Verknüpfungen nicht durcheinandergeraten, muss bei Änderungen auch die **Verweisungsproblematik** (Rn. 218 ff.) beachtet werden. In der Datenbank kann ein Paragraph, allerdings höchstens bis zur Absatzebene, angegeben und nach allen anderen Vorschriften gefragt werden, die auf diese **Bezugsnorm** verweisen.

Mit Hilfe der Datenbank kann ferner festgestellt werden, welche Vorschriften zum Erlass von **Rechtsverordnungen** ermächtigen oder welche Rechtsverordnungen auf welchen ermächtigenden Vorschriften beruhen.

Auch für die Herstellung von **Synopsen** (Gegenüberstellungen) können die Texte der Datenbank genutzt werden. Synopsen sind bei Rechtsänderungen sinnvoll und oftmals unverzichtbar. In einer Spalte wird die geltende Fassung einer einzelnen Vorschrift, eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung im vollen Wortlaut abgedruckt, in einer zweiten Spalte die gewünschte künftige Fassung im vollen Wortlaut und in einer dritten Spalte dann die erforderlichen Änderungen.

„**Gesetze im Internet**“ ist eine weitere Datenbank, unter der nahezu alle Bundesgesetze und -rechtsverordnungen im aktuellen Wortlaut kostenlos abrufbar sind¹⁰. Diese Datenbank wird in Zusammenarbeit mit dem juristischen Informationssystem der juris GmbH bereitgestellt.

Weitere Informationen über das geltende Recht bietet **EUR-Lex**, das vom europäischen Amt für Veröffentlichungen erstellt wird¹¹. EUR-Lex enthält u. a. das Recht der Europäischen Union, die Fundstellen der Durchführungsbestimmungen im nationalen Recht der Mitgliedstaaten, Dokumente zu den Gesetzgebungsvorarbeiten, parlamentarische Anfragen sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz¹². Dabei ist es möglich, während der Recherche zwischen den vorhandenen Sprachfassungen zu wechseln, um Parallelrecherchen durchzuführen. EUR-Lex bietet auch Zugriff auf das Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L und C, ab 1998. Über juris ist der Zugriff auf diesen Dokumentenbestand in der deutschen Fassung möglich.

Außerdem bietet die Datenbank „**Gesetzesportal**“ Informationen über aktuelle Gesetzgebungsverfahren, gesetzliche Änderungen und neue Gesetze aus dem **Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II**, die parlamentarischen Drucksachen und Plenarprotokolle sowie die konsolidierten Gesetzestexte in den aktuellen und historischen Fassungen. Das „Gesetzesportal“ wird in einer Kooperation der juris GmbH mit dem Bundesanzeiger Verlag betrieben und ist über einen Link vom Angebot der juris GmbH aus erreichbar.

Darüber hinaus sind die Entscheidungen aller Bundesgerichte ebenfalls im Internet veröffentlicht¹³.

¹⁰ www.gesetze-im-internet.de

¹¹ <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

¹² Vertrag von Lissabon: des Gerichtshofs der Europäischen Union bestehend aus Gerichtshof und Gericht sowie Fachgerichten

¹³ www.bundesverfassungsgericht.de; www.bundesgerichtshof.de; www.bverwg.de; www.bundesarbeitsgericht.de; www.bundessozialgericht.de; www.bundesfinanzhof.de; www.bundespatentgericht.de

6.3 Weitere Hilfen

- 40 In der Inhaltsübersicht des Bundesgesetzblattes sind unter der jeweiligen Überschrift der Gesetze und Rechtsverordnungen weitere Informationen enthalten. Der Hinweis **FNA** bezieht sich auf den Fundstellennachweis A (Rn. 26). Über die dort angegebene Gliederungsnummer können z. B. die Änderungen eines Gesetzes mit ihren Fundstellen ermittelt werden. Der Hinweis **GESTA** mit den entsprechenden Kennziffern ermöglicht es, die maßgebenden Gesetzesmaterialien zu ermitteln.
- 41 Das Informationssystem „**GESTA**“ (Stand der Gesetzgebung des Bundes) dokumentierte bis zur Sommerpause 2007 alle im Bundestag und im Bundesrat eingebrachten Gesetzesvorhaben und deren parlamentarische Behandlung. Seitdem wird GESTA als Bestandteil der Datenbank „**DIP**“ (Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge) weitergeführt. Mit Hilfe der im Bundesgesetzblatt ausgewiesenen GESTA-Nummern können die Gesetzgebungsmaterialien bei DIP zu jedem Gesetz einfach und schnell recherchiert werden. DIP ist das gemeinsame Informationssystem von Bundestag und Bundesrat. Es dokumentiert den vollständigen Ablauf der parlamentarischen Beratung eines Gesetzes – wie er in Drucksachen und Plenarprotokollen festgehalten ist – und bietet dabei einen umfassenden Zugriff auf alle elektronisch verfügbaren Dokumente (Gesetzentwürfe, Ausschussberichte, Debatten im Plenum usw.). DIP ist unter der Adresse <http://dip21.bundestag.de/dip21.web/bt> im Internet erreichbar.
- 42 Für die Fassung von Vertragsgesetzen und vertragsbezogenen Verordnungen im Zusammenhang mit völkerrechtlichen Verträgen hat das Bundesministerium der Justiz Richtlinien für die Fassung von Vertragsgesetzen und vertragsbezogenen Verordnungen (Richtlinien nach § 73 Absatz 3 GGO – RiVeVo) erlassen. Sie sind in der vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Broschüre „**Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge**“ enthalten und außerdem im **Anhang 1** dieses Handbuchs abgedruckt.
- 43 Auch zu den Fragen, ob Bußgeldvorschriften erforderlich sind und wie **Straf- und Bußgeldvorschriften** im Nebenstrafrecht ggf. zu formulieren sind, gibt es Arbeitshilfen. Eine Arbeitsgruppe der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz hat **Leitsätze** entwickelt, die der Rechtsausschuss des Bundesrates seit seinem Beschluss vom 2. März 1983 und das Bundesministerium der Justiz als Prüfungsmaßstäbe zugrunde legen. Es sind zum einen die „Leitsätze zur Erforderlichkeit bußgeldrechtlicher Sanktionen, insbesondere im Verhältnis zu Maßnahmen des Verwaltungszwangs“. Sie sind im **Anhang 2** abgedruckt. Es sind zum anderen die „Leitsätze zur Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht“. Diese Leitsätze wurden mit Empfehlungen und Beispielen versehen und eingearbeitet in die umfangreiche **Arbeitshilfe** „Empfehlungen zur Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht“¹⁴.
- 44 Rechtsvereinfachung, Abbau von unnötiger Bürokratie und Eindämmung der Normenflut sind wichtige Zielvorstellungen bei der Rechtsetzung des Bundes. Daher sollen die Bundesministerien bereits mit der Erarbeitung der Entwürfe sicherstellen, dass ihre Rechtsetzungsvorhaben in jedem Stadium sowohl als Gesamtvorhaben als auch in ihren Einzelregelungen hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Wirksamkeit gut begründet sind. Die §§ 42 ff. GGO sind für eine **bessere Rechtsetzung** von besonderer Bedeutung. So zielt § 42 GGO auf die Einhaltung der formalen Anforderungen an den Aufbau einer Gesetzesvorlage, die Rechtsförmlichkeit und die Ver-

¹⁴ Die überarbeitete zweite Fassung vom 16. Juli 1999 ist als Beilage Nr. 17a zum Bundesanzeiger vom 22. September 1999 veröffentlicht worden.

ständigkeit des Regelungstextes. Die §§ 43 und 44 GGO verlangen, dass in der Begründung Ausführungen über Ziel, Zweck und Regelungsnotwendigkeit genauso enthalten sind wie die Auseinandersetzung mit in Betracht kommenden Regelungsalternativen und den Gesetzesfolgen. Die §§ 45 ff. GGO enthalten verfahrensmäßige Vorgaben über Abstimmungs- und Unterrichtungspflichten bis zur Kabinettsvorlage, die dazu beitragen, dass größtmöglicher Sachverstand in den Entwurf einfließt und frühzeitig Akzeptanzprobleme vermieden werden können. Die Einhaltung der genannten Vorgaben der GGO wird mit einer **Prüfliste** für bessere Rechtsetzung (Anhang 3) unterstützt.

Eine sehr hilfreiche Unterstützung bei der Bearbeitung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen bietet die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung im Bundesministerium des Innern im Internet mit ihrer (kennwortgeschützten) „**Arbeitshilfe Gesetzgebung**“ an¹⁵. Sie stellt alle **Verfahrensschritte** dar, die ein Gesetz von den ersten Überlegungen bis zur abschließenden Verkündung im Bundesgesetzblatt durchlaufen muss. Sie wird ergänzt durch die für die Rechtsetzung maßgeblichen Vorschriftentexte sowie Basismaterialien und weiterführende Literaturhinweise.

Die Software **eNorm** hilft, rechtsförmliche und redaktionelle Vorgaben während der Erarbeitung von Gesetzentwürfen einzuhalten. Sie baut auf dem Textverarbeitungsprogramm „Microsoft Word“ auf. eNorm ermöglicht, die Dokumente im gesamten Gesetzgebungsverfahren bis hin zur Verkündung und Normendokumentation durchgängig zu verwenden. Das Programm arbeitet mit einheitlichen Dokumentvorlagen für die verschiedenen Typen von Rechtsvorschriften und bietet verschiedene Hilfe- und Prüffunktionen. So erhält man Fehlermeldungen oder Warnungen, wenn gegen bestimmte rechtsförmliche Regeln verstoßen wird. Zitierungen von Rechtsvorschriften können direkt anhand der juris-Datenbank des Bundesrechts überprüft und aktualisiert werden. Zudem können die Daten in strukturierter Form (XML) exportiert werden, was die spätere Verkündung der Texte optimiert und die Normendokumentation entlastet¹⁶.

Seit dem 1. August 2006 gelten die neuen **Regeln der Rechtschreibung** auch in der Normsprache. Das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Justiz halten die obersten Bundesbehörden durch Gemeinsame Rundschreiben auf dem aktuellen Stand der Neuerungen. Das komplette Regelwerk sowie ein Wörterverzeichnis sind in einer Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht worden¹⁷.

Der **Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache beim Deutschen Bundestag**¹⁸ ist spezialisiert auf Sprachberatung zu Gesetzentwürfen. Er gibt Auskunft und Rat zu allen Fragen der Wortwahl und Wortbedeutung, der Gestaltung von Texten, der Schreibweisen und Zeichensetzung sowie zur Neuregelung der Rechtschreibung. Ihm sind nach **§ 42 Absatz 5 Satz 3 GGO** grundsätzlich alle Gesetzentwürfe zur Prüfung auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit zuzuleiten. Dies sollte so früh wie möglich geschehen, spätestens jedoch, bevor sie dem Kabinett zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Redaktionsstab weist auf sprachliche Fehler hin und bietet Formulierungsalternativen an.

Die „**Fingerzeige für die Gesetzes- und Amtssprache**“, 11. Auflage 1998, wurden von der Gesellschaft für deutsche Sprache gemeinsam mit den Bundesministerien des Innern und der Justiz herausgegeben. Als Ratgeber für die tägliche Formulie-

¹⁵ <http://gesetzgebung.bakoev.ivbb.bund.de/gesetzgebung>

¹⁶ Weitere Informationen unter www.enorm.bund.de

¹⁷ BAnz. Nr. 206a vom 3. November 2006. Wörterverzeichnis und weitere Informationen unter www.rechtschreibrat.com

¹⁸ Platz der Republik 1, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, 11011 Berlin, Tel. 030-22 73 30 66, E-Mail: redaktionsstab@gfds.de

rungspraxis geben sie Hilfestellung, wie die Verständlichkeit von Gesetzes- und Amtstexten verbessert werden kann. Sie enthalten eine Vielzahl von Formulierungsbeispielen und -anregungen.

- 50 Weitere Hilfestellung bieten die Merkblätter, die vom **Bundesverwaltungsamt** – Bundesstelle für Büroorganisation und Bürotechnik (BBB)¹⁹ – herausgegeben werden, so etwa das Arbeitshandbuch „Bürgernahe Verwaltungssprache“ und das Merkblatt M 19 „Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern – Hinweise, Anwendungsmöglichkeiten und Beispiele“.

7 Prüfung der Verfassungsmäßigkeit

- 51 Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit ist ein zentraler Punkt der Rechtsprüfung. Die folgenden Kontrollfragen sollen dazu beitragen, verfassungsrechtliche Probleme rechtzeitig zu erkennen, präzise zu formulieren und die Sachverhalte dazu entsprechend darzulegen. Bei Unsicherheiten oder Zweifeln ist es wichtig, frühzeitig und gezielt das für das Staatsorganisationsrecht federführende **Bundesministerium des Innern**, das für das Finanzverfassungsrecht federführende **Bundesministerium der Finanzen** und das für die Grundrechte federführende und für die Rechtsprüfung im Allgemeinen zuständige **Bundesministerium der Justiz** anzusprechen, um einzelfallbezogen die Verfassungsmäßigkeit zu klären (§ 45 Absatz 1 Satz 3 GGO).

52 Kontrollfragen

- 1 Ist der Bund für die Regelung zuständig?
- 1.1 Aus welcher Vorschrift des Grundgesetzes oder aus welchen sonstigen Kompetenzen (sog. ungeschriebene Zuständigkeiten) ergibt sich für das konkrete Gesetzgebungsvorhaben die **Gesetzgebungskompetenz** des Bundes? Bei konkurrierender Gesetzgebungskompetenz in den in Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes genannten Fällen: Ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich?
- 1.2 Falls der Bund beabsichtigt, das Gesetz durch eigene Behörden auszuführen: Aus welcher Vorschrift des Grundgesetzes ergibt sich die **Verwaltungskompetenz** des Bundes?
- 1.3 Falls ein Gesetz, das die Länder ausführen, eine abweichungsfeste Regelung des Verwaltungsverfahrens der Länder enthalten soll: Hat der Bund hierfür die **Verwaltungsregelungskompetenz** nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes?
- 1.4 Falls in einem Gesetz, das die Länder ausführen, abweichend von Artikel 104a Absatz 1 des Grundgesetzes eine Übernahme von Kosten durch den Bund vorgesehen werden soll: Aus welcher Vorschrift des Grundgesetzes ergibt sich, dass der Bund die Finanzierung ganz oder teilweise übernehmen darf (**Finanzierungskompetenz**)?
- 1.5 Falls ein Gesetz Regelungen über die Finanzierung der Kosten durch Dritte enthalten soll (z. B. über Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben): Aus welcher Vorschrift des Grundgesetzes ergibt sich, dass der Bund diese Form der staatlichen Aufgabenfinanzierung regeln darf (**Finanzierungsregelungskompetenz**)?

¹⁹ www.bva.bund.de

- 2 Ist die **Zustimmung des Bundesrates** erforderlich? Aus welcher Vorschrift des Grundgesetzes ergibt sich die Zustimmungspflichtigkeit? Häufige Fälle: Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6, Artikel 104a Absatz 4, Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes. Hierbei handelt es sich allerdings um eine komplizierte Materie, die es gebietet, das Bundesministerium des Innern bei Regelung des Verwaltungsverfahrens (Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes) oder das Bundesministerium der Finanzen bei Leistungsgesetzen (Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes) und das Bundesministerium der Justiz **frühzeitig zu beteiligen**. Welche Einzelsvorschrift des konkreten Rechtsetzungsvorhabens löst aus welchem Grund die Zustimmungspflichtigkeit aus?
- 3 Falls in das Gesetz eine **Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung** aufgenommen werden soll (Übertragung der Rechtsetzungskompetenz auf die Exekutive): Ist die Verordnungsermächtigung nach Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes zulässig? Sind Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung hinreichend bestimmt? Bedarf die Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes? Soll die Zustimmungspflichtigkeit der Rechtsverordnung durch das ermächtigende Gesetz ausgeschlossen werden?
- 4 Falls eine **Rechtsverordnung erlassen** werden soll: Auf welche konkrete bundesgesetzliche Ermächtigung stützt sich die Verordnung? In welcher Weise sind Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung im Gesetz bestimmt? Hält sich die Verordnung in diesem Rahmen? Welche Ermächtigungsnormen müssen in der Eingangsformel der Verordnung angegeben werden (Zitiergebot des Artikels 80 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes)? Ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich?
- 5 Werden **Grundrechte** oder die in Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4a des Grundgesetzes genannten **grundrechtsgleichen Rechte** durch die beabsichtigten Rechtsregeln berührt? Werden Einrichtungsgarantien (Institutsgarantien oder institutionelle Garantien) durch die beabsichtigten Rechtsregeln berührt?
- 5.1 Sind **Freiheitsrechte** berührt?
 - ♦ Sind **spezielle Freiheitsrechte** berührt? Oder ist sonst – wie immer bei belastenden Regelungen – zumindest das **Auffanggrundrecht** des Artikels 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (allgemeine Handlungsfreiheit) berührt? Welches ist der Schutzbereich der Freiheitsrechte und wird in diesen Schutzbereich eingegriffen?
 - ♦ Ist der **Eingriff zulässig**? Ist nach den Bestimmungen des Grundgesetzes der Eingriff in den Schutzbereich des Freiheitsrechts durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zulässig (einfacher Gesetzesvorbehalt)? Ist der Eingriff nur unter bestimmten tatbestandlichen Voraussetzungen oder für bestimmte Zwecke zulässig (qualifizierter Gesetzesvorbehalt)? Beachtet die Regelung bei vorbehaltlosen Grundrechten die Grenzen, die durch die Grundrechte anderer Grundrechtsträger oder durch andere Verfassungsgüter gezogen sind (verfassungsimmanente Grundrechtsschranken)?
 - ♦ Ist das **Verbot des einschränkenden Einzelfallgesetzes** (Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes) beachtet?
 - ♦ Ist der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** gewahrt? Welchem Zweck dient die Regelung? Ist dieser Zweck von der Verfassung allgemein oder für einen bestimmten Fall erlaubt? Ist die Regelung geeignet, um diesen Zweck zu erreichen? Ist sie dazu erforderlich oder reicht ein milderer, aber

ebenso geeignetes Mittel aus? Ist die Regelung im Verhältnis zum angestrebten Zweck angemessen und für die Betroffenen zumutbar?

- ♦ Ist beachtet, dass das Grundrecht nicht in seinem **Wesensgehalt** angetastet werden darf (Artikel 19 Absatz 2 des Grundgesetzes)?
- ♦ Ist das **Zitiergebot** nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes beachtet (Rn. 427 ff.)?

5.2 Sind **Gleichheitsrechte** berührt?

- ♦ Sind die **speziellen Gleichheitsrechte** (absolute Differenzierungsverbote) beachtet?
- ♦ Ist der **allgemeine Gleichheitssatz** beachtet? Welche Vergleichspaare gibt es? Wird Gleiches gleich, Ungleiches seiner Ungleichheit entsprechend ungleich behandelt? Bestehen für eine Differenzierung vernünftige, sich aus der Natur der Sache ergebende oder sonst sachlich einleuchtende Gründe? Gilt das bloße Willkürverbot oder besteht Anlass (etwa bei Ungleichbehandlung von Personengruppen), strengere Anforderungen an die Ungleichbehandlung zu stellen? Sind die bestehenden Unterschiede (bei einer Ungleichbehandlung) oder Gemeinsamkeiten (bei einer Gleichbehandlung) gewichtig genug, um die Ungleichbehandlung oder Gleichbehandlung zu rechtfertigen?

5.3 Welche **Institutsgarantien** (z. B. Ehe und Familie, Eigentum, Erbrecht) **oder institutionelle Garantien** (z. B. kommunale Selbstverwaltung, Berufsbeamtentum) werden berührt? Bleibt der traditionelle Kernbestand der Einrichtungsgarantie unangetastet?

- 6 Werden die in den Grundrechten zum Ausdruck kommenden **objektiven Wertentscheidungen** bei Regelungen beachtet, die nicht unmittelbar Beziehungen zwischen dem Staat und den Bürgerinnen und Bürgern regeln (z. B. im Privatrecht und in völkerrechtlichen Verträgen)? Genügt der Staat seinen Schutzpflichten den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber?
- 7 Sind die beabsichtigten Rechtsregeln mit den in **Artikel 20 des Grundgesetzes aufgeführten Prinzipien** (Demokratie, Sozialstaat, Rechtsstaat, Gewaltenteilung, Föderalismus) und mit den **sonstigen allgemeinen Verfassungsrechtssätzen** vereinbar?

Insbesondere:

7.1 Sind die Gesichtspunkte der **Rechtsklarheit** und **Rechtssicherheit** beachtet? Können die Bürgerinnen und Bürger voraussehen und berechnen, welche Belastungen auf sie zukommen können? (Zur sprachlichen Verständlichkeit von Rechtsvorschriften siehe Rn. 53 ff.)

7.2 Ist der Grundsatz des Vertrauensschutzes beachtet?

- ♦ Handelt es sich um eine – **grundsätzlich unzulässige** – **echte Rückwirkung** bzw. **Rückbewirkung von Rechtsfolgen**, d. h. um einen Eingriff in abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände?
- ♦ Handelt es sich um eine **unechte Rückwirkung** bzw. **tatbestandliche Rückanknüpfung**, d. h. um einen Eingriff in gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Tatbestände? Ist diese zulässig, etwa weil das Regelungsziel eine größere Bedeutung hat als der Grundsatz des Vertrauensschutzes?
- ♦ Ist bei Strafgesetzen und Vorschriften über Ordnungstrafen, Geldbußen, ehrengerichtliche Strafen und Disziplinarstrafen das **absolute Rückwir-**

kungsverbot des Artikels 103 Absatz 2 des Grundgesetzes für strafbe-
gründende und strafverschärfende Vorschriften beachtet?

- 7.3 Ist berücksichtigt, dass der Gesetzgeber alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen muss und nicht der Exekutive überlassen darf (**Wesentlichkeitstheorie**)?

Schließlich: Sind in der **Begründung** der Gesetz- und Verordnungsentwürfe die für die Regelungen wesentlichen Gesichtspunkte und Abwägungen überzeugend dargestellt?

Teil B
Allgemeine Empfehlungen
für das Formulieren
von Rechtsvorschriften

Teil B

Allgemeine Empfehlungen für das Formulieren von Rechtsvorschriften

1 Sprachliche Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen

1.1 Juristische Fachsprache

- ♦ Nur wer genau weiß, was er vermitteln will, kann sich kurz und verständlich ausdrücken!
- ♦ Klarer Inhalt und gute Sprache gehen Hand in Hand!

Die Sprachwissenschaft beurteilt die Verständlichkeit von Texten nach **Einfachheit**, **Kürze** und **Prägnanz** sowie **Gliederung** und **Ordnung**. Diese Merkmale gelten auch für die Sprache der Gesetze und Verordnungen. Um Texte verständlich zu verfassen oder um sie sprachlich zu verbessern, sind drei Ebenen zu beachten: **Wortwahl**, **Satzbau** und **Textaufbau**. 53

Vorschriftentexte müssen **sprachlich richtig und möglichst für jedermann verständlich gefasst sein** (§ 42 Absatz 5 Satz 1 GGO). Wer Rechtsvorschriften formuliert, muss also darum ringen, sie sprachlich so genau zu fassen, wie es nach der Eigenart der zu ordnenden Lebenssachverhalte mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist. Die Betroffenen sollen auf Grund der gesetzlichen Regelung in der Lage sein, den rechtlichen Rahmen ohne juristische Beratung zu erkennen und ihr Verhalten entsprechend auszurichten. Gerichte sollen anhand der Regelung entscheiden können. Die Grenzen von Verwaltungshandeln sollen nach Inhalt, Zweck und Ausmaß erkennbar sein. Insofern besteht eine enge Beziehung zum (inhaltsbezogenen) verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot (Rn. 52 Punkt 7.1 der verfassungsrechtlichen Kontrollfragen); nur eine klare Gesetzessprache schafft Normenklarheit. Gesetze, die sich nur „mit subtiler Sachkenntnis, außerordentlichen methodischen Fähigkeiten und einer gewissen Lust zum Lösen von Denksport-Aufgaben“²⁰ erschließen, erfüllen diese Ansprüche nicht. 54

Wer mit „**jedermann**“ gemeint ist, hängt davon ab, welcher Personenkreis durch das Gesetz verpflichtet oder berechtigt werden soll. Gesetze, die an einen **unbegrenzten Adressatenkreis** und damit tatsächlich an „jedermann“ gerichtet sind, wie z. B. das Strafgesetzbuch, sollten von einer durchschnittlich verständigen Person inhaltlich erfasst werden können. 55

Bei Gesetzen dagegen, die sich an einen **eingeschränkten Adressatenkreis** richten, sind „jedermann“ vor allem Personen eines speziellen Rechtsgebiets (z. B. Handwerker nach der Handwerksordnung, Winzer nach dem Weingesetz, Richter nach dem Deutschen Richtergesetz). Der Gesetzgeber darf davon ausgehen, dass die Adressaten solcher Rechtsvorschriften über das notwendige Fachwissen verfügen. Laien sollten wenigstens im Überblick erfassen können, welchen Zweck das Gesetz mit welchen Mitteln verfolgt.

Die Gesetzessprache ist **Teil der juristischen Fachsprache**. Kennzeichen jeder Fachsprache ist eine formalisierte und vereinheitlichte Ausdrucksweise. Fachsprache 56

²⁰ So hat der Bundesfinanzhof das Österreichische Verfassungsgericht im Vorlagebeschluss vom 6. September 2006, Az.: XI R 26/04 zitiert.

ist Ausdruck fachlichen Denkens und daher die Sprache von Fachleuten für Fachleute. Wird sie von Nichtfachleuten wahrgenommen, so verliert die Vorschriftenprache ihre unmittelbare Bindung an das fachliche juristische Denken und ihre Beziehung zur fachlichen Systematik. Begriffe und Aussagen erschließen sich dem Laien nicht ohne Weiteres.

- 57 Eine Besonderheit der juristischen Fachsprache liegt in der Verwendung von Ausdrücken, die der Form nach mit denen der Gemeinsprache, d. h. der allgemein verwendeten Sprache, übereinstimmen, ihrer Bedeutung nach aber von der Gemeinsprache abweichen können. Wörter wie „Eigentum“ und „Besitz“, „Darlehen“ und „Leihe“, „Mord“ und „Totschlag“, „Schuld“, „Widmung“ usw. unterscheiden sich im juristischen Sprachgebrauch erheblich von der Gemeinsprache – es sind **juristische Fachausdrücke**.
- 58 Bei der Regelung von Sachverhalten eines bestimmten Fachbereichs sind manchmal zusätzlich auch dessen **fachspezifische Begriffe** zu beachten. Diese dürfen jedoch nur verwendet werden, wenn es keine allgemeinverständliche Umschreibung gibt oder wenn eine solche Umschreibung den Umfang der Regelung unverhältnismäßig vergrößern würde. Beispielsweise können Regelungen über Inhaltsstoffe von Lebensmitteln oder über Herstellungsverfahren an die Fachsprache der Lebensmittelhersteller anknüpfen, die diese Regelungen befolgen sollen.
- 59 Damit kein für Laien missverständlicher oder gar unverständlicher Vorschriftentext entsteht, müssen die Eigenheiten der Fachsprache beim Abfassen von Gesetzen und Rechtsverordnungen im Auge behalten werden. Für Wörter, die in einer von der Gemeinsprache abweichenden Bedeutung verwendet oder vom Gesetzgeber neu eingeführt werden, kann man **Begriffsbestimmungen vorsehen**. Wird dagegen ein bereits (durch andere Rechtsvorschriften) eingeführter Begriff übernommen, kann auf eine nochmalige Begriffsbestimmung verzichtet werden. Überflüssige und verwirrende Wiederholungen werden damit vermieden.

Beispiel:

§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt.

Diese Definition gilt für die gesamte Rechtsordnung, es sei denn, der Gesetzgeber regelt in einem anderen Gesetz ausdrücklich etwas anderes.

- 60 Es kommt auch vor, dass Wörter verschiedene Bedeutungen haben, je nach dem Regelungszusammenhang, in dem sie stehen („Widerruf“ nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes; „Genehmigung“ nach § 184 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Begriffe sind auf **Bedeutungsunterschiede** und auf ihre **richtige Verwendung** gründlich zu überprüfen. Die Verständlichkeit wird beeinträchtigt, wenn Begriffe verschieden gebraucht werden, auch wenn das jeweilige Wort aus sich heraus leicht verständlich ist.

Beispiele:

§ 76 Absatz 1 des Aktiengesetzes:

Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten.

Der Begriff „Eigenverantwortung“ meint in diesem Zusammenhang, dass der Vorstand für sein Handeln einstehen und ggf. selbst die Folgen tragen muss.

§ 2 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:

Die Krankenkassen stellen den Versicherten die ... Leistungen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots (§ 12) zur Verfügung, soweit diese Leistungen nicht der Eigenverantwortung der Versicherten zugerechnet werden.

In diesem Fall bedeutet „Eigenverantwortung“, dass die Versicherten von den Krankenkassen keine Versicherungsleistungen erhalten.

Einem Begriff, der im Recht bereits verwendet wird, sollte kein anderer Bedeutungsinhalt zugeschrieben werden, wenn dafür kein Anlass besteht. Besser ist es, einen neuen Begriff zu prägen.

Mit Hilfe der Datenbank des Bundesrechts bei juris (Rn. 29 ff.) kann festgestellt werden, in welchen Einzelschriften die gleichen Begriffe verwendet werden. Diese Wortkontrolle erleichtert die einheitliche Bildung und Verwendung der Begriffe.

Der Gebrauch von Fachausdrücken muss sorgfältig geplant werden: Zunächst ist zu klären, welche Fachausdrücke aus anderen Vorschriftentexten übernommen oder neu gebildet werden müssen, und was sie bezeichnen sollen. Der innere Zusammenhang zwischen diesen Ausdrücken ist zu ermitteln – eventuell mit Hilfe einer einfachen Skizze, die das Verhältnis der Ausdrücke zueinander abbildet. Auf dieser Grundlage sind die Bezeichnungen festzulegen. Sie müssen eindeutig sein und einheitlich verwendet werden. 61

1.2 Sprachliche Verständlichkeit

Bei Vorschriftentexten haben Genauigkeit und Eindeutigkeit der Texte besonderes Gewicht. Eine genaue und eindeutige juristische Aussage allgemeinverständlich auszudrücken, bedeutet harte Arbeit am Text, die mit Zeit und Mühe verbunden ist. 62

Es geht um

- ♦ die richtigen Wörter,
- ♦ die richtigen Sätze,
- ♦ Ausgewogenheit zwischen Präzision und Verständlichkeit.

Hier helfen bereits einige allgemeingültige Regeln für verständliche Texte: 63

- ♦ Was wollen Sie sagen?
- ♦ Halten Sie in Stichwörtern und Skizzen fest, welche Regelungszusammenhänge verdeutlicht werden müssen bzw. welche tatbestandlichen Voraussetzungen zu welchen Rechtsfolgen führen sollen! Danach erstellen Sie einen ersten Formulierungsentwurf und hinterfragen ihn kritisch:
- ♦ Wie können Sie es besser sagen?

Überprüfen Sie Wortwahl und Satzbau!

- Verwenden Sie kurze Sätze! Ein Gedanke – ein Satz!
- Kernaussagen an den Anfang!

- Möglichst nur ein Hauptsatz und nicht mehr als ein Nebensatz!
- Hauptgedanken in den Hauptsatz!
- Bevorzugen Sie Verben! Vermeiden Sie Substantive!
- Vermeiden Sie Attributketten, vor allem umfangreiche Partizipialkonstruktionen! Verwenden Sie stattdessen Relativsätze!
- Vermeiden Sie das Passiv, verwenden Sie das Aktiv!

Sagen Sie es kürzer!

- Streichen Sie Füllwörter!
- Benutzen Sie kurze Wörter!

- 64 Besonderer Sorgfalt bedürfen vor allem neue Rechtsvorschriften. Überarbeitungen bestehender Vorschriften sind dringend geboten, wenn sie unklar sind und zu Anwendungsproblemen führen.

Es gibt auch komplizierte Rechtsmaterien, deren Vorschriften in der Vergangenheit ausschließlich für Juristen auf höchstem Abstraktionsniveau verfasst worden sind.

Beispiel:

§ 164 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.

Der Versuch, den Inhalt dieser Norm allgemeinverständlich auszudrücken, würde nicht nur die Vorschrift wesentlich verlängern. Er könnte auch in die sprachliche und systematische Einheit des Gesetzes eingreifen.

- 65 Bei allem Bemühen um Allgemeinverständlichkeit und Präzision gilt aber: In Rechtsvorschriften darf Allgemeinverständlichkeit nicht zu Lasten der inhaltlichen und juristischen Genauigkeit gehen. Der Mangel an Allgemeinverständlichkeit des Vorschriftentextes kann zum Teil durch „**Begleittexte**“ ausgeglichen werden. Das sind neben der Gesetzesbegründung z. B. erklärende Hinweise auf den Internet-Seiten der Bundesministerien oder Broschüren mit Erläuterungen und Anwendungsbeispielen. Bei diesen Texten sollte die Allgemeinverständlichkeit Vorrang vor der Präzision haben. Werden Gesetze von Verwaltungsbehörden vollzogen, haben diese auch die Aufgabe, zwischen dem Gesetz und den Betroffenen zu „vermitteln“. Die Beratung und Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger durch die Behörden kann mögliche Verständnisschwierigkeiten kompensieren.

1.3 Rechtsetzungstechnische Mittel und Verständlichkeit

- 66 Oftmals sind Vorschriften auch schwer verständlich, weil besondere rechtsetzungstechnische Mittel verwendet werden (z. B. Fiktion, Regel-Ausnahme-Verhältnis, Verweisung). Betrachtet man nur eine einzelne Vorschrift, lässt sich eine konkrete Sachfrage in der Regel noch nicht abschließend beantworten. Weitere Vorschriften desselben oder eines anderen Gesetzes müssen dafür herangezogen werden. Diese rechtsetzungstechnischen Mittel sind jedoch in der Regel unverzichtbar. Sie machen das Recht **übersichtlich** und in der Anwendung auf die unterschiedlichsten Sachverhalte **handhabbar**. Sie sichern die effektive und vor allen Dingen gleichmäßige Anwendung.

Für das Ineinandergreifen der einzelnen Regelungen gibt es **Auslegungsregeln** und ggf. ausdrückliche **Festlegungen**. Zum Beispiel wird schon aus der Wortwahl eines Zitats deutlich, ob eine starre Verweisung oder eine gleitende Verweisung (Rn. 225 ff.) gewollt ist. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben und die juristische Systematik (z. B. die Hierarchie der Normen, natürliche und juristische Personen) werden vorausgesetzt und müssen im Vorschriftentext nicht wiederholt oder erläutert werden. Bei der Formulierung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen darf man davon ausgehen, dass anerkannte Auslegungsregeln von den Behörden und – im Streitfall – von den Gerichten beachtet werden. 67

1.4 Allgemeine Hinweise zur Wortwahl

Die Rechtssprache ist **deutsch**, ebenso die Amtssprache (§ 23 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes) und die Gerichtssprache (§ 184 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Daran sollte vor allem denken, wer im Normtext Fremdwörter verwenden oder auf fremdsprachige Texte verweisen möchte (Rn. 78 f.). Selbstverständlich gelten die Regeln der deutschen Rechtschreibung (Rn. 47). Jedoch gibt es in der Normensprache eine Besonderheit: Ist die bisherige Schreibung nach der Rechtschreibreform neben der neuen weiterhin zulässig, soll sie auch weiter verwendet werden. Ziel ist, die Einheitlichkeit der Normensprache weitgehend zu erhalten (Beispiele: „auf Grund“ statt „aufgrund“; „selbständig“ statt „selbstständig“). Wörter müssen treffend sein und **logisch richtig** verwendet werden. 68 69

Das bedeutet zunächst, dass das gewählte Wort **das Gemeinte** so genau wie möglich wiedergeben soll. 70

Beispiel:

§ 17 Absatz 2 des Satellitendatensicherheitsgesetzes:

Eine Anfrage ist sensitiv, wenn ...

„Sensitiv“ bedeutet u. a. „sehr empfindlich“, „leicht reizbar“, „feinnervig“ und wird deshalb vor allem mit dem Empfindungsvermögen in Verbindung gebracht. Hinzu kommt: Nicht die Anfrage ist „sensitiv“, sondern erst die Antwort, also die Übermittlung der nachgefragten Daten. Bei „sensitiv“ handelt es sich außerdem um ein vermeidbares Fremd- und Modewort. Besser könnte man formulieren:

Eine Anfrage ist sicherheitserheblich, wenn ...

Oder: Eine Anfrage ist auf die Übermittlung sicherheitsempfindlicher Daten gerichtet, wenn ...

Ebenso muss auf die **Beziehung der Wörter zueinander** und den Sinnzusammenhang geachtet werden. Unlogische Bezüge verwirren, verschleiern die Aussage der Vorschrift und lenken vom eigentlichen Regelungszusammenhang ab. 71

Beispiel:

Statt: ... dazu gehören auch Anreize zur Eigenleistung einschließlich Nachbarschaftshilfe.

Besser: ... dazu gehören auch Anreize zur Eigenleistung sowie zur Inanspruchnahme von Nachbarschaftshilfe.

- 72 **Die Vorschriftenprache muss redlich sein**, d. h. sie darf Sachverhalte weder verschleiern noch beschönigen.

Würde z. B. in einer Hühnerhaltungsvorschrift für einen engen Drahtverschlag der Ausdruck „Kleinvoliere“ verwendet, so wäre dies beschönigend. Unter „Voliere“ wird nach allgemeinem Sprachgebrauch ein umschlossener, mindestens an drei Seiten eingezäunter, überdachter Raum verstanden, in dem Vögel umherfliegen können. Ein knapper Raum für das Tier wird besser als „Käfig“ bezeichnet.

Beschönigend können auch Anleihen bei der Sprache der Politik oder der Werbesprache sein. Wird etwa eine Änderung von Leistungen als „Dynamisierung“ bezeichnet, so überwiegt die Vorstellung der Leistungssteigerung. Entsprechend darf dieses Wort ebenso wenig wie das Wort „Anpassung“ verwendet werden, um beispielsweise eine Leistungskürzung zu verschleiern.

- 73 **Die Wortwahl soll zeitgemäß sein**. Veraltete oder ungebräuchliche Ausdrücke sind zu vermeiden. So ist das zeitgemäße Wort „Prozent“ der veralteten Bezeichnung „vom Hundert“ vorzuziehen.

Weitere Beispiele:

Statt „Wach- und Schließgewerbe“ besser „Bewachungsgewerbe“.

Statt „Ableben“ besser „Tod“.

Statt „findet Anwendung“ besser „ist anzuwenden“.

- 74 Sprachliche Vielfalt und Abwechslung treten bei Rechtsvorschriften oft in den Hintergrund, denn Rechtsnormen sind verständlicher, wenn Wörter oder Wendungen für die gleichen Inhalte immer **einheitlich** verwendet werden. Das gilt für die Wortwahl innerhalb eines Gesetzes, aber auch gesetzesübergreifend. Will man z. B. anlässlich eines Änderungsvorhabens zeitgemäße Ausdrücke verwenden, obwohl das Gesetz an vielen anderen Stellen veraltete Begriffe enthält, sollten die veralteten Begriffe auch in den übrigen Vorschriften ersetzt werden, insbesondere wenn die novellierten Vorschriften überwiegen.

- 75 Dennoch sollte auch in Vorschriftentexten – in Grenzen – auf **Abwechslung in der Wortwahl** geachtet werden. Soweit es nicht um juristisch geprägte Begriffe und Ausdrucksweisen geht, kann abwechslungsreich formuliert werden. Beispielsweise sollten Wörter weder gehäuft vorkommen noch verwandte Ausdrücke zusammenreffen.

Beispiele:

Statt: Mitglieder des Bundestages sind unbeschadet einer bereits bestehenden Versicherungspflicht verpflichtet, ...

Besser: Mitglieder des Bundestages ... müssen unbeschadet einer bereits bestehenden Versicherungspflicht ...

Statt: Der Arbeitgeber ist berechtigt, das Recht aufzugeben ...

Besser: Der Arbeitgeber kann das Recht aufgeben.

- 76 Trotz der Forderung nach zeitgemäßer Vorschriftenprache sollten **keine Modewörter verwendet werden**. Wörter wie z. B. „Optimierung“, „Aktivierung“, „Modalitäten“, „multifunktional“, „Zeithorizont“, „ganzheitlich“ und „Umsetzung“ werden zeitweilig in der allgemeinen Sprache gebraucht, verschwinden aber wieder daraus, sobald andere publikumswirksame Wörter und Redewendungen modern werden.

Weitere Beispiele:

Statt „soweit dies technisch machbar ist“ besser „soweit dies technisch möglich ist“.

Statt „global“ besser „weltweit“.

In der deutschen Sprache lassen sich Hauptwörter beliebig lang verbinden. Gleichwohl sollten **Wortzusammensetzungen** mit Bedacht gewählt werden. Wortungetüme wie „Schönheitsreparaturkostenpauschale“ oder „Großkreditobergrenzenüberschreitungen“ sind zu vermeiden. Das gilt auch für die Bildung von Kurzbezeichnungen für Gesetze oder Verordnungen (Rn. 334).

77

Oft können zusammengesetzte Substantive sehr leicht aufgelöst werden.

Beispiel:

Statt „Einkommenserzielungsabsicht“ besser „Absicht, Einkommen zu erzielen“.

Klug verwendet, können Wortzusammensetzungen aber auch der begrifflichen Differenzierung und einem ökonomischen Sprachgebrauch dienen. Folgende Fragen helfen bei der Wortwahl:

- ◆ Ist die Zusammensetzung üblich?
- ◆ Ist sie übersichtlich und eindeutig?
- ◆ Welche Funktion hat die Zusammensetzung im Text; kommt sie beispielsweise als Schlüsselbegriff häufig vor und erleichtert daher das Erfassen des Textes?

Beispiel:

Statt „die für den Schluss eines Geschäftsjahres festgestellte Bilanz“ besser „Jahresschlussbilanz“.

Fremdwörter sollten nicht benutzt werden, schon gar nicht, um einer Mode zu folgen, um etwas zu beschönigen oder zu verschleiern (Rn. 72, 76), also nicht: „Job-Center“, „Management Programme“. Nur wenn es kein treffendes deutsches Wort gibt, kann ein gebräuchliches Fremdwort gewählt werden. Das gilt insbesondere für Wörter, die ursprünglich aus dem Englischen stammen und in die deutsche Sprache Eingang gefunden haben, z. B. für Begriffe aus der Fachsprache der Informationstechnik, die inzwischen in allen gesellschaftlichen Bereichen gebräuchlich sind (z. B. „Internet“, „Homepage“, „Server“) oder auch für standardisierte Berufsbezeichnungen (z. B. Controller/Controllerin).

78

Wenn Fremdwörter notwendig, aber nicht allgemein bekannt sind, können Begriffsbestimmungen oder „Begleittexte“ helfen (Rn. 59, 65).

Auf **fremdsprachige Texte** darf in Rechtsvorschriften nicht Bezug genommen werden, auch wenn die Betroffenen (z. B. im Bereich des Luftverkehrsrechts) gewöhnlich den fremdsprachigen Text verwenden. Verweisungstauglich (Rn. 221 ff.) sind nur veröffentlichte deutsche Übersetzungen; die Angabe einer allgemein zugänglichen Fundstelle ist zwingend.

79

1.5 Besondere Hinweise zur Wortwahl

Aus dem Text eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung müssen sich die **Adressaten** der Regelung, der **Tatbestand** und die **Rechtsfolgen** zweifelsfrei ergeben. Ins-

80

besondere muss klar zum Ausdruck kommen, inwieweit ein bestimmtes Verhalten gefordert oder verboten wird. Es muss z. B. deutlich werden, ob eine Regelung zwingend oder vertraglich abdingbar ist. Auch muss klar hervorgehen, ob die Verwaltung in ihrem Handeln gebunden ist oder ihr Ermessen eingeräumt wird.

- 81 Bei der Formulierung von Ge- und Verboten, die mit Strafe oder Geldbuße bewehrt werden sollen, ist darauf zu achten, dass diese dem **strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot** genügen (Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes). Anwendungsbereich und Tragweite der Straftatbestände müssen sich aus dem Gesetzeswortlaut ergeben. Für Regelungen außerhalb des Strafgesetzbuches und des Ordnungswidrigkeitengesetzes sind die Leitsätze „Zur Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht“ entwickelt worden (Rn. 43).
- 82 Bei der Verwendung des Wortes „**können**“ ist Vorsicht geboten, da dieses Wort verschiedene Bedeutungen haben kann. Gemein- und fachsprachliche Bedeutung weisen Unterschiede auf. Mit dem gemeinsprachlichen Wort „können“ werden die Betroffenen – wie mit dem fachsprachlichen Wort „Ermessen“ – auf eine **Handlungsmöglichkeit** hingewiesen. In verwaltungsrechtlichen Vorschriften wird mit dem Wort „können“ also ausgedrückt, dass der Verwaltung **Ermessen** eingeräumt wird. Das gemeinsprachliche „können“ wird aber auch im Sinne von „in der Lage sein“ oder „etwas beherrschen“ verwendet.

Beispiele:

§ 437 des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer ...

1. ... Nacherfüllung verlangen,
2. ... von dem Vertrag zurücktreten oder ... den Kaufpreis mindern und
3. ... Schadensersatz oder ... Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Hier wird der Käufer durch das Wort „kann“ auf die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten hingewiesen.

§ 121 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes:

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine wirksame Aufsicht über das Rückversicherungsunternehmen beeinträchtigt wird.

Hier bedeutet „kann“ Ermessen.

§ 17 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes:

Ist der Ausländer der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, so ist von Amts wegen bei der Anhörung ein Dolmetscher, Übersetzer oder sonstiger Sprachmittler hinzuzuziehen, der in die Muttersprache des Ausländers oder in eine andere Sprache zu übersetzen hat, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der er sich verständigen kann.

In diesem Zusammenhang bedeutet „kann“ „beherrschen“, „in der Lage sein“.

- 83 Soll die Behörde in ihrer Entscheidung gebunden werden oder geht es um **Verbote und Gebote**, darf das Wort „können“ nicht verwendet werden. Stattdessen sind **Befehlsformen** wie „müssen“, „sind (haben) zu ...“ oder „dürfen nicht“ zu wählen. Die Verpflichtung einer Behörde kann auch mit dem **imperativen Präsens** ausgedrückt werden („Die zuständige Behörde erteilt ..., übersendet ...“).

Beispiele:

§ 53 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes:

Ein Ausländer wird ausgewiesen, wenn er

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist ...

§ 17 Absatz 4 Satz 1 des Gentechnikgesetzes:

Sind von mehreren Anmeldern oder Antragstellern gleichzeitig inhaltlich gleiche Unterlagen bei einer zuständigen Behörde vorzulegen ..., so teilt die zuständige Behörde den Anmeldern oder Antragstellern ... mit, welche Unterlagen von ihnen gemeinsam vorzulegen sind ...

Auch das Wort „**sollen**“ ist mit Umsicht zu verwenden. **Soll-Vorschriften** unterscheiden sich von Kann- und Muss-Vorschriften. Sie können Verschiedenes bedeuten: Wenn z. B. eine Behörde tätig werden „soll“, ist sie in der Regel dazu verpflichtet. Sie kann aber ausnahmsweise davon absehen, und zwar in einer atypischen Situation. Das Wort „sollen“ kann aber auch ausdrücken, dass die Rechtsfolge eines Verstoßes weniger schwerwiegend ist. Ein Erblasser beispielsweise „soll“ angeben, zu welcher Zeit und an welchem Ort er das Testament errichtet hat. Fehlen diese Angaben, ist das Testament gleichwohl gültig, wenn sich die notwendigen Feststellungen anderweitig treffen lassen (§ 2247 Absatz 2 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). 84

Das Wort „**gelten**“ wird in Rechtsvorschriften ebenfalls in verschiedenen Bedeutungen benutzt. Es kann sich dabei um eine **gesetzliche Fiktion**, um eine **unwiderlegliche oder widerlegliche Vermutung** oder um eine **Verweisung** handeln. Deshalb muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass Wortwahl und Regelung eindeutig sind. Oft bringt eine alternative Formulierung mehr Klarheit. 85

Bei einer Verweisung:

Für die Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten gilt § 35.

Alternativ: Für die Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten ist § 35 anzuwenden.

Bei einer Fiktion:

Eine Mitgliedschaft im Bundestag von mehr als einem halben Jahr gilt als volles Jahr bei der Berechnung nach Satz 2.

Alternativ: Bei der Berechnung nach Satz 2 steht eine Mitgliedschaft im Bundestag von mehr als einem halben Jahr der einjährigen Mitgliedschaft im Bundestag gleich.

Bei einer unwiderleglichen Vermutung:

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der oder die Betroffene nicht innerhalb der Frist widerspricht.

Alternativ: Es wird unwiderleglich vermutet, dass der oder die Betroffene die Zustimmung erteilt hat, wenn er oder sie nicht innerhalb der Frist widerspricht.

- 86 Schon die sprachliche Gestaltung soll erkennen lassen, wer die **Darlegungs- und Beweislast** zu tragen hat. Ein Konditionalsatz, der mit „**wenn nicht**“, „**soweit nicht**“, „**sofern nicht**“ und „**solange nicht**“ beginnt, enthält eine **Ausnahmeregelung**.

Beispiel:

§ 473 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben des Berechtigten über, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

Darin liegt zugleich eine Regelung der Darlegungs- und Beweislast. Die Darlegungs- und Beweislast kann aber auch ausdrücklich festgelegt werden.

Beispiel:

§ 363 des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

Hat der Gläubiger eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen, so trifft ihn die Beweislast, wenn er die Leistung deshalb nicht als Erfüllung gelten lassen will, weil sie eine andere als die geschuldete Leistung oder weil sie unvollständig gewesen sei.

- 87 Das **Verhältnis mehrerer Regelungen zueinander** kann ebenfalls sprachlich klar gefasst werden. Soll zum Ausdruck gebracht werden, dass eine Regelung z. B. zur Kostenerhebung gegenüber anderen zurücktritt (Subsidiarität), so kann formuliert werden „... **soweit nicht in anderen Gesetzen** Kostenregelungen enthalten sind“ oder deutlicher „Kostenregelungen anderer Gesetze **gehen vor**“. Die Formulierung kann auch stärker auf den konkreten Fall zugeschnitten werden: „... soweit nicht nach anderen Gesetzen Kosten erhoben werden“. Solche Bezugnahmen müssen hinreichend genau bestimmt sein.

Sollen neben der jeweiligen Vorschrift weitere Rechtsnormen anwendbar sein, kann formuliert werden: „**unbeschadet der Rechte Dritter**“ oder „**unbeschadet der Vorschriften über**“.

Beispiel:

Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Das heißt, dass durch die verwaltungsbehördliche Erteilung der Genehmigung zivilrechtliche Abwehransprüche Dritter nicht ausgeschlossen werden.

Eine Wendung wie „Regelungen anderer Gesetze **bleiben unberührt**“ kann dagegen Verschiedenes meinen: Es kann sich um einen klarstellenden Hinweis auf andere Rechtsnormen handeln, wobei der Geltungsbereich beider Regelungen sich nicht überschneidet. Durch die Formulierung kann ferner angeordnet werden, dass beide Regelungen nebeneinander anwendbar sind. Manchmal wird mit der Wendung ein Vorrangverhältnis ausgedrückt.

Beispiele:

Klarstellung:

§ 16 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs:

Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.

Das heißt: Wer sich in einem Tatbestandsirrtum befunden hat, kann mangels Vorsatzes nicht wegen eines Vorsatzdelikts bestraft werden. Dagegen ist eine Strafbarkeit wegen fahrlässigen Handelns nicht ausgeschlossen.

Parallele Anwendbarkeit:

§ 13 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes:

(1) Die Beschäftigten haben das Recht, sich bei den zuständigen Stellen des Betriebs, des Unternehmens oder der Dienststelle zu beschweren, ...

(2) Die Rechte der Arbeitnehmervertretungen bleiben unberührt.

Neben dem Beschwerderecht nach § 13 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes können die Beschäftigten ihre Rechte nach den §§ 84 und 85 des Betriebsverfassungsgesetzes geltend machen.

Vorrangverhältnis:

§ 18 Absatz 2 Satz 1 des Bundeskleingartengesetzes:

Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Befugnis des Kleingärtners, seine Laube zu Wohnzwecken zu nutzen, bleibt unberührt, ...

Nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Bundeskleingartengesetzes dürfen Lauben grundsätzlich nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. Wer vor dem 1. April 1983 eine Laube bewohnen durfte, behält diese Befugnis; das grundsätzliche Verbot tritt demgegenüber zurück.

Um einzelne Elemente einer Vorschrift zu erläutern oder zu konkretisieren, können Zusätze eingefügt werden, die mit „**insbesondere**“, „**zum Beispiel**“, „**beispielsweise**“ oder „**in der Regel**“ beginnen. Diese Einleitungen werden verwendet, wenn auch andere gleichartige Fälle, die im Zusatz nicht ausdrücklich genannt werden, von der Vorschrift erfasst werden sollen. 88

Beispiele:

§ 1 Absatz 3 des Vermögensgesetzes:

Dieses Gesetz betrifft auch Ansprüche an Vermögenswerten sowie Nutzungsrechte, die auf Grund unlauterer Machenschaften, z. B. durch Machtmissbrauch, Korruption, Nötigung oder Täuschung von Seiten des Erwerbers, staatlicher Stellen oder Dritter, erworben wurden.

§ 3 Absatz 1 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen:

In Feuerungsanlagen ... dürfen nur die folgenden Brennstoffe eingesetzt werden:

...

5. naturbelassenes nicht stückiges Holz, beispielsweise in Form von Sägemehl, Spänen, Schleifstaub oder Rinde, ...

- 89 Die Konjunktionen „wenn“, „falls“, „soweit“ und „sofern“ leiten **Bedingungssätze** ein, jedoch mit folgendem Unterschied: **„Wenn“** und **„falls“** drücken eine uneingeschränkte oder absolute Bedingung aus; sie schließen die Rechtsfolge ganz aus oder lassen sie ganz zu.

Beispiel:

§ 56f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs:

Das Gericht widerruft die Strafaussetzung, wenn der Verurteilte

1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat,
...

Das heißt, wenn der Verurteilte in der Bewährungszeit eine Straftat begeht, wird die Strafaussetzung widerrufen.

Werden dagegen die einschränkenden Konjunktionen **„soweit“**, **„sofern“** und **„solange“** gebraucht, eröffnet die Bedingung einen **Spielraum**. Die Rechtsfolge gilt nur in dem durch die Regelung festgelegten Umfang. „Soweit“ und „sofern“ sollten immer durch „in dem Maß, wie“ ersetzbar sein.

Beispiel:

§ 6 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes:

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

Das heißt, in dem Maß, wie das geistige Eigentum geschützt ist, besteht kein Zugangsrecht.

- 90 Das Wort **„und“** ist immer dann zu verwenden, wenn in einer Rechtsvorschrift
- ♦ verschiedene Tatbestandsvoraussetzungen kumulativ festgelegt werden sollen oder
 - ♦ an einen Tatbestand verschiedene Rechtsfolgen kumulativ geknüpft werden sollen.

Die einzelnen Glieder einer Aufzählung können auch durch Kommas voneinander getrennt werden. In diesem Fall steht vor dem letzten Aufzählungsglied **„und“** oder **„sowie“**, um den kumulativen Charakter der Aufzählung eindeutig zu machen. Kommt das Wort „und“ schon innerhalb mehrteiliger Aufzählungsglieder vor, wird das letzte Glied der Aufzählung mit „sowie“ angeschlossen.

Beispiel:

§ 1 Absatz 2 der Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Konditoren-Handwerk:

Dem Konditoren-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

...

48. Warten der Anlagen, Maschinen und Geräte sowie Instandhalten der Werkzeuge.

Das Wort „**oder**“ ist immer dann zu verwenden, wenn in einer Rechtsvorschrift 91

- ♦ mehrere Tatbestandsvoraussetzungen alternativ festgelegt werden sollen oder
- ♦ an einen Tatbestand Rechtsfolgen in der Weise geknüpft werden sollen, dass jeweils nur eine von ihnen eintreten soll.

Beispiel:

§ 439 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

Werden die einzelnen Voraussetzungen oder Rechtsfolgen durch Kommas voneinander getrennt, so muss das Wort „oder“ vor die letzte Voraussetzung oder Rechtsfolge gesetzt werden.

Für die Übersichtlichkeit von **Aufzählungen** empfiehlt es sich häufig, die einzelnen 92
Aufzählungsglieder aufzulisten und zu nummerieren (Rn. 107). Bei solchen Aufzählungen kann die Konjunktion „und“ vor dem letzten Aufzählungsglied weggelassen werden, wenn sich der kumulative Charakter der Aufzählung bereits eindeutig aus dem Einleitungssatz ergibt. Hat die Aufzählung dagegen alternativen Charakter, ist das Wort „oder“ vor die letzte Voraussetzung oder Rechtsfolge zu setzen.

Beispiele:

Bei kumulativem Charakter:

§ 10 Absatz 3 der Schuldnerverzeichnisverordnung:

Der Inhaber der Bewilligung hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm ausgehändigte oder übersandte Abdrucke

1. gesondert aufbewahrt werden,
2. bis zu ihrer Vernichtung jederzeit auffindbar sind und
3. gegen unbefugten Zugriff gesichert sind.

Bei alternativem Charakter:

§ 8 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit:

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Absatz 2 Nummer 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 impft,
2. entgegen § 3 Absatz 3 nicht sicherstellt, dass ein empfängliches Tier aufgestellt oder nicht verbracht wird,
3. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 ein empfängliches Tier verbringt oder
4. entgegen § 6 Absatz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Die Verknüpfungen „**und/oder**“ und „**bzw.**“ sind zu unbestimmt und deshalb nicht 93
zu verwenden. Kommt es nicht darauf an, ob

- ♦ tatbestandliche Voraussetzungen gemeinsam oder einzeln vorliegen oder
 - ♦ Rechtsfolgen nur einzeln oder auch gemeinsam eintreten sollen,
- sollte das auch nachvollziehbar ausgedrückt werden.

Beispiel:

§ 3 Absatz 1 der Anlage 2 zu § 21 Luftverkehrs-Ordnung:

Die folgenden, entweder gemeinsam oder einzeln gegebenen Signale bedeuten, dass ein Luftfahrzeug sich in einer schwierigen Lage befindet, die es zur Landung zwingt, jedoch keine sofortige Hilfeleistung erfordert:

1. wiederholtes Ein- und Ausschalten der Landescheinwerfer;
2. wiederholtes Ein- und Ausschalten der Positionslichter ...

- 94 Bei der negativen Umschreibung eines **mehrgliedrigen Tatbestandes** ist klarzustellen, ob eine alternative oder kumulative Verknüpfung der Glieder gemeint ist.

Beispiel:

Statt: Der Erhöhungssatz ermäßigt sich ... bei Wohnraum, der nicht mit einer Zentralheizung und einem Bad ausgestattet ist.

Besser: Der Erhöhungssatz ermäßigt sich ... bei Wohnraum, bei dem die Zentralheizung oder das Bad oder beide Ausstattungsmerkmale fehlen.

Die zweite Formulierung ist vorzuziehen, da sich bei der ersten folgende Fragen stellen:

Tritt die Rechtsfolge ein bei Wohnraum ohne Zentralheizung oder bei Wohnraum ohne Bad? Oder bei Wohnraum, der weder mit einer Zentralheizung noch mit einem Bad ausgestattet ist?

1.6 Hinweise zur Satzlänge und zum Satzbau

- 95 Kürzere Sätze sind leichter zu verstehen als längere Sätze. Das durchschnittliche Kurzzeitgedächtnis ist nicht in der Lage, Sätze mit mehr als sieben Objekten oder 22 Wörtern zu erfassen. Wenn längere Sätze gebildet werden müssen, sollten sie besonders klar gebaut sein. Die folgenden Hinweise zum Satzbau bieten hierfür Anhaltspunkte.
- 96 **Wichtige Aussagen** sollten an die grammatisch entscheidenden Stellen eines Satzes (z. B. Subjekt oder Objekt) gerückt werden. Dies kann vielfach bereits dadurch erreicht werden, dass das Prädikat möglichst weit vorn steht. Nebensätze sollten nach Möglichkeit hinter dem Prädikat des Hauptsatzes stehen.

Beispiel:

Statt: Die zuständige Behörde kann gegenüber Zertifizierungsstellen Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung treffen.

Besser: Die zuständige Behörde **kann** gegenüber Zertifizierungsstellen Maßnahmen **treffen**, um sicherzustellen, dass sie dieses Gesetz und die Rechtsverordnung einhalten.

- 97 **Ein Satz** sollte nach Möglichkeit nur **eine Aussage** enthalten. Schachtelsätze, die aus einem Hauptsatz und mehreren Nebensätzen bestehen, sollten in mehrere Hauptsätze oder kürzere Satzgefüge aufgelöst werden.

Beispiel:

Statt: Das Übergangsgeld wird für die Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er entlassen worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, gewährt.

Besser: Das Übergangsgeld wird nach der Entlassung für die Zeit gewährt, die der Beamte oder die Beamtin das letzte Amt innehatte. Sie beträgt mindestens sechs Monate, längstens drei Jahre.

Sätze dürfen nicht mit zu vielen Satzgliedern überfrachtet werden. Häufig werden solche Sätze über **Genitiv-** oder **Substantivketten** ausgebaut. Diese sollten umformuliert werden. 98

Beispiele:

Statt: ..., dass die Möglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalls schon ausgeschlossen ist.

Besser: ..., dass der Versicherungsfall nicht mehr eintreten kann.

Statt: Die Pflegedienste haben mit Einverständnis der pflegebedürftigen Person der zuständigen Pflegekasse die bei dem Pflegeeinsatz gewonnenen Erkenntnisse zur Qualität der Pflegesituation und zur Notwendigkeit einer Verbesserung mitzuteilen.

Besser: Die Pflegedienste haben die zuständige Pflegekasse nach dem Pflegeeinsatz über die Qualität der häuslichen Pflege und über notwendige Verbesserungen zu unterrichten. Die Pflegebedürftigen müssen hiermit einverstanden sein.

Das Verständnis wird auch erschwert, wenn zu viel zwischen zusammengehörigen Gliedern im Satz steht. Ist ein Prädikat mehrteilig, entsteht zwischen den einzelnen Teilen ein Rahmen oder eine Klammer (**Satzklammer/verbale Klammer**). 99

Beispiele:

muss ... nachweisen

kann ... beantragen

wird ... gewährt

ist ... ausgeschlossen bei ...

schließt ... ein

In den Rahmen, der durch diese Elemente gebildet wird, können zwar beliebig viele Satzglieder aufgenommen werden. Jedoch besteht – besonders in Fachsprachen – die Gefahr, den Rahmen zu überdehnen. Dagegen helfen zwei Mittel: Ausrahmung (oder Ausklammerung) und Nachtrag.

Beispiel:

Statt: Der Medizinische Dienst hat Maßnahmen zur Rehabilitation, Art und Umfang von Pflegeleistungen sowie einen individuellen Pflegeplan zu empfehlen.

Besser: Der Medizinische Dienst empfiehlt Maßnahmen zur Rehabilitation ...

- 100 Sehr häufig ist auch die **Nominalklammer**. Wenn zwischen Artikel und Nomen zu viele Attribute stehen, führt das zu Verständnisschwierigkeiten. Diese lassen sich vermeiden, indem ein Relativsatz angeschlossen wird.

Beispiel:

Statt: ... und ob die sich sonst aus der Anerkennung oder den Auflagen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Besser: ... und ob die Pflichten erfüllt werden, die sich aus der Anerkennung oder den Auflagen ergeben.

- 101 Die **Wiederholung von Substantiven** kann **vermieden** werden, indem man z. B. „dies“, „er/sie/es“, „solche“, „welche“ oder „dabei“, „hierdurch“ verwendet. Allerdings muss die Zuordnung eindeutig sein.

Beispiele:

§ 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs:

Kleine Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten: ...

§ 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Jugendgerichtsgesetzes:

Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

- 102 **Erläuternde Zusätze** wie „beispielsweise“, „insbesondere“, „vor allem“ und „zum Beispiel“ (Rn. 88) sollten in einen eigenen Satz gestellt werden, wenn sie eine gewisse Länge überschreiten.

Beispiel:

Statt: Die Pflegekassen haben die Versicherten und ihre Angehörigen in den mit der Pflegebedürftigkeit zusammenhängenden Fragen, insbesondere über die Leistungen der Pflegekassen sowie über Leistungen und Hilfen anderer Träger, zu unterrichten und zu beraten.

Besser: Die Pflegekassen haben die Versicherten und ihre Angehörigen in den Fragen zu unterrichten und zu beraten, die mit der Pflegebedürftigkeit zusammenhängen. Das sind insbesondere Fragen zu den Leistungen der Pflegekassen sowie den Leistungen und Hilfen anderer Träger.

- 103 Wenn **Infinitivkonstruktionen** verwendet werden, ist auf den **richtigen Bezug** zu achten. Anderenfalls kann die Normaussage verfälscht werden. Oft ist es besser, die Infinitivkonstruktion durch einen Nebensatz mit „dass“ oder „damit“ zu ersetzen.

Beispiel:

Statt: Die Leistungsträger haben darauf hinzuwirken, die Pflegebedürftigkeit zu überwinden.

Besser: ..., dass die Pflegebedürftigkeit überwunden wird.

- 104 Je nachdem, ob das **Prädikat im Aktiv oder im Passiv** steht, werden die Handelnden oder der „Handlungsgegenstand“ hervorgehoben.

Es sollte daher **aktivisch** formuliert werden, wenn es aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig ist, klarzustellen, wer gehandelt hat oder wer handeln soll. Ebenfalls sollte aktivisch formuliert werden, wenn sonst der Hinweis auf den Handelnden mit „von“, „durch“ oder „seitens“ angeschlossen würde und komplizierte oder mehrdeutige Satzkonstruktionen entstünden.

Beispiel:

Statt: Der Aufbau des Bundesamtes wird durch das Bundesministerium ... geregelt.

Besser: Das Bundesministerium ... regelt den Aufbau des Bundesamtes.

Passivische Formulierungen sind dagegen häufig kürzer, da der Handlungsträger weggelassen werden kann; die Handlung steht im Vordergrund und nimmt eher den Charakter eines anonymen Vorgangs an.

Beispiel:

§ 7a Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes:

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Anforderungen an Eisenbahnen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen erfüllt sind.

1.7 Hinweise zum Textaufbau

Der **folgerichtige Aufbau** und die **klare Gliederung** eines Textes können erheblich zum besseren Verständnis beitragen. Daher sollte bereits von Anfang an darauf geachtet werden, dass inhaltlich Zusammengehöriges zusammensteht und dass die Aussagen von der Hauptsache zu untergeordneten Sachverhalten, vom Grundsätzlichen zum Besonderen fortschreiten. Um den Inhalt auch formal zu strukturieren, sollen die vorgegebenen Gliederungsmöglichkeiten genutzt werden. Das gilt sowohl für den gesamten Text (z. B. Abschnitt, Kapitel, Teil, s. Rn. 377 ff.) als auch für die einzelnen Vorschriften (Rn. 368 ff.). So liegt es nahe, für eine neue inhaltliche Aussage einen neuen Paragraphen oder einen neuen Absatz vorzusehen. Nach Möglichkeit sollte ein Paragraph höchstens aus fünf Absätzen und ein Absatz höchstens aus drei Sätzen bestehen.

Überflüssiges soll **weggelassen** werden.

Beispiele:

Statt: Die Vorschriften der §§ 10 und 11 sind entsprechend anzuwenden.

Besser: Die §§ 10 und 11 sind entsprechend anzuwenden.

Statt: ... die regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens ...

Besser: ... die regelmäßigen Verrichtungen des täglichen Lebens ...

Aufzählungen, z. B. von Rechten und Pflichten, von Voraussetzungen und Rechtsfolgen, von betroffenen Personen und Sachverhalten, sind in Gesetzestexten unerlässlich. Das Erfassen kann erleichtert werden, indem die Aufzählungsglieder **listenförmig** angeordnet und durchnummeriert werden (Rn. 92). Diese Verständnishilfe empfiehlt sich vor allem, wenn mehrere längere Aufzählungsglieder hintereinander

Teil B – Allgemeine Empfehlungen für das Formulieren von Rechtsvorschriften

stehen. Besonders wichtig hierbei ist es, Sätze oder Satzteile abzuschließen, bevor die Aufzählung beginnt.

Beispiel:

Der Antrag muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten;
2. die Bezeichnung des Gerichts, bei dem der Antrag gestellt wird;
3. die Angabe des Geburtsdatums des Kindes;
4. ...
- ...
13. die Erklärung, dass die Festsetzung im vereinfachten Verfahren nicht nach § ... ausgeschlossen ist.

- 108 **Aufzählungen im Fließtext** bleiben bis zum Schluss klar und übersichtlich, wenn Artikel und Präpositionen vor den einzelnen Aufzählungsgliedern wiederholt werden.

Beispiel:

Statt: Das Bundesministerium ... berichtet ... über die Entwicklung der Pflegeversicherung, den Stand der pflegerischen Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland und die Umsetzung der Empfehlungen und Vorschläge des Ausschusses für Fragen der Pflegeversicherung.

Besser: Das Bundesministerium ... berichtet ... über die Entwicklung der Pflegeversicherung, über den Stand der pflegerischen Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland und über die Umsetzung der Empfehlungen und Vorschläge des Ausschusses für Fragen der Pflegeversicherung.

- 109 In einer **Aufzählung** kann eine **Gewichtung** durch eine entsprechende steigende oder fallende Anordnung der Aufzählungsglieder (Klimax und Antiklimax) verdeutlicht werden. Inhaltliche Gemeinsamkeiten treten bei gleichem grammatischem Aufbau von Satzteilen oder Sätzen (sog. parallele Struktur) besonders hervor.

Beispiele:

Antiklimax:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ...

parallele Struktur:

Mit Freiheitsstrafe ... wird bestraft, wer

1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter
 - a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 - b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person ... zu überwinden, ...

1.8 Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern

Gesetzesentwürfe sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen (§ 42 Absatz 5 Satz 2 GGO, § 1 Absatz 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes). Werden in Vorschriften Personen bezeichnet, stimmt das grammatische Geschlecht der gewählten Personenbezeichnungen jedoch nicht immer mit dem natürlichen Geschlecht der benannten Personen überein. Herkömmlich wird die grammatisch maskuline Form verallgemeinernd verwendet (**generisches Maskulinum**). In Fällen, in denen das Geschlecht nicht bekannt oder für den jeweiligen Zusammenhang unwichtig ist, kann das gerechtfertigt sein. So können mit den Bezeichnungen „der Eigentümer“, „der Verkäufer“, „der Mieter“ männliche und weibliche, aber auch juristische Personen gemeint sein. 110

Beispiel:

§ 535 des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

(1) Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Er hat die auf der Mietsache ruhenden Lasten zu tragen.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten.

Personenbezeichnungen, die nur feminin sind, gibt es selten (z. B. die Waise, die Geisel, die Person).

Aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes) folgt, dass sich Vorschriften in der Regel in gleicher Weise an Männer und Frauen richten. Allerdings kann die Häufung maskuliner Personenbezeichnungen den Eindruck erwecken, Frauen würden übersehen oder nur „mitgemeint“. Sprachliche Gleichbehandlung in Rechtsvorschriften hat zum Ziel, **Frauen direkt anzusprechen** und als gleichermaßen Betroffene sichtbar zu machen. 111

In Vorschriftentexten darf die **sprachliche Gleichbehandlung** von Frauen und Männern jedoch nicht auf Kosten der **Verständlichkeit** oder der Klarheit gehen. Daher gelten für Rechtstexte folgende Grundsätze: 112

- ◆ Die Personenbezeichnung muss eindeutig sein (nicht: „der Käufer und/oder die Käuferin“).
- ◆ Der Text muss so formuliert sein, dass er auch dann verständlich ist, wenn er vorgelesen wird.
- ◆ Der Text muss übersichtlich bleiben.
- ◆ Die Formulierung sollte nicht zu sehr vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichen.

Die Empfehlungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen gelten nur eingeschränkt für Personenbezeichnungen, die (auch) **juristische Personen**, deren Organe oder sonstige, nicht rechtsfähige Zusammenschlüsse von Personen erfassen. Denn im Unterschied zu natürlichen Personen haben sie nur ein grammatisches Geschlecht. Werden zugleich ebenfalls natürliche Personen angesprochen, muss im Interesse der Verständlichkeit des Textes deren natürliches Geschlecht nicht gesondert hervorgehoben werden. 113

Beispiele:

für ausschließlich natürliche Personen:

Bürger und Bürgerinnen, Soldaten und Soldatinnen

für u. a. juristische Personen:

Vermieter, Mieter, Arbeitgeber

- 114 Es gibt verschiedene **Möglichkeiten**, um Frauen und Männer sprachlich gleichzubehandeln, vor allem:
- ◆ geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen („die Lehrkraft“, „die Vertrauensperson“, „das Mitglied“, „der Flüchtling“),
 - ◆ kreative Umschreibungen, die es ermöglichen, auf Personenbezeichnungen zu verzichten („wer den Vorsitz führt, ...“, „als Vertretung ist bestellt ...“),
 - ◆ Paarformen („Beamte und Beamtinnen“).
- 115 Die **Sparschreibung** von Paarformen ist für Vorschriftentexte **nicht erlaubt**. Schreibungen mit großem „I“ inmitten eines Wortes, mit Schrägstrich oder mit Klammer können nicht mündlich vorgetragen werden. Der doppelte Artikel („der/die KäuferIn“) im Singular macht den Text unübersichtlich. Dieses Problem verschärft sich zusehends, wenn dekliniert wird („des/der Käufer/s/In“, „den Käufer(n)/Innen“).
- 116 **Geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen**, die nichts über das natürliche Geschlecht der bezeichneten Person oder Personen aussagen, verwirklichen die Forderung nach sprachlicher Gleichbehandlung von Männern und Frauen **am besten**. Sie sollten bevorzugt verwendet werden, um generische Maskulina zu ersetzen.
- Hier bieten sich folgende Bezeichnungen an:
- ◆ Zusammensetzungen und Formulierungen mit **geschlechtsneutralen Wörtern** wie „Person“, „Mitglied“, „Hilfe“, „Kraft“, „Seite“, „Teil“, „Leute“ („eine andere Person“ statt „ein anderer“, „Vertrauensperson“ statt „Vertrauensmann“, „Ratsmitglied“ statt „Ratsherr“, „Haushaltshilfe“ statt „Putzfrau“, „Teilzeitkraft“ statt „Mitarbeiter in Teilzeit“),
 - ◆ **geschlechtsneutrale Substantive**, von denen keine weibliche Form abgeleitet werden kann, wie „Mensch“, „Opfer“, „Vormund“ und Zusammensetzungen auf „-ling“ („Prüfling“, „Flüchtling“),
 - ◆ geschlechtsneutrale Formen von **Pronomen** („alle“, „diejenigen“, „niemand“),
 - ◆ **Gruppen-, Sach- und Vorgangsbezeichnungen**, etwa Zusammensetzungen auf „-schaft“, „-personal“ oder Ausdrücke wie „Dekanat“, „Geschäftsleitung“, „Präsidium“, „Vorsitz“, „Vertretung“,
 - ◆ **Pluralformen** von substantivierten Adjektiven („Angehörige“, „Sachverständige“, „Deutsche“, „Minderjährige“) und Partizipien („Heranwachsende“, „Angestellte“, „Beschäftigte“, „Versicherte“), wenn eine Personengruppe benannt werden soll. Bei substantivierten Adjektiven und Partizipien ist auch im Singular die maskuline und die feminine Form gleich, so dass nur der Artikel parallel verwendet werden muss („der oder die Sachverständige“, „der oder die Angestellte“).
- 117 Bei der **kreativen Umschreibung** werden geschlechtsspezifische Ausdrücke neutral umschrieben. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten:
- ◆ **adverbiale Bestimmungen** (statt „handeln als Vertreter“ besser „handeln im fremden Namen“),

- ♦ Formulierungen mit **Attributen** (statt „Rat eines Arztes“ besser „ärztlicher Rat“),
- ♦ **verbale Umschreibungen**, die ohnehin grundsätzlich dem Substantivstil vorzuziehen sind (statt „Rechtsnachfolger ist“ besser „in die Rechtsstellung ist eingetreten“),
- ♦ **passivische Formulierungen**, wenn klar ist, wer handeln soll oder gehandelt hat (statt: „Der Antragsteller muss folgende Unterlagen beifügen: ...“, besser: „Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: ...“; Rn. 104),
- ♦ Relativsätze mit dem Pronomen „**wer**“. Zwar erfolgt der Rückbezug auf das Wort „wer“ mit maskulinen Wortformen („wer ... hat sein Recht verwirkt“). Deren Häufung lässt sich jedoch vermeiden, indem geprüft wird, ob sie nicht in eindeutigen Zusammenhängen entbehrlich sind oder durch „eigen“ ersetzt werden können.

Beispiele:

Statt: Wer das Gelände betritt, hat seinen Dienstaussweis vorzuzeigen.

Besser: Wer das Gelände betritt, hat den Dienstaussweis vorzuzeigen.

Statt: Wer sein Haus nicht abschließt, ...

Besser: Wer das eigene Haus nicht abschließt, ...

Eine durchgängige Verwendung von ausgeschriebenen **Paarformen** kann Gesetzestexte unübersichtlich machen und vom Regelungsinhalt ablenken. Diese Nachteile lassen sich vermeiden, wenn Paarformen nur **gelegentlich** verwendet und **zugleich** die Möglichkeiten geschlechtsneutralen Formulierens (Rn. 116) genutzt werden. Paarformen sollten vor allem an zentralen Stellen im Vorschriftentext stehen. Dies sind etwa Textstellen, wo es um Funktionen, Rechte und Pflichten einzelner Personen geht und es darum wichtig ist, zu zeigen, dass diese sowohl Männer als auch Frauen betreffen. Paarformen können auch geschickt eingesetzt werden, um Frauen an geeigneter Stelle sichtbar zu machen oder um dort eine Lösung zu finden, wo eine geschlechtsneutrale Gestaltung nicht möglich ist, z. B. bei Bezeichnungen einzelner Personen („die Präsidentin oder der Präsident“, „die Bundesministerin oder der Bundesminister“).

118

Wird eine **Rechtsvorschrift geändert**, sollen bei dieser Gelegenheit generische Maskulina, die innerhalb desselben Rechtstextes neben Paarformen verwendet werden, grundsätzlich durch geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen oder kreative Umschreibungen ersetzt werden.

119

Sollen ausnahmsweise **nur Männer** gemeint sein, so ist dies deutlich zu machen, z. B. durch den Zusatz „männlich“, „nur“ oder „ausschließlich“. Entbehrlich sind solche Zusätze bei Vorschriften, von denen auf Grund einer Festlegung des Gesetzgebers an anderer Stelle nur Männer betroffen sind (z. B. im Zusammenhang mit Wehrpflicht oder Zivildienst).

120

Beispiele:

§ 80 des Soldatengesetzes:

Unterliegen die in § 59 genannten Personen der Wehrpflicht (§§ 1 und 3 des Wehrpflichtgesetzes), sind die dafür geltenden Bestimmungen vorrangig anzuwenden.

§ 1 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes:

Wehrpflichtig sind alle Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind ...

- 121 Soweit es um **Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen** geht, sollten die Gesetze und Rechtsverordnungen die für Männer und Frauen jeweils zutreffenden Bezeichnungen ausdrücklich festlegen. Ältere Vorschriften, die diesem Anspruch nicht oder nur teilweise gerecht werden, müssen bei einem Änderungsvorhaben angepasst werden.

Beispiele:

Ausübung des ärztlichen Berufs ist die Ausübung der Heilkunde unter der Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“.

„Krankenschwestern“, „Krankenpfleger“, „Kinderkrankenschwestern“, „Kinderkrankenpfleger“, die eine Erlaubnis oder eine einer solchen Erlaubnis gleichgestellte staatliche Anerkennung besitzen, dürfen die Berufsbezeichnung weiterführen.

Wer die Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

Der Ausbildungsberuf „Bestattungsfachkraft“ wird staatlich anerkannt.

Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen, die auf „-mann“ enden, z. B. „Vertrauensmann“ oder „Amtmann“ sind in der konkreten Anwendung für Frauen unzulässig. Sie sollten deshalb bei Gesetzesänderungen alsbald durch geschlechtsneutrale Ausdrücke („Vertrauensperson“) ersetzt oder um entsprechende Bezeichnungen auf „-frau“ („Amtfrau“) ergänzt werden.

- 122 Soweit die Gestaltung und **Wortwahl für Formulare** (z. B. Anträge) und **persönliche Dokumente** (z. B. Ausweise, Pässe, Urkunden) durch Rechtsvorschriften festgelegt sind, muss darauf geachtet werden, dass die verwendeten Wörter auch auf Frauen zutreffen. Dies kann durch geschlechtsneutrale Formulierungen gewährleistet werden („Unterschrift“ statt „Unterschrift des Inhabers“) oder – wenn dies nicht möglich ist – durch Paarformen mit ausgeschriebenen Bezeichnungen für Männer und Frauen („Unterschrift des Inhabers oder der Inhaberin“). Sind im Einzelfall Paarformen, bei denen die unzutreffende Form gestrichen wird, nicht möglich oder nicht erwünscht (z. B. in Urkunden), so sind diese Dokumente gesondert für Männer und Frauen auszustellen.
- 123 Welche Formulierung nach fachlichen und sprachlichen Gesichtspunkten vorzuziehen ist, lässt sich jeweils nur für die einzelne Vorschrift im konkreten Regelungszusammenhang beurteilen. Am ehesten gelingt es, fachlich und sprachlich einwandfrei und zugleich geschlechtergerecht zu formulieren, wenn geschlechtsneutrale Gestaltungsmöglichkeiten ausgeschöpft und dabei Paarformen geschickt eingesetzt werden.

1.9 Schreibweisen

Die folgenden Empfehlungen sollten im Interesse eines einheitlichen Erscheinungsbildes aller Rechtsvorschriften sorgfältig beachtet werden. Abweichungen können nur gerechtfertigt sein, um das **einheitliche Erscheinungsbild** eines einzelnen Gesetzes oder einer einzelnen Rechtsverordnung zu wahren. Dies kann z. B. notwendig sein, wenn Änderungen formuliert werden, die in „alte“ Vorschriftentexte eingefügt werden. 124

Bei der Schreibweise von Zahlen ist Folgendes zu beachten: Eine **Ziffer** ist ein Zeichen für eine **Zahl**. Es gibt zehn arabische Ziffern (0 bis 9) und sieben römische Ziffern (I, V, X, L, C, D, M). Die Zahl 15 besteht also aus den arabischen Ziffern 1 und 5, die Zahl IX aus den römischen Ziffern I und X. 125

Zahlen bis einschließlich zwölf werden, wenn sie als Grund- und Ordnungszahlen verwendet werden, grundsätzlich in **Wörtern**, die Zahlen ab 13 aufwärts grundsätzlich in **Ziffern** ausgedrückt. 126

Beispiel:

In allen Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet. Nicht wählbar sind Beschäftigte, die wöchentlich regelmäßig weniger als 18 Stunden beschäftigt sind.

Die Zahl 1 kann als Ziffer geschrieben werden, wenn die Unterscheidung von dem unbestimmten Artikel „ein“ dies erfordert.

Stets mit Ziffern werden Uhrzeiten, Prozentzahlen, technische Daten wie Maße, Gewichte und sonstige normierte Einheiten sowie schematische Aufzählungen ausgedrückt. Einstelligen Ziffern wird keine Null vorangestellt. 127

Beispiel:

§ 1 Absatz 3 des Zeitgesetzes:

Die koordinierte Weltzeit ist bestimmt durch eine Zeitskala mit folgenden Eigenschaften:

1. Sie hat am 1. Januar 1972, 0 Uhr, dem Zeitpunkt 31. Dezember 1971, 23 Uhr 59 Minuten 59,96 Sekunden, der mittleren Sonnenzeit des Nullmeridians entsprochen.
2. ...

Die Bezeichnungen für Maße, Gewichte und sonstige normierte **Einheiten** werden im laufenden Text einer Vorschrift ausgeschrieben. In Tabellen, Übersichten usw. können sie mit den üblichen Abkürzungen aufgeführt werden (Rn. 139 ff.). 128

Bruchteile werden in Wörtern geschrieben, wenn sie im laufenden Text verwendet werden. 129

Beispiele:

Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages.

Bedarf der Beschluss der Hauptversammlung einer qualifizierten Mehrheit (Zweidrittel- oder Dreiviertelmehrheit), ...

Bei der Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes ... zugrunde zu legen.

- 130 Das **Verhältnis zweier Größen zueinander** kann wie folgt angegeben werden: „Das Verhältnis Vitamin B 12 zu Mannit (E 421) darf nicht kleiner als 1:1 000 sein.“
- 131 Wörter, die **aus einer Zahl und einer Nachsilbe** gebildet sind, werden zusammengeschrieben („achtfach“, „achtmal“). Dies gilt auch, wenn die Zahl in Ziffern geschrieben wird („27fach“).

Beispiele:

§ 56 Absatz 2 Satz 3 des Filmförderungsgesetzes:

Bei Filmtheatern, die beide Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt haben, werden die Besucherzahlen vierfach gezählt.

§ 8 der Zivilprozessordnung:

Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses streitig, so ist der Betrag der auf die gesamte streitige Zeit entfallenden Pacht oder Miete und, wenn der 25fache Betrag des einjährigen Entgelts geringer ist, dieser Betrag für die Wertberechnung entscheidend.

- 132 Zahlen mit **mehr als drei Stellen** werden, vom Dezimalzeichen ausgehend, durch Zwischenräume in Gruppen zu je drei Ziffern getrennt. Hiervon gibt es Ausnahmen (z. B. Seitenzahlen). Punkte werden zur Gruppeneinteilung **nicht** verwendet.

Beispiel:

§ 23 Absatz 3 Satz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes:

Die Entschädigung beträgt

1. bei einer Investitionssumme von mehr als 10 000 bis 25 000 Euro für jede Stunde der Benutzung 5 Euro; ...

- 133 Beim **Datum** werden einstellige Tageszahlen ohne vorangestellte Null geschrieben. Monatsnamen sind immer auszuschreiben. Die Jahreszahl ist vierstellig anzugeben.

Beispiel:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

In Übersichten, Tabellen, Vordrucken u. Ä. sind abweichende Schreibweisen zulässig, wenn es aus gestalterischen Gründen erforderlich ist. Innerhalb eines solchen Bestandteils ist einheitlich zu verfahren.

- 134 **Geldbeträge** werden in Ziffern ausgedrückt. Werden Beträge im laufenden Text einer Rechtsvorschrift angegeben, müssen die Wörter „Millionen“ und „Milliarden“ ausgeschrieben werden. Die Anzahl der Millionen oder Milliarden wird in Ziffern ausgedrückt.

Beispiel:

§ 22 Absatz 2 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes:

Der Wert beträgt in derselben Angelegenheit höchstens 30 Millionen Euro, ...

Hiervon gibt es **Ausnahmen** (siehe auch Rn. 135 f.). So ist bei Rechtsänderungen unter Berücksichtigung des vorhandenen Textes auf ein einheitliches Erscheinungsbild zu achten. Werden ausnahmsweise Geldbeträge in Wörtern ausgedrückt, muss das Zahlwort „ein“ wie der unbestimmte Artikel dekliniert werden.

Beispiel:

Der Mindestnennwert einer Aktie muss **einen** Euro betragen.

In Haushaltsgesetzen und in Tabellen werden Beträge in Millionen- oder Milliardenhöhe in Ziffern ausgedrückt. 135

Beispiel:

§ 1 des Haushaltsgesetzes 2007:

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 270 500 000 000 Euro festgestellt.

In **Bußgeldvorschriften** wird die Höhe der Geldbuße stets in Wörtern ausgedrückt (vgl. Rn. 68 der „Empfehlungen zur Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht“, Rn. 43). Bei Ordnungs- und Zwangsgeld bleibt es dagegen bei der Grundregel (Rn. 134). 136

Bei der Angabe von Geldbeträgen wird die **Bezeichnung der Währung** dem Betrag nachgestellt. Die Währungsbezeichnungen werden grundsätzlich ausgeschrieben, können aber in Übersichten, Tabellen, Vordrucken u. Ä. abgekürzt werden (Beispiel: „EUR“, „SFR“) oder durch ein allgemein bekanntes Währungssymbol ausgedrückt werden (Beispiel: „€“, „\$“). Innerhalb von Betragsangaben bleiben die Währungsbezeichnungen unverändert in der Singularform, auch wenn sie Beträge größer als 1 bezeichnen („10 Cent“, „50 Euro“). Bei Geldbeträgen, die auf volle Euro lauten, werden leere Dezimalstellen nicht angegeben („Schwerbehinderte erhalten ... einen Zuschlag von 68 Euro monatlich“); in Übersichten, Tabellen, Vordrucken u. Ä. sind abweichende Schreibweisen zulässig. 137

Sollen Zahlen **gerundet** werden, ist anzugeben, auf welche Einheit und nach welchen Regeln gerundet werden soll. 138

Beispiel:

§ 30b der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung:

Der Hubraum ist wie folgt zu berechnen:

1. ...
3. Der Hubraum ist auf volle Kubikzentimeter auf- oder abzurunden.
4. Folgt der zu rundenden Stelle eine der Ziffern 0 bis 4, so ist abzurunden, folgt eine der Ziffern 5 bis 9, so ist aufzurunden.

1.10 Abkürzungen

- 139 **Abkürzungen werden im laufenden Text von Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht verwendet.** Auszuschreiben sind daher „zum Beispiel“, „in Verbindung mit“, „in der Fassung vom“ und „insbesondere“.
- 140 Es gibt nur wenige **Ausnahmen**, in denen Abkürzungen **zulässig** sind. So werden in Fundstellenangaben festgelegte Abkürzungen für die Veröffentlichungsorgane verwendet (Rn. 178 f.). Auch Eigennamen oder andere offizielle Bezeichnungen, zu deren Bestandteilen Abkürzungen gehören, können in einer Vorschrift enthalten sein. Oft sind Abkürzungen **in Tabellen, Übersichten oder Formeln** zur besseren Darstellung geboten.
- 141 Wenn Abkürzungen verwendet werden, ist möglichst auf offizielle oder **allgemein-übliche** Abkürzungen oder Zeichen zurückzugreifen.
- So sind beispielsweise Einheiten und Einheitenzeichen für Maße, Gewichte und sonstige normierte Einheiten (Rn. 178) der **Einheitenverordnung**²¹ zu entnehmen. Die Verordnung gibt auch Auskunft über die Verwendung von Vorsätzen und Vorsatzzeichen zur Bezeichnung von dezimalen Vielfachen und Teilen von Einheiten (z. B. Kilo, Dezi, Milli, Mikro).
- Abkürzungen für die Verfassungsorgane, für die obersten Bundesbehörden und für die obersten Gerichtshöfe des Bundes sowie für Bundesbehörden, für Bundesgerichte, für Bundesstellen und für sonstige Einrichtungen sind im **Abkürzungsverzeichnis** des Bundesverwaltungsamtes²² aufgeführt.
- 142 Abkürzungen, **die nicht allgemein bekannt** sind, müssen **erklärt** werden, beispielsweise durch eine Legende, Klammerhinweise oder Fußnoten. Dies ist nur dann nicht notwendig, wenn die Abkürzung im Hinblick auf den Adressatenkreis der Vorschrift als bekannt vorausgesetzt werden kann.
- 143 Werden neue Abkürzungen zur ausschließlichen Verwendung in einer Rechtsvorschrift (Anlage, Tabelle, Formel) gebildet, sollte sich das gewählte Kürzel aus den Bestandteilen der Langform zusammensetzen. Enden solche Abkürzungen auf Großbuchstaben (z. B. „PKH“ für Prozesskostenhilfe), werden sie ohne Punkt geschrieben.

1.11 Stichtage und Fristen

- 144 Stichtagsregelungen und Fristen sind von großer Bedeutung. Sie entscheiden darüber, ob Rechte entstanden oder untergegangen sind, ob die Handlung einer Person rechtserheblich ist oder nicht, ob Regelungen wirksam oder nicht mehr gültig sind. Stichtagsregelungen und Fristen müssen Rechtsklarheit und -sicherheit gewährleisten. Es ist daher besonders wichtig, dass sie z. B. bei **Übergangsvorschriften** sowie bei **Inkrafttretens- und Außerkrafttretensvorschriften** sprachlich genau und eindeutig gefasst werden.
- 145 Ein **Stichtag** soll meist einen Einschnitt kennzeichnen, z. B. den Wechsel vom alten zum neuen Recht, und damit den Beginn oder das Ende eines Zeitraumes oder einer Frist (Rn. 149 ff.) markieren. Die Formulierung von Stichtagen muss **eindeutig zum Ausdruck bringen, ob der jeweils genannte Tag einbezogen wird.**

²¹ Einheitenverordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2272), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2008 (BGBl. I S. 1185) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

²² Bekanntmachung des Bundesverwaltungsamtes vom 15. August 2005 (GMBI S. 1061)

Bei Formulierungen von Stichtagen ist Vorsicht angebracht. Missverständlich ist etwa eine Formulierung wie „Der Antrag kann **bis** 12. Dezember 2008 gestellt werden.“ Denn aus solch einer Formulierung geht nicht zweifelsfrei hervor, ob der 12. Dezember 2008 bei der Berechnung des Zeitraums mitgezählt werden muss oder nicht. Hier können andere Formulierungen Klarheit schaffen:

Beispiele:

Wenn der 12. Dezember 2008 nicht mitgezählt werden soll, das **Ende** des Zeitraums also der 11. Dezember 2008, 24 Uhr, ist:

- ◆ Der Antrag kann bis zum Ablauf des 11. Dezember 2008 gestellt werden.
- ◆ Der Antrag kann bis einschließlich 11. Dezember 2008 gestellt werden.
- ◆ Der Antrag kann nur vor dem 12. Dezember 2008 gestellt werden.

Je nach Regelungszweck können auch negative Abgrenzungen helfen:

Beispiele:

- ◆ Nach dem 11. Dezember 2008 kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden.
- ◆ Anträge, die nach dem 11. Dezember 2008 gestellt werden, sind ausgeschlossen.
- ◆ Ab dem 12. Dezember 2008 gestellte Anträge sind ausgeschlossen.

Soll der Stichtag den Beginn eines Zeitraums markieren, kann wie folgt formuliert werden:

Beispiele:

Wenn der **Beginn** eines Zeitraums der 12. Dezember 2008, 0 Uhr, sein soll:

- ◆ Der Antrag kann ab dem 12. Dezember 2008 gestellt werden.
- ◆ Der Antrag kann frühestens am 12. Dezember 2008 gestellt werden.
- ◆ Der Antrag kann mit Beginn des 12. Dezember 2008 gestellt werden.
- ◆ Der Antrag kann nach dem 11. Dezember 2008 gestellt werden.
- ◆ Der Antrag kann nach Ablauf des 11. Dezember 2008 gestellt werden.

Bei der Verwendung von „**am**“ ist zu unterscheiden, ob der Beginn eines in die Zukunft gerichteten Zeitraums bezeichnet wird oder das Ende eines aus der Vergangenheit wirkenden Zeitraums. Der genannte Tag ist stets gänzlich in die jeweils beginnende oder endende Frist einbezogen. So bedeutet „... tritt am 13. April 2008 in Kraft“, dass die Regelung mit Beginn des genannten Tages, 0 Uhr, zukünftig wirksam ist. Ist dagegen bestimmt „... tritt am 12. April 2008 außer Kraft“, verliert die bislang geltende Vorschrift ihre Wirksamkeit mit Ablauf des genannten Tages um 24 Uhr.

Wird in Rechtsvorschriften als Stichtag der **erste** oder der **letzte Tag eines Monats oder eines Jahres** genannt, ist in der Regel der Zeitpunkt des Jahres- oder Monatswechsels gemeint, also der Schluss des letzten Tages des Monats oder Jahres um Mitternacht (24 Uhr) oder der Anfang des ersten Tages des Monats oder Jahres um Mitternacht (0 Uhr). Das hat in der Rechtsetzungspraxis zu unterschiedlichen Formulierungen geführt. So wird der Zeitraum, der am 31. Dezember 2008, 24 Uhr, endet,

durch die Formulierung „bis 31. Dezember 2008“ ebenso bezeichnet wie durch die Formulierung „bis 1. Januar 2009“.

Mit Rücksicht auf den allgemeinen Sprachgebrauch und im Interesse der Rechtsklarheit sollte auch in diesen Fällen der Zeitpunkt entsprechend Rn. 145 ff. **unmissverständlich** formuliert werden.

- 149 Eine **Frist** ist ein abgegrenzter, also bestimmter oder bestimmbarer Zeitraum. Fristen werden grundsätzlich nach ganzen Tagen berechnet. **Fristbeginn** ist der Anfang eines Kalendertages um Mitternacht (0 Uhr), **Fristende** der Schluss eines Kalendertages um Mitternacht (24 Uhr).
- 150 Bei Fristen, die nach **Wochen, Monaten oder Jahren** berechnet werden, ist oft unsicher, wie das Ablaufdatum zu ermitteln ist. Daher sollte stets klargestellt werden, was gemeint ist. Klar sind Bezugnahmen auf **Kalender**wochen, -monate, -jahre. So hat zwar z. B. eine Woche stets sieben Tage; ist aber die Kalenderwoche als Frist bestimmt, beginnt die Frist erst mit dem nächsten Montag, 0 Uhr, und endet am darauf folgenden Sonntag, 24 Uhr.
- Eindeutig ist, wenn zum Fristbeginn und -ende ein bestimmtes Datum nach den vorstehenden Empfehlungen angegeben wird.

Beispiele:

Vom 1. Januar 1995 bis zum Ablauf des 10. Juni 1995 bestimmt sich die Miete nach der Ersten und der Zweiten Grundmietenverordnung ...

Vom 11. Juni 1995 an bis zum 31. August 2001 kann der Vermieter eine Erhöhung dieser Miete ... verlangen.

- 151 Zur Formulierung von Geltungszeitregelungen mittels Fristen, die an die Verkündung anknüpfen, siehe Rn. 447 ff.

2 Bezeichnungen

2.1 Bezeichnung der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer, der anderen Staaten und Bezeichnung der entsprechenden Staatsgebiete in Rechtsvorschriften

- 152 Für den deutschen Staat ist in Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes die Bezeichnung „**Bundesrepublik Deutschland**“ festgelegt. Diese Bezeichnung ist auch in Rechtsvorschriften zu verwenden. Sie ist dort stets auszuschreiben.
- 153 Wenn alle 16 **Bundesländer** der Bundesrepublik Deutschland in Rechtsvorschriften bezeichnet werden sollen, ist die Formulierung „die Länder“ ausreichend. Sollen nur einzelne Bundesländer oder Landesregierungen bezeichnet werden, können sie namentlich aufgezählt werden (z. B. „Die Regierungen der Länder Berlin, Brandenburg, ... werden ermächtigt ...“).
- 154 Zitate mit der Bezeichnung „**Deutsche Demokratische Republik**“ kommen in Rechtsvorschriften nur noch im Zusammenhang mit Sachverhalten aus der Vergangenheit vor (z. B. „Verträge der Deutschen Demokratischen Republik“). Der Zusatz „ehemalige“ ist überflüssig.
- 155 Soll in Rechtsvorschriften das **Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland** bezeichnet werden, stehen mehrere Formulierungen zur Auswahl. Neben den Formulierungen „Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ oder „Bundesgebiet“ können

auch die Formulierungen „Inland“ oder „Deutschland“ verwendet werden. Innerhalb einer Rechtsvorschrift oder auch innerhalb eines Rechtsgebietes sollten jedoch gleiche Begriffe für gleiche Sachverhalte gewählt werden.

Die Umschreibung „**Geltungsbereich dieses Gesetzes**“ bietet sich insbesondere dann an, wenn sich der räumliche Geltungsbereich der Vorschriften nicht auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt oder darüber hinaus reicht. 156

Das **Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** kann man allgemein mit „Ausland“ bezeichnen. Zur Bezeichnung des Rechts, der Einrichtungen und Sachen der anderen Staaten kann das Adjektiv „ausländisch“ verwendet werden. Für die genaue **Bezeichnung anderer Staaten** ist das „Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland“²³ maßgeblich. 157

2.2 Bezeichnung internationaler Organisationen und völkerrechtlicher Verträge

Für **internationale Organisationen** sind in Bundesgesetzen und -verordnungen die von den Mitgliedstaaten in den Gründungsverträgen festgelegten Bezeichnungen in deutscher Sprache zu verwenden. Die deutsche Bezeichnung kann dem deutschen Vertragstext oder der amtlichen deutschen Übersetzung des Vertragstextes entnommen werden. Wurde das Übereinkommen von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert, findet sich der deutsche Text regelmäßig zusammen mit dem jeweiligen Vertragsgesetz im Bundesgesetzblatt Teil II. Entsprechendes gilt auch für die Bezeichnung der **Organe** von internationalen Organisationen. Wurden in den Gründungsverträgen keine besonderen Bezeichnungen für die Organe festgelegt, sollten die von der internationalen Organisation selbst festgelegten Bezeichnungen verwendet werden. Auch diese Bezeichnungen sind in deutschen Gesetzen und Rechtsverordnungen nur in Deutsch zu verwenden. 158

Für die Bezeichnung **völkerrechtlicher Verträge** in Vertragsgesetzen und vertragsbezogenen Rechtsverordnungen sind die vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen **Richtlinien für die Fassung von Vertragsgesetzen und vertragsbezogenen Verordnungen** (Anhang 1) zu beachten. 159

Auf den Text eines völkerrechtlichen Vertrages kann in anderen bundesrechtlichen Vorschriften nur Bezug genommen werden, wenn er **in deutscher Sprache** (Vertragssprache oder amtliche deutsche Übersetzung) veröffentlicht wurde und die **Fundstelle** der Veröffentlichung **allgemein zugänglich** ist. Die Fundstelle des Textes oder die Einrichtung, bei der der Übereinkommenstext eingesehen werden kann, ist in der Rechtsvorschrift genau zu bezeichnen (Rn. 79, 221 ff.). 160

Werden völkerrechtliche Verträge, die die Bundesrepublik Deutschland **ratifiziert** hat, in anderen bundesrechtlichen Vorschriften **zitiert**, sind sie regelmäßig mit ihrem **Datum**, ihrer vollständigen und ungekürzten **Bezeichnung** und der **Fundstelle des jeweiligen Vertragsgesetzes** im Bundesgesetzblatt Teil II anzuführen. 161

Beispiel:

Übereinkommen vom ... über/zum/zur ... (BGBl. [Jahrgang] II S. ..., ...)

Haben die Vertragsparteien eine **Kurzbezeichnung** festgelegt, ist diese als Zitiername zu verwenden.

²³ www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Infoservice/Terminologie/Staatenamen.pdf

- 162 Bei der Angabe der **Fundstelle eines völkerrechtlichen Vertrages**, der im Bundesgesetzblatt Teil II oder im Reichsgesetzblatt abgedruckt wurde, ist Folgendes zu beachten: Als Fundstelle eines völkerrechtlichen Vertrages ist die Fundstelle des Vertragsgesetzes oder der vertragsbezogenen Verordnung anzugeben, mit der die Vereinbarung zu deutschem Recht wurde. In der Fundstellenangabe ist also die Seite zu nennen, auf welcher der Abdruck des Vertragsgesetzes oder der vertragsbezogenen Verordnung beginnt. Zusätzlich ist die Seite anzugeben, auf der der Abdruck des Textes der Vereinbarung anfängt. Auch der Jahrgang des Gesetzblattes muss vermerkt werden. Diese Jahreszahl kommt immer vor der Angabe „II“, die für den Teil II des Bundesgesetzblattes steht.

Beispiele:

Übereinkommen vom 23. Mai 1997 über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs (BGBl. 2007 II S. 143, 145)

Abkommen vom 14. Dezember 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Internationalen Seegerichtshof über den Sitz des Gerichtshofs (BGBl. 2007 II S. 143, 159)

Dasselbe gilt für völkerrechtliche Verträge, die im Reichsgesetzblatt abgedruckt sind. Dabei ist darauf zu achten, dass das Reichsgesetzblatt erst von 1922 an in zwei Teilen erschienen ist.

Beispiele:

(RGBl. 1911 S. ...)

(RGBl. 1922 II S. ...)

- 163 Ist der letzte veröffentlichte amtliche Text eines völkerrechtlichen Vertrages berichtigt worden, ist zusätzlich die Fundstelle der **Berichtigung** anzugeben. Dazu wird der Seitenzahl der Veröffentlichung des Vertragsgesetzes oder der vertragsbezogenen Verordnung die Seitenzahl angefügt, auf der der Abdruck der Berichtigung beginnt. Ist die Berichtigung in einer Ausgabe des Bundesgesetzblattes abgedruckt, die in einem späteren Jahr erschienen ist, muss auch dieser Jahrgang des Veröffentlichungsblatts angegeben werden.
- 164 Wurde ein völkerrechtlicher Vertrag geändert, ist auch auf die **Änderung** hinzuweisen. Die ändernde Vereinbarung braucht nicht mit ihrer Bezeichnung angeführt zu werden. Die Anführung lautet:

Der Vertrag/Das Übereinkommen vom ... über ... (BGBl. [Jahrgang] II S. ..., ...), (zuletzt) geändert durch den Vertrag/das Protokoll (o. Ä.) vom ... (BGBl. [Jahrgang] II S. ..., ...)

- 165 **Allgemein bekannte** völkerrechtliche Verträge brauchen nur mit ihrem Ziternamen angeführt zu werden. Dies kommt nur bei grundlegenden völkerrechtlichen Verträgen und Übereinkommen in Betracht, wie z. B. dem Vertrag über die Europäische Union, den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie dem Einigungsvertrag.
- 166 Wird in einem Gesetz oder in einer Verordnung **wiederholt** auf einen völkerrechtlichen Vertrag Bezug genommen, kann er nach der ersten vollständigen Bezeichnung bei weiteren Bezugnahmen **nur mit dem Ziternamen** angeführt werden.

Auf **Vertragsgesetze** oder vertragsbezogene Verordnungen wird im sog. Vollzitat Bezug genommen (vgl. Rn. 168 ff.). 167

3 Zitierweise von Rechtsvorschriften

Präzise Angaben sind notwendig, um den maßgebenden Wortlaut von Rechtsvorschriften festzustellen und anhand der angegebenen Fundstelle aufzufinden. Die **Zitierregeln** sind besonders wichtig, 168

- ♦ wenn im laufenden Text einer Vorschrift auf einen anderen Text Bezug genommen wird (Rn. 218 ff.),
- ♦ im Eingangssatz eines Änderungsgesetzes oder einer Änderungsverordnung die zu ändernde Rechtsvorschrift angegeben wird (Rn. 544 ff., 829) oder
- ♦ in der Eingangsformel einer Rechtsverordnung die maßgebende Ermächtigungsnorm angeführt wird (Rn. 780).

3.1 Vollzitat

Zitiert werden Gesetze und Rechtsverordnungen **grundsätzlich** mit einem **Vollzitat**. 169
Das Vollzitat setzt sich zusammen aus:

- ♦ Zitiername (Bezeichnung oder ggf. Kurzbezeichnung, vgl. Rn. 173),
- ♦ Angabe der Ausfertigung oder der (letzten) Bekanntmachung des vollständigen Wortlauts (Rn. 174 ff.),
- ♦ Fundstelle (Rn. 177 ff.) und
- ♦ ggf. Hinweis auf die letzte Änderung (Rn. 189 ff.).

Beispiel:

Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098) geändert worden ist

Im **Eingangssatz** (Rn. 544 ff., 829) von Änderungsgesetzen und Änderungsverordnungen muss **immer** das Vollzitat verwendet werden. 170

Ausnahmen vom Vollzitat sind möglich, beispielsweise wenn Gesetze und Verordnungen im laufenden Text eines Stammgesetzes oder einer Stammverordnung **wiederholt zitiert** werden. Dann ist das Vollzitat nur bei der ersten Nennung im Text erforderlich, bei den Wiederholungen genügt der Zitiername (Rn. 173). Auch in den Eingangsformeln von Rechtsverordnungen wird das Gesetz, das die Verordnungsermächtigung enthält, meist nicht im Vollzitat angegeben (Rn. 787 f.). 171

Bei **allgemein bekannten** Gesetzen und Verordnungen muss nur der Zitiername (Rn. 173) angegeben werden. Beispiele für allgemein bekannte Gesetze sind das Grundgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch. Bei Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die sich an spezielle Personengruppen richten, darf – z. B. bei Verweisungen innerhalb des gleichen Rechtsgebietes – statt des Vollzitats der Zitiername verwendet werden. Wird nur der Zitiername verwendet, handelt es sich allerdings automatisch um eine gleitende Verweisung (Rn. 243); wenn dies nicht gewollt ist, so ist anders zu formulieren. 172

3.1.1 Zitiername

- 173 **Zitiername** eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung ist die Bezeichnung (Rn. 324 ff.), d. h. die Überschrift ohne eine Abkürzung. Wurde eine **Kurzbezeichnung** (Rn. 331 ff.) festgelegt, ist nur diese der Zitiername (Nummer 1 der Anlage 6 zu § 42 Absatz 2 GGO). Eine Abkürzung (Rn. 341 ff.) wird im Vollzitat und im Vorschriftentext **nicht** angegeben (nicht „Artikel 3 GG“, sondern „Artikel 3 des Grundgesetzes“).

Ist die Bezeichnung oder die Kurzbezeichnung **geändert** worden, wird das Gesetz oder die Rechtsverordnung stets mit der neuen Bezeichnung oder Kurzbezeichnung zitiert. Für die Angabe der Fundstelle oder des Datums der Ausfertigung oder Bekanntmachung hat die Änderung des Zitiernamens keine Bedeutung. Diese Angaben bleiben unverändert.

Ist die zu zitierende Erstregelung oder Ablösung **Teil eines Mantelgesetzes** oder einer Mantelverordnung (Rn. 720, 813 ff.) wird nur der Zitiername des Stammgesetzes oder der Stammverordnung angegeben, nicht aber der des „Mantels“.

Der Zitiername eines **Vertragsgesetzes** oder einer vertragsbezogenen Verordnung ergibt sich aus festgelegten Mustern (vgl. „Richtlinien für die Fassung von Vertragsgesetzen und vertragsbezogenen Verordnungen“, Anhang 1). Darin ist stets die Bezeichnung des völkerrechtlichen Vertrages und nach dem Wort „Vertrag“ das Datum seines Abschlusses enthalten.

3.1.2 Datum der Ausfertigung oder der letzten Bekanntmachung des vollständigen Wortlauts

- 174 Unmittelbar an den Zitiernamen schließt sich im Vollzitat eine Datumsangabe an. In der Regel handelt es sich um das Datum der **Ausfertigung** des Gesetzes oder der Rechtsverordnung. Man kann es der Verkündungsfassung entnehmen, in der es gleich unter der Überschrift steht. Bei Stammgesetzen oder -verordnungen, die als Teil eines Mantelgesetzes oder einer Mantelverordnung (Rn. 720) erlassen wurden, gilt das Datum des „Mantels“. Im Vollzitat wird das Ausfertigungsdatum in feststehender Schreibweise verwendet.

Beispiel:

Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 ...

- 175 Ist das Gesetz oder die Verordnung nach mehreren Änderungen neu bekannt gemacht worden, muss anstelle des Ausfertigungsdatums das Datum der **Bekanntmachung** der deklaratorischen Neufassung (Rn. 867) angegeben werden. Es findet sich unter der Überschrift der Bekanntmachung. Damit deutlich wird, dass es sich um das Datum einer Neubekanntmachung und nicht etwa das Ausfertigungsdatum handelt, wird eine feststehende Formulierung verwendet.

Beispiele:

Versorgungsrücklagegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2007 (BGBl. I S. 482)

Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221)

Bei Gesetzen und Verordnungen, die bis zum 31. Dezember 1963 erlassen worden sind und in die Sammlung des Bundesrechts im **Bundesgesetzblatt Teil III** aufgenommen wurden, wird **kein Datum** angegeben. 176

3.1.3 Fundstellenangaben

Im Vollzitat wird neben den anderen notwendigen Angaben immer die Fundstelle der **letzten amtlichen Veröffentlichung** des vollständigen Gesetzes- oder Verordnungstextes angegeben. Hier gibt es **drei Möglichkeiten**: 177

- ♦ die Fundstelle der Verkündung, anzugeben mit dem Datum der Ausfertigung;
- ♦ die Fundstelle der Bekanntmachung, anzugeben mit dem Datum der Bekanntmachung;
- ♦ die Fundstelle im Bundesgesetzblatt Teil III, anzugeben ohne Datum.

Die amtlichen **Veröffentlichungsorgane** werden im Vollzitat wie folgt angegeben: 178

- ♦ bei Veröffentlichungen im **Bundesgesetzblatt**
im Teil I: (BGBl. I S. ...),
im Teil II: (BGBl. ... [Jahrgang] II S. ...);
- ♦ bei Veröffentlichungen im **Bundesanzeiger**: (BAnz. S. ...)
Beilagen zum Bundesanzeiger: (BAnz. Nr. ... vom ...);
- ♦ bei Veröffentlichungen im **elektronischen Bundesanzeiger**: (eBAnz²⁴ AT... [Zählung der amtlichen Veröffentlichung im Jahr in arabischen Ziffern] ... [Jahrgang] V... [Zählung der verkündeten Rechtsverordnungen in arabischen Ziffern], z. B. (eBAnz AT46 2006 V1);
- ♦ bei Veröffentlichungen im **Verkehrsblatt**: (VkBl. S. ...);
- ♦ bei Veröffentlichungen im **Amtsblatt der Europäischen Union**:
in der **Reihe L**: (ABl. L ... [Nummer des Amtsblattes der Reihe L] vom ... [Ausgabedatum des Amtsblattes in der Form T.M.JJJJ], S. ...),
in der **Reihe C**: (ABl. C ... [Nummer des Amtsblattes der Reihe C] vom ... [Ausgabedatum des Amtsblattes in der Form T.M.JJJJ], S. ...).

Die Angaben der Verkündungsorgane haben sich im Laufe der Zeit teilweise verändert. So wurde der Bundesanzeiger bis einschließlich Jahrgang 1982 in der Form (BAnz. Nr. ... vom ...) angegeben und das Verkehrsblatt wurde in der Fundstelle nicht abgekürzt. Das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften wurde vor dem 1. Juli 1967 in der Form (ABl. EG S. ...) angegeben, in der Zeit danach in der Form (ABl. EG Nr. ... S. ...) und ab Februar 2003 als Amtsblatt der Europäischen Union in der Form (ABl. EU Nr. ... S. ...). In geltenden Vorschriften können diese Angaben unverändert stehen bleiben; im Einzelfall kann es sinnvoll sein, sie im Interesse des einheitlichen Erscheinungsbildes einer Vorschrift an die vorstehenden Vorgaben anzupassen.

Sind **ausnahmsweise** Fundstellen von Vorschriften anzugeben, die bis zum 31. Dezember 1963 erlassen wurden, aber nicht in der Sammlung des Bundesrechts im Bundesgesetzblatt Teil III abgedruckt sind (Rn. 182), müssen die ehemaligen Veröffentlichungsorgane in der Fundstelle wie folgt angegeben werden: 179

²⁴ Abkürzungen, die auf Kleinbuchstaben enden, werden ohne Punkt geschrieben, wenn sie mehrere einzelne Wörter zusammenfassen.

- ◆ bei Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt
bis einschließlich 1950: (BGBl. S. ...),
ab 1951: wie in Rn. 178 ;
 - ◆ bei Veröffentlichungen im Reichsgesetzblatt
bis einschließlich 1921: (RGBl. S. ...),
ab 1922 im Reichsgesetzblatt Teil I: (RGBl. I S. ...),
im Reichsgesetzblatt Teil II: (RGBl. ...[Jahrgang] II S. ...).
- 180 Bei Verweisungen auf Veröffentlichungen im **Gesetzblatt der DDR** wird die Fundstelle mit „(GBI. I Nr. ... S. ...)“, bei Sonderdrucken mit „(GBI. Sonderdruck Nr. ...)“ angegeben; das Wort „Sonderdruck“ kann mit „SDr.“ abgekürzt werden. Fundstellen von Veröffentlichungen im **Gemeinsamen Ministerialblatt** werden mit „(GMBI ... S. ...)“ angegeben. **Andere Veröffentlichungsblätter**, wie die Gesetzblätter der Länder, die sonstigen Veröffentlichungsblätter des Deutschen Reiches und die Amtsblätter von Bundes- und Landesbehörden, werden mit ihrer vollen Bezeichnung angegeben.
- 181 Der **Jahrgang** des Veröffentlichungsblattes wird nur angegeben, wenn er von der Jahreszahl des Ausfertigungs- oder Bekanntmachungsdatums abweicht.

Beispiel:

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen vom 18. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 12)

Bei **Vertragsgesetzen** nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist der Jahrgang stets anzugeben.

Beispiel:

Gesetz zu dem Protokoll vom 21. Mai 2003 über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 13. April 2007 (BGBl. 2007 II S. 546)

- 182 **Besonderheiten** gelten für Rechtsvorschriften, die in die **Sammlung des Bundesrechts** im Bundesgesetzblatt Teil III (Rn. 25) aufgenommen und seit dem Stichtag 31. Dezember 1963 nicht wieder neu bekannt gemacht worden sind. Die Fundstellenangabe lautet hier:
- ... in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer ..., veröffentlichten bereinigten Fassung ...

Beispiel:

§ 3 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-I, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, ...

Die Gliederungsnummer (FNA-Nummer; Rn. 26) ist dem jährlich erscheinenden Fundstellennachweis A zu entnehmen. Die Angabe eines Datums ist hier nicht erforderlich, weil mit der Bezugnahme auf das Bundesgesetzblatt Teil III feststeht, dass es um die am 31. Dezember 1963 maßgebende Fassung geht.

Sind Gesetze oder Rechtsverordnungen nur mit Überschrift, Datum und Fundstelle, nicht aber mit vollem Text in die Sammlung Teil III aufgenommen worden, so sind

sie zwar geltendes Bundesrecht geblieben, die Sammlung des Bundesrechts stellt in diesen Fällen aber keine hinreichende Textquelle dar. Deshalb wird zunächst die ursprüngliche Fundstelle samt Datum angeführt und dann als Fundstelle die Gliederungsnummer im Bundesgesetzblatt Teil III. Hierfür hat sich folgende Schreibweise herausgebildet:

Beispiel:

Prisenordnung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1585; BGBl. III 56-1)

In der Verkündungsfundstelle wird die **Seitenzahl** angeführt, auf der der Zitiernamen des Gesetzes oder der Rechtsverordnung steht. 183

Zusätzliche Seitenangaben können erforderlich sein, wenn 184

- ♦ die zu zitierende Erstregelung oder Ablösung **Teil eines Mantelgesetzes** oder einer Mantelverordnung (Rn. 185) ist;
- ♦ das Inkrafttreten eines Gesetzes oder einer Verordnung vom Eintritt einer **Bedingung** abhängig war und das Inkrafttreten deshalb besonders bekannt gemacht wurde (Rn. 186);
- ♦ der Text des Gesetzes oder der Verordnung **berichtigt** worden ist (Rn. 187).

Ist die zu zitierende Erstregelung oder Ablösung **Teil eines Mantelgesetzes** oder einer Mantelverordnung (Rn. 720, 813), so ist die Seite anzugeben, auf der die Verkündung des Mantelgesetzes oder der Mantelverordnung beginnt, und zusätzlich – wenn abweichend – auch noch die Seite, auf der das zu zitierende Gesetz oder die Rechtsverordnung beginnt. 185

Beispiel:

Durch Artikel 6 des Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) ist das Umwandlungssteuergesetz geschaffen worden. Artikel 6 wird ab Seite 2791 abgedruckt. Das neue Gesetz wird deshalb wie folgt zitiert:

Umwandlungssteuergesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791)

Wenn das Inkrafttreten eines Gesetzes oder einer Verordnung vom Eintritt einer **Bedingung** abhängig war und das Inkrafttreten deshalb besonders bekannt gemacht wurde (Rn. 452 ff.), so ist auch die Fundstelle der Bekanntmachung mit ihrer Seitenzahl anzugeben. In aller Regel wird das Inkrafttreten im selben Verkündungsorgan bekannt gegeben wie das jeweilige Gesetz oder die jeweilige Verordnung, deshalb kann man sich zumeist auf eine zusätzliche Seitenangabe beschränken. 186

Beispiel:

Investitionszulagengesetz 2007 vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1614, 3404)

Sind das Gesetz oder die Verordnung und die Bekanntmachung des Inkrafttretens nicht in demselben Jahrgang des Veröffentlichungsblattes abgedruckt, ist auch der Jahrgang des Veröffentlichungsblattes aufzuführen, in dem die Bekanntmachung abgedruckt wurde.

Beispiel:

Drittes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2830; 2007 I S. 498)

- 187 Auch **Berichtigungen** werden durch zusätzliche Seitenangaben kenntlich gemacht. Zur Angabe der Berichtigung wird nach der Seitenzahl der Volltextveröffentlichung die Seitenzahl angefügt, auf der die Berichtigung zu finden ist. Ist die Berichtigung in einem späteren Jahrgang des Bundesgesetzblattes abgedruckt, so muss zusätzlich das Jahr angegeben werden. Ein besonderer Hinweis, dass es sich um eine Berichtigung handelt, ist nicht erforderlich.

Beispiele:

Gesetz zur Änderung des patentrechtlichen Einspruchsverfahrens und des Patentkostengesetzes vom 21. Juni 2006 (BGBl. I S. 1318, 2737)

Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819; 2007 I S. 195)

Bei Gesetzen oder Verordnungen, die durch Mantelgesetze oder -verordnungen (Rn. 720, 813) geschaffen wurden, sind nur die **Berichtigungen des Mantelgesetzes** oder der Mantelverordnung zu berücksichtigen, die das anzuführende Gesetz oder die Verordnung betreffen.

- 188 Wenn **mehrere Hinweise** auf Ergänzungen der Fundstellenangabe zusammentreffen, z. B. der Hinweis auf eine Berichtigung mit dem Hinweis auf die Bekanntmachung bei bedingtem Inkrafttreten, sind sie in zeitlicher Reihenfolge in der Fundstellenangabe aufzuführen.

Beispiel:

Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682)

3.1.4 Änderungshinweis – Angabe der (letzten) Änderung

- 189 Ist ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung nach der Veröffentlichung des amtlichen Volltextes geändert worden, so muss bei einem Vollzitat hierauf hingewiesen werden. Alle **verkündeten** Änderungen, auch die der etwa vorhandenen Anlagen oder Anhänge, müssen lückenlos nachvollziehbar sein; auf das Inkrafttreten kommt es nicht an. Angegeben werden nur Änderungen, mit denen der Normgeber den Wortlaut des Gesetzes oder der Rechtsverordnung geändert hat. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die einzelne Vorschriften eines Gesetzes mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht für unvereinbar oder für nichtig erklärt haben, werden im Änderungshinweis **nicht** aufgeführt.
- 190 Der Änderungshinweis im Vollzitat eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung soll lauten: „..., **das (die) durch ... geändert worden ist**“. Ist das Gesetz oder die Rechtsverordnung seit der letzten Volltextveröffentlichung mehrfach geändert worden, so wird lediglich die letzte Änderung angeführt. Der Änderungshinweis soll hier lauten: „..., **das (die) zuletzt durch ... geändert worden ist**“.

In der bisherigen Rechtsetzung ist oft noch die Formulierung „, zuletzt geändert durch ...“ zu finden. Der **Relativsatz** wurde nur dann verwendet, wenn klargestellt werden musste, ob sich der Änderungshinweis nur auf einzelne Vorschriften oder auf

das gesamte Gesetz oder die gesamte Verordnung bezieht. Da der Relativsatz jedenfalls eindeutig ist, kommt es auf diese Unterscheidung künftig nicht mehr an.

Sind **zwei Änderungshinweise** am selben Tag im Bundesgesetzblatt verkündet worden und nehmen sie nicht aufeinander Bezug, werden beide Änderungen angegeben, denn die Rückverweisungskette der Änderungsfundstellen muss lückenlos sein. Ebenso muss auf die **vorletzte Änderung** zusätzlich hingewiesen werden, wenn diese im Änderungshinweis der letzten Änderung vergessen worden ist. Zunächst wird die letzte Änderung und danach die vergessene angegeben. 191

Beispiel:

..., das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) und durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, ...

Wenn das ändernde Gesetz oder die ändernde Rechtsverordnung bereits vor ihrem Inkrafttreten noch einmal geändert worden ist, sind beide Angaben in dem Änderungshinweis zum jeweiligen Stammgesetz oder zur Stammverordnung aufzunehmen. Die Gesetze oder Verordnungen, die das Änderungsgesetz oder die Änderungsverordnung ändern, können nicht als unmittelbare Änderung des Stammgesetzes oder der Stammverordnung angegeben werden. Man erhält in diesen Fällen also einen **gestuften zweigliedrigen Änderungshinweis** (z. B. „... das Gesetz ..., das zuletzt durch das Gesetz ... geändert worden ist, dieses wiederum geändert durch ...“). Solche komplizierten Änderungshinweise können jedoch vermieden werden, wenn notwendige Änderungen stets auf das Stammgesetz oder die Stammverordnung bezogen werden (Rn. 670 ff.). 192

Das ändernde Gesetz oder die ändernde Rechtsverordnung wird regelmäßig **nicht mit dem Ziternamen** angeführt (also nicht: „..., das durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung vom ... geändert worden ist, ...“, sondern: „..., das durch das Gesetz vom ... geändert worden ist, ...“). 193

Ist die Änderung in einem Gesetz enthalten, durch das mehrere Gesetze geändert worden sind, so sind **der ändernde Artikel und ggf. weitere Untergliederungen** anzugeben. 194

Beispiel:

Die Auslandskostenverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4161; 2002 I S. 750), die durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) geändert worden ist, ...

3.2 Zitierung der Bestandteile von Rechtsvorschriften

In Rechtsvorschriften wird häufig auf einzelne Bestandteile von Gesetzen oder Rechtsverordnungen Bezug genommen, insbesondere um 195

- ♦ ihren Inhalt mittels Verweisung ganz oder teilweise zu übernehmen (vgl. Rn. 218),
- ♦ in Änderungsbefehlen die zu ändernde Stelle genau zu bezeichnen (vgl. Rn. 554, 564 ff.) oder
- ♦ eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage in der Eingangsformel einer Rechtsverordnung anzugeben (vgl. Rn. 780 ff.).

Bezeichnungen für Gliederungseinheiten und deren Unterformen sind mit Ausnahme des Paragraphenzeichens in Zitaten **stets auszuschreiben** (Teil, Kapitel, Abschnitt, 196

Teil B – Allgemeine Empfehlungen für das Formulieren von Rechtsvorschriften

Unterabschnitt, Artikel, Absatz, Satz, Halbsatz, Teilsatz, Nummer, Buchstabe, Doppelbuchstabe).

Beispiele:

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ...

Gemäß Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ...

In Nummer 1 Buchstabe a ...

§ 2 Absatz 3 Satz 1 erster Teilsatz

Bislang wurden die Gliederungseinheiten „Absatz“ und „Nummer“ nur am Beginn eines Zitats ausgeschrieben, innerhalb eines Zitats jedoch mit „Abs.“ und „Nr.“ abgekürzt. An dieser Unterscheidung wird im Interesse der Einheitlichkeit nicht mehr festgehalten. Da die neue Schreibung keine inhaltliche Bedeutung hat, müssen vorhandene Abkürzungen in bestehenden Rechtsvorschriften nicht durch den Normgeber ersetzt werden. Eine Anpassung kann vielmehr anlässlich einer Neubekanntmachung erfolgen (Rn. 879).

- 197 Bei der Zitierung von einzelnen Gliederungseinheiten wird das Wort „**bis**“ immer ausgeschrieben.

Beispiel:

Die §§ 8 bis 12 sind anzuwenden.

- 198 Wird die oberste Gliederungseinheit im Singular zitiert, folgt das **Verb im Singular** selbst dann, wenn die Gliederungseinheit mit **mehreren Untergliederungen** angegeben ist.

Beispiele:

§ 14 Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend.

Absatz 2 Satz 1 bis 3 und 6 ist entsprechend anzuwenden.

Satz 1 Nummer 8 und 9 gilt entsprechend.

- 199 **Am Anfang eines Zitats** wird eine **Mehrzahl** gleicher Gliederungseinheiten mit dem Artikel bezeichnet. Bei Paragraphen wird das Paragraphenzeichen verdoppelt. Das Verb folgt im Plural.

Beispiele:

Die §§ 3 und 5 Satz 1 sowie § 6 Absatz 1 sind entsprechend anzuwenden.

Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen gelten auch für ...

..., wenn auf die in den Nummern 3 und 4 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen worden ist.

- 200 Wird die Aufzählung gleichartiger Gliederungseinheiten auf einzelne Untergliederungen konkretisiert, so wird anschließend die Aufzählung durch **Wiederholung der Gliederungseinheit** wieder aufgenommen. Diese Regel ist besonders für gebündelte Änderungsbefehle (Rn. 624 ff.) von Bedeutung.

Beispiel:

In § 1 Absatz 1 Nummer 4, § 2 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6, § 3 Nummer 13 Buchstabe b und Nummer 15 und § 15 werden jeweils die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ... ersetzt.

Werden in einem Zitat Gliederungseinheiten mit der Konjunktion „oder“ verknüpft, dient es oft der Klarheit, wenn nach der Konjunktion die Bezeichnung der Gliederungseinheit wiederholt wird. 201

Beispiele:

Erfolgt die Veräußerung nach § 929a oder § 930 oder war die nach § 931 veräußerte Sache nicht im mittelbaren Besitz des Veräußerers, ...

Wird die Ehe vor dem Tod eines Ehegatten aufgelöst oder liegen die Voraussetzungen des § 2077 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 vor, ...

Bilden in einem Zitat einzelne Gliederungseinheiten, die mit der Konjunktion „oder“ verknüpft sind, das Subjekt eines Satzes, so steht das Prädikat im Singular.

Beispiel:

§ 3 oder § 6 gilt entsprechend.

3.3 Zitierweise der einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuches

Die Entstehung des Sozialgesetzbuches erstreckt sich über einen langen Zeitraum und vollzieht sich in Etappen. Die einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuches sind durch Mantelgesetze geschaffen worden und bilden noch keine einheitliche Kodifikation. Deshalb weichen die Zitierung und die Änderung der einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuches von den allgemeinen Regeln ab. Inzwischen werden die einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuches wie eigenständige Stammgesetze behandelt, was u. a. daran deutlich wird, dass einzelne Bücher bereits gesondert neu bekannt gemacht wurden. 202

Die einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuches sind im **Vollzitat** derzeit wie folgt anzugeben: 203

SGB I: Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, ...

SGB II: Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch ... geändert worden ist, ...

SGB III: Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... geändert worden ist, ...

SGB IV: Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), das zuletzt durch ... geändert worden ist, ...

Teil B – Allgemeine Empfehlungen für das Formulieren von Rechtsvorschriften

- SGB V:** Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch ... geändert worden ist, ...
- SGB VI:** Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... geändert worden ist, ...
- SGB VII:** Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch ... geändert worden ist, ...
- SGB VIII:** Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch ... geändert worden ist, ...
- SGB IX:** Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch ... geändert worden ist, ...
- SGB X:** Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch ... geändert worden ist, ...
- SGB XI:** Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, ...
- SGB XII:** Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... geändert worden ist, ...

- 204 In älteren Mantelgesetzen, mit denen einzelne Bücher des Sozialgesetzbuches geschaffen wurden, sind noch **materielle Übergangsvorschriften** (Rn. 747) vorhanden. Das Recht der gesetzlichen Pflegeversicherung erschließt sich z. B. aus dem SGB XI und zusätzlich aus den Artikeln 40 ff. des Mantelgesetzes, also des Pflegeversicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014). Diese Mantelgesetze sind auf Grund der in ihnen enthaltenen materiellen Regelungen zu eigenen Nebensammengesetzen geworden. Die Zitierweise folgt hier den allgemeinen Regeln.

Beispiel:

Artikel 40 des Pflege-Versicherungsgesetzes

- 205 **In Vorschriften** werden die einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuches wie allgemein bekannte Gesetze lediglich mit ihrem Zitiernamen bezeichnet.

Beispiel:

§ ... des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.

Die Zahlwörter zur Nummerierung der einzelnen Bücher sind Bestandteil der Bezeichnung und werden daher immer groß geschrieben.

- 206 Bei **Verweisungen von einem Buch des Sozialgesetzbuches auf ein anderes Buch** wird wie folgt formuliert:

§ ... des ...ten Buches ist entsprechend anzuwenden.

Verweisungen innerhalb desselben Buches des Sozialgesetzbuches werden wie Binnenverweisungen ohne Angabe des Zitiernamens formuliert. 207

Bei Begriffsbestimmungen oder ähnlichen Regelungen, die **nur für ein Buch** gelten, sollte wie folgt formuliert werden: „... im Sinne dieses Buches ...“. 208

Beispiel:

§ 13 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch:

Arbeitnehmer im Sinne dieses Buches sind auch Heimarbeiter ...

Bei Definitionen, die **für das gesamte Sozialgesetzbuch** gelten sollen, heißt es dagegen: „... im Sinne des Sozialgesetzbuches ...“.

3.4 Besondere Zitierung der Regelungen des Einigungsvertrages

Der Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – allgemein bekannt unter der Bezeichnung **Einigungsvertrag** – ist formal ein völkerrechtlicher Vertrag, ebenso die **Vereinbarung** vom 18. September 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Einigungsvertrages. 209

Das **Vertragsgesetz** vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) zu dem Einigungsvertrag und der Vereinbarung ist nicht nur nach seinem Inhalt, sondern auch in rechtsförmlicher Hinsicht etwas Besonderes. Es bezieht sich auf mehrere umfangreiche **Bestandteile des Vertragswerkes**, von denen jeder für sich das geltende Bundesrecht in bestimmter Weise beeinflusst hat und deshalb selbständig oder im Zusammenhang mit bundesrechtlichen Vorschriften **möglichst genau zitiert** werden muss. Deshalb gibt man in der Fundstelle zusätzlich zu der Seitenzahl des Vertragsgesetzes auch die Seite an, auf der der jeweilige Bestandteil beginnt; ggf. ist es sinnvoll, stattdessen die Seite anzugeben, auf der die konkret in Bezug genommene Stelle abgedruckt ist. 210

Das Vertragsgesetz selbst enthält über die übliche Zustimmungsklausel hinaus verschiedene Verordnungsermächtigungen – also neues Stammrecht – und ändert bundesrechtliche Vorschriften. Die Ermächtigungen spielen heute keine Rolle mehr, weil alle notwendigen Verordnungen erlassen worden sind. Die seinerzeit angeordneten Änderungen sind in Kraft getreten. Deswegen besteht grundsätzlich kein Bedürfnis mehr, sich in neuen Rechtsvorschriften auf das Vertragsgesetz zu beziehen. Heutige Zitierungen beziehen sich nur noch auf die einzelnen Bestandteile des Vertragswerkes. 211

Der **Einigungsvertrag** (BGBl. 1990 II S. 885, 889) enthält alle wesentlichen Regelungen zur Herstellung der deutschen Einheit. Da der Einigungsvertrag allgemein bekannt ist, kann auf das Vollzitat verzichtet werden. 212

Beispiel:

... das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet ...

Das **Protokoll** (BGBl. 1990 II S. 885, 905) enthält anlässlich der Unterzeichnung getroffene Klarstellungen in Bezug auf einzelne Regelungen des Vertrages oder seiner Anlagen II oder III. Sie werden allenfalls im Zusammenhang mit diesen zitiert. Das Zitat lautet dann: 213

Beispiel:

Artikel 35 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) in Verbindung mit Nummer 14 Ziffer 1 des Protokolls (BGBl. 1990 II S. 885, 905)

- 214 Die **Anlage I** des Einigungsvertrages (BGBl. 1990 II S. 885, 907) enthält besondere Bestimmungen zur Überleitung von Bundesrecht gemäß Artikel 8 und 11 des Vertrages. Sie ist in Kapitel untergliedert, die den damaligen Geschäftsbereichen der Ministerien entsprechen. Innerhalb der Kapitel wird zum Teil weiter untergliedert nach Sachgebieten, wie z. B. Rechtspflege, Bürgerliches Recht usw.

Innerhalb der Kapitel oder Sachgebiete gibt es jeweils die Abschnitte I, II und III mit jeweils eigener rechtlicher Bedeutung:

- ♦ In den **Abschnitten I** sind die Gesetze und Rechtsverordnungen aufgeführt, die vom Inkrafttreten im Gebiet der DDR **ausgenommen** sind. Diese Geltungsbereichsausnahmen spielen für eine Zitierung in der Regel keine Rolle.
- ♦ In den **Abschnitten II** sind die Gesetze und Rechtsverordnungen aufgeführt, die aus Anlass des Beitritts – mit Wirkung für das gesamte Bundesgebiet – aufgehoben, geändert oder ergänzt worden sind. Es handelt sich hier **um Änderungen des Wortlauts** dieser Gesetze und Rechtsverordnungen. Für die Zitierung haben sie nur Bedeutung, wenn sie als letzte Änderung eines Gesetzes oder einer Verordnung angeführt werden müssen.

Beispiel:

Das Gesetz über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 602-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nummer 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 972) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: ...

Hier sind auch **neue Gesetze** geschaffen worden (vgl. BGBl. 1990 II S. 885, 991, 992, 993, 1159, 1169), die – vorbehaltlich einer Neubekanntmachung – nach folgendem Muster zu zitieren sind:

Beispiel:

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds“ vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 993), das durch § 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519) geändert worden ist, ...

Außerdem sind verschiedentlich weitere, in Paragraphen untergliederte besondere Bestimmungen enthalten (vgl. BGBl. 1990 II S. 885, 951, 961, 1042, 1059, 1138, 1144). Hier handelt es sich nicht um neue Stammgesetze; dies wird schon an der fehlenden Überschrift deutlich. Gleichwohl wurden hier neben bestehenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes zu beachtende gesetzliche Regelungen geschaffen (**Nebstammrecht**). Die Fundstelle solcher Regelungen wird so genau wie möglich angegeben:

Beispiel:

... gemäß Anlage I Kapitel III Sachgebiet E Abschnitt II Nummer 1 § 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 961) ...

- ♦ In den **Abschnitten III** sind die Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes aufgeführt, die bei Wirksamwerden des Beitritts mit besonderen Maßgaben im Gebiet der DDR in Kraft getreten sind. Die **Maßgaben** sind keine Änderungen des Wortlauts der Vorschriften, sondern **Anwendungs- und Übergangsregelungen** (Rn. 412 ff., 684 ff.), die neben den Stammgesetzen oder Stammverordnungen bestehen, zu denen sie ergangen sind (Nebenstammrecht). Wird im laufenden Text einer Vorschrift auf eine solche Regelung verwiesen, ist die Fundstelle so genau wie möglich anzugeben.

Beispiel:

Die in Anlage I Kapitel XI Sachgebiet E Abschnitt III Nummer 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1110) aufgeführte Maßgabe bleibt unberührt.

Die **Anlage II** des Einigungsvertrages (BGBl. 1990 II S. 885, 1148) enthält besondere Bestimmungen für **fortgeltendes Recht der DDR**. Sie ist entsprechend Anlage I gegliedert. Auch hier wird zwischen den Abschnitten I, II und III unterschieden. Zitierungen sollen entsprechend genau sein. Dabei muss in der Regel nicht ausdrücklich erwähnt werden, dass es sich um ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung der DDR handelt. Dies ergibt sich schon aus der Fundstellenangabe „GBI. I Nr. ... S. ...“ oder „GBI. SDR. Nr. ...“. 215

Als **Anlage III** des Einigungsvertrages (BGBl. 1990 II S. 885, 1237) ist die „Gemeinsame Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen“ enthalten. Sie enthält keine Einzelregelungen, sondern Eckwerte, die in Rechtsvorschriften nicht zitiert werden. 216

In der **Vereinbarung** vom 18. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1239) ist in Artikel 3 zusätzlich fortgeltendes Recht der DDR aufgeführt. Soweit in den Artikeln 4 und 5 die Anlagen des Einigungsvertrages geändert und berichtigt wurden, sind diese Angaben zusätzlich aufzuführen: 217

Beispiel:

Die Maßgabe der Anlage I Kapitel XI Sachgebiet B Abschnitt III Nummer 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1110), die durch Artikel 4 Nummer 7 der Vereinbarung vom 18. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1243) geändert worden ist, ...

4 Bezugnahme auf andere Texte

4.1 Allgemeines zur Verweisungstechnik

In Gesetzen und Verordnungen müssen die Tatbestände und Rechtsfolgen nicht stets in vollem Umfang beschrieben werden. Gesetzgeber und Ordnungsgeber dürfen 218

auf vorhandene Texte zurückgreifen und auf diese verweisen. Verweisungen können sich auf andere Vorschriften oder auf Teile davon beziehen.

Durch die Verweisung werden die Texte, auf die Bezug genommen wird (**Bezugsnormen** und andere Bezugstexte) zu einem Bestandteil der verweisenden Regelung (**Ausgangsnorm**).

219 Man unterscheidet

- ◆ deklaratorische Verweisungen, die lediglich darauf hinweisen, dass weitere Texte zu beachten sind (Rn. 230),
- ◆ konstitutive Verweisungen, mit denen der Bezugstext Bestandteil der Ausgangsnorm wird (Rn. 231),
- ◆ Analogieverweisungen, die den Bezugstext nicht wörtlich, sondern nur sinngemäß übernehmen (Rn. 232),
- ◆ Binnenverweisungen, die auf Vorschriften innerhalb desselben Gesetzes oder derselben Rechtsverordnung verweisen (Rn. 233 f.),
- ◆ Außenverweisungen, die andere Texte, zumeist andere Rechtsvorschriften, einbeziehen (Rn. 235 f.),
- ◆ normgenaue Verweisungen, die sich auf bestimmte Normen beziehen (Rn. 237),
- ◆ inhaltsbezogene Verweisungen, die sich auf begrifflich unter einer inhaltlichen Beschreibung zusammengefasste Normen beziehen (Rn. 238),
- ◆ starre Verweisungen, die sich auf eine ganz bestimmte Fassung des Bezugstextes beziehen (Rn. 239 ff.), und
- ◆ gleitende Verweisungen, die den Bezugstext unter Einschluss etwaiger späterer Veränderungen meinen (Rn. 243 ff.).

220 Um den Charakter einer Verweisung sicher erfassen zu können, sollten innerhalb eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung für Verweisungen gleicher Art stets dieselben Standardformulierungen verwendet werden.

221 Bei einer Verweisung kommt es darauf an, dass sich der Bezugstext für eine Ergänzung des Regelungsgehalts der Ausgangsnorm eignet, d. h. dass er **verweisungs-tauglich** ist. Wer eine Vorschrift formuliert und dabei andere Texte durch Verweisung übernimmt, ist für den dadurch geschaffenen Zusammenhang und für den dadurch entstehenden Regelungsinhalt verantwortlich.

222 Verweisungen müssen klar und eindeutig sein – es darf keinem Zweifel unterliegen, auf welche Vorschriften in welchem Umfang verwiesen wird (**Bestimmtheitsgebot**). Deshalb sind die Bezugnahmen in der Ausgangsnorm einerseits so konkret wie möglich zu fassen.

Beispiel:

Enthält der § 5 Absatz 2 eines Gesetzes (Bezugsnorm) in Satz 1 Regelungen zum Verwaltungsverfahren und in Satz 2 Zuständigkeitsregelungen und soll in der Ausgangsnorm auf die Zuständigkeitsregelung verwiesen werden, so genügt es nicht, auf § 5 Absatz 2 zu verweisen, vielmehr muss § 5 Absatz 2 Satz 2 angegeben werden.

Das Bestimmtheitsgebot verlangt andererseits auch, dass der Bezugstext selbst so genau bestimmbar ist, dass er sich für die Eingliederung in die Ausgangsnorm eignet.

Es wäre beispielsweise unzulässig, auf eine in hohem Maße unübersichtliche Gesamtheit von Vorschriften zu verweisen.

Weitere Grundvoraussetzung für die Verweisungstauglichkeit ist, dass der Bezugstext **veröffentlicht** und **dauerhaft allgemein zugänglich** ist. Da der Bezugstext Bestandteil der Ausgangsnorm wird und Rechtsvorschriften nur in deutscher Sprache erlassen werden, darf auch nur auf Texte **in deutscher Sprache** Bezug genommen werden. Fremdsprachige Texte müssen ins Deutsche übersetzt, veröffentlicht und dauerhaft allgemein zugänglich sein, damit auf sie verwiesen werden kann. 223

Ein wesentlicher Arbeitsschritt bei der Schaffung neuer Normen und der Änderung bestehender Rechtsnormen ist es, sich über Bezüge zu anderen Rechtsvorschriften Klarheit zu verschaffen. Jede Änderung einer Rechtsvorschrift muss daher mit einer Kontrolle verbunden werden, ob und inwieweit sie sich auf andere Vorschriften auswirkt, die auf sie verweisen (**Verweisungskontrolle**). Enthält eine Rechtsvorschrift gleitende Verweisungen (Rn. 243 ff.), ist die jeweilige Ausgangsnorm der Rechtsentwicklung der Bezugsnormen ausgeliefert. Wer für die Ausgangsnorm verantwortlich ist, sollte sich daher nicht allein auf die Verweisungskontrolle derjenigen verlassen, die für Änderungen der Bezugsnormen verantwortlich sind, sondern auch selbst die Rechtsentwicklung der Bezugsnormen daraufhin beobachten, ob sie Änderungen der Ausgangsnorm erforderlich macht. 224

4.2 Vor- und Nachteile der Verweisungstechnik

Die Verweisungstechnik hat **Vorteile**. Verweisungen sind dazu geeignet, Texte kurz und einfach zu halten, da sie Volltextwiederholungen ersparen. Es können unnötige Abweichungen in einzelnen Rechtsvorschriften vermieden werden. Außerdem wird sichergestellt, dass für vergleichbare Sachverhalte dieselben Tatbestandsvoraussetzungen gelten oder dieselben Rechtsfolgen eintreten. Verweisungen können auf diese Weise einen Beitrag zur Systembildung leisten, indem sie die zwischen unterschiedlichen Regelungsmaterien bestehenden Zusammenhänge aufzeigen. 225

In manchen Fällen sind Verweisungen sogar unvermeidlich. Gewisse Regelungsinhalte lassen sich praktisch nur durch Verweisung in die Vorschrift einbeziehen. Hierzu gehören vor allem Landkarten, Tabellen und Muster, die nicht nur als Text darstellbar sind. 226

Diesen Vorteilen stehen **Nachteile** gegenüber. Verweisungen zerreißen den Zusammenhang des Textes und beeinträchtigen den Lesefluss. Der Gesamtregelungsgehalt wird nicht allein aus der Ausgangsnorm deutlich, sondern ergibt sich erst zusammen mit der Bezugsnorm. Diese Nachteile können gemildert werden, wenn die Ausgangsnorm auf den Inhalt der Bezugsnorm hinweist. 227

Beispiel:

§ 55 der Verwaltungsgerichtsordnung:

§§ 169, 171a bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung finden entsprechende Anwendung.

Bei Binnenverweisungen (Rn. 233 f.) fallen die Nachteile der Verweisungstechnik nicht so ins Gewicht, weil die in der Ausgangsnorm fehlende Information verhältnismäßig einfach der Bezugsnorm in demselben Gesetz oder in derselben Rechtsverordnung entnommen werden kann. Bei Außenverweisungen (Rn. 235 f.) jedoch kann

die Verständlichkeit der Regelung erheblich leiden, da aus der Ausgangsnorm und ihrem Kontext nicht der gesamte Regelungsgehalt ersichtlich wird.

- 228 Die Vor- und Nachteile von Verweisungen sind stets sorgfältig abzuwägen.
- 229 Wenn die Bezugsnorm ihrerseits Verweisungen enthält, müssen neben Ausgangs- und Bezugsnorm weitere Vorschriften herangezogen werden, um zu ermitteln, was eigentlich geregelt wird. Daher sollen Verweisungen auf Vorschriften unterbleiben, die ihrerseits auf andere Vorschriften verweisen (**keine Verweisungsketten**).

Fehlbeispiel:

§ 98 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –:

Die **Zulassungsverordnungen** regeln das Nähere über die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ... und die Beschränkung von Zulassungen.

§ 33 Absatz 2 Satz 4 der Zulassungsverordnung für Kassenärzte:

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn ... **landesrechtliche Vorschriften** über die ärztliche Berufsausübung entgegenstehen.

§ 31 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Heilberufsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen:

Das Nähere ... regelt die **Berufsordnung**. Die Berufsordnung wird von der zuständigen Kammer erlassen ...

4.3 Arten von Verweisungen und die Zitierweise

- 230 **Deklaratorische Verweisungen** sind lediglich Hinweise auf andere Vorschriften, welche ohnehin nach der geltenden Rechtslage beachtet werden müssen. Sie fügen dem geltenden Recht nichts hinzu, sondern informieren nur über die bereits vorhandenen Vorschriften und machen sie leichter auffindbar.

Deklaratorische Verweisungen sind in aller Regel **entbehrlich**. Rechtsvorschriften sollen sich ihrer Funktion entsprechend auf echte Regelungen beschränken. Zusätzliche Informationen gehören in Leitfäden, Broschüren und Kommentare.

Ist im Einzelfall eine deklaratorische Verweisung gerechtfertigt, sollte bei der Formulierung deutlich werden, dass es sich um eine zusätzliche Information und nicht etwa um eine Geltungsanordnung handelt; Formulierungen mit „gelten“ sollten vermieden werden (vgl. Rn. 85).

- 231 **Konstitutive Verweisungen** zeichnen sich – im Gegensatz zu deklaratorischen Verweisungen – dadurch aus, dass die Ausgangsnorm ohne den Inhalt des Bezugstextes unvollkommen ist. Der Regelungsinhalt der Ausgangsnorm lässt sich nur erfassen, wenn man die Bezugsnorm mitliest, d. h. der Bezugstext ist Teil der Ausgangsnorm. Konstitutive Verweisungen können ganz **unterschiedliche Funktionen** erfüllen, die durch unterschiedliche Formulierungen ausgedrückt werden.

- ♦ Wird auf die Tatbestandsvoraussetzungen verwiesen, kann z. B. wie folgt formuliert werden:

Beispiel:

§ 2 Absatz 2 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes:

... **Unter den Voraussetzungen des Satzes 1** ist auch die Befristung von Arbeitsverträgen des nichtwissenschaftlichen und nichtkünstlerischen Personals zulässig.

- ♦ Wird auf die Rechtsfolgenseite anderer Rechtsnormen verwiesen, kann z. B. formuliert werden:

§ 1301 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

Unterbleibt die Eheschließung, so kann jeder Verlobte von dem anderen die Herausgabe desjenigen, was er ihm geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, **nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung** fordern.

- ♦ Um einmal festgelegte Begriffe nicht zu wiederholen, kann man auf sie mit folgenden Formulierungen verweisen:

„... nach § ...“, „... gemäß § ...“, „... im Sinne des § ...“, „... die in § ... genannten ...“

Diese Technik erübrigt sich allerdings, wenn die Rechtsvorschrift mit einem Katalog von Begriffsbestimmungen beginnt.

- ♦ Man kann die Verweisungstechnik auch zur Beschreibung des Verhältnisses verschiedener Rechtsnormen zueinander nutzen.

Beispiel:

§ 34 Absatz 3 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

Die Bestimmung in § 30 Absatz 1 bleibt unberührt.

Die sog. **Analogieverweisung** verwendet man, wenn der Bezugstext nicht wörtlich passt. Kann die Bezugsnorm nicht wörtlich bei der Ausgangsnorm mitgelesen werden, kann nur eine „entsprechende“ oder „sinngemäße“ Geltung oder Anwendung geregelt werden („gilt entsprechend“, „ist sinngemäß anzuwenden“). Dies muss in der Ausgangsnorm zum Ausdruck gebracht werden, damit keine Unklarheiten entstehen. 232

Um den Regelungsinhalt der Ausgangsnorm verständlich zu machen, kann es erforderlich sein, Abwandlungen ausdrücklich anzugeben.

Beispiel:

§ 2249 Absatz 1 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Nottestament vor dem Bürgermeister):

Für die Errichtung gelten die Vorschriften der §§ 2, 4, ... des Beurkundungsgesetzes; **der Bürgermeister tritt an die Stelle des Notars.**

Die **Binnenverweisung** ist auf Teile desselben Gesetzes oder derselben Rechtsverordnung gerichtet. Die Einzelschriften, auf die verwiesen wird, sind nur mit der 233

Textstelle anzuführen, d. h. ohne den Zitiernamen des Gesetzes oder der Rechtsverordnung.

Beispiel:

§ 163 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs:

Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

- 234 Verweise **innerhalb einer Einzelschrift** stehen ohne Paragraphenbezeichnung. Entsprechendes gilt für niedrigere Gliederungsstufen wie Absätze und Sätze.

Beispiele:

Verweisung im Paragraphen:

§ 34 Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes:

Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Verweisung im Absatz:

§ 35 Absatz 2 Satz 5 des Bundesversorgungsgesetzes:

Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Ehegatte, Lebenspartner oder Elternteil nicht nur vorübergehend keine Pflegeleistungen erbringt ...

Verweisung im Satz:

§ 127 Absatz 2 Nummer 4 des Baugesetzbuchs:

..., soweit sie Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen ... notwendig sind;

- 235 Von einer **Außenverweisung** spricht man, wenn auf Texte außerhalb der Rechtsvorschrift verwiesen wird. Hierbei kann es sich z. B. um Verweisungen auf Normen in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen desselben Normgebers handeln. Möglich sind auch Verweisungen auf Normen anderer Normgeber (z. B. Verweisung im Bundesrecht auf Recht der Europäischen Union). Schließlich kann auch auf Texte, die nicht Rechtsvorschriften sind, verwiesen werden (Rn. 241).

Wird auf eine andere Rechtsvorschrift verwiesen, muss sie grundsätzlich mit einem **Vollzitat** angeführt werden (vgl. Rn. 168 ff.).

Beispiel:

§ 2 Absatz 1 der Verordnung über die Küstenschiffahrt:

Küstenschiffahrt darf nur betrieben werden

1. mit Seeschiffen, die nach dem Flaggenrechtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) geändert worden ist, die Bundesflagge führen;

...

3. mit Schiffen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften registriert sind und unter der Flagge eines solchen Staates fahren, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten – Seekabotage – (ABl. L 364 vom 12.12.1992, S. 7).

Wenn eine Rechtsverordnung zur Durchführung eines Gesetzes erlassen wird, das in der Überschrift der Rechtsverordnung genannt wird, kann im Text der Verordnung bei der Verweisung auf Vorschriften des Gesetzes statt des Vollzitats der Zitiername oder der Zusatz „des Gesetzes“ verwendet werden. 236

Hinsichtlich der weiteren möglichen Ausnahmen vom Vollzitat vgl. Rn. 171 f.

Vorschriften, auf die verwiesen wird, sollen in der Regel so genau wie möglich bezeichnet werden, auch wenn mehrere Vorschriften zitiert werden (**normgenaue Verweisung**). Solche Verweisungen sind bei der Verweiskontrolle (Rn. 224) mit Hilfe der elektronischen Suchfunktionen in der Datenbank des Bundesrechts (Rn. 33) schnell auffindbar. Für die Formulierung solcher Bezugnahmen sind die in Rn. 168 ff. empfohlenen Zitierregeln zu beachten. 237

Bezugnahmen auf andere Vorschriften können auch als **inhaltsbezogene Verweisungen** gestaltet sein. Werden z. B. die „bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen über den Fund“ für anwendbar erklärt, so wird auf den Wortlaut der §§ 965 bis 984 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwiesen, ohne dass der Zitiername „Bürgerliches Gesetzbuch“ und die gemeinten Bestimmungen ausdrücklich genannt werden. Derartige Verweisungen müssen seltener als ein genaues Zitat aktualisiert werden. Jedoch können sie bei der notwendigen Verweiskontrolle im Zusammenhang mit Rechtsänderungen (Rn. 224) nicht so leicht im geltenden Recht gefunden werden wie normgenaue Verweisungen. Inhaltsbezogene Verweisungen sollten im Interesse der Klarheit und Bestimmtheit der Ausgangsnorm nur dann verwendet werden, wenn die Bezugsnorm in einem allgemein bekannten Gesetz leicht herausgefunden werden kann oder wenn die Nennung mehrerer einzelner Bezugsnormen unübersichtlich würde, diese insgesamt aber mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. 238

Die **starre** oder **statische Verweisung** bezieht sich auf die Fassung eines Textes zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während eines bestimmten Zeitraums. In der Regel wird dies die Fassung sein, die bei Inkrafttreten der Ausgangsnorm gilt. 239

Eine starre Außenverweisung auf Rechtsvorschriften wird in der Regel durch das **Vollzitat** kenntlich gemacht (Rn. 169 ff.), ohne dass es eines besonderen Zusatzes bedarf. Auch bei Verweisungen auf allgemein bekannte Gesetze oder Verordnungen kann die starre Verweisung durch Verwendung des Vollzitats erfolgen. Darf das Gesetz nur mit dem Zitiernamen angegeben werden (Rn. 173), wird die starre Verweisung durch einen entsprechenden Hinweis, z. B. „in der **am** ... geltenden Fassung“ kenntlich gemacht. Dasselbe gilt, wenn bei wiederholter Anführung eines Gesetzes oder einer Verordnung nur der Zitiername verwendet wird. Bei Rechtsakten der Europäischen Union verdeutlicht auch das Kurzzitat eine starre Verweisung, wenn zuvor das Vollzitat ohne Zusatz verwendet wurde (Rn. 281). 240

Durch eine starre Verweisung kann auf **jeden verweisungstauglichen Text** (Rn. 221 ff.) – auch auf Normen anderer Normgeber – Bezug genommen werden. Die fehlende Identität der Normgeber ist unbedenklich. Der Normgeber kennt den Inhalt der Bezugsnorm und kann daher entscheiden, ob er sich ihn zu eigen machen will. Der Text, auf den verwiesen wird, muss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Zitierregeln wie folgt angegeben werden: 241

- ◆ mit seiner vollständigen Bezeichnung,
- ◆ dem Veröffentlichungsdatum und
- ◆ der Veröffentlichungsfundstelle.

- 242 Auch **starre Verweisungen auf private Regelwerke** sind zulässig. Sie sollten jedoch auf Fälle beschränkt werden, in denen nicht ständige Anpassungen zu erwarten sind. Eine starre Verweisung auf private Regelwerke, z. B. Normen und Standards international anerkannter Vereinigungen, wird durch die genaue Bezeichnung der Ausgabe oder des Datums der Regelung ausgedrückt.

Beispiel:

§ 1 Absatz 2 der Einheitenverordnung:

Für die Einheiten in Anlage 1 gelten die in DIN 1301 Teil 1, Ausgabe Dezember 1993, wiedergegebenen Definitionen und Beziehungen.

Wird auf private Regelwerke, auf Landkarten oder andere Zusammenstellungen verwiesen, die der Rechtsvorschrift nicht als Anlage beigelegt sind, muss zusätzlich angegeben werden, wann sie veröffentlicht oder herausgegeben worden sind, wo sie verwahrt sind und wo sie zu beziehen oder einsehbar sind. Dies kann in einer gesonderten Bestimmung des Gesetzes oder der Rechtsverordnung, in einer amtlichen Fußnote oder in einem Anhang geschehen.

Beispiele:

§ 5 Satz 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder:

Soweit anwendbar sind die Mess- und Berechnungsverfahren des Normentwurfs DIN VDE 0848 Teil 1, Ausgabe Mai 1995, einzusetzen, der bei der VDE-Verlag GmbH oder der Beuth Verlag GmbH, beide Berlin, zu beziehen und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt ist.

Der nach § ... bestimmte Lärmschutzbereich ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:50 000 und in Karten im Maßstab 1:5 000 dargestellt. Die topographische Karte ist dieser Verordnung als Anlage 2 beigelegt. Die Karten im Maßstab 1:5 000 sind bei dem ... (Name und ggf. Adresse der Stelle der Niederlegung) ... archivmäßig gesichert niedergelegt.

- 243 Man spricht von **gleitender** oder **dynamischer Verweisung**, wenn der Normgeber in seiner Ausgangsnorm auch die künftige Entwicklung einer Bezugsnorm im Blick hatte und sich deshalb auf die jeweils aktuelle Fassung eines Textes bezogen hat.

Eine Verweisung wird durch den Formulierungszusatz „**in der jeweils geltenden Fassung**“ regelmäßig zu einer gleitenden oder dynamischen Verweisung. Das gilt insbesondere, wenn nach den Zitierregeln das Vollzitat zu verwenden ist, etwa bei der ersten Nennung von nicht allgemein bekannten Gesetzen, Rechtsverordnungen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakten. In Abhängigkeit vom Bezugstext kann das Zitat auch durch einen anderen geeigneten Ausdruck ergänzt werden, etwa durch „maßgebend ist ... in ihrer jeweils jüngsten im ... veröffentlichten Fassung“. Ist einmal ausdrücklich klargestellt, dass gleitend verwiesen wird, reicht es bei Wiederholungen aus, das in Bezug genommene Gesetz oder die Rechtsverordnung nur mit dem **Zitiernamen** (Rn. 173) ohne jeden weiteren Zusatz anzuführen; bei Rechtsakten der Europäischen Union genügt dann das Kurzzitat (Rn. 281). Daraus wird ersichtlich, dass die jeweils aktuelle Fassung der Bezugsnorm herangezogen werden soll.

Vorsicht, gleitende Verweisungen sind nicht in gleichem Umfang möglich wie starre Verweisungen! Die Bezugsnormen müssen bestimmte **Voraussetzungen** erfüllen, damit auf sie gleitend verwiesen werden kann. 244

- ♦ Zwischen Ausgangsnorm und Bezugsnorm muss eine hinreichende Zweckverwandtschaft bestehen.
- ♦ Es ist darauf zu achten, dass die künftige Entwicklung der Bezugsnorm nicht zu einer wesentlichen Änderung der Ausgangsnorm führt.

Unbedenklich sind **gleitende Binnenverweisungen** (Rn. 233 f.), da der Normgeber selbst über eine spätere Änderung der Bezugsnorm befindet. 245

Äußerste Zurückhaltung ist geboten, wenn auf **Normen anderer Normgeber** gleitend verwiesen werden soll. 246

- ♦ Bei derartigen Verweisungen kann der Normgeber der Ausgangsnorm die künftige Entwicklung der Bezugsnorm nämlich nicht bestimmen. Der fremde Normgeber der Bezugsnorm muss die Auswirkungen seiner Rechtsetzungstätigkeit auf die Ausgangsnorm nicht berücksichtigen, die gleitende Verweisung kann dadurch zu einer versteckten Verlagerung von Rechtsetzungsbefugnissen führen.
- ♦ Unter keinen Umständen darf auf Regelungen anderer Normgeber gleitend verwiesen werden, soweit **grundrechtliche Gesetzesvorbehalte** oder die **Wesentlichkeitstheorie** eine eigenverantwortliche Entscheidung des Gesetzgebers fordern.

Vor diesem Hintergrund sind auch gleitende Verweisungen auf **private Regelwerke** (z. B. Festlegungen des Deutschen Instituts für Normung e.V. – DIN) aus verfassungsrechtlichen Gründen **unzulässig**. Der Normgeber darf seine Rechtsetzungstätigkeit auch nicht indirekt auf Private übertragen. Veränderungen sind für den Normgeber nicht vorhersehbar und steuerbar. 247

Das **Recht der Europäischen Union**, insbesondere Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften eignen sich für Verweisungen nur, wenn sie hinreichend bestimmt sind. In der Regel sollte auf Recht der Europäischen Union durch starre Verweisung Bezug genommen werden, insbesondere auf Richtlinien, die den Mitgliedstaaten einen Umsetzungsspielraum lassen (Rn. 240). Ausnahmsweise ist eine gleitende Verweisung auf Richtlinien und ihre Anlagen möglich, wenn sie technische Regelungen enthalten, die unverändert übernommen werden müssen (Rn. 243). Wenn sie oft geändert werden, erspart diese Form der Umsetzung häufige Anpassungen. 248

Beispiel:

§ 3b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes:

Im Sinne dieses Gesetzes sind Biozid-Produkte: Biozid-Wirkstoffe und Zubereitungen, die einen oder mehrere Biozid-Wirkstoffe enthalten ... und die einer Produktart zugehören, die im Anhang V der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist, ...

4.4 Besonderheiten bei der Verweisung auf nicht in Kraft befindliche oder nichtige Normen

- 249 Durch Verweisung kann auch auf Rechtsvorschriften Bezug genommen werden, die **außer Kraft getreten** sind oder die demnächst außer Kraft treten werden. Grund hierfür ist, dass der Normgeber ebenso gut den Text der betreffenden Bezugsnorm in die Ausgangsnorm hineinschreiben könnte. Für die Verweisung reicht es aus, dass der Bezugstext durch Publikation gesichert ist und jeder die Möglichkeit hat, sich von ihm Kenntnis zu verschaffen. Eine solche Verweisung ist ihrer Natur nach stets eine starre Verweisung, da sich der Bezugstext nicht mehr ändern kann.
- 250 Unter bestimmten Voraussetzungen ist sogar die Verweisung auf eine nichtige Norm unschädlich. Durch eine Gesamtschau ist zu ermitteln, ob gerade die Zusammensetzung von Bezugsnorm und Ausgangsnorm verfassungswidrig ist.

Beispiel:

Die Bezugsnorm ist mangels Gesetzgebungszuständigkeit nichtig; die Ausgangsnorm ist aber kompetenzgerecht erlassen worden. Der Mangel der Bezugsnorm ist für die Ausgangsnorm unerheblich.

- 251 Möglich ist zudem die Verweisung auf eine **noch nicht in Kraft getretene** Norm. Voraussetzung dafür ist, dass die Bezugsnorm bereits verkündet worden ist, so dass jeder die Möglichkeit hat, sich von ihr Kenntnis zu verschaffen. Eine Verweisung auf Rechtsvorschriften, die noch nicht verkündet worden sind, ist dagegen unzulässig.

4.5 Bezugnahmen auf technische Regeln

4.5.1 Generalklauseln

- 252 Auf technische Regeln privater Regelsetzer sollte grundsätzlich mit Hilfe von **Generalklauseln** Bezug genommen werden. Denn Verweisungen auf technische Regeln privater Regelsetzer sind teils aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig, teils aus urheberrechtlichen Gründen problematisch. Technische Regeln im Text selbst würden die Rechtsvorschrift mit einer Fülle fachsprachlicher Detailregeln belasten. Zusätzlich entstünde ein erheblicher Novellierungsbedarf, um mit der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung Schritt zu halten.
- 253 Im Interesse der Verständlichkeit der Vorschriften und einer einheitlichen Rechtsanwendung sollten nur folgende Generalklauseln für technische Regeln verwendet werden:

- ◆ allgemein anerkannte Regeln der Technik,
- ◆ Stand der Technik und
- ◆ Stand von Wissenschaft und Technik.

Welche der drei Grundformen zu wählen ist, richtet sich nach dem Gefährdungspotenzial der Materie, die geregelt werden soll, und nach der technischen Beherrschbarkeit dieses Gefährdungspotenzials.

- 254 Einschränkung: Formulierungen wie „**allgemein anerkannte Regeln der Sicherheitstechnik**“ sind nur dann sinnvoll, wenn sie zur Klarstellung erforderlich sind.
- 255 Die Generalklausel „**allgemein anerkannte Regeln der Technik**“ wird für Fälle mit vergleichsweise geringem Gefährdungspotenzial oder für Fälle verwendet, die auf Grund gesicherter Erfahrungen technisch beherrschbar sind. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische

Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.

Das Anforderungsniveau bei der Generalklausel „**Stand der Technik**“ liegt zwischen dem Anforderungsniveau der Generalklausel „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ und dem Anforderungsniveau der Generalklausel „Stand von Wissenschaft und Technik“. Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt. Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen oder vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen müssen sich in der Praxis bewährt haben oder sollten – wenn dies noch nicht der Fall ist – möglichst im Betrieb mit Erfolg erprobt worden sein. 256

Im Recht der Europäischen Union wird auch die Formulierung „die besten verfügbaren Techniken“ verwendet. Dies entspricht weitgehend der Generalklausel „Stand der Technik“.

Die Generalklausel „**Stand von Wissenschaft und Technik**“ umschreibt das höchste Anforderungsniveau und wird daher in Fällen mit sehr hohem Gefährdungspotenzial verwendet. Stand von Wissenschaft und Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlichster Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach Auffassung führender Fachleute aus Wissenschaft und Technik auf der Grundlage neuester wissenschaftlich vertretbarer Erkenntnisse im Hinblick auf das gesetzlich vorgegebene Ziel für erforderlich gehalten werden und das Erreichen dieses Ziels gesichert erscheinen lassen. 257

4.5.2 Vermutungsregeln für die Einhaltung von Generalklauseln

Ein Nachteil der Generalklauseln ist, dass Anwender, Betroffene und Verwaltung erst die infrage kommenden Regeln aus der Fülle der Regeln unterschiedlichster Stellen ermitteln müssen. Dieser Unsicherheit kann begegnet werden, wenn schon im Gesetz oder in der Rechtsverordnung Vorkehrungen – etwa über **Vermutungsregeln** – getroffen werden, damit der Kreis der auf jeden Fall anwendbaren Regeln näher bestimmt werden kann. 258

Die Rechtsvorschrift kann selbst diejenigen technischen Regeln bezeichnen, bei deren Einhaltung widerleglich vermutet wird, dass damit den Anforderungen der Generalklauseln entsprochen wird (**sog. einstufige Vermutung**). 259

Beispiel:

§ 35 Absatz 1 der Gasnetzzugangsverordnung:

Der Transportkunde hat sicherzustellen, dass das zur Einspeisung anstehende Gas den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht ... Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e. V. eingehalten worden sind.

Die einstufige Vermutung hat jedoch den Nachteil, dass der regelsetzenden Stelle eine erhebliche Machtposition eingeräumt wird. Zugunsten der Regeln privater Regelschreiber sind daher einstufige Vermutungen nur dann zu empfehlen, wenn sich diese verpflichtet haben, ein öffentliches Verfahren analog DIN 820 – Grundsätze der Nor-

mungsarbeit –²⁵ einzuhalten und der staatliche Einfluss durch einen Vertrag hinreichend abgesichert ist.

- 260 Vorzuziehen ist es, in der Rechtsvorschrift nur eine Institution zu benennen, die befugt ist, in einem bestimmten Verfahren die technischen Regeln zu ermitteln und zu benennen (**sog. zweistufige Vermutung**).

Beispiel:

Nach § 21 Absatz 3 der Gefahrstoffverordnung gehört es zu den Aufgaben des Ausschusses für Gefahrstoffe, die in § 8 Absatz 1 der Verordnung genannten Regeln und Erkenntnisse zu ermitteln. Seine Beschlüsse sind daher insoweit verbindlich, als in ihnen die Regeln und Erkenntnisse festgestellt werden, die § 8 für maßgeblich erklärt. **Mit der Bekanntmachung der ermittelten Regeln und Erkenntnisse durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 21 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung entsteht für sie die widerlegliche Vermutung, dass es sich um allgemein anerkannte Regeln oder gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse im Sinne von § 8 Absatz 1 handelt.** Entsprechendes gilt für Bekanntmachungen über Feststellungen des Ausschusses zum Stand der Technik.

Die zweistufige Vermutung hat den Nachteil, dass die technischen Regeln für Bürger, Bürgerinnen und Verwaltung erst durch das Zusammenwirken von Vermutungsregeln und Veröffentlichung ersichtlich werden. Gegenüber der einstufigen hat die zweistufige Vermutung den Vorteil, dass die technischen Regeln und Erkenntnisse erst nach amtlicher Entscheidung und Bekanntmachung verbindlich werden.

4.5.3 Grenzen bei Bezugnahmen auf technische Regeln

- 261 Wird über eine Generalklausel die Einhaltung technischer Regeln vorgeschrieben und eine Vermutung zugunsten bestimmter Regeln aufgestellt, so schließt diese Vermutung die **Anwendung anderer Regeln** nicht aus. Eine Ausnahmeregelung, die die Anwendung anderer technischer Regeln zulässt, ist daher nicht erforderlich. Wer andere Regeln anwendet, muss jedoch im Streitfall beweisen, dass sie genauso zu den von der Generalklausel erfassten Regeln gehören.
- 262 Weitergehende **Ausnahmen** können ausdrücklich zugelassen werden, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Gegebenenfalls kann die Ausnahmeregelung von vornherein an bestimmte Voraussetzungen gebunden werden (z. B. Begutachtung durch Sachverständige, behördliche Entscheidungen).

Beispiele:

Ausnahmeregelung ohne Einschränkung:

§ 3 Absatz 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen:

Die zuständige Behörde kann von den Vorschriften des Anhangs zu dieser Verordnung Ausnahmen zulassen. Im Übrigen kann von dem Stand der Technik abgewichen werden, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

²⁵ Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin

Ausnahmeregelung mit Einschränkung:

§ 3 Absatz 2 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Magnetschwebebahnen:

Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik darf abgewichen werden, wenn mindestens die gleiche Sicherheit wie bei Beachtung dieser Regeln nachgewiesen ist. Der Unternehmer hat den Nachweis mindestens gleicher Sicherheit gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt zu führen.

Eine **Öffnung zugunsten neuer Entwicklungen** ist erforderlich, wenn mit der Einhaltung der technischen Regeln ein bestimmtes Anforderungsniveau vorgeschrieben wird. Für Neuentwicklungen kann es naturgemäß noch keine allgemein anerkannten Regeln der Technik geben. Es wäre viel zu langwierig, wenn für eine Neuentwicklung vor ihrer Zulassung erst technische Regeln entwickelt werden müssten. Außerdem könnten Konkurrenzprobleme entstehen. Eine darauf zugeschnittene Ausnahmeklausel muss daher vorsehen, dass neue Entwicklungen zugelassen werden, wenn das in der Generalklausel vorgeschriebene Sicherheitsniveau erreicht wird. 263

Beispiel:

Die zuständige Behörde kann auf Antrag ... Ausnahmen ... zulassen, wenn dies dem technischen Fortschritt entspricht und die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Reichen andererseits die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht aus, um besondere Gefahren von den zu schützenden Rechtsgütern abzuwenden, kann vorgesehen werden, dass die Behörde im Einzelfall bestimmte **zusätzliche Anforderungen** stellen kann. 264

Beispiel:

Anlagen müssen ferner den über § ... hinausgehenden Anforderungen genügen, die von der zuständigen Behörde im Einzelfall zur Abwendung besonderer Gefahren für Beschäftigte oder Dritte gestellt werden.

5 Besondere Hinweise zum Recht der Europäischen Union

5.1 Bezeichnung der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaften, ihrer Gründungsverträge, Mitglieder, Organe und Rechtsvorschriften sowie des Europäischen Wirtschaftsraums

Die Europäische Union vereint 27 europäische Staaten²⁶ durch ein umfangreiches, historisch gewachsenes **Vertragswerk**. Auf dessen Grundlage wurden Strukturen, Organe und Verfahren geschaffen, die die Beziehungen der Mitgliedstaaten regeln und gestalten. Im Laufe der Zeit ist eine Vielzahl von Begriffen und Bezeichnungen entstanden, die oftmals uneinheitlich gebraucht werden. In Rechtsvorschriften des Bundes sollten sie jedoch nach den folgenden Empfehlungen einheitlich verwendet werden. 265

²⁶ Stand: 2008

Im Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 wurden bedeutsame Umstrukturierungen beschlossen, die nach dessen Inkrafttreten, das für den 1. Januar 2009 geplant ist, zu beachten sind. Die wichtigsten Änderungen sind am Ende der jeweiligen Randnummern kursiv oder an Ort und Stelle in Fußnotenhinweisen vermerkt. Enthält eine Randnummer keinen besonderen Hinweis auf den Vertrag von Lissabon, ist davon auszugehen, dass die Empfehlung unverändert bleibt.

266 Das europäische Integrationswerk beruht auf folgenden **Gründungsverträgen**:

- ◆ „EU-Vertrag“ oder „Vertrag über die Europäische Union“;
- ◆ „EG-Vertrag“ oder „Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“;
- ◆ „EAG-Vertrag“ oder „Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft“.

Das **Vollzitat** der einzelnen Verträge ist nicht erforderlich.

Die auf dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und auf dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beruhenden **Gemeinschaften** bezeichnet man in Rechtsvorschriften als

- ◆ „Europäische Gemeinschaft“;
- ◆ „Europäische Atomgemeinschaft“.

Die sonst allgemein gebräuchlichen **Abkürzungen** für die Gemeinschaften sind in Rechtsvorschriften nur in Ausnahmefällen (Rn. 139 ff.) zulässig: EG und EAG oder Euratom.

Diese beiden Gemeinschaften bilden die erste Säule der Europäischen Union.

Vertrag von Lissabon:

*Grundlage der Union sind der „Vertrag über die Europäische Union“ (EU-Vertrag) und der „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEU-Vertrag). Der „Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft“ (EAG-Vertrag) besteht in geänderter Form fort. Der bisherige EG-Vertrag wird durch den AEU-Vertrag ersetzt. Durch die Neufassung von Artikel 6 des EU-Vertrags wird die **Grundrechtecharta** für die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union rechtsverbindlich und ist damit bei der Rechtsprüfung zu beachten. Das **Vollzitat** der einzelnen Verträge ist nicht erforderlich. Die allgemein gebräuchliche **Abkürzung** EU ist in Rechtsvorschriften nur in Ausnahmefällen (Rn. 139 ff.) zulässig.*

267 Die Bezeichnung „**Europäische Union**“ steht zusammenfassend für die Europäischen Gemeinschaften und für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen. Diese Bezeichnung wird auch verwendet, wenn es um die Aktivitäten auf den Einzelfeldern der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik oder der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen geht. Diese Bereiche werden auch als zweite und dritte Säule der Europäischen Union bezeichnet.

Vertrag von Lissabon:

Die Drei-Säulen-Struktur ist abgeschafft. Die (Europäische) Union tritt an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft. Sie ist deren Rechtsnachfolgerin und besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Begriff „Europäische Gemeinschaft“ wird durch „Europäische Union“ bzw. „Union“ ersetzt.

268 Wird in Rechtsvorschriften auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union Bezug genommen, so ist ausschließlich die Bezeichnung „**Mitgliedstaaten der Europäischen Union**“ zu verwenden.

Für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist die Bezeichnung „**Unionsbürger**“ festgelegt. 269

Die **Organe der Europäischen Gemeinschaften** sind wie folgt zu bezeichnen: 270

- ◆ „**Europäisches Parlament**“;
- ◆ „**Rat**“ oder „Rat der Europäischen Union“; für den Rat, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten auf Ministerebene besteht, wird in Rechtsakten und im Eingangssatz von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen die Bezeichnung „Rat der Europäischen Union“ verwendet, in der Überschrift der Rechtsakte wie im Vertrag selbst die einfache Bezeichnung „Rat“;
- ◆ „**Kommission**“ oder „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“; in juristischen Texten sollen diese Bezeichnungen verwendet werden, die Kommission nennt sich selbst allerdings offiziell „Europäische Kommission“;
- ◆ „**Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften**“; neben dem Gerichtshof steht das Gericht erster Instanz und das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union;
- ◆ „**Rechnungshof**“ oder „Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften“.

Der **Europäische Rat** ist in Abgrenzung zum Rat eine Einrichtung der Europäischen Union, die nach Artikel 4 des EU-Vertrags für die regelmäßigen Zusammenkünfte der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und des Präsidenten der Kommission steht, in denen die politischen Leitlinien für die Europäische Union festgelegt werden.

Vertrag von Lissabon:

Die Organe der Union sind wie folgt zu bezeichnen:

- ◆ „**Europäisches Parlament**“;
- ◆ „**Europäischer Rat**“, zusammengesetzt aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten der Kommission und dem Präsidenten des Europäischen Rates selbst, er legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten fest;
- ◆ „**Rat**“, bestehend aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaates auf Ministerebene;
- ◆ „**Kommission**“ oder „Europäische Kommission“;
- ◆ „**Gerichtshof der Europäischen Union**“, bestehend aus „Gerichtshof“, „Gericht“ (der bisherige Zusatz „erster Instanz“ entfällt) und „Fachgerichten“;
- ◆ „**Rechnungshof**“.

Soll in Rechtsvorschriften auf **Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften** oder auf die Gründungsverträge (Rn. 266) in verallgemeinernder Form Bezug genommen werden, kommen je nach Sinn und Zweck der zu treffenden Regelung folgende Formulierungen in Betracht: 271

- ◆ „Recht der Europäischen Gemeinschaft“ oder „Recht der Europäischen Atomgemeinschaft“;
- ◆ „die von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsvorschriften“ oder „die von der Europäischen Atomgemeinschaft erlassenen Rechtsvorschriften“, oder
- ◆ „Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft“ oder „Rechtsakte der Europäischen Atomgemeinschaft“.

Will man Rechtsakte beider Gemeinschaften verallgemeinernd ansprechen, kann der Begriff „Europäische Gemeinschaften“ verwendet werden.

Sollen nur **Rechtsakte aus der zweiten und dritten Säule** angesprochen werden, kann dies durch die Formulierung „Rechtsakte der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik“ oder „Rechtsakte der Europäischen Union im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit“ ausgedrückt werden. Die Bezeichnung „**Recht der Europäischen Union**“ oder „**Rechtsakte der Europäischen Union**“ sollte verwendet werden, wenn sowohl die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik als auch die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit in Strafsachen angesprochen werden. Sie kann auch zusammenfassend für das Europäische Gemeinschaftsrecht **und** das Recht im Bereich der zweiten und dritten Säule der Europäischen Union gebraucht werden.

Vertrag von Lissabon:

*Ab dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon werden die Bezeichnungen „**Recht der Europäischen Union**“ bzw. „**Rechtsakte der Europäischen Union**“ verwendet. Die bisherige Unterscheidung anhand einer Drei-Säulen-Struktur entfällt.*

- 272 Mit dem Abkommen vom 2. Mai 1992 (BGBl. 1993 II S. 266) wurde außerdem der einheitliche Europäische Wirtschaftsraum geschaffen, im allgemeinen Sprachgebrauch „EW-Abkommen“ genannt. In Rechtstexten wird er als „**Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum**“ bezeichnet. Sollen neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch die anderen Vertragsstaaten des EW-Abkommens erfasst werden, ist auf „**die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum**“ Bezug zu nehmen.

5.2 Zitierweise des Rechts der Europäischen Union

- 273 Die Zitierweise des Rechts der Europäischen Union richtet sich grundsätzlich nach den Gepflogenheiten auf europäischer Ebene. Dies gilt für die Verträge, für die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und auch für die Rechtsakte im Bereich der dritten Säule der Europäischen Union. In diesem Zusammenhang sind die **Gemeinsamen Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften**²⁷ zu beachten, auf die sich das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften verständigt haben. Zu beachten ist auch der daraus entwickelte Gemeinsame Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die in den Gemeinschaftsorganen an der Abfassung von Rechtstexten mitwirken²⁸ (Auszug im Anhang 4).
- 274 In der Rechtspraxis werden neben den europäischen Verträgen am häufigsten **Verordnungen** und **Richtlinien** der Europäischen Gemeinschaften und innerhalb der dritten Säule gefasste **Rahmenbeschlüsse** und **Beschlüsse** der Europäischen Union zitiert. Für die Bezeichnung dieser Rechtsakte haben sich feste Regeln herausgebildet.

²⁷ Interinstitutionelle Vereinbarung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 22. Dezember 1998 (ABl. C 73 vom 17.3.1999, S. 1)

²⁸ <http://www.eur-lex.europa.eu/de/techleg/index.htm>

Vertrag von Lissabon:

*Das System der Regelungsinstrumente der Union ist neu geregelt (Artikel 288 Absatz 1 des AEU-Vertrages). Die **Rechtsakte der Union** werden wie folgt bezeichnet:*

- ♦ *Verordnung;*
- ♦ *Richtlinie;*
- ♦ *Beschluss;*
- ♦ *Empfehlung;*
- ♦ *Stellungnahme.*

Solange die Zitierweise dafür vonseiten der Europäischen Union noch nicht genau festgelegt ist, folgt sie den bisherigen Mustern.

Wird in einem Gesetz oder in einer Verordnung auf einen Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union Bezug genommen, ist er mit seiner vollständigen Bezeichnung (**Vollzitat**) anzugeben. 275

Die **Bezeichnung einer Verordnung** der Europäischen Gemeinschaften²⁹ enthält in der nachstehenden Reihenfolge: 276

- ♦ die Bezeichnung „Verordnung“,
- ♦ die Kurzbezeichnung der jeweils erlassenden Gemeinschaft: EG, EAG³⁰,
- ♦ die Bezugsnummer, bestehend aus der Abkürzung „Nr.“, der Ordnungsnummer und der Jahreszahl des Erlasses,
- ♦ die erlassenden Organe,
- ♦ den Zeitpunkt der Annahme,
- ♦ die Bezeichnung des Gegenstands der Verordnung und
- ♦ die Fundstelle im Amtsblatt (Rn. 177).

Beispiel³¹:

Verordnung (EG) Nr. 490/2007 der Kommission vom 3. Mai 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise (ABl. L 116 vom 4.5.2007, S. 1)

Die **Bezeichnung einer Richtlinie** der Europäischen Gemeinschaften³² enthält in der nachstehenden Reihenfolge: 277

- ♦ die Bezeichnung „Richtlinie“,
- ♦ die Bezugsnummer, bestehend aus der Jahreszahl des Erlasses, der Ordnungsnummer und der Abkürzung für die jeweils erlassende Gemeinschaft: EG, EAG³³,
- ♦ die erlassenden Organe,
- ♦ den Zeitpunkt der Annahme,
- ♦ die Bezeichnung des Gegenstands der Richtlinie und
- ♦ die Fundstelle im Amtsblatt (Rn. 177).

²⁹ Vertrag von Lissabon: Verordnung der Europäischen Union

³⁰ Vertrag von Lissabon: EU

³¹ Vertrag von Lissabon: Zitierbeispiele für Verordnungen der Europäischen Union sind noch nicht verfügbar.

³² Vertrag von Lissabon: Richtlinie der Europäischen Union

³³ Vertrag von Lissabon: EU

Beispiel³⁴:

Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 19)

- 278 Die **Bezeichnung eines Rahmenbeschlusses** oder eines **Beschlusses** der Europäischen Union³⁵ enthält in der nachstehenden Reihenfolge:
- ◆ die Bezeichnung „Rahmenbeschluss“ oder „Beschluss“,
 - ◆ die Bezugsnummer, bestehend aus der Jahreszahl des Erlasses, der Ordnungsnummer und der Abkürzung für das erlassende Organ,
 - ◆ das erlassende Organ,
 - ◆ den Zeitpunkt der Annahme,
 - ◆ die Bezeichnung des Gegenstands des Rahmenbeschlusses oder Beschlusses und
 - ◆ die Fundstelle im Amtsblatt (Rn. 177).

Beispiel³⁶:

Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89)

- 279 Zusätzliche Angaben in der Fundstelle sind entsprechend den Zitierregeln für das Bundesrecht erforderlich, wenn der letzte amtliche Text einer Verordnung, einer Richtlinie, eines Rahmenbeschlusses oder eines Beschlusses berichtigt worden ist (Rn. 187). Dabei ist der **Berichtigungshinweis** nur mit der Nummer des Amtsblattes der Europäischen Union und der Seitenzahl anzugeben. Ist die Berichtigung in einem anderen Jahrgang des Amtsblattes veröffentlicht worden, so muss dieser mit angegeben werden.

Beispiel³⁷:

Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14, L 140 vom 1.6.2007, S. 59)

- 280 Zum Vollzitat von Rechtsakten der Europäischen Union gehört wie beim Bundesrecht auch die **Angabe von Änderungen**. Wurde ein Rechtsakt mehrmals geändert, ist nur die letzte Änderung anzugeben. Der Änderungshinweis bezeichnet nur den ändernden Rechtsakt, seine Bezugsnummer und seine Fundstelle.

³⁴ Vertrag von Lissabon: Zitierbeispiele für Richtlinien der Europäischen Union sind noch nicht verfügbar.

³⁵ Vertrag von Lissabon: Beschluss der Europäischen Union im Sinne von Artikel 288 Absatz 1 des AEU-Vertrages

³⁶ Vertrag von Lissabon: Beispiele für Beschlüsse im Sinne von Artikel 288 Absatz 1 des AEU-Vertrages sind noch nicht verfügbar.

³⁷ Vertrag von Lissabon: Beispiele für Berichtigungshinweise zu den künftigen Rechtsakten der Europäischen Union sind noch nicht verfügbar.

Beispiele³⁸:

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1) geändert worden ist

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 (ABl. L 320 vom 6.12.2007, S. 3) geändert worden ist

Muss auf einen Rechtsakt der Europäischen Union wiederholt verwiesen werden, genügt das Vollzitat bei seiner ersten Nennung im Text der Rechtsvorschrift. Danach kann **statt des Vollzitats** ein **Kurzzitat** verwendet werden, das sich auf die Angabe des Rechtsaktes und der Bezugsnummer beschränkt (Rn. 240, 243, 248). 281

Beispiele³⁹:

aus Rn. 276: Verordnung (EG) Nr. 490/2007

aus Rn. 277: Richtlinie 2004/81/EG

aus Rn. 278: Rahmenbeschluss 2006/960/JI

Beim Zitieren **einzelner Vorschriften** des Rechts der Europäischen Union ergeben sich einige Besonderheiten auf Grund der vom deutschen Recht abweichenden Gliederung der Vorschriften. Diese Untergliederungen sind unverändert zu übernehmen. 282
Neben den Untergliederungen in Absätze, Nummern und Buchstaben finden sich im Recht der Europäischen Union auch Unterabsätze, Ziffern und Gedankenstriche (Anhang 4). 283

Beispiele⁴⁰:

Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
...

Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
...

Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001
...

5.3 Anpassung von Bundesrecht an das Recht der Europäischen Union

Rechtsakte der Europäischen Union lösen in zunehmendem Maße Rechtsetzungsaktivitäten des Bundes aus. Jede durch das Recht der Europäischen Union veranlasste Rechtsetzung muss sich an den Vorgaben des jeweiligen Rechtsaktes, aber auch am übrigen Recht der Europäischen Union messen lassen. Deshalb ist das innerstaatliche 284

³⁸ Vertrag von Lissabon: Beispiele für Änderungshinweise zu den künftigen Rechtsakten der Europäischen Union sind noch nicht verfügbar.

³⁹ Vertrag von Lissabon: Beispiele für Kurzzitate künftiger Rechtsakte der Europäischen Union sind noch nicht verfügbar.

⁴⁰ Vertrag von Lissabon: Beispiele für die Zitierung von Untergliederungen aus künftigen Rechtsakten der Europäischen Union sind noch nicht verfügbar.

Recht auf Lücken und Widersprüche im Hinblick auf die europäischen Vorgaben zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen. § 43 Absatz 1 Nummer 8 GGO verlangt, dass in der Begründung zu einem Gesetzentwurf dargestellt wird, ob und wenn ja welche **Bezüge zum Recht der Europäischen Union** bestehen und dass der Entwurf, wenn er solche Bezüge aufweist, mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar ist.

Vertrag von Lissabon:

Der Gesetzentwurf muss mit der Grundrechtecharta vereinbar sein. In der Begründung ist dies auszuführen, wenn entsprechende Bezüge bestehen.

5.3.1 Europarechtskonforme Durchführungsregelungen zu Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften⁴¹

- 285 Die Verordnungen **gelten unmittelbar**, d. h. sie bedürfen keiner innerstaatlichen Umsetzungsakte oder besonderen Bekanntgabe nach innerstaatlichem Recht.
- 286 Zur Durchführung einer Verordnung können aber **ergänzende innerstaatliche Regelungen** erforderlich sein. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, geeignete innerstaatliche Maßnahmen zu treffen, um die uneingeschränkte Anwendbarkeit der Verordnung zu gewährleisten. In einigen Verordnungen werden die Mitgliedstaaten ausdrücklich ermächtigt, ergänzende Bestimmungen zu ihrer Durchführung zu erlassen.
- 287 Ist die Durchführung einer Verordnung einziger Regelungszweck des Entwurfs, so kann dies bereits in der **Überschrift** der Rechtsvorschrift mit der **Bezeichnung** ausgedrückt werden: Wegen der meist sehr langen Bezeichnung der zu nennenden Verordnung bietet es sich an, eine inhaltsbezogene Kurzbezeichnung zu bilden.

Beispiel:

Bezeichnung: Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel

Kurzbezeichnung: Bruteier-Kennzeichnungsverordnung

- 288 Durchführungsbestimmungen dürfen die unmittelbare Wirkung einer Verordnung nicht beeinträchtigen. Durchführungsbestimmungen müssen deshalb so ausgestaltet werden, dass sie den **Zweck oder die Wirkung der Verordnung nicht verändern**.
- 289 In innerstaatlichen Rechtsvorschriften ist die **Wiedergabe der unmittelbar geltenden Bestimmungen der Verordnungen unzulässig**. Anderenfalls könnten Unklarheiten über Urheberschaft und Geltungsrang entstehen.
- 290 In den Durchführungsbestimmungen sind häufig **Straf- oder Bußgeldbestimmungen** zu den Verordnungen zu treffen. Nähere Hinweise und Beispiele für die Bewehrung von Pflichtverletzungen nach Verordnungen sind in den Empfehlungen zur Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften enthalten (Rn. 43).

⁴¹ Vertrag von Lissabon: Verordnungen der Europäischen Union

5.3.2 Europarechtskonforme Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften⁴² und von Rahmenbeschlüssen der Europäischen Union⁴³

Im Gegensatz zu Verordnungen, die unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten, bedürfen Richtlinien regelmäßig der **Umsetzung durch die Mitgliedstaaten**. Sie sind für die Mitgliedstaaten, an die sie gerichtet sind, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. 291

Das in der Sache federführende Ministerium ist für die **fristgemäße Umsetzung** von Rechtsakten und sonstigen für die Mitgliedstaaten verbindlichen Beschlüssen der Europäischen Union verantwortlich (§ 75 Absatz 1 GGO). Für die Umsetzung gelten die allgemeinen Regeln für die Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen (§ 75 Absatz 2 GGO). 292

Für bundesrechtliche Umsetzungsvorschriften ist zu beachten, dass 293

- ♦ die **Kompetenzverteilung** zwischen Bundes- und Landesgesetzgebung berücksichtigt wird;
- ♦ nur Gesetze und Rechtsverordnungen infrage kommen, weil das Richtlinienrecht in **allgemeinverbindliche Rechtsnormen** umgesetzt werden muss (allgemeine Verwaltungsvorschriften können die Umsetzung allenfalls ergänzen);
- ♦ der Normgeber sich auf wirklich **notwendige** Regelungen beschränkt.

Bei der **Prüfung des Umsetzungsbedarfs** in inhaltlicher Hinsicht ist zu beachten, dass Richtlinien oftmals eine Terminologie und Regelungstechnik verwenden, die dem Bundesrecht fremd sind. Für die Umsetzung von Richtlinien genügt es deshalb nicht, ihre Vorschriften lediglich wörtlich für verbindlich zu erklären. Die wichtigste Arbeit besteht darin, richtlinienkonforme Regelungen zu schaffen, die sich **bestens** in die deutsche Rechtsordnung **einfügen**. 294

Um den Umsetzungsbedarf zu ermitteln, sind bestehende bundesrechtliche Vorschriften mit den Richtlinienvorgaben zu **vergleichen**. Regelungsbedarf kann dort bestehen, wo einem von der Richtlinie erfassten Bereich keine Regelung im Bundesrecht gegenübersteht oder eine Richtlinienbestimmung nicht vollends durch bundesrechtliche Rechtsnormen erfasst ist. 295

Der Umsetzungsbedarf einer Richtlinie ist nach folgendem **Grundmuster** zu ermitteln: 296

- ♦ Welchen sachlichen Anwendungsbereich hat die Richtlinie? Erwägungsgründe mit einbeziehen!
- ♦ Welche Vorschriften bedürfen der Ausgestaltung, welche lassen keinen Umsetzungsspielraum?
- ♦ Welche innerstaatlichen Rechtsbereiche sind betroffen?
- ♦ Gibt es in diesen Rechtsbereichen bereits bundesrechtliche Vorschriften zum Gegenstand der Richtlinie?
 - Welche Regelungen entsprechen vollständig der Richtlinie?
 - Welche Regelungen sind weiter als die der Richtlinie?
 - Welche Regelungen sind enger als die der Richtlinie?

⁴² Vertrag von Lissabon: Richtlinie der Europäischen Union

⁴³ Vertrag von Lissabon: Der Rahmenbeschluss ist als Rechtsakt nicht mehr vorgesehen.

- ◆ Ist eine Änderung entsprechend den Richtlinienvorgaben zwingend geboten?
 - Müssen Regelungen aufgehoben werden?
 - Genügt eine Änderung der vorhandenen Regelung?
 - Müssen neue Regelungen geschaffen werden?
- ◆ Wenn neue Regelungen erforderlich sind:
 - Kann die Umsetzung in einem neuen Stammgesetz oder in einer neuen Stammverordnung zusammengefasst werden?
 - Sind vorhandene Rechtsvorschriften zu ergänzen?
- ◆ Wirken sich die Änderungen auf andere Regelungen aus?

297 Treten im Zusammenhang mit der Prüfung des Umsetzungsbedarfs **Zweifel bei der Auslegung** einzelner Formulierungen der Richtlinie auf, empfiehlt es sich, die anderen im Amtsblatt veröffentlichten Sprachfassungen heranzuziehen, um den Willen des Normgebers zu ermitteln. Dies gilt auch, wenn die deutsche Übersetzung der Richtlinie rechtlich bedeutsame Formulierungen enthält, die in der deutschen Rechtsordnung üblicherweise anders gefasst werden.

298 Sind besondere Regelungen notwendig, um die Richtlinie umzusetzen, bieten sich grundsätzlich folgende **rechtstechnische Formen** an:

- ◆ eigenständige bundesrechtliche Regelungen (Rn. 299) oder
- ◆ wörtliche Übernahme von Vorschriften der Richtlinie (Rn. 300) oder
- ◆ Verweisung auf die Vorschriften der Richtlinie (Rn. 301).

Welche Form zweckmäßig ist, kann nur mit Blick auf die konkrete Richtlinie beurteilt werden. Die gewählte Form muss geeignet sein, das von der Richtlinie verbindlich vorgeschriebene Ziel zu erreichen, und den Anforderungen an Bestimmtheit und Normenklarheit genügen.

299 Bei der Umsetzung durch eine **eigenständige Regelung** ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Richtlinie vollständig umgesetzt wird und nur notwendige, möglichst allgemeinverständliche Regelungen geschaffen werden, die sich widerspruchsfrei in die bestehende Rechtsordnung einfügen.

300 Eine Umsetzung durch **wörtliche Übernahme** kommt nur in Betracht, wenn die jeweiligen Regelungen einer Richtlinie hinreichend bestimmt und verständlich sind. Vor einer unveränderten Übernahme von Vorschriften und Rechtsbegriffen aus Richtlinien ist sorgfältig zu prüfen, ob und wie sie sich in das geltende deutsche Recht einfügen. Dabei ist zu beachten:

- ◆ Verwendet eine Richtlinie Begriffe, die auch im deutschen Recht gebräuchlich sind, ist deren Übernahme nur dann problemlos möglich, wenn sich die Begriffsinhalte decken.
- ◆ Ein weiter europarechtlicher Begriff darf nicht durch einen engeren gleichlautenden deutschen Begriff ersetzt werden.

301 Für eine Umsetzung durch **Verweisung** eignen sich nur hinreichend bestimmte und verständliche Richtlinien, deren Gegenstand noch nicht durch deutsches Recht geregelt ist. Zumeist wird man lediglich auf einzelne Richtlinienbestimmungen verweisen. Die Vor- und Nachteile der Verweisungstechnik (Rn. 225 ff.) sind bei Bezugnahmen auf Richtlinienbestimmungen besonders sorgfältig daraufhin abzuwägen, ob die in Bezug genommenen Vorschriften der Richtlinie für sich genommen oder in der Zusammenschau mit den deutschen Rechtsnormen für den Adressaten hinreichend verständlich sind.

Die vorangehenden Ausführungen gelten entsprechend auch bei der Umsetzung von **Rahmenbeschlüssen der Europäischen Union**, die im Bereich der dritten Säule gefasst werden. Sie sind nicht unmittelbar wirksam und für die Mitgliedstaaten nur hinsichtlich ihres Zieles verbindlich. An dieses sind die innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften möglichst wirksam anzupassen, wobei die Wahl der Form und Mittel den Mitgliedstaaten überlassen bleibt. 302

Vertrag von Lissabon:

*Die Rechtsform „Rahmenbeschluss“ existiert nicht mehr. Auf Grund des Wegfalls der Drei-Säulen-Struktur werden Rechtsakte der Union, die nur hinsichtlich ihres Zieles verbindlich sein sollen, einheitlich in Form der **Richtlinie** ergehen. Davon zu unterscheiden sind die „**Beschlüsse**“ der Europäischen Union im Sinne von Artikel 288 Absatz 4 des AEU-Vertrages, die in allen ihren Teilen verbindlich sind, aber umgesetzt werden müssen (Rn. 303 ff.).*

5.3.3 Europarechtskonforme Umsetzung von Beschlüssen der Europäischen Union (Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c des EU-Vertrages)⁴⁴

Beschlüsse der Europäischen Union sind in allen ihren Teilen **verbindlich**. Sofern sie an die Mitgliedstaaten gerichtet sind, bedürfen sie regelmäßig der **Umsetzung** in innerstaatliches Recht. Maßgebend ist dabei der konkrete Inhalt des jeweiligen Beschlusses. Beschlüsse enthalten – anders als Richtlinien – nicht nur Zielvorgaben. Sie gewähren bei der Umsetzung grundsätzlich keinen Spielraum. 303

Das in der Sache federführende Ministerium ist für die **fristgemäße Umsetzung** der für die Mitgliedstaaten verbindlichen Beschlüsse der Europäischen Union verantwortlich (§ 75 Absatz 1 GGO). Für die Umsetzung gelten die allgemeinen Regeln für die Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen (§ 75 Absatz 2 GGO). Für bundesrechtliche Umsetzungsvorschriften ist die Kompetenzverteilung zwischen Bundes- und Landesgesetzgebung zu beachten. 304

Es besteht **Regelungsbedarf**, wenn die Bestimmungen des Beschlusses noch nicht vollständig durch bundesrechtliche Normen erfasst sind. 305

Treten im Zusammenhang mit der Prüfung des Umsetzungsbedarfs **Zweifel bei der Auslegung** einzelner Formulierungen des Beschlusses auf, empfiehlt es sich, die anderen im Amtsblatt veröffentlichten Sprachfassungen heranzuziehen, um den Willen des europäischen Normgebers zu ermitteln. Dies gilt auch, wenn die deutsche Übersetzung des Beschlusses rechtlich bedeutsame Formulierungen enthält, die in der deutschen Rechtsordnung üblicherweise anders gefasst werden. 306

Die zu schaffenden innerstaatlichen Regelungen müssen den verbindlich vorgeschriebenen Inhalt des Beschlusses der Europäischen Union vollständig umsetzen und zudem den Anforderungen an Bestimmtheit und Normenklarheit genügen. Sofern der konkrete Beschluss keine bestimmten Vorschriften enthält, bieten sich folgende **rechtstechnische Formen** an, um den Beschluss der Europäischen Union umzusetzen: 307

- ♦ eigenständige bundesrechtliche Regelungen (Rn. 299) oder
- ♦ wörtliche Übernahme von Vorschriften des Beschlusses (Rn. 300) oder
- ♦ Verweisung auf die Vorschriften des Beschlusses (Rn. 301).

Vor einer unveränderten Übernahme von Vorschriften und Rechtsbegriffen aus Beschlüssen ist sorgfältig zu prüfen, ob und wie sie sich in das geltende deutsche Recht einfügen. Dabei ist zu beachten:

⁴⁴ Vertrag von Lissabon: Beschlüsse im Sinne von Artikel 288 Absatz 4 des AEU-Vertrages

- ◆ Verwendet der Beschluss Begriffe, die auch im deutschen Recht gebräuchlich sind, ist deren Übernahme nur dann problemlos möglich, wenn sich die Begriffsinhalte decken.
- ◆ Ein weiter europarechtlicher Begriff darf nicht durch einen engeren gleichlautenden deutschen Begriff umgesetzt werden.

5.4 Europarechtliche Zitiergebote

5.4.1 Zitiergebot bei der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften⁴⁵

308 Nach einer allgemeinen Einigung von Rat und Kommission sollen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Richtlinien in den Umsetzungsregelungen auf die Richtlinie Bezug nehmen. Das **Zitiergebot** ist seitdem in den Schlussvorschriften jeder Richtlinie enthalten. Dieser Hinweis auf die umzusetzende Richtlinie hat einen hohen Informationswert. Zum einen erfährt man unmittelbar, welche gemeinschaftsrechtliche Quelle zusätzlich heranzuziehen ist, zum anderen kennzeichnet der Hinweis die innerstaatlichen Vorschriften, so dass sich ermitteln lässt, in welchem Maß das Bundesrecht durch Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften beeinflusst ist. Damit der Hinweis beide Zwecke erfüllen kann, sind einige wenige Regeln zu beachten.

309 Auf die umzusetzende Richtlinie ist stets im **Vollzitat**, d. h. unter Angabe der amtlichen Fundstelle und der letzten Änderung hinzuweisen. Das Zitiergebot kann bei der innerstaatlichen Umsetzung von Richtlinien auf verschiedene Weise und an verschiedenen Standorten erfüllt werden.

310 Die gebräuchlichste Form ist der Hinweis in einer **Fußnote** zur Überschrift des Gesetzes oder der Verordnung mit folgender Formulierung:

Dieses Gesetz/Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie .../.../... des Rates vom ... zur ... (ABl. L ... vom ..., S. ...) ⁴⁶

Beziehen sich **abgrenzbare einzelne Teile** des Gesetzes oder der Verordnung auf die Richtlinie, z. B. ein Paragraph einer Verordnung oder ein Artikel eines Mantelgesetzes, sollte die Fußnote präzisiert und an der entsprechenden Paragraphen- oder Artikelüberschrift angebracht werden:

§/Artikel ... dieser Verordnung/dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie .../.../... des Rates vom ... zur ... (ABl. L ... vom ..., S. ...) ⁴⁷

Werden **mehrere Richtlinien** umgesetzt, sind sie alle möglichst präzise etwa wie folgt in der Fußnote anzugeben:

Dieses Gesetz dient in § X der Umsetzung der Richtlinie ... und in § Y der Umsetzung der Richtlinie ... ⁴⁸

Es können auch einzelne Fußnoten an der jeweils maßgeblichen Stelle im Gesetz oder in der Verordnung angebracht werden.

311 Der **Fußnotenhinweis hat keine Gesetzeskraft**, sondern ist lediglich ein Hinweis bei der Verkündung. Dennoch sollte er bereits in den Gesetzentwurf aufgenommen

⁴⁵ Vertrag von Lissabon: Richtlinien der Europäischen Union

⁴⁶ Vertrag von Lissabon: Beispiele für die Zitierung von künftigen Rechtsakten der Europäischen Union in Fußnoten zur Überschrift der umsetzenden Rechtsvorschrift sind noch nicht verfügbar.

⁴⁷ Vertrag von Lissabon: Beispiele für die Zitierung von künftigen Rechtsakten der Europäischen Union in Fußnoten zu einzelnen Vorschriften der umsetzenden Rechtsvorschrift sind noch nicht verfügbar.

⁴⁸ Vertrag von Lissabon: Beispiele für die Zitierung von künftigen Rechtsakten der Europäischen Union in Fußnoten der umsetzenden Rechtsvorschrift sind noch nicht verfügbar.

werden, um schon bei den Beratungen die Bezüge zu den maßgeblichen Richtlinien hervorzuheben. Die Hinweise können im Zuge der Vorbereitung der Verkündung von der federführenden Stelle noch geändert oder ergänzt werden.

Ist ein Hinweis auf eine Richtlinie fehler- oder lückenhaft verkündet worden, ist er durch **Berichtigung** nach § 61 Absatz 3 Satz 2 GGO zu korrigieren oder zu ergänzen; auch ein vergessener Hinweis kann so nachgeholt werden.

Eine andere Möglichkeit dem Zitiergebot zu entsprechen, ist die Nennung der Richtlinie in der **Überschrift** eines Gesetzes oder einer Verordnung. Sie bietet sich an, wenn die Umsetzung der Richtlinie alleiniger Regelungsinhalt eines Stammgesetzes oder einer Stammverordnung ist. Da ein Vollzitat, das regelmäßig die Fundstelle einschließt, die Verständlichkeit der Überschrift beeinträchtigen würde, ist in einer ergänzenden Fußnote auf die Fundstelle der Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union hinzuweisen, es sei denn, die Richtlinie wird im Wortlaut des Gesetzes oder der Verordnung noch einmal vollständig zitiert. 312

Beispiel:

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (Grundwasserverordnung)*

* (ABl. L 20 vom 26.1.1980, S. 43)

Die Überschrift kommt für den Hinweis **nicht** in Betracht, wenn mit einem Gesetz oder einer Verordnung **mehrere Richtlinien** umgesetzt werden müssen. Die Überschrift würde bei der Aufführung mehrerer Richtlinien im Vollzitat zu lang und wenig anschaulich. Dem kann auch nicht durch eine zusammenfassende Umschreibung mehrerer Richtlinien in der Überschrift abgeholfen werden, weil damit das Zitiergebot nicht erfüllt wird.

Eine weitere Möglichkeit ist, auf die Umsetzung der Richtlinie **im Regelungstext** einzelner Vorschriften hinzuweisen. Für die hier entsprechende Bezugnahme ist zumindest bei der erstmaligen Nennung das Vollzitat der Richtlinie gemäß Rn. 277 zu verwenden. 313

Das Zitiergebot ist auch bei der Bekanntmachung der **Neufassung** eines Gesetzes oder einer Verordnung zu beachten (Rn. 882). Wurde das Zitiergebot durch einen Fußnotenhinweis bei der Verkündung eines Gesetzes oder einer Verordnung erfüllt, ist auch die Neufassung mit dem Fußnotenhinweis auf die Umsetzung von Richtlinien bekannt zu machen. Weil das Gesetz oder die Verordnung künftig nur noch mit der Fundstelle der Bekanntmachung zitiert wird, sollte hier der Hinweis auf alle umgesetzten Richtlinien auffindbar sein. 314

Entsprechendes gilt, wenn bestehende innerstaatliche Rechtsvorschriften einer später beschlossenen Richtlinie bereits entsprechen. Da in diesen Fällen eine Umsetzung der Richtlinie durch einen Rechtssetzungsakt nicht erforderlich ist, kann dem Zitiergebot erst bei der Neubekanntmachung dieses Gesetzes oder dieser Verordnung Rechnung getragen werden. Die Formulierung des Hinweises entspricht der bei der Verkündung (Rn. 309 f.).

5.4.2 Hinweis auf die Umsetzung von Rahmenbeschlüssen und Beschlüssen der Europäischen Union

Auch Rahmenbeschlüsse und Beschlüsse der Europäischen Union bedürfen in der Regel der Umsetzung in innerstaatliches Recht. Sie enthalten jedoch kein Zitiergebot. Gleichwohl gibt es ein **Informations- und Kennzeichnungsbedürfnis**, das 315

dem bei Richtlinien vergleichbar ist. Um die Bezüge zum Recht der Europäischen Union offenzulegen, sollten bei Rechtsvorschriften, die der Umsetzung von Rahmenbeschlüssen oder Beschlüssen dienen, entsprechende Hinweise nach den Rn. 310 ff. angebracht werden.

Ein **Fußnotenhinweis** ist auch hier die vorzuziehende Variante, denn die Bezeichnungen der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und der Rechtsakte im Bereich der dritten Säule der Europäischen Union sind häufig sehr lang und eignen sich daher kaum für die **Überschrift**. Man sollte für das Gesetz oder die Verordnung daher eine gegenstandsbezogene Bezeichnung wählen und kann auf dieser Grundlage auch eine Kurzbezeichnung bilden. Dabei kann hingenommen werden, dass eine Kurzbezeichnung in der Regel den Bezug zum Recht der Europäischen Union nur unvollkommen widerspiegeln wird, wenn die Fußnote auf den umzusetzenden Beschluss im Vollzitat hinweist.

Vertrag von Lissabon:

*Die Bezeichnung „Rahmenbeschluss“ existiert nicht mehr. Auf Grund des Wegfalls der Drei-Säulen-Struktur werden Rechtsakte der Union, die nur hinsichtlich ihres Zieles verbindlich sein sollen, einheitlich in Form der Richtlinie ergehen. Davon zu unterscheiden sind die **Beschlüsse der Europäischen Union** im Sinne von Artikel 288 Absatz 4 des AEU-Vertrages, die in allen ihren Teilen verbindlich sind; die Empfehlungen zu den Umsetzungshinweisen gelten für sie entsprechend.*

5.4.3 Hinweis auf die Einhaltung des Verfahrens nach der Notifizierungs-Richtlinie

- 316 Wenn ein Gesetz- oder Verordnungsentwurf **technische Vorschriften und Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft** enthält, sind die Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist – auch Notifizierungs-Richtlinie genannt – zu beachten.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EG verpflichtet, der Kommission die Entwürfe von technischen Vorschriften und von Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft zu übermitteln⁴⁹. Die Mitgliedstaaten dürfen die Vorschrift grundsätzlich erst nach Ablauf der in Artikel 9 der Richtlinie 98/34/EG geregelten Fristen verabschieden. Ein Verstoß gegen die in Artikel 8 und 9 der Richtlinie 98/34/EG festgelegte Mitteilungspflicht führt zur **Unanwendbarkeit der betreffenden Vorschriften**.

- 317 Auf die Beachtung der Richtlinie 98/34/EG muss beim Erlass technischer Vorschriften hingewiesen werden. Dieser **Hinweis** erfolgt durch folgende **Fußnote** bei der amtlichen Veröffentlichung:

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

⁴⁹ Zum Verfahren siehe EU-Handbuch des Bundesministeriums der Finanzen.

Im Unterschied zum Fußnotenhinweis bei der Umsetzung von Richtlinien bleibt die Formulierung dieser Fußnote bis zu einer etwaigen Änderung der Notifizierungs-Richtlinie unverändert.

Für den **Standort** der Fußnote und das Verfahren zu ihrer Festlegung gelten die Empfehlungen für Fußnoten bei der Umsetzung des allgemeinen Zitiergebots (siehe Rn. 308 ff.) entsprechend. Der Hinweis auf die Richtlinie 98/34/EG sollte bereits in den Gesetz- oder Verordnungsentwurf aufgenommen werden. Er macht bei der Beratung des Entwurfs auf die Pflichten aus der Richtlinie aufmerksam. Insbesondere erinnert er daran, dass der Kommission vor der Verabschiedung der technischen Vorschriften die vorgesehenen Prüfungsmöglichkeiten einzuräumen sind. Diese Zeiträume sind auch bei der Formulierung der Inkrafttretensregelung zu bedenken. 318

Auf die Notifizierungs-Richtlinie wird weder in der Überschrift von Gesetzen und Rechtsverordnungen noch innerhalb der einzelnen Vorschriften hingewiesen, denn der Hinweis hilft nicht beim Verständnis des Gesetzes oder der Verordnung. Er soll nur zum Ausdruck bringen, dass die Vorschriften unter Einhaltung des in der Notifizierungs-Richtlinie vorgesehenen Verfahrens zustande gekommen sind, und kennzeichnet die innerstaatliche Vorschrift als eine mit besonderer Beziehung zum Recht der Europäischen Union.

Einmal bei einer Rechtsvorschrift angebrachte Hinweise auf die Notifizierung müssen an spätere Änderungen der Notifizierungs-Richtlinie **nicht angepasst** werden. So bleiben auch bereits verkündete Hinweise auf den Vorläufer der Richtlinie 98/34/EG, d. h. die Richtlinie 83/189/EWG unverändert. Dies gilt auch, wenn diese Vorschriften neu bekannt gemacht werden. Erst wenn Vorschriften nach Inkrafttreten der Richtlinie 98/34/EG oder deren Änderungen geändert werden, ist bei den Änderungen auf die aktuelle Fassung der Notifizierungs-Richtlinie Bezug zu nehmen. 319

Teil C

Stammgesetze

Gesetz zur Einrichtung des Deutschen Ethikrats (Ethikratgesetz – EthRG)

Vom 16. Juli 2007

Überschrift =
Bezeichnung
(Kurzbezeichnung –
Abkürzung)
Ausfertigungsdatum

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Eingangsformel

§ 1

Bildung des Deutschen Ethikrats

Es wird ein unabhängiger Sachverständigenrat gebildet, der die Bezeichnung „Deutscher Ethikrat“ trägt.

Einzelvorschrift

§ 2

Aufgaben

(1) Der Deutsche Ethikrat verfolgt die ethischen, gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen, medizinischen und rechtlichen Fragen sowie die voraussichtlichen Folgen für Individuum und Gesellschaft, die sich im Zusammenhang mit der Forschung und den Entwicklungen insbesondere auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften und ihrer Anwendung auf den Menschen ergeben. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

Paragrafenüberschrift

1. Information der Öffentlichkeit und Förderung der Diskussion in der Gesellschaft unter Einbeziehung der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen;

...

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Geltungszeitregel
(hier: Inkrafttreten)

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Schlussformel

Berlin, den 16. Juli 2007

Ausfertigungsdatum

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
Annette Schavan

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt

Unterzeichnende

Teil C Stammgesetze

Unser komplexes System von Rechtsvorschriften muss immer wieder an neue Entwicklungen angepasst werden, indem vorhandene Regelungen geändert, neu geordnet oder gänzlich neue Regelungen geschaffen werden. Die Frage, wann man Regelungen zu einem eigenständigen Regelungswerk zusammenfasst, ist oft nicht leicht zu beantworten. Als Faustregel gilt: Die Regelung eines Sachverhaltes durch ein neues Stammgesetz bietet sich immer dann an, wenn die geplanten Vorschriften miteinander zusammenhängen, wenn sie sich sinnvoll von bereits geregelten Materien abgrenzen lassen oder wenn sie von besonderem öffentlichen Interesse sind. Wenn bereits anderweitig getroffene Regelungen nicht in das neue Stammgesetz übernommen werden, muss man prüfen, ob sie angepasst oder aufgehoben werden müssen. 320

1 Überschrift des Stammgesetzes

1.1 Bedeutung und Bestandteile der Überschrift

Jedes Stammgesetz muss eine Überschrift haben. Sie gehört zum amtlichen Wortlaut des Gesetzes. Die Festlegung der Überschrift ist regelmäßig der letzte Arbeitsschritt am Entwurf, denn die Überschrift ist vom **Inhalt** abhängig. Bis dahin handelt es sich nur um einen Arbeitstitel. Änderungen des Inhalts verlangen die Überprüfung des Arbeitstitels. Auch im Deutschen Bundestag wird über die Überschrift (und die Eingangsformel) in der zweiten Lesung eines Gesetzentwurfs zuletzt beraten und erst beschlossen, wenn der Wortlaut des Gesetzes feststeht (§ 81 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Bundestages – GOBT⁵⁰). 321

Die Überschrift setzt sich aus **Bezeichnung**, **Kurzbezeichnung** und **Abkürzung** zusammen. Die Festlegung einer Bezeichnung ist zwingend, Kurzbezeichnung und Abkürzung sollten entsprechend den nachfolgenden Empfehlungen hinzugefügt werden. 322

Von der Überschrift ist der **Zitiername** eines Gesetzes zu unterscheiden. Er soll den Gegenstand des Gesetzes erkennen lassen. Er soll so kurz sein, dass er die Verständlichkeit einer Norm nicht beeinträchtigt, in der das Gesetz zitiert wird. Gelingt es, eine solche Bezeichnung zu bilden, erübrigt sich die Bildung einer Kurzbezeichnung und die Bezeichnung ist der Zitiername. 323

1.2 Bezeichnung

Die Bezeichnung gibt Auskunft über Rang und Inhalt des Gesetzes. Sie dient insbesondere dazu, das Gesetz zu finden, von anderen Gesetzen abzugrenzen und zu zitieren (Rn. 173). 324

Die Bezeichnung muss erkennen lassen, dass es sich um ein Gesetz handelt. Das geschieht durch die **Rangangabe**, die das Gesetz ausdrücklich als Gesetz bezeichnet. Diese Rangangabe ist erforderlich, um das Gesetz von nachrangigem Recht, z. B. von Rechtsverordnungen, abzugrenzen. 325

⁵⁰ Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 26. September 2006 (BGBl. I S. 2210) geändert worden ist. Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung kann über die Homepage des Deutschen Bundestages (www.bundestag.de) abgerufen werden.

- 326 Die Rangangabe kann um einen Teil der Inhaltsangabe erweitert werden. Erweiterte Rangangaben sind bei Ausführungs-, Durchführungs- und Einführungsgesetzen üblich. Ausführungs- und Durchführungsgesetze können zu internationalen Verträgen und zu Rechtsakten der Europäischen Union ergehen.

Beispiel:

Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut ...

Einführungsgesetze (Rn. 756 ff.) werden in erster Linie bei großen Kodifikationen (z. B. Bürgerliches Gesetzbuch, Strafgesetzbuch, Gerichtsverfassungsgesetz) erlassen und enthalten Übergangsregelungen (Rn. 412 ff.).

- 327 Die Rangangabe „Gesetz“ oder die erweiterte Rangangabe steht im Regelfall am Anfang der Bezeichnung. Die Rangangabe kann am Ende der Bezeichnung stehen, wenn ein Begriff gefunden wird, der prägnant genug ist, um allein den Inhalt des Gesetzes zu beschreiben.

Beispiele:

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
Bundesbeamten-gesetz

- 328 An die Rangangabe schließt sich die **Inhaltsangabe** an, die eine kurze Beschreibung des Inhalts des Gesetzes enthält. Dabei soll das Wort „betreffend“ vermieden werden. Je nach Regelungsgegenstand können z. B. die Wörter „zur“, „zum“, „über“, „gegen“ verwendet werden.

Zur Inhaltsangabe sollen aussagekräftige Begriffe verwendet werden, die den Regelungsgegenstand erkennen lassen und das Stammgesetz auffindbar machen. Es genügt, den Gegenstand stichwortartig wiederzugeben.

Beispiele:

Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln
Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
Gesetz zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie

Werden neuartige Sachverhalte geregelt, kann es zweckmäßig sein, eine etwas ausführlichere Bezeichnung vorzusehen, insbesondere wenn noch eine Kurzbezeichnung (Rn. 331 ff.) gebildet wird.

Beispiel:

Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 21. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands

Es sollte jedoch nicht versucht werden, in der Bezeichnung den wesentlichen Regelungsinhalt des Gesetzes zu wiederholen, da sich das Gesetz sonst nur äußerst schwer zitieren ließe.

Fehlbeispiel:

Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich, zu dem Protokoll gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom 8. Mai 2003 zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke sowie zur Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung

In der Bezeichnung des Gesetzes ist auf Klammerzusätze zu verzichten, die Erläuterungen enthalten oder als Schlüsselbegriff ein Rechtsgebiet kennzeichnen. Auch derartige **Zusätze** beeinträchtigen die Zitierbarkeit. Klammerzusätze in der Überschrift sind Kurzbezeichnungen und Abkürzungen vorbehalten. 329

Fehlbeispiel:

Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung)

Hat das Stammgesetz einen Bezug zum Recht der Europäischen Union, so kann dies in der Überschrift kenntlich gemacht werden (Rn. 312). 330

1.3 Kurzbezeichnung

Häufig ist die Bezeichnung so lang, dass sie sich nicht als Zitiernamen eignet. Dann ist eine Kurzbezeichnung zu bestimmen, die das Zitieren erleichtert. Die Kurzbezeichnung wird der Bezeichnung als **Klammerzusatz** angefügt. 331

Beispiel:

Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – ...)

Ist eine Kurzbezeichnung festgelegt, ist nur diese als Zitiernamen zu verwenden (Nummer 1 Satz 3 der Anlage 6 zu § 42 Absatz 2 GGO). 332

Die Kurzbezeichnung ist ein zusammengesetztes Hauptwort, das aus einem oder gelegentlich mehreren Schlüsselbegriffen und der Rangangabe besteht. 333

Eine **Wortzusammensetzung** (Rn. 77) ist als Kurzbezeichnung unter dem Gesichtspunkt der Wortwahl unbedenklich. Denn auch eine lange Wortzusammensetzung, wenn es sich nicht um ein Wortungetüm handelt, behindert den Lesefluss hier kaum: Als Zitiernamen verwendet (Rn. 332) wird sie als Zeichen für das Gesetz wahrgenommen und daher schnell erfasst. 334

Beispiel:

Gesetz über die Verwendung von Verwaltungsdaten für Zwecke der Wirtschaftsstatistiken (Verwaltungsdatenverwendungsgesetz – ...)

- 335 Die **Schlüsselbegriffe**, die in der Kurzbezeichnung verwendet werden, sollten der Bezeichnung entnommen sein. Die Schlüsselbegriffe sind sorgfältig auszuwählen. Werden hierfür z. B. Wörter oder Endungen aus der Bezeichnung ausgespart, können zwar Unschärfen und Verkürzungen entstehen. Das ist hier aber im Gegensatz zu anderen Wortzusammensetzungen akzeptabel (Rn. 77).

Beispiel:

Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)

- 336 Es kann ausnahmsweise eine Kurzbezeichnung gebildet werden, die Schlüsselbegriffe der Bezeichnung nicht wiederholt, sondern den Inhalt des Gesetzes durch ein anderes **Schlagwort** zusammenfasst, insbesondere wenn bei der Regelung neuartiger Sachverhalte eine ausführlichere Bezeichnung gewählt wird. Diese Vorgehensweise hat jedoch den Nachteil, dass der Zusammenhang von Bezeichnung und Kurzbezeichnung nicht mehr ohne Weiteres erkennbar ist.

Beispiel:

Gesetz zum Schutz vor Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch das Verbreiten von hochwertigen **Erdfernerkundungsdaten** (Satellitendatensicherheitsgesetz – SatDSiG)

Fehlbeispiel:

Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (**REIT**-Gesetz)

- 337 Die **Rangangabe** steht in der Kurzbezeichnung **immer am Ende**.

Beispiele:

Informationsweiterverwendungsgesetz
Richterwahlgesetz

Als **Rangangabe** wird das Wort „Gesetz“ verwendet. Die Rangangabe „Gesetzbuch“ sollte größeren Kodifikationen vorbehalten bleiben, wie etwa dem Handelsgesetzbuch, dem Baugesetzbuch oder einem Umweltgesetzbuch.

- 338 Das Wort „**Ordnung**“ soll als Rangangabe bei neuen Gesetzen nicht mehr verwendet werden, denn es lässt nicht eindeutig erkennen, ob damit ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung bezeichnet wird.
- 339 Die Kennzeichnung als „**Bundesgesetz**“ ist zulässig, wenn dies zur Unterscheidung von Landesgesetzen notwendig ist. Dies setzt voraus, dass wenigstens in einem Bundesland ein Stammgesetz mit sonst gleichem Zitiernamen besteht. Die Länder haben jedoch weitgehend ihre Gesetze als Landesgesetze bezeichnet.

Beispiel:

Bundes-Immissionsschutzgesetz

Zulässig ist der Zusatz „Bundes-“ auch dort, wo Aufgaben, Aufbau, Verfahren usw. einer Bundeseinrichtung geregelt werden, die mit einer Landeseinrichtung verwech-

selt werden könnte. In vielen Fällen ist der Zusatz „Bundes-“ jedoch bereits Teil des Eigennamens der Einrichtung (z. B. Bundeszentralregister, Bundesarchiv).

Eine **Jahreszahl** gehört grundsätzlich nicht zur Bezeichnung eines Stammgesetzes. 340
Hiervon gibt es lediglich zwei Ausnahmen:

- ♦ Jahreszahlen sind zum einen in der Bezeichnung von Gesetzen möglich, die eine **zeitlich begrenzte Maßnahme wiederkehrender Art** regeln. Dies gilt etwa für statistische Erhebungen (z. B. Mikrozensusgesetz 2005). Die Besonderheit dieser Gesetze liegt darin, dass sich ihr Regelungsgehalt erledigt, sobald sie vollständig durchgeführt sind, aber gleichartige Regelungen immer wieder notwendig werden (vgl. Rn. 481).
- ♦ Zum anderen kann im sog. **Jahresstammgesetz** die Jahreszahl Bestandteil der Bezeichnung sein, wenn spezielle Sachverhalte und Rechtsfolgen für ein bestimmtes Kalenderjahr geregelt werden, z. B. in Haushaltsgesetzen.

Davon sind Stammgesetze zu unterscheiden, deren Regelungen sich – wie etwa Steuergesetze – am **Geschäftsjahr** orientieren. Hierbei handelt es sich um auf Dauer angelegte Gesetze, die nur bei Bedarf geändert werden. Nur so – ohne Jahreszahl – wird auf den ersten Blick ersichtlich, dass es sich um Regelungen handelt, die auf Dauer angelegt sind.

1.4 Abkürzung

Für ein Gesetz soll eine Abkürzung festgelegt werden. Die Abkürzung ist grundsätzlich eine Buchstabenfolge. Wie die Bezeichnung dient die Abkürzung vor allem der Auffindbarkeit des Gesetzes und muss daher **unverwechselbar** sein. Sie muss sich also von den Abkürzungen aller übrigen, gleichzeitig geltenden Stammgesetze unterscheiden. Die Abkürzung soll nicht verändert werden, solange das Stammgesetz besteht. 341

Die Abkürzung wird in der Überschrift festgelegt. Sie wird aber weder im Vollzitat noch im Vorschriftentext verwendet, allenfalls in Tabellen oder Übersichten. Bedeutung hat sie insbesondere für die Suche in Datenbanken, in der Fachliteratur und für die Verständigung in Fachkreisen oder unter Betroffenen. 342

Die Abkürzung wird der Bezeichnung in Klammern angefügt. 343

Beispiele:

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
Umwandlungssteuergesetz (UmwStG)

Ist neben der Bezeichnung eine Kurzbezeichnung festgelegt, werden Kurzbezeichnung und Abkürzung der Bezeichnung nachgestellt und durch Gedankenstrich getrennt in Klammern gesetzt. 344

Beispiele:

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG)
Gesetz über die Haftung und Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden durch Seeschiffe (Ölschadengesetz – ÖISG)

Wichtiger Gesichtspunkt bei der Bildung der Abkürzung ist die Verwendbarkeit in der Datenbank des Bundesrechts bei juris (Rn. 29). Neue amtliche Abkürzungen sol- 345

len also mit dem für die automatisierte Dokumentation des Bundesrechts zuständigen **Bundesamt für Justiz** abgestimmt werden (Rn. 31, 645).

- 346 Die Abkürzung sollte **genügend Ähnlichkeit** mit dem Zitiernamen haben. Sind bestimmte Wörter in anderen Rechtsvorschriften bereits mit Kürzeln belegt, sind diese Kürzel zu verwenden (z. B. „Bew“ für Bewertung). Wenn Abkürzungen neuer Stammgesetze gebildet werden, ist daher zu prüfen, ob für die abzukürzenden Wörter bereits bestimmte Kürzel gebräuchlich sind. Ist das der Fall, sind diese zu übernehmen.
- 347 Die Abkürzung sollte aus **Buchstaben** oder **Kürzeln**, die höchstens Silbenlänge besitzen, gebildet werden. Abkürzungen müssen nicht als ein Wort aussprechbar sein. Leerzeichen und Sonderzeichen (z. B. Bindestriche) dürfen nicht verwendet werden.
- 348 In der Abkürzung gehört das den **Rang** angehende Kürzel an den Schluss. Es lautet:
- ◆ „G“ für „Gesetz“
 - ◆ „GB“ für „Gesetzbuch“
 - ◆ „EG“ für „Einführungsgesetz“
 - ◆ „AG“ für „Ausführungsgesetz“
 - ◆ „DG“ für „Durchführungsgesetz“.

Durch diese Standortregel lässt sich der Rang mit maximal zwei Buchstaben allgemein verständlich abkürzen. Der zur Rangangabe verwendete Buchstabe „G“ kann auch noch an anderer Stelle der Abkürzung, dann aber mit anderem Bezug, verwendet werden (z. B. Gerichtsverfassungsgesetz – GVG, Urlaubsgeldgesetz – UrlGG).

2 Ausfertigungsdatum

- 349 Das Ausfertigungsdatum gibt das Datum der Unterschrift des Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin wieder. Das Ausfertigungsdatum steht im Bundesgesetzblatt unter der Überschrift des Gesetzes. Bereits im Entwurf wird – von der Überschrift abgesetzt – eine Zeile mit der Angabe „Vom ...“ vorgesehen (Nummer 2 Satz 3 der Anlage 6 zu § 42 Absatz 2 GGO).

3 Eingangsformel des Stammgesetzes

3.1 Bedeutung und Stellung der Eingangsformel

- 350 Jedes Gesetz muss eine Eingangsformel haben (Nummer 2 Satz 1 der Anlage 6 zu § 42 Absatz 2 GGO). Durch die Eingangsformel soll sichtbar gemacht werden, wer das Gesetz beschlossen hat. Ferner wird mit ihr bekundet, dass das Gesetz nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommen ist. Die Eingangsformel enthält deshalb die Angabe, dass der Bundestag das Gesetz, ggf. mit qualifizierter Mehrheit, beschlossen und, sofern die Zustimmung des Bundesrates erforderlich und auch erteilt ist, dass der Bundesrat zugestimmt hat.
- 351 Die Eingangsformel steht nach der Zeile für das Ausfertigungsdatum (Nummer 2 Satz 3 der Anlage 6 zu § 42 Absatz 2 GGO). Sie ist nicht Teil des Gesetzeswortlauts.
- 352 Die Eingangsformel wird schon dem **Gesetzentwurf** vorangestellt. Dadurch gibt die Eingangsformel Anlass, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu erörtern, ob das Gesetz einer besonderen Mehrheit oder der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Die Eingangsformel muss während des Gesetzgebungsverfahrens bei jeder Änderung des Entwurfs **überprüft** werden, weil durch eine Änderung des Inhalts die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes oder besondere Mehrheitsanforderungen begründet werden oder entfallen können. Die zutreffende Eingangsformel kann daher erst nach den abschließenden Beschlüssen des Bundestages und des Bundesrates endgültig festgelegt werden. 353

3.2 Die einzelnen Eingangsformeln

Die Eingangsformeln lauten: 354

- ◆ bei Gesetzen, die weder einer qualifizierten Mehrheit noch der Zustimmung des Bundesrates bedürfen:
„Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:“
- ◆ bei Gesetzen, die zwar keiner qualifizierten Mehrheit, aber der Zustimmung des Bundesrates bedürfen:
„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“
- ◆ bei Gesetzen, die der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages und der Zustimmung des Bundesrates bedürfen (Artikel 29 Absatz 7 Satz 2, Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 121 des Grundgesetzes):
„Der Bundestag hat mit Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“
- ◆ bei Gesetzen, die das Grundgesetz ändern (Artikel 79 Absatz 1 des Grundgesetzes):
„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:“.

Bei Gesetzen, die das Bundesgebiet neu gliedern (Artikel 29 des Grundgesetzes), kommen noch andere Formeln in Betracht. Bei Gesetzen, die im Verteidigungsfall ergehen, berücksichtigen die genannten Eingangsformeln die vorgesehenen Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens nicht und können daher ungeeignet sein.

3.3 Sonderfragen der Zustimmung des Bundesrates

Wenn für ein Gesetz die Zustimmung des Bundesrates für erforderlich gehalten wird, ist darauf bei Übersendung des Gesetzentwurfs zur Beteiligung anderer Stellen hinzuweisen (§ 49 Absatz 2 GGO). Im Übersendungsschreiben sollte auch angegeben werden, welche **Einzelregelung** aus welchem Grund als **zustimmungsbegründend** angesehen wird und aus welchem sachlichen Grund es für erforderlich gehalten wird, die zustimmungsbegründende Regelung überhaupt in das Gesetz aufzunehmen. Allerdings ist die Frage der Zustimmungsbefähigung des Gesetzes grundsätzlich nicht in der Gesetzesbegründung darzustellen; lediglich im Fall des Artikels 87 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes und in Begründungen zu Vertragsgesetzen sind entsprechende Ausführungen aufzunehmen (§ 43 Absatz 4 GGO). Bestehen Zweifel an der Zustimmungsbefähigung, sind das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Justiz zu beteiligen (Rn. 51). 355

Hat der Bundesrat entgegen der Auffassung der Bundesregierung die Zustimmungsbefähigung eines Gesetzes angenommen und ausdrücklich seine Zustimmung erteilt, so ist die Zustimmungsbefähigung vom federführenden Ministerium gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Justiz **erneut zu prüfen**. Welche Eingangsformel dem Gesetz bei der Gegenzeichnung 356

durch den Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin voranzustellen ist, hängt vom Ergebnis dieser Prüfung ab. Trotz ausdrücklich erteilter Zustimmung des Bundesrates wird das Gesetz als nicht zustimmungsbedürftig verkündet, also ohne Hinweis auf eine Zustimmung des Bundesrates in der Eingangsformel, wenn die Prüfung ergeben hat, dass es keine zustimmungsbegründende Vorschrift enthält.

- 357 Geht der Bundestag bei seiner Beschlussfassung davon aus, dass das Gesetz nicht zustimmungspflichtig ist, handelt es sich jedoch tatsächlich um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz und hat der Bundesrat die Zustimmung erteilt, so muss das Gesetz als zustimmungsbedürftig verkündet werden, d. h. in der Eingangsformel ist die Zustimmung des Bundesrates anzuführen.

4 Inhaltsübersicht

- 358 Jedes umfangreichere Stammgesetz sollte eine Inhaltsübersicht erhalten. Bei der Gesetzesanwendung erleichtert sie die Übersicht und die Orientierung. Dies gilt insbesondere für Gesetze, die über die Untergliederung in Paragraphen hinaus weiter gegliedert werden, etwa in Abschnitte, Kapitel oder Teile. Eine Inhaltsübersicht setzt voraus, dass jede Gliederungseinheit des Gesetzes eine Überschrift hat. Die Inhaltsübersicht muss die gesamte Gliederung des Gesetzes bis hin zu den Paragraphen als kleinsten Gliederungseinheiten sowie etwaige Anlagen wiedergeben. Sie offenbart, nach welchem System das Gesetz aufgebaut ist. Der Entwurf der Inhaltsübersicht kann Anhaltspunkte für systematische Schwächen des Gesetzes geben und damit zu entsprechenden Korrekturen führen. Demgegenüber ist eine Inhaltsübersicht bei kurzen und einfach gegliederten Gesetzen (bis zu etwa 20 Paragraphen) nicht erforderlich.
- 359 Die Inhaltsübersicht steht **nach der Eingangsformel**.
- 360 Auch die Inhaltsübersicht ist, wie die Überschrift und die Eingangsformel, abhängig vom Gesetzesinhalt. Wird im Entwurfsstadium oder im Gesetzgebungsverfahren der Inhalt des Gesetzes verändert, muss auch die Inhaltsübersicht überprüft werden.

5 Gliederung des Stammgesetzes

5.1 Aufbau des Gesetzes

- 361 Der äußere Aufbau des Gesetzes wird von seinem Inhalt bestimmt. Deshalb kann ein für alle Gelegenheiten passendes Schema nicht gegeben werden. Es gibt jedoch **Faustregeln**, die bei jedem Entwurf eines Gesetzes zu beachten sind. So muss das Wichtigere vor dem weniger Wichtigen, die materielle Vorschrift vor der Verfahrensregelung, die Regel vor der Ausnahme und die Pflicht vor der Sanktion erscheinen.

In der Regel bietet sich der Aufbau in folgender Reihenfolge an:

- ◆ Anwendungs- oder Geltungsbereich (einschließlich notwendiger Begriffsbestimmungen)
- ◆ Hauptteil
- ◆ Verfahren und Zuständigkeit
- ◆ Strafvorschriften, Bußgeldvorschriften

- ♦ Übergangsvorschriften
- ♦ Inkrafttreten.

Allgemeine **Zweckbestimmungen** sind dem Stammgesetz **nicht** voranzustellen. Der Zweck des Gesetzes sollte aus den getroffenen Regelungen selbst ohne weiteres erkennbar sein und ergibt sich oft auch bereits aus der Bezeichnung. Von allgemeinen Zweckbestimmungen sind Regelungen über den **Anwendungs- oder Geltungsbe- reich** des Gesetzes zu unterscheiden. Solche Regelungen stehen ggf. am Anfang des Gesetzes.

Beispiel:

§ 1 des Bundesdisziplingesetzes:

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Beamte und Ruhestandsbeamte im Sinne des Bundesbeamtengesetzes. Frühere Beamte, die Unterhaltsbeiträge nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechender früherer Regelungen beziehen, gelten bis zum Ende dieses Bezuges als Ruhestandsbeamte, ihre Bezüge als Ruhegehalt.

Begriffsbestimmungen sollten immer dann am Anfang eines Gesetzes zusammengefasst stehen, wenn die Begriffe mit demselben Inhalt, mehrfach im gesamten Gesetz verwendet werden; die Begriffsbestimmungen können auch für dazugehöriges Verordnungsrecht von Bedeutung sein.

Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen (Rn. 381 ff.) sollten unmittelbar im Zusammenhang mit den Bestimmungen aufgeführt werden, deren Ausgestaltung sie dienen. Mehrere Verordnungsermächtigungen innerhalb eines Gesetzes können an geeigneter Stelle zusammengefasst werden.

Tabellen, Listen und Abbildungen sollten zur Entlastung des Vorschriftentextes möglichst in **Anlagen** aufgeführt werden. Diese haben Gesetzesrang. Sind mehrere Anlagen vorhanden, sind diese zu nummerieren.

Beispiel:

§ 3 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes:

Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis der Anlage 1 zu diesem Gesetz erhoben.

Die Überschrift der Anlage soll eindeutig den Bezug zum übrigen Gesetzeswortlaut herstellen, möglichst genau zu der Norm, die auf die Anlage verweist.

Beispiel:

Anlage 1

(zu § 3 Absatz 2)

Kostenverzeichnis

Der Zitiernamen des Gesetzes muss hier nicht noch einmal angegeben werden, da die Anlage Teil des Gesetzes ist. Wird in verschiedenen Vorschriften des Gesetzes auf dieselbe Anlage Bezug genommen, genügt es, die Anlage nur als „Anlage“ zu be-

zeichnen oder, wenn mehrere Anlagen vorhanden sind, diese mit ihrer Nummer zu bezeichnen (z. B. „Anlage 3“).

- 366 Ausnahmsweise können besonders umfangreiche Anlagen getrennt vom Gesetz in Anlagebänden zum Bundesgesetzblatt abgedruckt werden. Auf den **Anlageband** und die Bezugsmöglichkeit muss in diesem Fall gesondert in einer Fußnote wie folgt hingewiesen werden:

Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

- 367 Beim Entwurf von Stammgesetzen ist immer auch zu prüfen, ob andere Rechtsvorschriften aufgehoben werden können oder angepasst werden müssen. Sind **Folgeänderungen** in anderen Rechtsvorschriften erforderlich, sollte die Form des Mantelgesetzes (Rn. 717 ff.) gewählt werden, dessen Artikel 1 das neue Stammgesetz, Artikel 2 die Folgeänderungen und Artikel 3 das Inkrafttreten enthält. Sind lediglich andere Rechtsvorschriften aufzuheben, kann dies im letzten Paragraphen des Stammgesetzes unter der Überschrift „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ angeordnet werden.

5.2 Einzelschriften und ihre Bezeichnung

- 368 Jedes Stammgesetz ist in Einzelschriften (Paragraphen oder Artikel) gegliedert.
- 369 Die Einzelschrift eines Stammgesetzes ist die kleinste Gliederungseinheit, in der unter einer Bezeichnung Regelungen zusammengefasst sind. Die Bezeichnung einer Einzelschrift besteht aus einer Art- und einer Zählbezeichnung. Die **Artbezeichnung** ist in der Regel „§“. Die Artbezeichnung „Artikel“ ist bei Vertragsgesetzen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes sowie bei Einführungsgesetzen vorzusehen (Nummer 3 der Anlage 6 zu § 42 Absatz 2 GGO). Für die **Zählbezeichnung**, die der Artbezeichnung nachfolgt, müssen arabische Ziffern verwendet werden (z. B. § 3; Artikel 7).
- 370 Alle Einzelschriften eines Stammgesetzes müssen dieselbe Artbezeichnung haben und fortlaufend **nummeriert** sein, selbst wenn übergeordnete Gliederungseinheiten gebildet werden (richtig: Abschnitt 1 §§ 1 bis 3, Abschnitt 2 §§ 4 und 5 usw.). Anderenfalls wäre die Einzelschrift nur in Verbindung mit der jeweils übergeordneten Gliederungseinheit eindeutig identifizierbar. Dies würde zu einer unnötigen Aufblähung des Zitats führen.
- 371 Ein **Buchstabenzusatz** zur Zählung (z. B. § 27a) ist bei Erstregelungen unzulässig. Solche Zählbezeichnungen kommen ausnahmsweise bei späteren Einschüben durch Änderungsgesetze zustande, wenn umfangreiche Umnummerierungen der folgenden Gliederungseinheiten und damit verbundene Folgeänderungen vermieden werden sollen (Rn. 593).
- 372 Einzelschriften sollen **Überschriften** haben. Dies erleichtert die Orientierung im Gesetz. Für die Anwender können sie eine Auslegungshilfe sein. Die Überschriften sollen daher den Regelungsgegenstand stichwortartig zusammenfassen. Bereitet die Zusammenfassung in einer Überschrift Schwierigkeiten, ist das ein Zeichen dafür, dass ein zu umfangreiches Regelungspensum in einem Paragraphen mit vielen Absätzen zusammengezwängt wurde. Die Arbeit an der Überschrift lässt daher frühzeitig Mängel in der Gliederung des Regelungsstoffes sichtbar werden und kann dadurch zu einer klaren Ordnung des Regelungsstoffes beitragen.

Für einige Vorschriften haben sich **bestimmte** Überschriften bewährt. Übergangsregelungen werden in der Regel mit der Überschrift „Übergangsvorschriften“ versehen, die ggf. um eine nähere Bestimmung des Gegenstandes ergänzt werden kann. „Straf- und Bußgeldvorschriften“ werden als solche bezeichnet. Verordnungsermächtigungen sind in der Überschrift kenntlich zu machen (z. B. „Verordnungsermächtigung“). Die letzte Einzelschrift des Stammgesetzes enthält stets die Inkrafttretensregelung. Für diese lautet die feststehende Überschrift „Inkrafttreten“. Enthält die Vorschrift zugleich Außerkrafttretensregelungen, lautet die Überschrift „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

Paragraphen oder Artikel, die mehrere Regelungsgedanken enthalten, sind in **Absätzen** zu gliedern. Innerhalb der Paragraphen, Artikel und Absätze können **Nummern** gebildet werden. **Buchstaben** sind nur als Untergliederungen von Nummern zu verwenden. Als Untergliederungen von Buchstaben sind **Doppelbuchstaben** zulässig; weitere Untergliederungen sind zu vermeiden. Wenn sich die Frage nach einer solchen weiteren Untergliederung stellen sollte, ist der Regelungsstoff besser insgesamt anders zu ordnen. Ein folgerichtiger Aufbau und eine klare Gliederung fördert die Übersichtlichkeit und das bessere Verständnis (Rn. 105).

Die **Absätze** eines Paragraphen oder Artikels sind der besseren Übersichtlichkeit halber einzurücken und mit vorgesetzten eingeklammerten arabischen Ziffern zu versehen.

Bei **Aufzählungen** sind die einzelnen Aufzählungsglieder nicht mit Spiegelstrichen, sondern mit Nummern oder Buchstaben zu kennzeichnen. Sätze oder Satzteile, die Aufzählungen einleiten, sollten vor deren Beginn geschlossen werden (Rn. 107). Die einzelnen Aufzählungsglieder sollten Bestandteil nur eines Satzes sein.

Bei Nummern und Buchstaben wird der Text eingerückt („hängender Einzug“). Es ist darauf zu achten, dass nachfolgender Text, der nicht mehr zu einzelnen Nummern oder Buchstaben gehören soll, wieder ausgerückt wird (Folgeabsatz).

Beispiel:

§ 13 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes:

(2) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf nicht

...

3. der Tierarzt im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke für

a) das Umfüllen, Abpacken oder Kennzeichnen von Arzneimitteln in unveränderter Form,

...

e) das Mischen von Fertigarzneimitteln für die Immobilisation von Zoo-, Wild- und Gehegetieren,

soweit diese Tätigkeiten für die von ihm behandelten Tiere erfolgen,

4. der Großhändler ...

6. der Hersteller von Wirkstoffen, die für die Herstellung von Arzneimitteln bestimmt sind, die nach einer im Homöopathischen Teil des Arzneibuches beschriebenen Verfahrenstechnik hergestellt werden.

Die Ausnahmen nach Satz 1 gelten nicht für die Herstellung von Blutzubereitungen, Sera, Impfstoffen, Allergenen, Testsera, Testantigenen und radioaktiven Arzneimitteln.

5.3 Übergeordnete Gliederungseinheiten und ihre Bezeichnung

- 377 Übergeordnete Gliederungseinheiten führen den systematischen Aufbau des Gesetzes vor Augen. Eine übergeordnete Gliederungseinheit fasst mehrere Einzelschriften unter einer Zwischenüberschrift zusammen, die den Inhalt stichwortartig angibt. Zwischenüberschriften helfen, ein Gesetz gut zu strukturieren (Rn. 372 f.), dienen der Übersichtlichkeit und können für die Anwender eine Auslegungshilfe sein.
- 378 Übergeordnete Gliederungseinheiten sind nur in dem Umfang vorzusehen, in dem eine solche Verdeutlichung wegen des Umfangs des Gesetzes erforderlich ist. Die **Anzahl** der Gliederungsebenen eines Stammgesetzes muss sich an dem Regelungsumfang orientieren. Bei Gesetzen mit weniger als 20 Paragraphen sind in der Regel keine übergeordneten Gliederungseinheiten erforderlich.
- 379 Auch diese Gliederungseinheiten enthalten neben der Inhaltsangabe eine Art- und eine Zählbezeichnung.
Als **Artbezeichnung** werden vorrangig „Teil“, „Kapitel“, „Abschnitt“, „Unterabschnitt“, verwendet (Nummer 3 der Anlage 6 zu § 42 Absatz 2 GGO). Die außerdem vorzusehende Zählung macht die Artbezeichnung nicht überflüssig. Eine nur nummerierte, aber z. B. nicht als „Abschnitt 3“ bezeichnete Gliederungseinheit „3.“ ließe sich nicht eindeutig zitieren.
- 380 Innerhalb einer Artbezeichnung erfolgt die Zählung fortlaufend in arabischen Ziffern. Die **Zählbezeichnung** steht immer nach der Artbezeichnung (z. B. „Teil 2“ und nicht „2. Teil“ oder „Zweiter Teil“; „Kapitel 1“ und nicht „Kapitel I“).

6 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

6.1 Ermächtigung der Exekutive

- 381 Der Gesetzgeber kann die Exekutive ermächtigen, zur Ergänzung und zur Ausführung eines Stammgesetzes **Rechtsverordnungen** zu erlassen (Artikel 80 des Grundgesetzes). Dies ist z. B. sinnvoll, um Gesetze von Detailregelungen zu entlasten oder um Vorschriften schneller an bereits vorhersehbare Veränderungen anpassen zu können. Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Ermächtigungsnorm und an die Verordnungen ergeben sich aus Artikel 80 des Grundgesetzes. Der aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Demokratiegebot folgende Parlamentsvorbehalt gebietet es dem Gesetzgeber, in grundlegenden Bereichen, insbesondere im Bereich der Grundrechtsausübung alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen.
- 382 Wenn Verordnungsermächtigungen geschaffen worden sind, kann der Gesetzgeber die Materie weiterhin regeln, jedoch nur durch Gesetz. Es ist abzulehnen, dass der Gesetzgeber selbst vollständige Verordnungen erlässt. Die Bezeichnung solcher Regelungen als „Verordnung“ wäre irreführend, da sie nicht deren Rechtscharakter entspräche. Bei so geschaffenen „Verordnungen“ bestände außerdem stets die Gefahr, dass einzelne Regelungen über bestehende Ermächtigungsgrundlagen hinausgehen. Deshalb sind solche **Gesetze im Verordnungsgewand** in Gesetzentwürfen der Bundesregierung **nicht** vorzusehen⁵¹. Zur **Ausnahme** bei der **Änderungsgesetzgebung** s. Rn. 690 ff.

⁵¹ vgl. das Gemeinsame Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz vom 21. März 2006 aus Anlass der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. und 27. September 2005 (2 BvF 2/03 und 2 BvL 11/02).

Adressaten einer Verordnungsermächtigung können nach Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes ausschließlich die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen sein. Die Bezeichnung „Bundesminister“ steht hier für die oberste Bundesbehörde, nicht für die Person, die sie leitet⁵². Deshalb ist in der Ermächtigungsnorm als Ermächtigungsadressat das jeweilige Bundesministerium zu nennen. 383

Adressaten einer Verordnungsermächtigung können auch mehrere Bundesministerien sein, wenn sie zum Erlass **gemeinsamer Verordnungen** ermächtigt werden sollen. Gemeinsame Verordnungen mehrerer Landesregierungen, von Landesregierungen und der Bundesregierung oder von Landesregierungen und Bundesministerien sind nicht zulässig. 384

Die Bundesministerien sind in der Ermächtigungsnorm **mit ihrer vollständigen amtlichen Bezeichnung** anzugeben. Es empfiehlt sich nicht, in einer Ermächtigungsnorm oder einer anderen Bestimmung des Gesetzes das zuständige Bundesministerium nur einmal vollständig zu bezeichnen und in den anderen Ermächtigungsnormen nur noch die Bezeichnung „Bundesministerium“ zu verwenden. Dies führt zu unvollständigen Ermächtigungsnormen, die dann stets gemeinsam mit der Vorschrift zitiert werden müssen, die die vollständige Bezeichnung des Ermächtigungsadressaten enthält. 385

6.2 Anforderungen an die Ausgestaltung der Ermächtigungsnorm

Bei der Formulierung von Ermächtigungsnormen ist das Bestimmtheitsgebot des Artikels 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes zu beachten. Danach müssen **Inhalt, Zweck und Ausmaß** der erteilten Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Gesetz bestimmt werden. 386

Die Anforderungen an die Bestimmtheit von Ermächtigungsnormen hängen im Einzelnen vom Regelungsgegenstand und von der **Eingriffsintensität** ab. An Regelungen, die Bürgerinnen und Bürger belasten und den Grundrechtsbereich betreffen, sind besonders hohe Anforderungen zu stellen. Dies gilt vor allem für das Steuerrecht und für die Fälle, in denen zum Erlass von straf- und bußgeldbewehrten Vorschriften ermächtigt wird. 387

Die Ermächtigungsnorm soll so gefasst werden, dass sich voraussehen lässt, in welchen Fällen und mit welchem Ziel von ihr Gebrauch gemacht wird und welchen Inhalt die zu erlassenden Rechtsverordnungen haben können. Je **sorgfältiger** die Ermächtigungsnorm formuliert wird, desto weniger Schwierigkeiten ergeben sich, wenn später die Verordnung zu entwerfen ist. 388

Die Ermächtigungsnorm ist so zu **formulieren**, dass man ihr alle Festlegungen zu Inhalt, Zweck und Ausmaß **unmittelbar** entnehmen kann. Sie soll sich nicht in Verweisen auf bereits bestehende Ermächtigungen erschöpfen, anderenfalls ergeben sich später Schwierigkeiten bei der Fassung der Eingangsformel der Verordnung. Bevor neue selbständige Ermächtigungsnormen geschaffen werden, ist zu prüfen, wie sich die geplante Verordnungsermächtigung zu bereits bestehenden Verordnungsermächtigungen verhält. 389

In jedem Fall muss die Ermächtigungsnorm **das Wort „Rechtsverordnung“** enthalten. Zudem soll bereits die Paragraphenüberschrift erkennen lassen, dass die Vorschrift eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen enthält (z. B. „Verordnungsermächtigung“). Zum Standort vgl. Rn. 364. 390

⁵² Beschluss des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993 (GMBI S. 46)

6.3 Verpflichtung oder Ermessen zum Erlass von Rechtsverordnungen

- 391 Die Formulierung der Ermächtigungsnorm sollte klar erkennen lassen, ob der Ermächtigungsadressat verpflichtet oder ihm ein Ermessen eingeräumt sein soll, eine Verordnung zu erlassen.
- 392 Wenn der Erlass der Verordnung in das **Ermessen** des Ermächtigungsadressaten gestellt werden soll, kann z. B. formuliert werden: „Das Bundesministerium ... wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ...“ oder „Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung ...“.
- 393 **Kein Entscheidungsspielraum** bleibt bei Formulierungen wie „... hat durch Rechtsverordnung Bestimmungen über ... zu erlassen“. Auch wenn von „notwendigen“ Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen die Rede ist, ergibt sich daraus die Pflicht des Ermächtigungsadressaten, eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen. Jedoch drücken auch Formulierungen wie „erlässt“ oder „bestimmt durch Rechtsverordnung“ die Pflicht aus, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen, denn „erlässt“ oder „bestimmt“ sind als imperatives Präsens (Rn. 83) zu verstehen.

6.4 Subdelegation

- 394 In der Ermächtigungsnorm kann nach Artikel 80 Absatz 1 Satz 4 des Grundgesetzes vorgesehen werden, dass die Ermächtigungsadressaten die Ermächtigung **durch Rechtsverordnung** weiter übertragen können (sog. **Subdelegation**). Durch Subdelegation kann die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen auch auf andere **staatliche** Stellen als die in Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes genannten übertragen werden, wie z. B. einzelne Landesministerien, sonstige Bundesbehörden oder Bundesanstalten. Diese „Subdelegatäre“ sollen in der Ermächtigungsnorm konkret benannt werden. Als Subdelegatar ist im Gesetz stets die Behörde oder Anstalt zu nennen und nicht die Person, die sie leitet.
- 395 **Zweckmäßig** sind Subdelegationen, wenn Sachverhalte geregelt werden sollen, die regional verschieden sind oder spezielle Fachkenntnisse erfordern. Solche Sachverhalte können durch die ortsnäheren oder die mit einer Regelungsmaterie dauernd befassten Verwaltungsbehörden oft einfacher, schneller und treffender geregelt werden, da sie mit den regionalen oder den fachlichen Besonderheiten besser vertraut sind.

Beispiel:

§ 144 Absatz 4 des Telekommunikationsgesetzes:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen das Nähere über die Erhebung der Beiträge ... zu regeln ... Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung unter Sicherstellung der Einvernehmensregelung auf die Bundesnetzagentur übertragen ...

- 396 Wenn die Ermächtigungsnorm die Subdelegation ermöglicht, ist die ermächtigte Stelle nicht verpflichtet, die Ermächtigung weiter zu delegieren. Auch wenn die ermächtigte Stelle die Verordnungsermächtigung auf einen Subdelegatar weiter übertragen hat, bleibt sie befugt, auf der Grundlage ihrer ursprünglichen Ermächtigung **selbst** die Verordnung zu erlassen.

Die ermächtigte Stelle kann durch eine Subdelegation nur den Ermächtigungsadressaten austauschen. Die in der Verordnungsermächtigung verankerten Mitwirkungsrechte und Zustimmungserfordernisse bleiben unverändert erhalten. 397

Wenn in der gesetzlichen Ermächtigungsnorm nichts anderes bestimmt ist, kann die ermächtigte Stelle den Subdelegataren auch die Befugnis einräumen, die ihnen übertragene Verordnungsermächtigung durch Rechtsverordnung weiter zu übertragen („Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter übertragen“), so dass **mehrfache Subdelegationen** möglich werden. 398

6.5 Mitwirkungsrechte bei der Verordnungsgebung

In der Verordnungsermächtigung können ergänzend zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen zusätzliche Regelungen über das Verfahren der Verordnungsgebung getroffen werden, insbesondere anderen Stellen **Mitwirkungsrechte** eingeräumt werden. Die Formen möglicher Mitwirkung reichen von bloßen Anhörungsrechten über Benehmens- und Einvernehmensregelungen bis zu Zustimmungsvorbehalten. Mitwirkungsrechte, die kein Mitentscheidungsrecht geben, wie z. B. Anhörungsrechte, können neben staatlichen Stellen auch Privaten eingeräumt werden. Ein **Verstoß** gegen gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungsrechte kann zur Nichtigkeit der Verordnung führen. 399

Die **Mitwirkung** Dritter bei der Verordnungsgebung kann **sinnvoll** sein, um besondere Ortsnähe, besonderen Sachverstand oder besondere Erfahrung für die Rechtsetzung zu nutzen. Durch Mitwirkungsrechte Dritter kann das Verfahren der Verordnungsgebung aber langwierig und fehleranfällig werden. 400

Es sollte deshalb vor der Einräumung von Mitwirkungsrechten bei der Verordnungsgebung stets sorgfältig geprüft werden, ob diese aus besonderen Gründen für die zu erlassenden Verordnungen erforderlich sind. Um den Sachverstand und die Erfahrung der Fachressorts, Fachkreise und Verbände, der Länder und Kommunen zu nutzen, genügt im Allgemeinen die regelmäßige Beteiligung nach der GGO (§§ 45, 47 in Verbindung mit § 62 Absatz 2 Satz 1 GGO).

Sollen Mitwirkungsrechte für Dritte vorgesehen werden, so ist in der Ermächtigungsnorm **jede Stelle**, die beim Erlass der Rechtsverordnung zu beteiligen ist, **genau zu bezeichnen** und die **Art ihrer Beteiligung genau anzugeben**. Der Gesetzgeber darf sich bei der Regelung der Mitwirkung nicht auf Bestimmungen beschränken, die dem Ordnungsgeber die Entscheidung zuweisen, welche Stellen er in welchem Umfang bei der Verordnungsgebung beteiligt. Unbestimmte Sammelbezeichnungen wie „Verbände und Sachverständige der beteiligten Wirtschaft“, „die beteiligten Kreise“ oder „zuständige Fachbehörden“ reichen regelmäßig nicht aus. 401

Beispiel:

§ 41 Absatz 3 des Investmentgesetzes:

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Methoden und Grundlagen der Berechnung der Gesamtkostenquote zu erlassen ...

Fehlbeispiel:

§ 8 Absatz 2 des Eichgesetzes:

Vor dem Erlass von Verordnungen nach Absatz 1 soll ein jeweils auszuwählender Kreis von Sachkennern aus der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft gehört werden.

6.6 Mitwirkung des Bundestages

- 402 In einigen Gesetzen ist eine Beteiligung des Bundestages vor Erlass der Rechtsverordnung vorgesehen, um diesem besondere Kontrollmöglichkeiten einzuräumen. Ermächtigungsnormen, die eine Beteiligung des Bundestages vorschreiben, sollten jedoch **in Regierungsentwürfen nicht** vorgesehen werden.

Sie führen nicht nur zu einer unerwünschten Vermischung der Aufgaben von Parlament und Regierung, sondern auch zu einer unnötigen Komplizierung des Verordnungsverfahrens. Die Trennung der Aufgaben und der Verantwortung von Parlament und Regierung würde **beeinträchtigt**, wenn der Verordnungsgeber beim Erlass von Verordnungen an einen Parlamentsbeschluss gebunden wird. Das Parlament könnte Text und Inhalt der Verordnung mitbestimmen, die dann aber der Regierung als Verordnungsgeber zugerechnet wird. Außerdem könnte es in Fällen, in denen eine Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundestag und Bundesrat kommen, die den Erlass der Verordnung erschweren oder sogar unmöglich machen.

- 403 Wenn jedoch der Bundestag seine Beteiligung vor Erlass von Rechtsverordnungen beschließt, ist danach zu unterscheiden, ob die Verordnung mit oder ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen wird. Ist die **Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich**, könnte z. B. wie folgt formuliert werden:

Beispiel:

§ 292 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs:

Die Rechtsverordnung ist vor Verkündung dem Bundestag zuzuleiten. Sie kann durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird dem Bundesministerium der Justiz zugeleitet. Das Bundesministerium der Justiz ist bei der Verkündung der Rechtsverordnung an den Beschluss gebunden. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang einer Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesministerium der Justiz zur Verkündung zugeleitet. Der Bundestag befasst sich mit der Rechtsverordnung auf Antrag von so vielen Mitgliedern des Bundestages, wie zur Bildung einer Fraktion erforderlich sind.

- 404 Bedarf die Verordnung der **Zustimmung des Bundesrates**, wäre darauf zu achten, dass das Beteiligungsrecht des Bundestages weder das Zustimmungsrecht des Bundesrates noch das hierfür vorgesehene Verfahren beeinträchtigt. Deshalb wäre festzulegen, dass die Rechtsverordnung zunächst dem Bundestag zuzuleiten ist, der sie innerhalb einer in der Ermächtigungsnorm zu bestimmenden Frist durch Beschluss ändern oder ablehnen kann. Ferner wäre festzulegen, dass die Rechtsverordnung dem Bundesrat nach der Beteiligung des Bundestages zuzuleiten ist.

Beispiel:

§ 9 Absatz 4 des Düngemittelgesetzes:

Rechtsverordnungen nach Absatz 3 sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet.

6.7 Zustimmung des Bundesrates

Werden die Bundesregierung oder Bundesministerien zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt, so soll in der Ermächtigungsnorm **stets angegeben werden**, ob die Verordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf oder nicht, damit in jedem Fall ersichtlich ist, wie beim Erlass der Verordnung zu verfahren ist. Diese Angabe kann jedoch unterschiedliche Bedeutung haben. 405

Soll die Ermächtigungsnorm Teil eines Stammgesetzes sein, das der Zustimmung des Bundesrates unterliegt oder das von den Ländern ausgeführt wird, ergibt sich die Zustimmungspflichtigkeit bereits unmittelbar aus Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes. Die Aussage, dass die Verordnung zustimmungsbedürftig ist, hat hier nur **deklaratorische Bedeutung**. 406

Die Zustimmungspflichtigkeit einer Verordnung nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes greift aber nur „vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelungen“ ein. Sie kann **durch Bundesgesetz ausgeschlossen** werden. Der ausdrückliche Hinweis, dass die Zustimmung des Bundesrates nicht gewollt ist, gehört direkt in die Ermächtigungsnorm. 407

Beispiel:

§ 8 Absatz 1 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsend-einrichtungen:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt ... durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren für die Anerkennung benannter Stellen ... zu regeln sowie ... die Gebührenpflichtigkeit der geregelten Tatbestände im Einzelnen, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen festzulegen.

Wird die Zustimmungspflichtigkeit der Rechtsverordnung **konstitutiv ausgeschlossen**, hat das Bedeutung für das Gesetzgebungsverfahren, denn diese Bestimmung löst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes aus, mit dem diese Ermächtigungsnorm geschaffen wird. 408

Von der Möglichkeit, die Zustimmung des Bundesrates auszuschließen, sollte **nur zurückhaltend** Gebrauch gemacht werden. Sinnvoll kann der Ausschluss der Zustimmung bei weniger bedeutenden Verordnungen sein, um den Bundesrat zu entlasten oder um für kritische Lagen eine schnelle Verordnungsgebung sicherzustellen. 409

Beispiel:

§ 70 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs:

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, können bei Gefahr im Verzuge oder wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

- 410 Auch wenn eine Verordnung der Bundesregierung oder von Bundesministerien **nicht zustimmungsbedürftig** ist, soll zur **Klarstellung** in der Ermächtigung angegeben werden, dass die Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden kann.

Beispiel:

§ 10 des Münzgesetzes:

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu versagen oder unter Bedingungen zuzulassen, dass Medaillen und Münzstücke, bei denen die Gefahr einer Verwechselung mit deutschen Euro-Gedenkmünzen besteht, hergestellt, verkauft, eingeführt oder zum Verkauf oder anderen kommerziellen Zwecken verbreitet werden.

- 411 Soll eine Ermächtigung der Bundesregierung oder der Bundesministerien weiter übertragen werden (**Subdelegation** Rn. 394 ff.), gilt für die Frage, ob die Übertragungsverordnung zustimmungsbedürftig ist, regelmäßig das, was hierzu in der ursprünglichen Ermächtigung festgelegt wurde. Da die Ermächtigung zur Subdelegation stets unmittelbar bei der ursprünglichen Ermächtigung steht, kann der Normtext in der Regel dadurch entlastet werden, dass in der Ermächtigung zur Subdelegation die Zustimmungsbedürftigkeit nicht erneut aufgegriffen wird.

Beispiel:

§ 16 Absatz 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes:

Das Nähere über ... bestimmt das Bundesministerium ... durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ... Das Bundesministerium kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

7 Übergangsvorschriften

- 412 Gesetze entfalten **mit dem Inkrafttreten** ihre Wirkung. Sie gestalten die Rechtsordnung für die Zukunft und erfassen daher regelmäßig alle künftig entstehenden Rechtsverhältnisse. Ein neues Gesetz kann jedoch auch **bestehende Rechtsverhältnisse** betreffen. Dabei ergeben sich Unterschiede, je nachdem ob es sich um abgeschlossene oder noch offene Sachverhalte handelt. Durch Übergangsvorschriften werden die Wirkungen des Gesetzes oder einzelner Regelungen klargestellt, verändert oder mit Blick auf die angestrebte künftige Ordnung besonders ausgestaltet.
- 413 Im Verfahrensrecht und im materiellen Recht gilt für Rechtsverhältnisse, die zwar auf Grund alter, abgelöster Regelungen entstanden waren, aber als **noch nicht abgeschlossen** anzusehen oder **auf Dauer angelegt** sind (z. B. laufende Verfahren, Ehen

oder Kindschaftsverhältnisse, Dauerschuldverhältnisse wie Miete), der Grundsatz, dass im Zweifel **das neue Recht** anzuwenden ist. Soll anstelle des neuen Rechts etwas anderes gelten, muss dies ausdrücklich bestimmt werden. Im Fachrecht können besondere, von der Rechtsprechung entwickelte Grundsätze gelten, wie bestehende Rechtsverhältnisse nach Rechtsänderungen zu behandeln sind (z. B. Rechtsprechung zu Artikel 170 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

Neue Regelungen erfassen dagegen nicht Rechtsverhältnisse, die beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits **abschließend** geregelt waren. Hierzu gehören nicht nur solche Rechtsverhältnisse, bei denen die gesetzlich angeordneten Folgen bereits eingetreten sind. Auch diejenigen, die die tatbestandlichen Voraussetzungen einer bislang gültigen Rechtsnorm in der Vergangenheit erfüllt haben, können die darin angeordnete Rechtsfolge grundsätzlich weiterhin beanspruchen. Für diese Rechtsverhältnisse bleibt also die Rechtslage ausschlaggebend, die bei ihrem Entstehen galt. In solche abgeschlossenen Sachverhalte einzugreifen, ist aus Gründen des Vertrauensschutzes grundsätzlich nicht zulässig. 414

Bei neuen Stammgesetzen muss daher geprüft werden, ob in **Anpassungsregelungen** festzulegen ist, wie bereits begonnene Verfahren und bestehende Rechtsverhältnisse zu behandeln sind. Oft ist ein schroffer Übergang von einem Rechtszustand auf einen anderen nicht möglich, weil auf die bestehenden Rechtsverhältnisse aus verfassungsrechtlichen oder sonstigen Gründen Rücksicht zu nehmen ist. Hier finden sich regelmäßig die Fälle der sog. „unechten Rückwirkung“ (Rn. 52 Punkt 7.2). 415

Ebenso ist zu prüfen, ob für neue Rechtsverhältnisse nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts eine **Anlaufzeit** vorgesehen werden soll. So kann es geboten sein, künftig entstehende Rechtsverhältnisse erst nach und nach an eine gewünschte Rechtslage heranzuführen.

Beispiel:

§ 118 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005:
§ 24 Satz 4 ist erst ab dem 1. Oktober 2007 anzuwenden.

Bei der Prüfung, ob eine Übergangsregelung erforderlich ist, sollten folgende Faustregeln beachtet werden: 416

- ♦ Eine Übergangsregelung ist dann erforderlich, wenn sich der mit dem neuen Gesetz **angestrebte Rechtszustand** nicht sogleich vollständig erreichen lässt.
- ♦ Bestehen **Zweifel**, inwieweit Sachverhalte abgeschlossen oder noch offen sind, sollte eine Übergangsregelung festlegen, wie diese Sachverhalte künftig zu behandeln sind.
- ♦ Stets ist **abzuwägen** zwischen dem Vertrauen, das in den Fortbestand einer bestimmten Rechtslage gesetzt wird, und dem Interesse des Staates an der sofortigen Durchsetzung einer neuen Regelung. Je dringender das Anliegen des Gesetzgebers ist, das er mit der Neuregelung verfolgt, und je zwingender die Notwendigkeit ihres sofortigen Vollzugs ist, desto mehr spricht für eine sofortige Anpassung der Rechtsverhältnisse an die neuen Vorschriften.
- ♦ Die Notwendigkeit einer Übergangsregelung kann sich unmittelbar aus **Grundrechten** ergeben. Zum Beispiel folgt aus Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes die Notwendigkeit von Übergangsregelungen, wenn der Zugang zu oder das Verbleiben in einem Beruf neu geregelt wird.

Bei der Formulierung von Übergangsregelungen besteht ein erheblicher **Gestaltungsspielraum**. In vielen Fällen reicht es aus, die Anwendung eines neuen Gesetzes 417

oder einzelner Vorschriften auf bestehende Rechtsverhältnisse auszuschließen oder auf Rechtsverhältnisse zu begrenzen, die nach dem Inkrafttreten entstehen. Eine Formulierung wie „Dieses Gesetz gilt nur für die Rechtsverhältnisse, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstehen“ sollte nicht verwendet werden. Sie lässt außer der Selbstverständlichkeit, dass das Gesetz für künftige Sachverhalte gilt, nicht unmittelbar erkennen, wie bisherige zu behandeln sind. Es empfiehlt sich vielmehr, an die bestehenden Rechtsverhältnisse anzuknüpfen.

Beispiel:

§ 102 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes:

Die vor dem 1. Januar 2005 getroffenen sonstigen ausländerrechtlichen Maßnahmen, insbesondere zeitliche und räumliche Beschränkungen, ... bleiben wirksam. Ebenso bleiben Maßnahmen und Vereinbarungen im Zusammenhang mit Sicherheitsleistungen wirksam, auch wenn sie sich ganz oder teilweise auf Zeiträume nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beziehen. Entsprechendes gilt für die kraft Gesetzes eingetretenen Wirkungen der Antragstellung nach § 69 des Ausländergesetzes.

- 418 Die Anwendung des neuen Gesetzes auf bestehende Rechtsverhältnisse kann von **besonderen Voraussetzungen** abhängig gemacht oder mit Einschränkungen verbunden werden.

Dies können sowohl Stichtage und Ereignisse vor Inkrafttreten des Gesetzes als auch die Erfüllung bestimmter Anforderungen nach seinem Inkrafttreten sein. In diesen Fällen genügt es, das neue Gesetz mit einem Selbstzitat anzuführen, z. B. „Dieses Gesetz ist nicht auf ... anzuwenden“ oder „Dieses Gesetz gilt für ...“.

Beispiel:

§ 13 Absatz 1 des Rettungsassistentengesetzes:

Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ausbildung als Rettungssanitäter nach dem 520-Stunden-Programm erfolgreich abgeschlossen oder mit einer solchen Ausbildung begonnen und diese nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten eine Erlaubnis nach § 1, wenn sie eine mindestens 2 000 Stunden umfassende Tätigkeit im Rettungsdienst abgeleistet haben und die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 vorliegen. Bei der Berechnung der Stundenzahl sind alle Zeiten zu berücksichtigen, in denen der Antragsteller bei einer mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten Organisation oder in Einrichtungen des Rettungsdienstes bei der Feuerwehr im praktischen Einsatz tätig war.

- 419 Soll in der Übergangsvorschrift an das **Inkrafttretensdatum** des Gesetzes angeknüpft werden und ist dieses in der Inkrafttretensregelung durch einen Datierungsbefehl (Rn. 448 ff.) bestimmt, kann auch in der Übergangsvorschrift mit Datierungsbefehlen gearbeitet werden.

Beispiele:

Der Datierungsbefehl in der Inkrafttretensvorschrift lautet:

... tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft ...

Eine Übergangsvorschrift könnte bei einer Übergangsfrist von sechs Monaten wie folgt formuliert werden:

Anlagen, die nach dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] errichtet werden, dürfen nur betrieben werden, wenn ...

Eine Übergangsvorschrift könnte bei einer Übergangsfrist von drei Jahren wie folgt formuliert werden:

Anlagen, die nach dem ... [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] errichtet werden, dürfen nur betrieben werden, wenn ...

Wenn in der Inkrafttretensregelung ein **gespaltenes Inkrafttreten** (Rn. 455 ff.) vorgesehen ist, muss eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, an welchen der vorgesehenen Inkrafttretenstermine die Übergangsvorschrift anknüpft. Anwenderfreundlich ist es, das jeweilige Datum konkret oder durch einen Datierungsbefehl zu bezeichnen. Der gemeinte Inkrafttretenszeitpunkt kann aber auch durch eine Bezugnahme auf die gemeinte Inkrafttretensregelung umschrieben werden („Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § ... Absatz ...“). 420

Wenn das Inkrafttreten des neuen Gesetzes mit der Aufhebung bisheriger Regelungen verbunden wird, die aufgehobenen Regelungen aber übergangsweise weiter angewendet werden sollen, empfiehlt es sich, nicht nur das Inkrafttretensdatum als Schnittstelle zu bezeichnen. Bei der **Weiteranwendung** bisherigen Rechts ist es für den Rechtsanwender wichtig, die letzte Fassung des Gesetzes ermitteln zu können, dessen Regelungen für Altfälle weiter angewendet werden sollen. Dafür können zusätzlich Datum und Fundstelle des ablösenden Gesetzes angegeben werden, denn dieses enthält die Angaben zum letzten Stand des weiter anzuwendenden Gesetzes. 421

Beispiel:

§ X

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes

Für ... [Rechtsverhältnisse/Anträge o. Ä.], die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ... [entstanden/gestellt] sind, sind die §§ Y bis Z des Gesetzes über ... [Zitiernamen und Fundstelle] in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Die maßgebliche Fassung des Gesetzes kann aber auch durch eine statische Bezugnahme ausgedrückt werden.

Beispiel:

§ X

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes

Für ... [Rechtsverhältnisse/Anträge o. Ä.], die bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ... [entstanden/gestellt] sind, sind die §§ Y bis Z in der Fassung des Gesetzes vom ... [Datum und Fundstelle der letzten Volltextveröffentlichung des Stammgesetzes (Erlass oder Neube-kanntmachung) angeben!], das zuletzt durch ... des Gesetzes ... [Datum und Fundstelle der letzten Änderung vor der Aufhebung der Regelungen angeben!] geändert worden ist, weiter anzuwenden.

- 422 Übergangsvorschriften werden in der Regel in einem oder mehreren Paragraphen am Ende des Stammgesetzes **vor der Inkrafttretensregelung** zusammengefasst. Übergangsvorschriften sind von Inkrafttretensvorschriften strikt zu trennen. Die Überschrift lautet „Übergangsregelung“, „Übergangsregelungen“, „Übergangsvorschrift“ oder „Übergangsvorschriften“, sofern nicht Überschriften gebildet werden, die den Gegenstand noch genauer beschreiben. Umfangreiche Übergangsregelungen aus Anlass einer großen Kodifikation können in einem eigenen Einführungsgesetz zusammengefasst werden (Rn. 756 ff.).
- 423 Ist abzusehen, dass das Gesetz häufig geändert werden wird und dass jedes Mal vergleichbare Übergangsregelungen erforderlich werden, sollte geprüft werden, ob eine „ständige“ Übergangsregelung (**Blankettnorm**) gebildet werden kann.

Beispiel:

§ 71 Absatz 1 des Gerichtskostengesetzes:

In Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden sind, werden die Kosten nach bisherigem Recht erhoben. Dies gilt nicht im Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung eingelegt worden ist ...

Die Blankettnorm kann die Abwicklung von Altfällen nach altem Recht auch an ein Ereignis knüpfen, das den Einschnitt zwischen altem und neuem Recht markiert.

Beispiel:

Die Kosten sind ausschließlich nach dem Recht zu berechnen, das zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gilt.

Auch in einer Blankettnorm kann das Fortgelten des alten Rechts – wie in jeder anderen Übergangsregelung – an besonders festgelegte Voraussetzungen geknüpft werden.

8 Folgeänderungen

- 424 Neue Stammgesetze müssen nicht nur in sich selbst stimmig sein, sondern sich auch in die übrige Rechtsordnung einfügen. Es genügt daher nicht, die Vorschriften des neuen Stammgesetzes aufeinander abzustimmen. Vielmehr müssen auch die Bezüge der neuen Vorschriften zum **bestehenden Recht** geklärt werden. Widersprechen vorgefundene Regelungen dem neuen Stammgesetz oder werden sie unrichtig oder

ergänzungsbedürftig, sind sie mit diesem in Einklang zu bringen. Das geschieht durch Folgeänderungen.

Wenn Folgeänderungen erforderlich werden, soll der Entwurf als **Mantelgesetz** (Rn. 717 ff.) gefasst werden. Artikel 1 enthält dabei das neue Stammgesetz. Für die Folgeänderungen sind ein oder mehrere Artikel in der Reihenfolge der Gliederungsnummern des Fundstellennachweises A vorzusehen. Anders als das Stammgesetz sind die Artikel mit den Folgeänderungen in der Änderungssprache zu fassen. Die für Änderungsgesetze gegebenen Empfehlungen müssen daher auch hier beachtet werden (Rn. 552 ff.). 425

Tritt das Mantelgesetz in Kraft, wird im geltenden Recht nur das neue Stammgesetz eigenständig geführt. Die Folgeänderungen hingegen vollziehen sich in den jeweiligen bestehenden Stammgesetzen (Rn. 710). 426

9 Zitiergebot nach Artikel 19 des Grundgesetzes bei Grundrechtseinschränkungen

Nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes muss ein Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt, dieses Grundrecht **unter Angabe des Artikels** nennen. Dieses Zitiergebot soll sicherstellen, dass keine unbeabsichtigten Grundrechtseingriffe erfolgen. Der Gesetzgeber soll sich über die Auswirkungen seiner Regelungen für die betroffenen Grundrechte im Klaren sein und die Grundrechtseinschränkung kenntlich machen (Warn- und Besinnungsfunktion). 427

Das Zitiergebot ist nicht bei allen Grundrechten zu beachten. **Es gilt** nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur bei Grundrechten, die auf Grund einer ausdrücklichen Ermächtigung vom Gesetzgeber eingeschränkt werden dürfen: 428

- ♦ Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes (Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person),
- ♦ Artikel 6 Absatz 3 des Grundgesetzes (Trennung des Kindes von der Familie),
- ♦ Artikel 8 Absatz 2 des Grundgesetzes (Versammlungsfreiheit),
- ♦ Artikel 10 Absatz 2 des Grundgesetzes (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis),
- ♦ Artikel 11 Absatz 2 des Grundgesetzes (Freizügigkeit),
- ♦ Artikel 12 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes (Arbeitszwang und Zwangsarbeit),
- ♦ Artikel 13 Absatz 2 bis 5, Absatz 7 des Grundgesetzes (Unverletzlichkeit der Wohnung),
- ♦ Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (Ausbürgerung, Auslieferung).

Das Zitiergebot **gilt dagegen nicht** bei solchen grundrechtsrelevanten Regelungen, mit denen der Gesetzgeber einem im Grundgesetz vorgesehenen Gestaltungsauftrag oder Regelungsauftrag nachkommt: 429

- ♦ Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (freie Entfaltung der Persönlichkeit),
- ♦ Artikel 5 Absatz 2 des Grundgesetzes (Recht der freien Meinungsäußerung),
- ♦ Artikel 6 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes (Ehe und Familie),
- ♦ Artikel 9 Absatz 1 und 3 des Grundgesetzes (Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit),
- ♦ Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (Berufsfreiheit),
- ♦ Artikel 14 des Grundgesetzes (Eigentum, Erbrecht und Enteignung),

- ◆ Artikel 16a des Grundgesetzes (Asylrecht),
- ◆ Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes (Rechtsschutz).

- 430 Bei Strafvorschriften erfolgt keine Zitierung von Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes, da es offenkundig und dem Gesetzgeber ohne weiteres bewusst ist, dass eine mögliche Freiheitsstrafe die Freiheit der Person einschränkt. Das Zitiergebot **gilt ferner nicht**, wenn der Gesetzgeber bei vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechten deren verfassungsrechtliche Schranken bestimmt (z. B. Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes). Ebenfalls nicht erfasst sind die Gleichheitsgrundrechte (z. B. Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes) und die grundrechtsgleichen Rechte (Artikel 33 Absatz 5, Artikel 38, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes, Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Artikel 140 des Grundgesetzes).
- 431 Wegen der Warn- und Besinnungsfunktion des Zitiergebots sollte der Hinweis auf die Grundrechtseinschränkung **unmittelbar nach der einschränkenden Vorschrift** stehen.

Beispiele:

§ 24 Absatz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes:

Zur strompolizeilichen Überwachung der Bundeswasserstraßen dürfen Beauftragte der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen sowie Wasserfahrzeuge betreten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 21 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen:

Bei einer auf Grund dieses Gesetzes angeordneten oder einer von der obersten Landesgesundheitsbehörde öffentlich empfohlenen Schutzimpfung oder einer Impfung nach § 17 Absatz 4 des Soldatengesetzes dürfen Impfstoffe verwendet werden, die Mikroorganismen enthalten, welche von den Geimpften ausgeschieden und von anderen Personen aufgenommen werden können. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

- 432 Die Hinweise auf grundrechtseinschränkende Vorschriften des Gesetzes sollten nur dann in den **Schlussvorschriften** des Stammgesetzes gesammelt aufgeführt werden, wenn gesonderte Hinweise den Gesetzestext unübersichtlich machen würden oder das gleiche Grundrecht durch verschiedene Vorschriften eingeschränkt wird. Dabei sollen pauschale Formulierungen wie etwa „die Grundrechte ... werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt“ im Hinblick auf die Warn- und Besinnungsfunktion vermieden werden. Vielmehr sollten die einzelnen Vorschriften des Gesetzes mit Grundrechtseinschränkungen konkret benannt werden.
- 433 Die **Überschrift** für eine solche Schlussvorschrift lautet „Einschränkung eines Grundrechts“ oder „Einschränkung von Grundrechten“.

Beispiel:

§ 102 der Insolvenzordnung:

§ 102

Einschränkung eines Grundrechts

Durch § 21 Absatz 2 Nummer 4 und die §§ 99, 101 Absatz 1 Satz 1 wird das Grundrecht des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

10 Ausschluss abweichenden Landesrechts bei bundesrechtlichen Regelungen⁵³

Regelt der Bundesgesetzgeber ohne Zustimmung des Bundesrates die **Behördeneinrichtung** oder das **Verwaltungsverfahren** der Länder bei der Ausführung der Bundesgesetze als eigene Angelegenheit (**Artikel 83, 84 Absatz 1 des Grundgesetzes**), so können die Länder grundsätzlich davon abweichende landesgesetzliche Regelungen treffen. Verordnungsermächtigungen zugunsten des Bundes, die auch die Befugnis zum Erlass von Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder umfassen, werden dabei als Verfahrensregelungen angesehen. 434

Der Bund kann das Verwaltungsverfahren der Länder **ohne Abweichungsmöglichkeit** für die Länder regeln, wenn ausnahmsweise ein besonderes Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung besteht. Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. In der Gesetzesbegründung ist darzustellen, warum ein Ausnahmefall wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung vorliegt (§ 43 Absatz 3 GGO). Bei Regelungen der Behördeneinrichtung (darunter vor allem Aufgabenzuweisungen an bestimmte Landesbehörden) kann das Abweichungsrecht jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Für den Ausschluss einer Abweichungsmöglichkeit der Länder gibt es verschiedene **rechtsförmliche Möglichkeiten** (Nummer 4 der Anlage 4 zu § 42 Absatz 2 GGO): 435

- ♦ Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder, für die keine Abweichungsmöglichkeit besteht, sind in einer **Schlussvorschrift** des jeweiligen Stammgesetzes unter der Überschrift „Ausschluss abweichenden Landesrechts“ zu benennen:

Von den in den §§ ... getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

Sind hier Verordnungsermächtigungen enthalten und soll auch das danach erlassene Verordnungsrecht abweichungsfest sein, so lautet die Formulierung:

Von den in den §§ ... oder auf ihrer Grundlage getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

- ♦ Ist **lediglich eine Vorschrift** betroffen, kann der Ausschluss in der betreffenden Norm selbst geregelt werden. Dabei kann auf die Textstelle verwiesen werden,

⁵³ Zu Einzelheiten siehe das Gemeinsame Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz vom 30. August 2006 zu den Auswirkungen der Föderalismusreform auf die Vorbereitung von Gesetzentwürfen der Bundesregierung und das Gesetzgebungsverfahren (siehe den gleichlautenden Bericht der Bundesregierung, BR-Drs. 651/06).

die die verfahrensrechtliche Regelung enthält, oder es kann die verfahrensrechtliche Regelung inhaltlich beschrieben werden:

Von Absatz/Satz/Nummer ... kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

Von einer Rechtsverordnung nach Absatz/Satz/Nummer ... kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

Von dem Genehmigungsverfahren kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

Von den Regelungen einer Rechtsverordnung über ... kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

- ◆ Auf eine Einzelaufzählung kann in den Ausnahmefällen verzichtet werden, in denen der Ausschluss **alle Regelungen** zum Verwaltungungsverfahren der Länder erfassen soll, die das Stammgesetz enthält. Dann kann in einer Schlussvorschrift des Stammgesetzes unter der Überschrift „Ausschluss abweichenden Landesrechts“ formuliert werden:

Von den in diesem Gesetz getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

Sind hier Verordnungsermächtigungen enthalten und soll auch das danach erlassene Verordnungsrecht abweichungsfest sein, so lautet die Formulierung:

Von den in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

Da spätere Gesetzesänderungen zum Verfahrensrecht stets zustimmungsbedürftig wären, wenn diese generelle Ausschlussregelung beibehalten würde, sollte sie **sparsam** verwendet werden. Es kann vorzuzugswürdig sein, auch hier alle vom Abweichungsrecht ausgeschlossenen Regelungen einzeln zu nennen, um so spätere Rechtsänderungen zu erleichtern.

- 436 Das Abweichungsrecht muss durch den Bundesgesetzgeber nicht ausgeschlossen werden, wenn eine Verfahrensregelung bereits durch das **Recht der Europäischen Union** oder **Völkerrecht bindend vorgegeben** ist und kein Umsetzungsspielraum mehr besteht. Dies ermöglicht ihm, eine supranational oder völkerrechtlich bindend vorgegebene Verfahrensregelung ohne Zustimmung des Bundesrates umzusetzen. Nur das Vertragsgesetz bedarf nach Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, wenn der zugrunde liegende völkerrechtliche Vertrag bindende Verfahrensregelungen enthält.

- 437 Hat ein Land eine abweichende Regelung nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes getroffen, dürfen in diesem Land hierauf bezogene spätere bundesgesetzliche Regelungen der Einrichtung der Behörden und des Verwaltungsverfahrens frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung **in Kraft treten**, soweit nicht – etwa wegen fristgebundener Umsetzung europäischen Rechts – mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist (Artikel 84 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes). Für den Bundesgesetzgeber sind somit drei Möglichkeiten denkbar, das Inkrafttreten solcher Regelungen zu bestimmen:

- ◆ Die Regelungen werden **zu einem einheitlichen Zeitpunkt** in Kraft gesetzt, der **mindestens sechs Monate nach der Verkündung** liegt; ggf. bietet sich hierfür ein gespaltenes Inkrafttreten an (Rn. 455 ff., 713, 752). Das ist die einfachste Möglichkeit, da weder nach einzelnen Ländern unterschieden werden muss, noch die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist.

- ♦ Die Regelungen werden **einheitlich** zu einem Zeitpunkt in Kraft gesetzt, der **vor Ablauf der 6-Monats-Frist** liegt; dies setzt allerdings eine gewisse Eilbedürftigkeit voraus und bedarf der Zustimmung des Bundesrates.
- ♦ Die Regelungen werden **für die Länder** unter Beachtung der Mindestfrist von sechs Monaten in Kraft gesetzt, in denen abweichende Regelungen getroffen worden sind, **für alle anderen Länder** wird ein früherer Inkrafttretenszeitpunkt bestimmt. Das Gebot der Rechtsklarheit verlangt hierbei, dass in der Inkrafttretensregelung genau bestimmt wird, welche Regelungen in welchen Ländern zu welchem Zeitpunkt in Kraft treten. Soll das Inkrafttreten in einer solchen Weise aufgespalten werden, sind die Bundesministerien des Innern und der Justiz frühzeitig zu beteiligen.

11 Geltungszeitregeln

11.1 Inkrafttretensregelung

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens beginnt grundsätzlich die **Außenwirksamkeit**, d. h. die Geltung der Rechtsregeln. Davon sind die Existenz und die Anwendbarkeit des Gesetzes zu unterscheiden. **Existent** ist das Gesetz mit seiner Verkündung. Der Zeitpunkt, der für die **Anwendbarkeit** des Gesetzes, etwa hinsichtlich einzelner Sachverhalte, bestimmter Veranlagungszeiträume oder bestimmter Geschäftsjahre, festgelegt wird, kann vom Zeitpunkt des Inkrafttretens abweichen. Anwendungsbestimmungen haben eher die Funktion von Übergangsvorschriften (Rn. 412 ff.). Für sie muss wie für jede Vorschrift des Gesetzes das Inkrafttreten festgelegt werden. Sie dürfen daher keinesfalls mit Inkrafttretensvorschriften vermischt werden. 438

Jedes Gesetz soll den **Tag des Inkrafttretens** bestimmen. Wird das Inkrafttreten nicht ausdrücklich festgelegt, tritt das Gesetz mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist (Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes). 439

Die Festsetzung des Inkrafttretens ist **Teil der Normgebung**. Deshalb ist sie allein Aufgabe des Normgebers. Es ist unzulässig, die Bundesregierung oder ein Bundesministerium im Gesetz zu ermächtigen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen oder einen im Gesetz festgelegten Geltungsbeginn hinauszuschieben. 440

Eine Inkrafttretensregelung soll schon **im ersten Entwurf** vorgesehen sein. Sie ist während des Rechtsetzungsverfahrens immer wieder zu überprüfen. 441

Der Gesetzgeber kann den Termin für das Inkrafttreten grundsätzlich frei bestimmen. Er muss berücksichtigen, dass viele Regelungen für ihre Umsetzung eine gewisse Vorbereitungszeit benötigen (z. B. für den Erlass begleitender Rechtsverordnungen oder für organisatorische Vorarbeiten der Verwaltung). Dann sollte zwischen Verkündung und Inkrafttreten eine angemessene **Vorlaufzeit** liegen. In den Fällen des Artikels 72 Absatz 3 Satz 2 und des Artikels 84 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes darf für das Inkrafttreten nur ein Zeitpunkt bestimmt werden, der mindestens sechs Monate nach der Verkündung liegt (Rn. 437). 442

Die Inkrafttretensregelung steht im **letzten Paragraphen** des Stammgesetzes. Nur so ist gewährleistet, dass sich die Inkrafttretensregelung auf das gesamte Gesetz bezieht. Etwas anderes gilt, wenn das Stammgesetz Teil eines Mantelgesetzes ist (Rn. 750). 443

11.2 Präzise Festlegung des Inkrafttretensdatums

- 444 Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss für alle Teile des Rechtsetzungsaktes **so präzise wie möglich** festgelegt werden. Dies folgt aus dem Gebot der Rechtsklarheit.
- 445 Bei Gesetzen, die weder eine Vorlaufzeit benötigen noch rückwirkend wirksam werden sollen, lautet die Inkrafttrensregelung regelmäßig:

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Tag der Verkündung ist der Tag der Ausgabe des Bundesgesetzblatts.

Zu vermeiden ist hingegen eine Formulierung, wonach das Gesetz „... am Tag der Verkündung“ in Kraft treten solle. Diese Formulierung bedeutet, dass die Regelung vom Beginn des Tages an wirksam ist, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben wird, also ab 0 Uhr. Darin liegt stets eine Rückwirkung, die unter Umständen unzulässig sein kann.

- 446 Eindeutig und zugleich anwenderfreundlich ist es, wenn das Inkrafttreten durch Angabe eines **konkreten** Inkrafttretensdatums bestimmt wird. Auf diese Weise wird der Inkrafttrenszeitpunkt auf 0 Uhr des angegebenen Tages festgelegt (Rn. 147).

Beispiel:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Konkrete zukünftige Inkrafttrenszeitpunkte müssen während des Gesetzgebungsverfahrens ständig darauf überprüft werden, ob ggf. ein späteres Inkrafttrensdatum eingesetzt werden muss.

- 447 Das Gesetz kann auch nach Ablauf einer Zeitspanne nach der Verkündung in Kraft treten, die im Gesetz ausdrücklich formuliert ist. Dies ist dann angezeigt, wenn eine **Vorlaufzeit** für die Wirksamkeit der Regelungen erforderlich ist. Man kann die Zeitspanne im Gesetz z. B. wie folgt formulieren:

Beispiel:

§ 4 des Gesetzes über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken:

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Nachteil solcher Formulierungen ist, dass sie nicht eindeutig erkennen lassen, ob der Verkündungstag selbst schon der erste Tag der Frist ist oder ob er, wie das im Fall des Artikels 82 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes bestimmt ist, nicht in die Fristberechnung einzubeziehen ist. Abhilfe schafft in diesem Fall ein Datierungsbefehl.

- 448 Ist die Vorlaufzeit absehbar, kann aber im Gesetzentwurf noch kein konkretes Inkrafttrensdatum bezeichnet werden, sollte das Inkrafttrensdatum durch einen **Datierungsbefehl** festgelegt werden. Dafür wird eine Anweisung formuliert, die den Zeitabstand zwischen dem Verkündungstag und dem Beginn des ersten Geltungstages angibt. Der Datierungsbefehl wird von der Schriftleitung des Verkündungsorgans ausgeführt, sobald der Ausgabetag des Verkündungsblattes feststeht. Im Verkündungsblatt erscheint dann nur noch das konkrete Datum. Ob die Angaben in dem Verkündungsblatt richtig sind, kann anhand des Gesetzesbeschlusses nachgeprüft werden.

Die Formulierung im Einzelnen hängt davon ab, mit welcher Vorlaufzeit das Gesetz in Kraft treten soll. Eine **einfache Fassung** ist möglich, wenn auf den Beginn einer „Kalenderwoche“, eines „Kalendermonats“ oder eines „Kalenderjahres“ nach der Verkündung abgestellt wird. Dann zählt der Rest der Zeiteinheit, in der das Gesetz verkündet wurde, jeweils zur Vorlaufzeit. 449

Beispiel:

Vorlaufzeit Rest des Monats der Verkündung und fünf Monate:

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Erläuterung: Erfolgt die Verkündung z. B. am 24. Juni 2007, tritt das Gesetz am 1. Dezember 2007 in Kraft.

Die **Kalendermäßigkeit** des gewählten Zeitabschnitts ist besonders wichtig, denn die Wörter „Woche“, „Monat“ und „Jahr“ können auch in anderer Bedeutung verwendet und verstanden werden (vgl. § 188 Absatz 2 bis § 191 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). 450

Beispiele:

- a) Vorlaufzeit zwei volle Kalenderwochen zuzüglich ggf. Rest der Woche, in die der Verkündungstag fällt:
... tritt am ... [einsetzen: Datum des Montags der dritten auf die Verkündung folgenden Kalenderwoche] in Kraft.
- b) Vorlaufzeit drei volle Kalendermonate zuzüglich ggf. Rest des Verkündungsmonats:
... tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.
- c) Vorlaufzeit eineinhalb Jahre zuzüglich ggf. Rest des Verkündungsmonats:
... tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 19. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.
- d) Vorlaufzeit ein volles Kalenderjahr zuzüglich Rest des Verkündungsjahres:
... tritt am 1. Januar ... [einsetzen: Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] in Kraft.

Soll der Datierungsbefehl an den konkreten **Kalendertag** der Verkündung anknüpfen und eine Zeitspanne in ganzen **Monaten** umfassen, wird eine komplizierte Formulierung erforderlich, weil die Monate unterschiedlich lang sind. 451

Beispiel:

... tritt am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des achten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.

Rechenbeispiele:

- verkündet: 17. Juli 2007; in Kraft: 17. März 2008
- verkündet: 31. August 2007; in Kraft: 1. Mai 2008, da es den „31. April“ nicht gibt
- verkündet: 29. Juni 2008; in Kraft: 1. März 2009, da es den „29. Februar 2009“ nicht gibt.

Sind hingegen ganze Jahre als Zeitspanne vorgesehen, so kann auch anders formuliert werden.

Beispiel:

Vorlaufzeit drei Jahre vom Tag der Verkündung an:

... tritt am ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des dritten auf die Verkündung folgenden Jahres] in Kraft.

11.3 Bedingtes Inkrafttreten

- 452 Der Gesetzgeber kann das Inkrafttreten vom Eintritt eines **äußeren Ereignisses abhängig** machen. Das kann ein tatsächliches (z. B. Aufbringung von Geldmitteln für einen Hilfsfonds), aber auch ein rechtliches Ereignis sein (z. B. Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages, Inkrafttreten eines Rechtsaktes).
- 453 Das äußere Ereignis muss für die Rechtsanwender eindeutig erkennbar sein. Eindeutig erkennbar ist das äußere Ereignis regelmäßig dann, wenn es sich aus dem Bundesgesetzblatt ersehen lässt. Es kann aber sein, dass der Eintritt des äußeren Ereignisses für die Allgemeinheit nicht wahrnehmbar ist, so dass das tatsächliche Inkrafttreten unklar bleibt. In diesem Fall muss die Inkrafttretenvorschrift zusätzlich **die amtliche Beobachtung und Bekanntmachung des Bedingungseintritts** vorsehen. Es soll bestimmt werden, wer die Bekanntmachung vornimmt.

Beispiele:

§ 16 des Gesetzes zur Errichtung der Akademie der Künste:

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag über die Auflösung der von den Ländern Berlin und Brandenburg getragenen Akademie der Künste in Kraft tritt. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Akte vom 29. November 2000 zur Revision des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente:

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Akte vom 29. November 2000 zur Revision des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente nach ihrem Artikel 8 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt. Das Bundesministerium der Justiz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

- 454 Der Eintritt des äußeren Ereignisses bewirkt bereits das Inkrafttreten. Die Bekanntmachung ist daher in diesem Fall nur die – unverzügliche – Feststellung und Kundmachung des Eintritts der Bedingung und seines Zeitpunktes. Bei der Bekanntmachung besteht daher kein Entscheidungsspielraum hinsichtlich des Termins für das

Inkrafttreten. In der **Formulierung** der Bekanntmachung sollte die Bedingung genannt werden, die das Inkrafttreten des Gesetzes ausgelöst hat.

Beispiel:

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Gesetzes
zur Umsetzung der Akte vom 29. November 2000 zur
Revision des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente
Vom 19. Februar 2008

Nach Artikel 5 Satz 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Akte vom 29. November 2000 zur Revision des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente vom 24. August 2007 (BGBl. I S. 2166) wird hiermit bekannt gemacht, dass das Gesetz nach seinem Artikel 5 Satz 1 mit dem Inkrafttreten der Akte vom 29. November 2000 zur Revision des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente nach ihrem Artikel 8 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland am 13. Dezember 2007 in Kraft getreten ist.

11.4 Gespaltenes Inkrafttreten

Für verschiedene Teile desselben Stammgesetzes können in der Inkrafttretensregelung nach Bedarf **verschiedene Zeitpunkte** des Inkrafttretens bestimmt werden (sog. gespaltenes Inkrafttreten). Dabei ist darauf zu achten, dass die früher in Kraft tretenden Teilmengen von Vorschriften sich zum angegebenen Zeitpunkt selbständig anwenden lassen. 455

Bei gespaltenem Inkrafttreten sind alle Vorschriften, die zu demselben Zeitpunkt in Kraft treten sollen, zu „**Teilmengen**“ zusammenzufassen. In der Inkrafttretensvorschrift muss für jede der „Teilmengen“ ein besonderer Zeitpunkt bestimmt werden. Dies sollte jeweils in einem eigenen Satz geschehen. Werden zahlreiche Sätze erforderlich, sind Absätze zu bilden. Zu jedem Inkrafttretenszeitpunkt werden die betroffenen Vorschriften dabei entsprechend der Reihenfolge der Paragraphen aufgezählt. 456

Es ist zweckmäßig, in der Inkrafttretensvorschrift zunächst das Datum zu nennen, zu dem der **Hauptteil** der Regelungen **vorbehaltlich** der besonderen Inkrafttretenszeitpunkte für die besonderen Teilmengen in Kraft treten soll. Als Formulierung kommt in Betracht: 457

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am ... in Kraft.

In Satz 2 kann das vom Tag des Inkrafttretens des Hauptteils abweichende Datum eingesetzt werden. Bei mehreren abweichenden Inkrafttretensdaten ist es übersichtlicher, in Absätze zu gliedern. Dann kann formuliert werden:

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis ... am ... in Kraft.

Anschließend können in den folgenden Absätzen die besonderen Inkrafttretenszeitpunkte angeführt werden. Diese sollten in zeitlicher Reihenfolge angeordnet werden.

Es ist aber auch möglich, in der Inkrafttretensregelung **zuerst die besonderen Inkrafttretenstermine** zu benennen und dann die folgende Formulierung zu verwenden: „Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ... in Kraft.“ Diese übrigen Vorschriften müssen dann nicht einzeln genannt werden. 458

Die **Reihenfolge** der verschiedenen besonderen Inkrafttretenstermine sollte auch hierbei der zeitlichen Abfolge dieser Termine entsprechen. Zunächst sollten also die

Vorschriften aufgeführt werden, die zuerst – oder mit der weitesten „Rückwirkung“ – außenwirksam werden sollen.

Beispiel:

§ 25 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes:

§ 25
Inkrafttreten

(1) § 6 Absatz 1 Satz 1, § 14 Absatz 1, die §§ 15 und 16 Absatz 1 sowie die §§ 17 bis 22 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 5 tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

(3) § 12 tritt am 31. Dezember 2006 in Kraft.

(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 13. August 2005 in Kraft.

- 459 Es kann gewünscht sein, an anderer Stelle im Stammgesetz (z. B. in Übergangsvorschriften oder bei der Regelung von Stichtagen, Antrags- oder Ausschlussfristen) an einen der aufgespaltenen Inkrafttretenstermine anzuknüpfen. Dann muss eindeutig erkennbar sein, welcher Inkrafttretenstermin gemeint ist. Es empfiehlt sich, das jeweilige Datum **konkret oder durch einen Datierungsbefehl** (Rn. 448 ff.) zu bezeichnen, weil dann Missverständnisse sicher ausgeschlossen sind. Sollte das ausnahmsweise nicht gewünscht sein, muss auf die Inkrafttretensregelung Bezug genommen werden. Dabei muss der gemeinte Inkrafttretenszeitpunkt genau umschrieben werden. Das kann unmittelbar geschehen („Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § ... Absatz ...“), aber auch mittelbar durch Bezugnahme auf die Vorschrift, für die eine besondere Inkrafttretensregelung getroffen wird („Inkrafttreten des § ... dieses Gesetzes“).
- 460 Die Möglichkeit des gespaltenen Inkrafttretens ist von besonderer Bedeutung, wenn ein Stammgesetz bei seinem Inkrafttreten durch **Rechtsverordnungen** begleitet werden soll, für die das Stammgesetz die Ermächtigungsnormen enthält. Ein gespaltenes Inkrafttreten ist dabei erforderlich, weil eine Rechtsverordnung erst ausgefertigt werden darf, wenn die Ermächtigungsnorm in Kraft getreten ist (§ 66 Absatz 1 GGO). Außerdem ist zwischen Ausfertigung und Verkündung der Verordnung noch ein gewisser Zeitraum (Druck, Verteilung) einzurechnen. Um ein gleichzeitiges Inkrafttreten von Rechtsverordnung und Stammgesetz zu gewährleisten, muss die Ermächtigungsnorm daher vor den übrigen Vorschriften des Gesetzes und vor der Ausfertigung der Verordnung in Kraft treten. Bei entsprechender Vorbereitung kann die Verordnung somit frühestens am Tag nach der Verkündung des ermächtigenden Gesetzes ausgefertigt und verkündet werden. Der Inkrafttretenstermin der Verordnung kann dann auf den Inkrafttretenstermin der übrigen Vorschriften des Gesetzes gelegt werden.
- 461 Bedingtes und gespaltenes Inkrafttreten können auch miteinander **kombiniert** werden.

Beispiel:

§ 40 der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung:

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 3 an dem Tag in Kraft, an dem das Übereinkommen vom 19. November 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

(3) § 2 Absatz 3 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

11.5 Gekoppeltes Inkrafttreten

Es kann erforderlich sein, **mehrere Rechtssetzungsakte** ganz oder teilweise am selben Tag in Kraft treten zu lassen. In diesen Fällen soll ein übereinstimmendes Inkrafttretensdatum gewählt und in beiden Gesetzen entweder konkret oder durch einen Datierungsbefehl (Rn. 448 ff.) benannt werden. Übersichtlich ist es, wenn die Gesetze im selben Mantelgesetz (Rn. 717 ff.) stehen. 462

Ausnahmsweise kommt ein komplizierteres und ungewöhnlicheres Verfahren in Betracht, das die Zusammengehörigkeit der beiden Gesetze stärker betont. Das ist der Fall, wenn ein **Stammgesetz und sein Einführungsgesetz** (Rn. 756 ff.) zwar in getrennten Rechtsetzungsverfahren verabschiedet werden, aber am selben Tag in Kraft treten sollen. Das gleichzeitige Inkrafttreten lässt sich dadurch gewährleisten, dass in dem Stammgesetz die Inkrafttretensregelung des Einführungsgesetzes für maßgeblich erklärt wird (sog. gekoppeltes Inkrafttreten). Das Stammgesetz kann dann nicht ohne das Einführungsgesetz in Kraft treten. 463

Besonderheit des gekoppelten Inkrafttretens ist, dass die Inkrafttretensvorschriften der beiden Gesetze auf das jeweils andere Gesetz **mit dessen Ziternamen** (Rn. 173 ff.) Bezug nehmen. Diese wechselseitige Verweisung setzt voraus, dass bereits im Entwurfsstadium beider Gesetze die Entscheidung für eine Kopplung getroffen wird. Nur dann kann wie folgt formuliert werden: 464

Letzte Vorschrift eines Einführungsgesetzes:

Dieses Gesetz und das ... [Zitiernamen des einzuführenden Gesetzes] treten am ... in Kraft.

Inkrafttretensvorschrift des einzuführenden Gesetzes:

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, der durch das ... [Zitiernamen des Einführungsgesetzes] bestimmt wird.

Beispiel:

Artikel 110 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung:

Die Insolvenzordnung und dieses Gesetz treten ... am 1. Januar 1999 in Kraft.

§ 335 der Insolvenzordnung:

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, der durch das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung bestimmt wird.

11.6 Rückwirkendes Inkrafttreten

- 465 Im Regelfall gelten Gesetze ab einem Zeitpunkt nach ihrer Verkündung. Ausnahmsweise können sie von einem Zeitpunkt an in Kraft gesetzt werden, der am Tag der Verkündung bereits vergangen ist. Wenn für ein Gesetz ein rückwirkendes Inkrafttreten erwogen wird, ist immer eine **besondere Zulässigkeits- und Zweckmäßigkeitsprüfung** erforderlich.
- 466 Das rückwirkende Inkrafttreten wird mit folgender Formulierung ausgedrückt:
Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.
- 467 Unzulässig ist das rückwirkende Inkrafttreten bei **strafbegründenden oder strafschärfenden** Gesetzen: Nach Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Soll ein Gesetz, das Straf- oder Bußgeldvorschriften enthält, rückwirkend in Kraft treten, so muss für die Straf- und Bußgeldvorschriften nach den Empfehlungen für gespaltenes Inkrafttreten (Rn. 455 ff.) eine gesonderte Regelung getroffen werden. Als frühester Tag kann hier der Tag nach der Verkündung eingesetzt werden.
- 468 Auch im Übrigen ist es grundsätzlich verboten, Gesetze so in Kraft zu setzen, dass nachteilige Rechtsfolgen für eine Zeit bewirkt werden, die vor der Verkündung liegt (dadurch käme es zu einer „**echten Rückwirkung**“). Dieses Verbot kann nur durchbrochen werden, wenn zwingende Gründe des Gemeinwohls oder ein nicht, oder nicht mehr, vorhandenes schutzbedürftiges Vertrauen des Einzelnen eine Durchbrechung gestatten. Ob eine echte oder unechte Rückwirkung (Rn. 52 Punkt 7.2) vorliegt, muss im Einzelfall genau geprüft werden.

11.7 Befristung, Außerkrafttreten

- 469 Im Gegensatz zum Inkrafttreten muss das Ende der Geltungsdauer eines Gesetzes regelmäßig nicht von vornherein festgelegt werden. Die meisten Gesetze enthalten dementsprechend keine Außerkrafttretensregelung. Sie gelten **auf unbestimmte Zeit**.
- 470 Es ist möglich, die Geltungsdauer eines Gesetzes zu befristen. Solche sog. **Zeitgesetze** sind Gesetze mit ausdrücklich angegebenem **Verfallsdatum**.

Beispiel:

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 30. Juni 2010 außer Kraft.

Auch einzelne Vorschriften innerhalb eines Gesetzes können befristet sein. Die Befristung einer Einzelvorschrift kann in der abschließenden Geltungszeitbestimmung oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vorschrift erfolgen.

Beispiel:

§ 3 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen:

Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen haben ... auf Antrag einen Anspruch auf eine Entscheidung nach § 32c ... Diese Regelung tritt am 30. Juni 2009 außer Kraft.

Von befristeter Gesetzgebung sollte sehr umsichtig Gebrauch gemacht werden. Sie widerspricht häufig den Erwartungen der Anwender an die Beständigkeit und Verlässlichkeit der Gesetzgebung. Außerdem birgt sie zwei **Gefahren**: Die Zeit kann zu knapp werden, um die Befristung zu verlängern oder sie aufzuheben und so die unter Umständen gewünschte Dauerwirkung der Vorschriften herbeizuführen. Dann träten die Vorschriften außer Kraft; einmal außer Kraft getretene Vorschriften müssten vollständig neu erlassen werden. Das wiederum zieht die Gefahr nach sich, dass die Befristung einfach verlängert wird, wenn das Fristende heranrückt, ohne dass genügend Zeit bleibt, um sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit der Regelungsbedarf wirklich fortbesteht. 471

Eine Befristung kann beispielsweise infrage kommen, wenn abzusehen ist, dass ein **Regelungsbedarf nur vorübergehend** bestehen wird. Dies ist regelmäßig bei Gesetzen anzunehmen, die den Charakter einer dringlichen oder einmaligen Hilfe haben. 472

Beispiel:

Nach dem Dopingopfer-Hilfegesetz können Dopingopfer der DDR eine einmalige finanzielle Hilfe erhalten.

§ 9 des Dopingopfer-Hilfegesetzes:

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des Jahres 2007 außer Kraft.

Befristungen können auch bei **Übergangsregelungen** in Betracht kommen. Nach Ablauf der Übergangszeit kann ihr Außerkrafttreten vorgesehen werden, um so automatisch den Normenbestand zu bereinigen. 473

Häufig liegt eine Befristung nahe, wenn nicht abzusehen ist, ob die Regelungen für den verfolgten Zweck angemessen und tauglich sind („**Experimentiergesetzgebung**“). Meist kann stattdessen dasselbe durch eine unbefristete Regelung erreicht werden, wenn die Rechtsentwicklung beobachtet wird (z. B. **Evaluierung**). 474

Die Befristung wird zusammen mit dem Inkrafttreten **in der letzten Vorschrift** des Stammgesetzes geregelt. Die Bestimmung erhält die Überschrift „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“. 475

Das Außerkrafttreten soll auch dann **im Stammgesetz** geregelt werden, wenn dieses Teil eines Mantelgesetzes ist (Rn. 746). Anderenfalls entsteht ein hohes Risiko, dass die Außerkrafttretensregelung bei späteren Änderungen des Stammgesetzes übersehen wird. Außerdem kommt es bei einer Regelung in einem anderen Artikel eines Mantelgesetzes zu einem unerwünschten Regelungsrest (Rn. 747), solange die Geltungsfrist dauert. Das Stammgesetz erhält in diesem Fall eine Schlussvorschrift mit der Überschrift „Außerkrafttreten“. 476

Für das Außerkrafttreten sollte ein **konkretes Datum** angegeben werden. Ist das Außerkrafttreten für den ersten Tag, 0 Uhr, oder den letzten Tag, 24 Uhr, eines Monats oder Jahres vorgesehen, kann formuliert werden „... tritt am ... außer Kraft“. Soll eine Vorschrift dagegen an einem Datum außer Kraft treten, das nicht der erste oder letzte Tag eines Monats oder Jahres ist, so ist zu formulieren „... tritt mit Ablauf des ... außer Kraft“ (Rn. 150). 477

- 478 Wird ein **Datierungsbefehl** (Rn. 448 ff.) aufgenommen, etwa weil auch die Inkrafttretensregelung einen Datierungsbefehl enthält, so ist darauf zu achten, dass dieser präzise den Tag bezeichnet, an dem die Geltungsdauer enden soll.

Beispiele:

- a) zwei Datierungsbefehle; Geltungsdauer: sechs Monate

§ ...

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

... tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. ... tritt am ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] außer Kraft.

- b) Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung; Geltungsdauer: sechs Monate

§ ...

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

... tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ... tritt mit Ablauf des ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem Tag der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des letzten Tages dieses Kalendermonats] außer Kraft.

Rechenbeispiele zu b):

- verkündet: 27. Juni 2007; in Kraft: 28. Juni 2007; außer Kraft: 27. Dezember 2007
- verkündet: 31. Mai 2007; in Kraft: 1. Juni 2007; außer Kraft: 30. November 2007, da es den „31. November“ nicht gibt
- verkündet: 30. August 2007; in Kraft: 31. August 2007; außer Kraft: 29. Februar 2008, da es den „30. Februar 2008“ nicht gibt.

- 479 Das Außerkrafttreten kann auch an den Eintritt eines äußeren Ereignisses (z. B. das Außerkrafttreten eines anderen Rechtsakts) geknüpft werden (sog. **bedingtes Außerkrafttreten**). Der Bedingungseintritt ist bekannt zu machen, wenn das Außerkrafttreten anderenfalls unklar bliebe (Rn. 452 ff.).

Beispiel:

§ 3 des Gesetzes über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Batterieprogrammen:

Dieses Gesetz tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Pflicht zur Aufstellung von Programmen im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 91/157/EWG außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Stellt sich bei befristeten Gesetzen später heraus, dass ein Regelungsbedarf noch länger oder gar auf unbestimmte Zeit fortbesteht, so kann die Befristung **verlängert** oder gänzlich **aufgehoben** werden. 480

Beispiel:

Das Energiesicherungsgesetz 1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681) sollte nach § 18 Satz 2 am 31. Dezember 1979 außer Kraft treten. § 18 Satz 2 wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2305) aufgehoben.

Zeitgesetze sind auch Gesetze, die an das **Erreichen eines Regelungszwecks** gebunden sind. Bei ihnen folgt die Befristung aus der Natur der Sache. Sie sind nur so lange geltendes Recht, bis die darin bezeichneten Maßnahmen abgewickelt sind. Sie treten automatisch außer Kraft, sobald der Zweck verwirklicht ist. 481

Beispiel:

Volkszählungsgesetz 1987 vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2078)

Allerdings ist oft nicht für jedermann erkennbar, ob und wann der Regelungszweck erreicht ist. Deshalb sollte auch in diesen Fällen bereits im Gesetz eine **ausdrückliche Bestimmung des Geltungsendes** getroffen werden („... tritt am ... außer Kraft“ oder „... tritt spätestens am ... außer Kraft“). Ist das übersehen worden, sollte das Außerkrafttreten des Altgesetzes bestimmt werden, wenn ein weiteres Gesetz mit gleichartigem Regelungszweck erlassen wird.

Beispiel:

§ 21 des Volkszählungsgesetzes 1987:

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Volkszählungsgesetz 1983 vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 369) außer Kraft.

Eine Befristung ist dann nicht erforderlich, wenn sie sich bereits aus dem Grundgesetz ergibt. Das Grundgesetz sieht eine befristete Geltung für bestimmte Gesetze vor. So gelten **Haushaltsgesetze** nur für den Zeitraum, für den sie den Haushaltsplan feststellen (Artikel 110 Absatz 2 des Grundgesetzes). Gesetze, die im **Verteidigungsfall** von dem Gemeinsamen Ausschuss beschlossen worden sind, und die auf solchen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen sind nach Artikel 115k Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes befristet. 482

12 Schlussformel

12.1 Bedeutung der Schlussformel

Jedes verkündungsreife Gesetz muss eine Schlussformel haben. Durch sie wird bekundet, dass das Gesetz nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommen ist und dass der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin es ausgefertigt und die Verkündung angeordnet hat. 483

- 484 Die Schlussformel enthält Angaben über
- ◆ die Wahrung der Rechte des Bundesrates bei einem Einspruchsgesetz (Artikel 77 des Grundgesetzes),
 - ◆ die Zustimmung der Bundesregierung im Fall des Artikels 113 des Grundgesetzes,
 - ◆ die Zustimmung von Landesregierungen im Fall des Artikels 138 des Grundgesetzes,
 - ◆ die Ausfertigung und die Verkündungsanordnung.
- 485 Die Schlussformel wird üblicherweise erst **nach dem Zustandekommen des Gesetzes** angefügt. Sie muss zu der endgültigen Eingangsformel passen. Sie wird von dem federführenden Ministerium der Fassung des Gesetzes angefügt, die der Urschrift zugrunde zu legen ist (§ 58 Absatz 2 Satz 2 GGO).

12.2 Die einzelnen Schlussformeln

- 486 Bedarf das Gesetz weder der Zustimmung des Bundesrates noch der Zustimmung der Bundesregierung nach Artikel 113 des Grundgesetzes, so lautet die Schlussformel:
- Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
- Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.
- 487 Wenn das Gesetz entsprechend seiner Eingangsformel mit Zustimmung des Bundesrates zustande gekommen ist und nicht der Zustimmung der Bundesregierung nach Artikel 113 des Grundgesetzes unterliegt, so besteht die Schlussformel nur aus dem Ausfertigungsvermerk und der Verkündungsanordnung:
- Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.
- 488 Sind sowohl die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich (Artikel 113 des Grundgesetzes, § 54 GGO) als auch die Zustimmung des Bundesrates, so lautet die Schlussformel:
- Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.
- Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.
- 489 Bedarf das Gesetz nur der Zustimmung der Bundesregierung (Artikel 113 des Grundgesetzes, § 54 GGO), so lautet die Schlussformel:
- Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
- Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.
- Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.
- 490 Bedarf ausnahmsweise eine Gesetzesstelle der Zustimmung einer oder zweier Landesregierungen (Artikel 138 des Grundgesetzes: Änderung der Einrichtungen des Notariats in Baden-Württemberg und Bayern), so wird die Zustimmung unmittelbar über dem Ausfertigungsvermerk und der Verkündungsanordnung wie folgt beurkundet:

Zu ... (Zitat der Gesetzesstelle, die die Zustimmung auslöst) ... hat (haben) die Regierung(en) des Landes ... (der Länder ...) die nach Artikel 138 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Die Schlussformel hat **keine Gesetzeskraft**. Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin vollzieht und verantwortet die Schlussformel (Artikel 82 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes). 491

Teil D

Änderungsgesetze

Teil D Änderungsgesetze

1 Allgemeine Bemerkungen zur Änderungsgesetzgebung

Rechtsetzungsvorhaben, die in ihrem Themenbereich nicht bereits Recht gleichen oder niedrigeren Ranges vorfinden, sind selten geworden. Der überwiegende Teil der Rechtsetzungstätigkeit liegt heute nicht in dem Erlass erstmaliger Regelungen, sondern in der Änderung des vorhandenen Rechts (Rn. 4).

Bei jedem Änderungsvorhaben müssen die Einheitlichkeit und die Übersichtlichkeit der Rechtsordnung gewahrt werden:

- ♦ Die gewollten Anpassungen müssen sich ohne Bruch in das vorhandene Stammrecht einfügen. Dafür ist grundsätzlich immer das **Stammgesetz** zu ändern, das den jeweiligen Sachverhalt bislang regelt.
- ♦ Das Nebeneinander verschiedener Stammgesetze, die – im weiten Sinne – dieselbe Rechtsmaterie betreffen, bedeutet Unübersichtlichkeit und führt zu Anwendungsproblemen. Soweit verschiedene Stammgesetze eine Rechtsmaterie unnötig aufspalten, sind sie zusammenzufassen (**Konzentration des Rechts**).
- ♦ Auch über die Ressortgrenzen hinweg müssen alle anstehenden Änderungsvorhaben miteinander verbunden werden. Lässt sich in naher Zukunft die Notwendigkeit einer erneuten Änderung bereits absehen, so ist besonders streng zu prüfen, ob zwei getrennte Änderungsgesetze wirklich unumgänglich sind oder ob sie nicht in einem Rechtssetzungsakt zusammengefasst werden können (**Konzentration der Rechtsetzung**).
- ♦ Änderungen sollen beständige Regelungen ergeben (**Beständigkeit des Rechts**). Um Änderungen zu vermeiden, die ihrerseits änderungsanfällig sind, können verschiedene gesetzestechnische Möglichkeiten genutzt werden z. B. die Vorteile der Verweisung (Rn. 218 ff.) oder der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (Rn. 381 ff.).
- ♦ Um die fortwährende Bereinigung des Rechts sicherzustellen und eigenständige Rechtsbereinigungsgesetze überflüssig zu machen, ist bei Gelegenheit eines Änderungsvorhabens zu prüfen, ob Vorschriften des zu ändernden Gesetzes überflüssig oder gegenstandslos geworden sind (z. B. alte Übergangsvorschriften), aktualisiert werden müssen (z. B. veraltete Bezeichnungen) oder ob Regelungsreste (Rn. 686) aus früheren Änderungsgesetzen beseitigt werden können (**Bereinigung des Rechts**).

Für die Änderung des geltenden Rechts stehen die folgenden **Grundformen** zur Verfügung, die sich in ihrer Struktur erheblich voneinander unterscheiden:

- ♦ **das Ablösungsgesetz**, das ein Stammgesetz konstitutiv neu fasst (Rn. 504 ff.);
- ♦ **die Einzelnovelle**, die in der Hauptsache nur ein Stammgesetz ändert (Rn. 516 ff.);
- ♦ **das Mantelgesetz**, das in einem Rechtsetzungsakt mehrere Gesetze ändert, neu schafft oder aufhebt (Rn. 717 ff.).

Welche dieser Grundformen sich im Einzelfall am besten eignet, hängt von dem **Änderungspensum** ab, das bewältigt werden muss. Um die richtige Grundform wählen zu können, muss zunächst Klarheit über Art und Umfang der notwendigen Änderungen bestehen.

- 496 Hinsichtlich der Art ist zwischen **Haupt- und Folgeänderungen** zu unterscheiden. Das Änderungsspensum des Rechtsetzungsvorhabens ergibt sich aus der Summe dieser Änderungen.
- 497 **Hauptänderungen** dienen der unmittelbaren Umsetzung eines rechtspolitischen Ziels. Werden durch die Hauptänderungen andere Vorschriften unrichtig, so sorgen **Folgeänderungen** für die Stimmigkeit der neuen Regelungen mit dem übrigen Recht. Folgeänderungen werden nie in einem selbständigen Rechtsetzungsverfahren vorgenommen, sondern nur zusammen mit den Hauptänderungen. Welche Folgeänderungen notwendig sind, kann mit Hilfe der Datenbank des Bundesrechts bei juris ermittelt werden (Rn. 28 ff.).
- 498 Wer ein Änderungsgesetz formulieren will, erstellt oft schon frühzeitig in der Entwurfsphase eine dreispaltige **Synopse**, in der die künftig gewollte stimmige Fassung des Stammgesetzes dem bisherigen Wortlaut gegenübergestellt wird und die erforderlichen Änderungen aufgeführt werden (Rn. 35). Auch die Bundestagsausschüsse können für ihre Beratungen Synopsen anfordern (§ 53 Absatz 2 GGO).
- 499 Soll der Gesetzestext nicht durch ein Ablösungsgesetz konstitutiv neu gefasst werden, muss man sich zur Änderung des geltenden Rechts einer festgelegten **Änderungstechnik** bedienen, mit der der Wortlaut bestehender, genau bestimmter Texte entweder ganz oder teilweise aufgehoben, ergänzt oder gegen einen neuen Wortlaut ausgetauscht wird. Gesetzestechisch weist eine Änderung meist zwei Teile auf, die voneinander zu unterscheiden sind:
- ◆ Der **änderungssprachliche Teil** besteht aus dem **Eingangssatz**, der das zu ändernde Stammgesetz konkret bezeichnet, und dem **Änderungsbefehl**. Der Änderungsbefehl gibt an, an welcher Stelle im Wortlaut des Stammgesetzes welche Änderung vorgenommen werden soll (z. B.: In § ... wird das Wort „...“ durch die Wörter „...“ ersetzt).
 - ◆ Der **regelungssprachliche Teil** ist in den Änderungsbefehl eingebettet und enthält alles, was neuer Wortlaut des Stammgesetzes werden soll (z. B.: In § ... wird das Wort „genehmigt“ durch die Wörter „**erlaubt oder geduldet**“ ersetzt). Der regelungssprachliche Teil muss in der Zusammenschau mit dem unveränderten Wortlaut den allgemeinen Empfehlungen für das Formulieren von Rechtsvorschriften im Teil B folgen.
- Während sich die rechtliche Bedeutung des änderungssprachlichen Teils mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes durch Vollzug im Wortlaut des Stammgesetzes erledigt hat, ist der regelungssprachliche Teil von diesem Zeitpunkt an wirksamer Bestandteil des Stammgesetzes.
- 500 Die Änderungstechnik (Rn. 552 ff.) hat **Nachteile**. Aus so formulierten Änderungsgesetzen wird die inhaltliche Bedeutung der Änderungen kaum ersichtlich. Die Änderungsbefehle beziehen sich meist nur auf einzelne Wörter, Satzteile oder Sätze usw. Sie sind nicht nach ihrer Bedeutung geordnet, sondern entsprechend der Paragraphenfolge des Stammgesetzes aneinandergereiht. Die Änderungen können **nur im Vergleich** mit dem bisherigen Wortlaut des Stammgesetzes verstanden werden. Der künftig geltende Wortlaut des Gesetzes muss also erst zusammengefügt werden. Dadurch sind Veränderungen der Rechtslage für die Öffentlichkeit nur schwer erkennbar.
- 501 Die **Vorteile** der Änderungstechnik liegen darin, dass im Gesetzgebungsverfahren nicht über das Stammgesetz insgesamt, sondern nur über die Änderungen diskutiert und beschlossen wird. Für die Rechtsanwender werden die Änderungen als solche deutlich und damit der Änderungsvorgang nachvollziehbar. Die Änderungstechnik

erlaubt es außerdem denjenigen, die regelmäßig mit dem Stammgesetz arbeiten, sich rasch einen Überblick über das Umlern- und das Änderungspensum zu verschaffen.

Die Vor- und Nachteile der Änderungstechnik müssen im Einzelfall gegeneinander **abgewogen** werden. Die Vorteile der Änderungstechnik überwiegen ihre Nachteile regelmäßig, wenn

- ♦ die Rechtsetzung auf das aktuelle Änderungspensum konzentriert werden soll,
- ♦ die Änderungen hervorgehoben werden sollen und
- ♦ der Umfang der Textänderungen im Verhältnis zum Umfang des betroffenen Stammgesetzes gering ist.

Gesetzestechisch kommen in einem solchen Fall die **Einzelnovelle** (Rn. 516 ff.) oder das **Mantelgesetz** (Rn. 717 ff.) infrage.

Liegt der Schwerpunkt des Rechtsetzungsvorhabens in der **umfassenden Neugestaltung** eines Sachgebietes, so könnte eine Formulierung im reinen Änderungsstil unübersichtlich werden und u. U. die rechtspolitische Bedeutung des Rechtsetzungsvorhabens nicht genügend hervorheben. Dem Adressaten würde ein vollständiger Wortlaut des Stammgesetzes erst zur Verfügung stehen, wenn dem Änderungsgesetz noch eine Neubekanntmachung des Wortlauts folgt (Rn. 859 ff.). Bei umfassenden Neugestaltungen sollte deshalb ein neues Stammgesetz geschaffen und das bisher geltende Recht aufgehoben werden. Gesetzestechisch steht hierfür das **Ablösungsgesetz** zur Verfügung (Rn. 504 ff.).

2 Das Ablösungsgesetz

Die Ablösung ist eine Möglichkeit, Änderungen zu gestalten. Sie ist eine Alternative zur Einzelnovelle (Rn. 516 ff.).

Durch das Ablösungsgesetz wird ein neues Stammgesetz geschaffen, das an die Stelle eines oder mehrerer geltender Gesetze tritt. Das umfangreiche Änderungspensum wird hier nicht wie bei der Novelle dadurch bewältigt, dass einzelne Textstellen geändert werden, sondern es wird der gesamte Wortlaut des künftigen Stammgesetzes **neu beschlossen**. Diese Rechtsetzung wird auch als **konstitutive Neufassung** bezeichnet. Das „alte“ Stammgesetz wird aufgehoben.

Das Ablösungsgesetz ist wie die Erstregelung in der Regelungssprache abgefasst. Daher wird aus dem neuen Stammgesetz nicht ersichtlich, was gegenüber dem bisherigen Stammgesetz unverändert bleibt und was geändert worden ist.

Das Ablösungsgesetz entspricht gesetzestechisch einer **Erstregelung**, z. B. hinsichtlich der Überschrift, der Eingangsformel, der Gliederung und der Schlussformel. Es bedarf stets der Zustimmung des Bundesrates, wenn es zustimmungsbedürftige Vorschriften enthält; es kommt nicht darauf an, ob diese Vorschriften bereits so im „alten“ Stammgesetz vorhanden waren.

Das Ablösungsgesetz darf auf keinen Fall den Eingangssatz „Das Gesetz ... wird wie folgt gefasst: ...“ enthalten. Ein solcher **Eingangssatz würde die Ablösung verhindern**. Der Wortlaut würde ausgetauscht, aber es wäre nach wie vor das „alte“ Gesetz, das mit seiner bisherigen Fundstelle zitiert werden müsste.

Das Ablösungsgesetz hat in der Regel **dieselbe Bezeichnung** wie das abgelöste Gesetz. Der Gesichtspunkt, dass die Bezeichnung ein Stammgesetz von anderen Stammgesetzen abgrenzen muss (Rn. 324), spielt hier keine entscheidende Rolle, weil das Ablösungsgesetz an die Stelle des bisherigen Stammgesetzes tritt. Im Übri-

gen lassen sich die beiden Gesetze durch das Ausfertigungsdatum und die Fundstelle unterscheiden.

- 509 Auch die amtliche **Abkürzung** des abgelösten Stammgesetzes sollte beibehalten werden. In der Datenbank des Bundesrechts bei juris wird bei den Abkürzungen von Ablösungsgesetzen die jeweilige Fassung kenntlich gemacht, indem der amtlichen Abkürzung die Jahreszahl angehängt wird. Der Nutzer kann gleichwohl mit der amtlichen Abkürzung erfolgreich in der Datenbank suchen.

Beispiel:

Telekommunikationsgesetz (TKG):

Gesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120): juris-Abkürzung „TKG“,

Ablösungsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190): juris-Abkürzung „TKG 2004“.

- 510 Da es sich bei dem Ablösungsgesetz um ein **neues Stammgesetz** handelt, wird es künftig wie eine Erstregelung, also mit (Kurz-)Bezeichnung, Ausfertigungsdatum und Verkündungsfundstelle zitiert (Rn. 169 ff.).
- 511 Im Zuge einer konstitutiven Neufassung sind Verbesserungsmöglichkeiten, insbesondere in sprachlicher und rechtssystematischer Hinsicht, umfassend auszuschöpfen; dabei sind die Ausführungen in den Teilen B und C zu beachten.
- 512 Besonders sorgfältig sind **Verweisungen** auf das „alte“ Stammgesetz in anderen Rechtsvorschriften zu überprüfen. Gleitende Verweisungen auf das abgelöste Gesetz können zuweilen als Verweisungen auf das Ablösungsgesetz bestehen bleiben. Das setzt voraus, dass die Bezeichnung des abgelösten Gesetzes beibehalten und der Standort der Bezugsnorm nicht verändert wurde. Mit Hilfe der Datenbank des Bundesrechts bei juris (Rn. 33) können alle Vorschriften (Ausgangsnormen) in anderen Gesetzen und Verordnungen ermittelt werden, die bisher auf Vorschriften des alten Stammgesetzes verwiesen haben. Die Ausgangsnormen müssen **einzeln darauf überprüft** werden, ob die Verweisungen inhaltlich noch richtig und die Zitate in Ordnung sind. Gegebenenfalls müssen sie im Rahmen von Folgeänderungen (Rn. 515) angepasst werden.
- 513 Kennzeichen und notwendiger Bestandteil jedes Ablösungsgesetzes ist die **Regelung über das Außerkrafttreten der bisherigen Rechtsvorschriften**. Das abzulösende Stammgesetz muss ausdrücklich aufgehoben werden; ersetzt das Ablösungsgesetz mehrere Stammgesetze, so müssen alle aufgeführt werden.
- 514 Die Regelung über das Außerkrafttreten wird mit der Inkrafttretensregelung zusammengefasst. Diese Vorschrift erhält die Überschrift **„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“**. Das abzulösende Gesetz wird mit dem Vollzitat angegeben (Rn. 169), d. h. mit dem Zitiernamen, ggf. dem Datum der Ausfertigung oder Bekanntmachung, der Fundstelle und ggf. dem Änderungshinweis.

Beispiel:

Das Beherbergungsstatistikgesetz vom 14. Juli 1980 wird durch das Beherbergungsstatistikgesetz vom 22. Mai 2002 abgelöst.

§ 8 des Beherbergungsstatistikgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1642):

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Beherbergungsstatistikgesetz vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 953), das zuletzt durch Artikel 5 Nummer 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765) geändert worden ist, außer Kraft.

Werden **Folgeänderungen** in anderen Rechtsvorschriften erforderlich (z. B. Anpassung von Ausgangsnormen in anderen Stammgesetzen oder in Stammverordnungen), so ist der Entwurf als **Mantelgesetz** zu fassen. Artikel 1 enthält dabei das neue Stammgesetz. Für die Folgeänderungen sind ein oder mehrere Artikel in der Reihenfolge der Gliederungsnummern des Fundstellennachweises A (Rn. 26) vorzusehen. Anders als das Stammgesetz sind die Artikel mit den Folgeänderungen in der Änderungssprache zu fassen. Die zum Mantelgesetz ausgesprochenen Empfehlungen, insbesondere auch zur Bildung der Überschrift, sind zu beachten (Rn. 717 ff.). Muss in den Folgeänderungen das Ablösungsgesetz mit dem Vollzitat angegeben werden, so werden die noch nicht feststehenden Teile vorerst durch einen Einsetzungsbefehl ersetzt.

Beispiel:

§ ... des ... [Zitiernamen des Gesetzes] vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist entsprechend anzuwenden.

3 Die Einzelnovelle

3.1 Kennzeichen der Einzelnovelle

Die Einzelnovelle ist eine **Gestaltungsmöglichkeit für Änderungen**. Sie ist eine Alternative zur Ablösung (Rn. 504 ff.), unterscheidet sich aber von dem Mantelgesetz (Rn. 717 ff.).

Die Einzelnovelle ändert in der Hauptsache nur ein **einziges Stammgesetz**. Werden hierdurch Vorschriften in anderen Stammgesetzen oder in Stammverordnungen unrichtig, so enthält sie auch die notwendigen Folgeänderungen, um die Stimmigkeit mit dem sonstigen Recht zu wahren (Rn. 496 f.).

Sie darf keine Hauptänderung eines weiteren Stammgesetzes enthalten. In der Praxis sind häufig mehrere Stammgesetze von sachlich zusammenhängenden Hauptänderungen betroffen; hierfür steht die **Form des Mantelgesetzes** zur Verfügung.

Die Einzelnovelle verwendet eine besondere **Änderungstechnik**, die das Stammgesetz in seiner Substanz unangetastet lässt. Diese Änderungstechnik (Rn. 552 ff.) ist auch bei Änderungen in Mantelgesetzen zu beachten.

3.2 Überschrift der Einzelnovelle

- 520 Die Einzelnovelle muss eine Bezeichnung haben. Sie gehört zum amtlichen Wortlaut des Gesetzes. Anders als bei der Erstregelung steht hier **nicht die Zitierfähigkeit im Vordergrund**, da ein Änderungsgesetz wie die Einzelnovelle normalerweise nicht vollständig zitiert wird. Nur im Vollzitat eines Stammgesetzes muss auf die Einzelnovelle hingewiesen werden, wenn sie das Gesetz (zuletzt) geändert hat. Der Änderungshinweis (Rn. 189 ff.) besteht jedoch nur aus der Gattungsangabe „Gesetz“, dem Ausfertigungsdatum und der Fundstelle.
- 521 Die Bezeichnung der Einzelnovelle wird nach einem **festgelegten Schema** gebildet. Durch diese formalisierte Bezeichnung wird eine Einzelnovelle als solche erkennbar. Zugleich erübrigt sich die Suche nach einer aussagekräftigen Beschreibung des Gegenstandes, was die Überschriftenbildung gerade bei kleineren Änderungsvorhaben erleichtert.
- 522 Die Bezeichnung beginnt mit einer Ordnungszahl, die als **Zahlwort** ausgedrückt wird.

Beispiele:

Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Sechszwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

- 523 Das Zahlwort dient zur **Unterscheidung von früheren Einzelnovellen** desselben Stammgesetzes. Gezählt werden nicht alle Rechtssetzungsakte, durch die das betreffende Stammgesetz geändert worden ist, sondern nur die Einzelnovellen. Bei der Zählung bleiben also sonstige Änderungen, etwa durch ein Mantelgesetz, unberücksichtigt.
- 524 Eine deklaratorische **Bekanntmachung** des Gesetzestextes (Rn. 859 ff.) berührt die fortlaufende Zählung der Einzelnovellen nicht. Nach einer konstitutiven Neufassung (Rn. 505) wird neu gezählt.
- 525 Ist der **Zitiername** eines Stammgesetzes **geändert** worden, so beginnt die Zählung der Einzelnovellen nicht neu.
- 526 Ist bei früheren Einzelnovellen **noch keine Zählung** erfolgt, so erhält die Einzelnovelle, die erstmals mit einer Ordnungszahl gekennzeichnet werden soll, diejenige Zahl, die ihr bei fortlaufender Zählung von der ersten Einzelnovelle an zukäme. Wenn zwischen der zuletzt mit einer Ordnungszahl versehenen Einzelnovelle und einem aktuellen Novellierungsvorhaben die **Zählung unterbrochen** worden ist, ist die Zahl der zuletzt nicht mitgezählten Einzelnovellen hinzuzurechnen.
- 527 Auf das Zahlwort folgt die Gattungsangabe. Bei Änderungsgesetzen ist nur die Gattungsangabe „**Gesetz**“ zulässig.
- 528 Die auf die Gattungsangabe folgende Gegenstandsangabe nennt hier nur den formalen Zweck „**zur Änderung**“ und – im Genitiv – den Zitiernamen des zu ändernden Stammgesetzes. Formulierungen wie „Gesetz zur Ergänzung ...“ oder „Gesetz zur Änderung und Ergänzung ...“ sind nicht zu verwenden. Ist die Änderung durch die Umsetzung eines EU-Rechtsaktes veranlasst, so wird in der Regel in einer Fußnote zur Überschrift darauf hingewiesen (Rn. 310, 315). Für weitere Informationen, z. B. über den Anlass der Änderung, ist in der Überschrift grundsätzlich kein Raum. Ausnahmsweise kann es sinnvoll sein, in der Bezeichnung der Einzelnovelle auf den Gegenstand der Änderung hinzuweisen, etwa wenn ein umfangreiches Gesetz nur punk-

tuell oder nur aus einem Anlass geändert wird. Hier kann der Bezeichnung nach einem Gedankenstrich eine kurze Gegenstandsangabe hinzugefügt werden.

Beispiel:

... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Anhebung der Höchstgrenze des Tagessatzes bei Geldstrafen

Das zu ändernde Gesetz wird in der Überschrift der Einzelnovelle mit seinem Ziternamen angeführt. Dies ist die Bezeichnung, ggf. die Kurzbezeichnung. Abkürzung, Datum und Fundstelle werden nicht angegeben. 529

Beispiel:

Lautet die Überschrift des Gesetzes „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)“, so heißt die Überschrift der siebten Einzelnovelle:

Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Ist der Zitiernamen eines Stammgesetzes geändert worden, so wird bei der nächsten Änderung des Gesetzes durch eine Einzelnovelle der neue **Zitiernamen** in der Überschrift aufgeführt. 530

Wenn **Folgeänderungen** vorgenommen werden müssen, dürfen die davon betroffenen Rechtsvorschriften nicht in der Überschrift der Einzelnovelle genannt werden. Jegliche Zusätze wie z. B. „... und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften“ sind nicht zulässig. 531

Wegen des mangelnden Zitierbedarfs (Rn. 520) und der formalisierten Gegenstandsangabe (Rn. 528) erhalten Einzelnovellen **keine Kurzbezeichnung**. 532

Einzelnovellen bedürfen auch **keiner amtlichen Abkürzung**. Ist gleichwohl eine amtliche Abkürzung für die Einzelnovelle vorgesehen, muss darauf geachtet werden, dass sie mit dem Kürzel „ÄndG“ endet, damit eine Verwechslung mit der Abkürzung des Stammgesetzes ausgeschlossen ist. Die Abkürzung ist mit dem für die Dokumentation des Bundesrechts zuständigen **Bundesamt für Justiz** abzustimmen (Rn. 31). 533

3.3 Ausfertigungsdatum

Das Ausfertigungsdatum, das später nach der Überschrift des Gesetzes steht, gibt das Datum der Unterschrift des Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin wieder. Bereits im Entwurfsstadium wird – von der Überschrift abgesetzt – eine Zeile mit dem Wort „Vom ...“ vorgesehen (Rn. 349). 534

3.4 Eingangsformel der Einzelnovelle

Die Einzelnovelle ist ein eigenständiges Gesetz und muss deshalb eine Eingangsformel haben. Das zur **Eingangsformel** bei Stammgesetzen Gesagte gilt auch hier (Rn. 350 bis 357). 535

Für die richtige Fassung der Eingangsformel ist sorgfältig zu prüfen, ob die Einzelnovelle der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dabei kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Einzelnovelle zustimmungsbedürftig ist, wenn das zu ändernde Stammgesetz mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Ent- 536

scheidend ist vielmehr, **ob die Einzelnovelle nach ihrem eigenen Inhalt zustimmungsbedürftig ist** (Rn. 52 Punkt 2 der Kontrollfragen).

3.5 Aufbau der Einzelnovelle

- 537 Die Einzelnovelle wird **in Artikel gegliedert**. Nach der Artbezeichnung „Artikel“ folgt in arabischen Ziffern die Zählbezeichnung. Artikel-Überschriften sind in der Regel nicht erforderlich. Sie bieten sich jedoch an, wenn die Einzelnovelle mehrere Artikel enthält, etwa wegen Folgeänderungen.
- 538 Grundsätzlich sind alle Änderungen, die das in der Überschrift genannte Stammgesetz betreffen, im ersten Artikel zusammenzufassen.
- 539 Von diesem Grundsatz kann in den Fällen der Rn. 540 und 541 abgewichen werden.
- 540 Sollen einzelne Änderungen mit **größerem zeitlichen Abstand** wirksam werden und beziehen sie sich auf **verschiedene Regelungen** des Stammgesetzes, empfiehlt es sich, alle Änderungen, die zum selben Zeitpunkt in Kraft treten sollen, jeweils in einem eigenen Artikel zusammenzufassen. Ein solcher Aufbau vereinfacht die Inkrafttretensregelung und macht zugleich deutlich, dass mehrere zeitlich auseinanderfallende Rechtsetzungsvorhaben aus Gründen der Konzentration zu einem Rechtsetzungsakt verbunden werden. Die Reihenfolge der Artikel richtet sich nach der zeitlichen Reihenfolge des Inkrafttretens. Innerhalb der einzelnen Artikel richtet sich die Reihenfolge der Änderungen nach der Paragraphenfolge des zu ändernden Stammgesetzes.
- 541 Zuweilen ist es erforderlich, **die gleichen Vorschriften** des Stammgesetzes innerhalb eines Rechtsetzungsaktes **mehrfach zu ändern** und diese Änderungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten zu lassen. Dafür werden alle Änderungen, die zum selben Zeitpunkt in Kraft treten, jeweils in einem eigenen Artikel zusammengefasst. Die Reihenfolge der Artikel richtet sich nach der zeitlichen Reihenfolge des Inkrafttretens. Die spätere Änderung setzt auf dem Wortlaut der Vorschrift auf, der durch die vorangegangene Änderung entstanden ist. Bei diesem Aufbau ergeben sich Besonderheiten (Rn. 632 ff.).
- 542 Die **Folgeänderungen**, die in anderen Stammgesetzen oder in Stammverordnungen notwendig werden (Rn. 497, 636 ff.), werden in einem Artikel, im Regelfall „Artikel 2“, zusammengefasst. Für jede Änderung einer Rechtsvorschrift ist ein Absatz vorzusehen. Bei Bedarf können auch mehrere Artikel gebildet werden. Die Reihenfolge der Änderungen richtet sich nach der Gliederung im Fundstellennachweis A (Rn. 26).
- 543 Der **letzte Artikel** der Einzelnovelle ist die Inkrafttretensvorschrift (Rn. 708 ff.). Wenn infolge der Hauptänderungen ganze Gesetze oder Rechtsverordnungen aufgehoben werden müssen, ist die Geltungszeitbestimmung unter der Überschrift „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ entsprechend zu erweitern.

3.6 Eingangssatz – die Angabe des zu ändernden Gesetzes

- 544 Jeder Änderung eines Stammgesetzes wird ein **Eingangssatz** vorangestellt, in dem das zu ändernde Gesetz konkret angegeben wird. Nur so können die folgenden Änderungsbefehle präzise ausgeführt werden (zum Sonderfall bei Änderung nur einer einzigen Vorschrift vgl. Rn. 629 ff.).
- 545 Im Eingangssatz zu Artikel 1 der Einzelnovelle wird das Stammgesetz angeführt, das Gegenstand der Hauptänderung ist. In der Regel handelt es sich um ein geltendes, d. h. verkündetes und in Kraft getretenes Stammgesetz. Geändert werden kann aber

auch ein verkündetes, noch nicht in Kraft getretenes Stammgesetz (sog. schwebendes Gesetz).

Im Eingangssatz muss das Stammgesetz – auch wenn es allgemein bekannt ist – mit dem **Vollzitat** (Rn. 169) angeführt werden, d. h. mit Zitiernamen, ggf. Datum der Ausfertigung oder Bekanntmachung, Fundstelle und ggf. Änderungshinweis. Dem Vollzitat folgt die standardisierte Formulierung „... wird wie folgt geändert:“.

Zitiernamen des Gesetzes ist die Bezeichnung. Ist eine Kurzbezeichnung festgelegt worden, so ist sie Zitiernamen. Das zu ändernde Gesetz darf nicht mit seiner Abkürzung oder mit einer aus Bezeichnung, Kurzbezeichnung und Abkürzung bestehenden Überschrift angeführt werden.

Beispiel:

Lautet die Überschrift des Gesetzes „Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz – FPersG)“, so lautet der nach „Artikel 1“ stehende Eingangssatz:

Das Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: ...

Hat das Gesetz einen **neuen Zitiernamen** erhalten, so ist es im Eingangssatz mit dem neuen Zitiernamen und der Fundstelle der letzten amtlichen Volltextveröffentlichung anzuführen.

Beispiel:

Die „Verordnung über das Erbbaurecht“ in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-6, veröffentlichten bereinigten Fassung hat durch Gesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) die ihrem Rang entsprechende neue Überschrift „Gesetz über das Erbbaurecht (Erbbaurechtsgesetz – ErbbauRG)“ erhalten. Der Eingangssatz späterer Änderungen lautet:

Das Erbbaurechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert: ...

Ist das zu ändernde Gesetz nach der letzten Veröffentlichung des Volltextes bereits ein oder mehrere Male geändert worden, so muss im Eingangssatz des ändernden Artikels auf die (letzte) Änderung hingewiesen werden. Der **Änderungshinweis** lautet: „..., das (zuletzt) durch ... geändert worden ist, ...“

In der Rechtssetzungspraxis wird im Änderungshinweis stets das letzte **verkündete** Änderungsgesetz angegeben, auch wenn dieses noch nicht in Kraft getreten ist (sog. schwebende Änderung vgl. Rn. 670 ff.). Dadurch wird sichergestellt, dass die Änderungen in lückenloser Kette bis zur letzten Volltextveröffentlichung zurückverfolgt werden können. Zu Einzelheiten des Änderungshinweises vgl. Rn. 189 ff.

Häufig ist es schwierig, bei dem Entwurf des Änderungsgesetzes die letzte Änderung des Stammgesetzes korrekt anzugeben, etwa bei parallel laufenden Änderungsvorhaben (Rn. 676). Der Änderungshinweis wird dann in der Praxis nicht vollständig ausgefüllt („das zuletzt durch ... geändert worden ist“). Dies kann problematisch sein, denn ein **unvollständiger Eingangssatz** ermöglicht es nicht, den Gesetzeswortlaut präzise zu ermitteln, den das Änderungsgesetz ändern soll.

- 551 Ist damit zu rechnen, dass weitere Änderungen des Stammgesetzes in Kraft treten oder verkündet werden, bevor das vorbereitete Änderungsgesetz beschlossen wird, und beziehen sich einzelne Änderungsbefehle auf die gleichen Textstellen, so muss stets aus dem Gesetzentwurf selbst deutlich zu erkennen sein, an **welchen (künftigen) Wortlaut** des Stammgesetzes die Änderungsbefehle anknüpfen. Im Entwurfsstadium kann z. B. formuliert werden:

..., das zuletzt durch [... Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des ... Gesetzes, BT-Drs. ...] geändert worden ist, ...

Alternativ kann bei einzelnen Textstellen im Gesetzentwurf in Fußnoten darauf hingewiesen werden, welche künftige Fassung der zu ändernden Vorschrift zugrunde gelegt wird. Die Fußnoten sind dann zu beseitigen, wenn die anderweitigen Änderungen beschlossen und verkündet sind. Die Schwierigkeiten, parallel laufende Änderungsvorhaben richtig zu benennen und im Beratungsverlauf zu beobachten, sowie die Fehler bei Änderungen, die nicht aufeinander abgestimmt sind, werden vermieden, wenn die Forderung nach Konzentration der Rechtsetzung befolgt wird (Rn. 493), d. h. alle anstehenden Vorhaben zur Änderung des Stammgesetzes zusammengefasst werden.

3.7 Der Änderungsbefehl

- 552 Dem Eingangssatz folgen die einzelnen Änderungen des Stammgesetzes. Die **Reihenfolge** der Änderungen richtet sich nach der Gliederung des Stammgesetzes. Dabei spielt es keine Rolle, ob die vorgesehenen Änderungen des Stammgesetzes wichtig oder eher nebensächlich sind, ob sie Hauptänderungen oder Folgeänderungen darstellen. Die Orientierung an der Gliederung des Stammgesetzes erleichtert die Einarbeitung der einzelnen Änderungen in den geltenden Wortlaut des Gesetzes. Zur Ausnahme der gebündelten Änderungsbefehle vgl. Rn. 624 ff.
- 553 Jede einzelne Änderung muss so formuliert sein, dass der künftige Gesetzestext eindeutig ist. Hier darf kein Spielraum bleiben. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, dass für den Änderungsbefehl **standardisierte Formulierungen** verwendet werden.
- 554 Im **Änderungsbefehl** ist präzise anzugeben, **an welcher Stelle** der geltende Wortlaut geändert werden soll und **wie** die Änderung aussehen soll.
- 555 Die Änderung kann sich auf eine ganze Gliederungseinheit beziehen (z. B. einen Absatz aufheben) oder innerhalb einer Gliederungseinheit Teile des Wortlauts betreffen (z. B. einzelne Wörter in einem Satz ersetzen).
- 556 Die Änderungsbefehle lauten im Einzelnen:
- ... **wird/werden ... aufgehoben/gestrichen**, wenn der geltende Wortlaut wegfallen soll, ohne dass ein neuer Wortlaut an seine Stelle tritt (Rn. 575 ff.).
 - ... **wird/werden ... eingefügt/vorangestellt/angefügt**, wenn ein neuer Wortlaut zum geltenden Wortlaut hinzukommen soll (Rn. 589 ff.).
 - ... **wird/werden wie folgt gefasst/durch ... ersetzt**, wenn der bisherige Wortlaut durch einen neuen Wortlaut ausgetauscht werden soll (Rn. 614 ff.).
- 557 In Änderungsbefehlen heißt der Plural von „Wort“ nicht „Worte“, sondern **„Wörter“**, weil er hier in der Bedeutung der kleinsten selbständigen sprachlichen Einheit verwendet wird.
- 558 Werden Zahlen, Zeichen, Formeln eingefügt, vorangestellt, angefügt, ersetzt oder gestrichen, so wird eine solche Textstelle einheitlich als **„Angabe“** bezeichnet.
- 559 Sollen einzelne **Teile einer Angabe**, z. B. in der Aufzählung von Paragraphen geändert werden, muss besonders auf die Eindeutigkeit und Verständlichkeit des Ände-

rungsbefehls geachtet werden. Deshalb ist bei der Auswahl der Textstelle ein Mindestmaß an Sinnhaftigkeit zu wahren.

Beispiel:

Die Angabe „§ 133“ wird durch die Angabe „§§ 133 und 134“ ersetzt.

Statt: Die Angabe „§“ wird durch die Angabe „§§“ ersetzt und nach der Angabe „133“ die Angabe „und 134“ eingefügt.

Eine **gemischte Textstelle**, die z. B. aus einer Zahl und mehr als einem ausgeschriebenen Wort besteht, wird vereinfacht mit **„Wörter“** bezeichnet (zur Inhaltsübersicht vgl. aber Rn. 646). Besteht die Textstelle nur aus einem ausgeschriebenen Wort und mindestens einer Zahl oder einem Zeichen, wird sie vereinfacht als **„Angabe“** bezeichnet; **Satzzeichen** werden hierbei jedoch nicht berücksichtigt. Diese Unterscheidung ist formaler Art und dient einer einheitlichen und einfachen Änderungssprache. 560

Beispiele:

Die Angabe „§§ 13 und 14“ wird durch die Wörter „§ 13 Absatz 2 Nummer 1 und 3“ ersetzt.

Die Angabe „§ 15 Satz 2“ wird durch die Wörter „§ 15 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Anträge,“ gestrichen.

Textstellen, die anders nicht genauer bezeichnet werden können, heißen in Änderungsbefehlen **„Wortlaut“** (Beispiele in Rn. 608, 611). 561

Alle Zitate des geltenden und des künftigen Wortlauts werden im Änderungsbefehl mit **Anführungszeichen** gekennzeichnet. 562

Beispiele:

In § 3 werden vor dem Wort „Anträge“ die Wörter „Anzeigen oder“ gestrichen.

In § 4 wird der Satzteil nach dem Wort „Personalrat“ gestrichen.

In § 5 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Präsident“ die Wörter „oder die Präsidentin“ eingefügt.

In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „§ 17 Absatz 3“ gestrichen.

3.7.1 Aufbau des Änderungsbefehls

Jeder Paragraph des Stammgesetzes, der geändert wird, erhält eine **eigene Nummer**. 563
Änderungen zusätzlicher Bestandteile des Gesetzes, z. B. **Inhaltsübersicht**, **Zwischenüberschriften** für höhere Gliederungsebenen oder **Anlagen**, erhalten ebenfalls eine eigene Nummer.

Beispiel:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 3 wie folgt gefasst:
„§ 3 (weggefallen)“.
2. § 3 wird aufgehoben.
3. In § 17 wird ...
4. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:
„...“

- 564 Die **Stelle**, die geändert werden soll, ist so genau wie möglich anzugeben, also mit der Gliderungseinheit, die am weitesten hinabreicht (Absatz, Satz, Halb- oder Teilsatz, Nummer, Buchstabe). Dabei muss die Gliederungskette bis hin zum Paragraphen erkennbar sein.

Beispiele:

1. § 3 **Absatz 4** wird aufgehoben.
2. In § 17 Absatz 2 Satz 1 **Nummer 5** wird das Wort „...“ durch die Wörter „...“ ersetzt.

- 565 Wird nur eine Untergliederung eines Paragraphen geändert, so wird diese zusammen mit den vorhandenen höheren Gliderungseinheiten angegeben.

Beispiel:

1. § 5 Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.

- 566 Bei **mehreren Änderungen**, die sich auf **verschiedene Untergliederungen** eines Paragraphen, z. B. Absätze, Sätze oder Nummern, beziehen, wird der Änderungsbe-
fehl weiter untergliedert. Das kann zu einem mehrstufigen Änderungsbe-
fehl führen, dessen Stufen mit Buchstaben, ggf. mit Doppelbuchstaben und ggf. weiter mit Drei-
fachbuchstaben zu bezeichnen sind.

Beispiel:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „...“ das Wort „...“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 5 wird das Wort „...“ gestrichen.
 - bbb) Nummer 6 wird gestrichen.
 - ccc) Die Nummern 7 und 8 werden die Nummern 6 und 7.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 5
...“

Eine **über Doppelbuchstaben hinausgehende Untergliederung** des Änderungsbe-
fehls kann jedoch unübersichtlich werden. Hier ist zu überlegen, ob eine zusammen-
hängende Textstelle **neu gefasst** werden kann (Rn. 614).

Änderungsbefehle sollten **nicht unnötig aufgespaltet** werden (vgl. auch Beispiele in Rn. 598). 567

Beispiel:

statt:

7. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 1 ...“
8. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 2 ...“

besser:

7. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„Anlage 1 ...
Anlage 2 ...“

Mehrere Änderungen in einem Satz, der nicht durch eine nummerierte Aufzählung untergliedert ist, werden in einem Befehl **zusammengefasst**; ebenso mehrere Änderungen in einer nicht untergliederten Nummer oder in einem nicht untergliederten Buchstaben. 568

Beispiel:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „...“ gestrichen und nach dem Wort „...“ das Wort „...“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 Nummer 3 wird das Wort „...“ gestrichen und werden die Wörter „...“ durch die Wörter „...“ ersetzt.

Mit den Wörtern „in“, „vor“ oder „nach“ wird **die Stelle** präzise angegeben, an der geändert werden soll. 569

Beispiele:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „...“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „...“ die Angabe „...“ eingefügt.
2. § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „...“ durch das Wort „...“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden vor dem Wort „...“ die Wörter „...“ eingefügt.
 - d) In Nummer 4 wird nach der Angabe „...“ die Angabe „...“ eingefügt.

In Stammgesetzen sind Sätze nicht nummeriert. Soll die Änderung in einem von mehreren Sätzen vorgenommen werden, muss der Änderungsbefehl den Satz gleichwohl mit einer Zahl benennen (z. B. „In Satz 2 werden ...“). Die **Zählung der Sätze** ist unproblematisch, wenn entsprechend dem Gebot der klaren und übersichtlichen Gliederung einer Vorschrift nur wenige und kurze Sätze aneinandergereiht sind (vgl. Rn. 63). 570

- 571 Schwierigkeiten bei der Zählung der Sätze können solche Satzgefüge bereiten, die Aufzählungen enthalten (Rn. 107). Steht vor den Aufzählungsgliedern ein **Doppelpunkt**, so unterbricht dieser nicht den Satz. Den Teil bis zum Doppelpunkt kann man in Änderungsbefehlen z. B. mit „in dem Satzteil vor Nummer 1“ bezeichnen.
- 572 Aufzählungen in **Listenform**, die entgegen der Empfehlung in Rn. 376 aus **mehrerer Sätzen** bestehen, bereiten beim Zitieren besondere Schwierigkeiten. Auch bei komplizierten Satzgefügen muss der Änderungsbefehl so formuliert werden, dass die zu ändernde Textstelle eindeutig feststeht.

Beispiel:

§ 3 des Einkommensteuergesetzes:

Steuerfrei sind

1. ...

...

24. **Leistungen, die auf Grund des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden;**

...

29. das Gehalt und die Bezüge,

a) die die diplomatischen Vertreter ausländischer Staaten, die ihnen zugewiesenen Beamten und die in ihren Diensten stehenden Personen erhalten. **Dies gilt nicht für deutsche Staatsangehörige oder für im Inland ständig ansässige Personen;**

b) **der Berufskonsuln, der Konsulatsangehörigen und ihres Personals, soweit sie Angehörige des Entsendestaats sind.** Dies gilt nicht für Personen, die im Inland ständig ansässig sind oder außerhalb ihres Amtes oder Dienstes einen Beruf, ein Gewerbe oder eine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben;

...

36. Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege ..., wenn diese Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen ... erbracht werden. **Entsprechendes gilt, wenn der Pflegebedürftige Pflegegeld aus privaten Versicherungsverträgen nach den Vorgaben des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Pauschalbeihilfe nach Beihilfavorschriften für häusliche Pflege erhält;**

...

Die in dem Beispiel hervorgehobenen Sätze werden wie folgt zitiert:

§ 3 **Nummer 24** des Einkommensteuergesetzes

§ 3 Nummer 29 Buchstabe a **Satz 2** des Einkommensteuergesetzes

§ 3 Nummer 29 Buchstabe b **Satzteil vor Satz 2** des Einkommensteuergesetzes

§ 3 Nummer 36 **Satz 2** des Einkommensteuergesetzes

Die übrigen Satzteile können mit den Wörtern „vor“ oder „nach“ präzise angegeben werden.

Beispiele:

In dem Satzteil **vor** Nummer 1 ...

In Nummer 29 wird in dem Satzteil **vor** Buchstabe a ...

Das Problem solcher Satzkonstruktionen ist, dass die einzelnen Aufzählungsglieder zum Teil aus mehreren selbständigen Sätzen bestehen und gleichzeitig Teil eines übergreifenden Satzes sind. Selbständige **Sätze innerhalb einer Nummer** oder eines Buchstabens werden jeweils nur dort gezählt. Für das Zitat der Sätze innerhalb der Nummer oder des Buchstabens ist es somit unbeachtlich, wie viele Sätze außerhalb der jeweiligen Nummer oder des jeweiligen Buchstabens bestehen. 573

Ist **der übergreifende Satz**, der eine solche Aufzählung enthält, nur einer von mehreren Sätzen eines Paragraphen oder Absatzes, so muss er im Änderungsbefehl oder in einem Zitat selbst ebenfalls mit einer Satzzahl bezeichnet werden. Hätte z. B. § 3 des Einkommensteuergesetzes nach der Aufzählung noch einen oder mehrere Folgesätze, so wäre in den in Rn. 572 genannten Beispielfällen wie folgt zu zitieren: 574

§ 3 Satz 1 Nummer 24 des Einkommensteuergesetzes

§ 3 Satz 1 Nummer 29 Buchstabe a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes

§ 3 Satz 1 Nummer 29 Buchstabe b Satzteil vor Satz 2 des Einkommensteuergesetzes

§ 3 Satz 1 Nummer 36 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes

In Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 ...

In Satz 1 Nummer 29 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a ...

3.7.2 Änderungsbefehle „aufheben“ und „streichen“

Mit den Änderungsbefehlen „aufheben“ und „streichen“ soll erreicht werden, dass der bezeichnete Wortlaut ersatzlos wegfällt. Die Unterscheidung ist formaler Art: **Aufgehoben** werden ganze Gliederungseinheiten (z. B. Teile, Abschnitte, Paragraphen, Absätze, Sätze, Nummern, Buchstaben). **Gestrichen** werden Satzteile, wie z. B. einzelne Wörter oder Angaben, sowie Überschriften. Diese Unterscheidung gilt auch dann, wenn die betroffenen Rechtsvorschriften noch nicht in Kraft getreten oder gegenstandslos geworden sind. 575

Die Änderungsbefehle „**aufheben**“ und „**außer Kraft treten**“ unterscheiden sich lediglich durch den Standort; allerdings können nur zuvor in Kraft getretene Regelungen außer Kraft gesetzt werden. Steht der Änderungsbefehl, durch den eine bestimmte Gliederungseinheit wegfallen soll, in dem letzten Paragraphen oder in dem letzten Artikel über das Inkrafttreten und Außerkrafttreten, lautet der Änderungsbefehl 576

§ .../Die §§ ... tritt/treten am ... außer Kraft.

oder:

... in Kraft, gleichzeitig tritt/treten § .../die §§ ... außer Kraft.

Ansonsten lautet er

§ .../Die §§ ... wird/werden aufgehoben.

Mit der Aufhebung **übergeordneter Gliederungseinheiten** werden diese komplett aufgehoben, d. h. mit allen darin enthaltenen Gliederungseinheiten (z. B. Paragraphen, Zwischenüberschriften). 577

Beispiel:

Teil 8 Abschnitt 3 wird aufgehoben.

- 578 Soll eine einzelne übergeordnete Gliderungseinheit entfernt werden, die darin enthaltenen Gliderungseinheiten jedoch nicht, so wird lediglich die **Überschrift** der übergeordneten Gliderungseinheit gestrichen.

Beispiel:

Die Überschrift des Abschnittes 3 wird gestrichen.

- 579 Bleibt wegen der Aufhebung eines oder mehrerer Absätze nur ein Absatz übrig, so ist die bestehende **Absatzgliederung überflüssig** geworden und zu streichen. Entsprechendes gilt für Nummern und Buchstaben.

Beispiele:

1. § 133 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 134 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.

- 580 Durch die Aufhebung von gezählten Gliderungseinheiten eines Stammgesetzes entstehen **Lücken** in der Zählung. Zur Herstellung einer lückenlosen Nummerierung sind weitere Änderungsbefehle notwendig.

Beispiel:

1. § 3 wird aufgehoben.
2. Die §§ 4 bis 20 werden die §§ 3 bis 19.

Mit der Umnummerierung verschieben sich auch etwa vorhandene Überschriften übergeordneter Gliderungseinheiten.

- 581 Sollen in den umzunummerierenden Gliderungseinheiten weitere Änderungen vorgenommen werden, wird die Umnummerierung jeweils unterbrochen.

Beispiel:

1. § 3 wird aufgehoben.
2. Die §§ 4 bis 14 werden die §§ 3 bis 13.
3. § 15 wird § 14 und in Satz 2 wird das Wort „,...“ gestrichen.
4. Die §§ 16 bis 20 werden die §§ 15 bis 19.

- 582 In jedem Fall sind **Verweisungen** auf die aufgehobenen und die vorrückenden Gliderungseinheiten zu überprüfen und ggf. anzupassen (Rn. 218 ff., 497). Das Änderungspensum kann über das Verweisungsregister in der Bundesrechtsdatenbank ermittelt werden.

Um diesen Aufwand zu verringern, werden in der Praxis oft **Lücken** in der Nummerierung **hingenommen**. Bei einer Neubekanntmachung des Gesetzes würde an diesen Stellen nach der jeweiligen Zählbezeichnung stehen: „(weggefallen)“ (Rn. 885). 583
In Stammgesetzen sind Sätze nicht nummeriert. Werden jedoch einzelne **Sätze aufgehoben**, müssen sie im Änderungsbefehl mit einer Zählbezeichnung genau bezeichnet werden. Die nachfolgenden Sätze werden nicht umnummeriert, sie rücken von selbst vor. Sind in diesen Sätzen Änderungen vorzunehmen, wird an die neu entstandene Zählung angeknüpft. 584

Beispiel:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In dem neuen Satz 3 wird ...

Durch das automatische Vorrücken von Sätzen können **satzgenaue Verweisungen** in anderen Vorschriften unrichtig werden. Deshalb ist beim Aufheben von Sätzen sorgfältig darauf zu achten, dass Verweisungen angepasst werden, die sich auf die aufgehobenen und die vorrückenden Sätze beziehen. Das Änderungsspensum kann mit Hilfe des Verweisungsregisters in der Bundesrechtsdatenbank ermittelt werden, allerdings nur absatzgenau (Rn. 33). 585

Werden **einzelne Wörter**, Zahlen usw. gestrichen, werden die betroffenen Textteile durch **Anführungszeichen** kenntlich gemacht. Kommt ein Wort oder eine Zahl usw. in der zu ändernden Gliederungseinheit **mehrfach** vor und soll es an allen Stellen gestrichen werden, so wird dies durch den Zusatz „jeweils“ ausgedrückt. Soll es jedoch nur **einmal** gestrichen werden, so muss die Stelle im Text durch ein Zitat eindeutig bezeichnet werden. 586

Beispiele:

1. In § 3 wird jeweils das Wort „...“ gestrichen.
2. In § 5 Absatz 2 werden nach dem Wort „...“ die Wörter „...“ gestrichen.

Wird Text aufgehoben oder gestrichen, muss der verbleibende Text **sprachlich richtig** sein. Das macht ggf. zusätzliche Änderungen erforderlich. 587

Beispiel:

Soll aus dem Satz: „Die Anzeigen nach den §§ 5 und 6 oder der Antrag nach § 7 sind schriftlich mit den in § 12 genannten Unterlagen bei der zuständigen Behörde einzureichen“ die Anzeigemöglichkeit beseitigt werden, so lautet der Änderungsbefehl:

In Satz 1 werden die Wörter „Die Anzeigen nach den §§ 5 und 6 oder“ gestrichen, das nachfolgende Wort „der“ durch das Wort „Der“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

Manchmal bietet es sich an, statt mehrere einzelne Änderungen anzuordnen, eine Textstelle gegen einen neuen Wortlaut auszutauschen. Im Beispiel könnte der Änderungsbefehl auch lauten:

In Satz 1 werden die Wörter „Die Anzeigen nach den §§ 5 und 6 oder der Antrag nach § 7 sind“ durch die Wörter „Der Antrag nach § 7 ist“ ersetzt.

- 588 Ebenso muss auf die **korrekte Zeichensetzung** geachtet werden.

Beispiele:

In Satz 3 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

In Absatz 3 werden nach dem Wort „...“ die Wörter „in jedem Fall spätestens nach zwei Jahren,“ gestrichen.

Besteht die Gefahr, ein Satzzeichen zu übersehen, insbesondere weil es zu Beginn eines mit Anführungszeichen markierten Zitats steht, kann es im Änderungsbefehl besonders erwähnt werden.

Beispiel:

In Absatz 3 werden nach dem Wort „...“ das Komma und die Wörter „in jedem Fall spätestens nach zwei Jahren,“ gestrichen.

3.7.3 Änderungsbefehl „einfügen“

- 589 Der Änderungsbefehl „einfügen“ wird verwendet, wenn **zwischen zwei Gliederungseinheiten** neue Gliederungseinheiten eingefügt werden sollen. Auch innerhalb einer Gliederungseinheit können Wörter, Zeichen, Zahlen, Satzteile oder untergeordnete Gliederungseinheiten eingefügt werden.
- 590 Im Änderungsbefehl muss zunächst die Stelle angegeben werden, **nach** der der neue Text eingefügt werden soll. Beim Einfügen von Gliederungseinheiten ist das die Gliederungseinheit, nach der eingefügt werden soll.

Beispiel:

1. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7a bis 7d eingefügt:

„§ 7a ...“

2. Nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. ...“

- 591 Bei Einfügungen innerhalb von Gliederungseinheiten wird die Textstelle zitiert, **nach** der der neue Text stehen soll. Dafür muss nur so viel Wortlaut zitiert werden, wie nötig ist, um den genauen Ort zweifelsfrei zu bestimmen. Manchmal kann ein Änderungsbefehl prägnanter formuliert werden, wenn die Textstelle zitiert wird, **vor** der der neue Text stehen soll. Die Textstelle, die als Anknüpfungspunkt dient, wird in **Anführungszeichen** gesetzt. Der Regelungstext, der eingefügt werden soll, wird gleichfalls durch Anführungszeichen gekennzeichnet.

Beispiel:

In § 19 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „...“ die Wörter „...“ eingefügt.

- 592 Durch das Einfügen von gezählten Gliederungseinheiten entsteht **weiterer Änderungsbedarf**, wenn eine **fortlaufende Zählung** hergestellt werden soll. In diesem Fall müssen die Gliederungseinheiten, die bisher an der Stelle des Einschubs standen, sowie die nachfolgenden umnummeriert werden.

Beispiele:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) ...“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:
„§ 8 ...“
3. Die bisherigen §§ 8 bis 15 werden die §§ 9 bis 16.

Um dies zu vermeiden, können in geeigneten Fällen die einzufügenden Gliederungseinheiten mit einem **Buchstabenzusatz** versehen werden, der sich ohne Leerzeichen an die Zählbezeichnung anschließt. 593

Beispiel:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:
„§ 1a
Begriffsbestimmungen
...“

Soll eine übergeordnete Gliederungseinheit eingefügt werden, ohne in die bestehende Paragraphenfolge einzugreifen, so wird lediglich die **Überschrift** der übergeordneten Gliederungseinheit eingefügt. Dabei ist der Ort präzise anzugeben. 594

Beispiel:

- Nach/Vor § ... wird folgende Überschrift eingefügt:
„Abschnitt 8
Schlussvorschriften“.

Werden ganze **übergeordnete Gliederungseinheiten** eingefügt, müssen die darin enthaltenen untergeordneten Gliederungseinheiten im Änderungsbefehl nicht gesondert genannt werden; sie werden aus dem in der Regelungssprache abgefassten eingefügten Text ersichtlich. Jedoch sind etwaige Umnummerierungen anderer Gliederungseinheiten ausdrücklich anzuordnen. 595

Beispiele:

1. Nach § 19 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:
„Abschnitt 3
Straf- und Bußgeldvorschriften
§ 20
Strafvorschriften
...
§ 21
Bußgeldvorschriften
...“
2. Der bisherige Abschnitt 3 wird Abschnitt 4.

3. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden die §§ 22 und 23.

oder:

1. Nach § 19 wird folgender Abschnitt 2a eingefügt:

„Abschnitt 2a
Straf- und Bußgeldvorschriften
§ 19a
Strafvorschriften

...

§ 19b
Bußgeldvorschriften

...“

596 Eine **Umnummerierung** kann dazu führen, dass **Verweisungen** unrichtig werden und angepasst werden müssen (Rn. 582).

597 Soll eine der neu zu nummerierenden Gliederungseinheiten **zugleich** noch **geändert** werden, darf der Befehl zur Umnummerierung nur bis zu dieser Gliederungseinheit reichen. Nachdem die Änderung angeordnet ist, kann die Umnummerierung für die restlichen Gliederungseinheiten fortgesetzt werden.

Beispiel:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) ...“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird ...

bb) In Satz 2 Nummer 2 wird ...

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „...“ werden gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

598 Soll eine der umzunummerierenden Gliederungseinheiten **zugleich neu gefasst** werden, können die einzelnen Änderungsschritte im Änderungsbefehl verbunden werden.

Beispiel:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) ...“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) ...“

Folgt die neu zu fassende Gliederungseinheit der eingefügten, sollte statt Einfügung und Neufassung der Befehl „ersetzen“ verwendet werden.

Beispiel:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
 - „(2) ...
 - (3) ...“

Sollen **Sätze eingefügt** werden, wird nur der Satz, der als Anknüpfung für die Änderung dient, mit einer Zählbezeichnung angegeben. Da in Stammgesetzen Sätze nicht nummeriert werden, erhalten die eingefügten Sätze keine Zählbezeichnung, ebenso wenig werden die nachfolgenden umnummeriert. Sie rücken automatisch nach hinten. 599

Beispiel:

Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
 „...“

Sind in einem automatisch verschobenen Satz Änderungen vorzunehmen, wird er mit der neu entstandenen Zählbezeichnung angegeben. 600

Beispiel:

„In dem neuen Satz 4 wird ...“

Wegen des automatischen Verschiebens von Sätzen müssen **satzgenaue Verweisungen** in anderen Vorschriften überprüft und ggf. angepasst werden (Rn. 585). 601

Jeder Einfügebefehl muss so abgefasst sein, dass der neu entstehende Gesetzestext den Regeln der **Rechtschreibung** und **Grammatik** sowie der **Zeichensetzung** entspricht. Dafür muss der Einfügebefehl ggf. mit weiteren Befehlen verbunden werden (Rn. 587 f.). 602

3.7.4 Änderungsbefehl „voranstellen“

Der Änderungsbefehl „voranstellen“ wird verwendet, wenn sichergestellt werden muss, dass ein neuer Text am Anfang einer bestimmten Gliederungseinheit steht. So können neue Paragraphen an den Anfang eines Gesetzes gestellt werden oder neue Untergliederungen an den Beginn einer Gliederungseinheit. Auch innerhalb einer Gliederungseinheit können einzelne Wörter, Zahlen usw. dem vorhandenen Text vorangestellt werden. Für diese **Sonderform des Einfügens** gelten die Empfehlungen der Rn. 589 ff. entsprechend. Es sind aber die folgenden Besonderheiten zu beachten. 603

Werden einer bestehenden Gliederungseinheit **gleichartige Gliederungseinheiten** vorangestellt, so knüpft der Änderungsbefehl an die bestehende Gliederungseinheit an. Der Änderungsbefehl beginnt mit dem Wort „Dem“ (bei Nummern oder Anlagen mit „Der“) und lautet z. B.: 604

Dem § ... wird folgender § ... vorangestellt:
 „§ ...“

- 605 Der Änderungsbefehl „voranstellen“ ist auch dann zu verwenden, wenn ein neuer Paragraph an den Anfang einer bereits bestehenden übergeordneten Gliederungseinheit gestellt werden soll. So ist es ein Unterschied, ob etwa ein neuer § 8a noch zu einem Abschnitt 1 gehört, indem er nach § 8 eingefügt wird, oder ob er zu Abschnitt 2 gehört, indem er dem § 9 vorangestellt wird.
- 606 Die **Zählbezeichnung** vorangestellter Gliederungseinheiten muss genau festgelegt werden. Im Regelfall müssen in weiteren Änderungsschritten nachfolgende Gliederungseinheiten unnummeriert werden.
- 607 Die Umnummerierung kann dazu führen, dass auch **Verweisungen** anzupassen sind (Rn. 582, 585). Um diesen Aufwand in Grenzen zu halten, können in geeigneten Fällen Gliederungseinheiten wie beim Einfügen mit einem **Buchstabenzusatz** versehen werden.

Beispiel:

1. Dem Abschnitt 1 wird folgender Abschnitt 1 vorangestellt:
„Abschnitt 1
Anwendungsbereich
§ 1
...
§ 2
...“
 2. Die bisherigen Abschnitte 1 bis ... werden die Abschnitte 2 bis ... und die bisherigen §§ 1 bis ... werden die §§ 3 bis ...
- oder:**
2. Der bisherige Abschnitt 1 wird Abschnitt 1a und die bisherigen §§ 1 und 2 werden die §§ 2a und 2b.

- 608 Wird **innerhalb einer Gliederungseinheit** ein Text vorangestellt, muss die Textstelle angegeben werden, **vor** der der neue Text stehen soll.

Beispiele:

1. Dem Wortlaut des § 2 Absatz 1 wird folgender Satz vorangestellt:
„...“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
„(1) ...“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

3.7.5 Änderungsbefehl „anfügen“

- 609 Der Änderungsbefehl „anfügen“ wird verwendet, wenn am Ende einer nummerierten Gliederungseinheit Text hinzugefügt wird. Der Befehl beginnt mit dem Wort „**Dem**“ (bei Nummern oder Anlagen mit „Der“), um eine rangniedere Gliederungseinheit anzufügen.

Beispiele:

Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ...“

Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„...“

Bei mehreren Änderungen einer Gliederungseinheit **schließt** die Anfügung einen 610
ggf. mehrstufigen Änderungsbefehl **auf der jeweiligen Stufe ab**.

Beispiele:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„...“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) ...“

Das Wort „Nach“ wird beim Anfügen nicht verwendet, da klar ist, dass die bezeich-
nete Gliederungseinheit an ihrem Ende ergänzt werden soll.

Wird durch die Anfügung ein **bisher nicht untergliederter Paragraph** in Absätze 611
gegliedert, lautet der Änderungsbefehl:

1. § ... wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) ...“

Wird einer **Aufzählung**, die in Nummern gegliedert ist, eine weitere Nummer ange- 612
fügt, sind meist auch davor stehende Nummern mit zu ändern.

Beispiel:

1. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ er-
setzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. ...“

Eine neue Nummer wird am Ende einer Aufzählung jedoch „eingefügt“, wenn der 613
Satz nach dem letzten Aufzählungsglied **weitergeht**.

3.7.6 Änderungsbefehl „fassen“

Mit dem Änderungsbefehl „wird/werden **wie folgt gefasst**“ wird der Wortlaut von 614
Gliederungseinheiten ganz ausgetauscht, ohne deren Zählbezeichnung zu verändern.

Dieser Änderungsbefehl kommt in Betracht, wenn man eine Gliederungseinheit insgesamt anders formulieren oder ihr einen ganz oder weitgehend anderen Inhalt geben möchte. Vor allem wenn andere Änderungsbefehle auf Grund des Umfangs der Änderungen unübersichtlich würden, empfiehlt es sich, eine Gliederungseinheit besser neu zu fassen. Das ist meist der Fall, wenn mehr als die Hälfte des vorhandenen Wortlauts geändert werden soll.

Beispiele:

Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8 ...“

Die §§ 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„§ 3 ...“

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ...“

Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„...“

Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ...“

Der bisherige Text wird nicht gesondert aufgehoben, da der neu gefasste Wortlaut an seine Stelle tritt, d. h. der bisherige Text wird „überschrieben“.

- 615 Soll an die Stelle einer Gliederungseinheit neuer Wortlaut treten, der **bisherige Wortlaut unter einer anderen Zählbezeichnung** aber erhalten bleiben, so wird die Gliederungseinheit nicht neu gefasst. Vielmehr ist zunächst die Gliederungseinheit mit dem neuen Wortlaut einzufügen oder voranzustellen und dann die Zählbezeichnung der bisherigen zu ändern.

Beispiele:

1. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4 ...“

2. Der bisherige § 4 wird § 4a.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) ...“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- 616 Sind durch die Aufhebung einzelner zählbarer Gliederungseinheiten (z. B. Paragraphen) **Lücken** im Stammgesetz entstanden, die bei einer Neubekanntmachung mit „(weggefallen)“ zu kennzeichnen sind (Rn. 583), so kann auch eine solche Lücke als Platzhalter **neu beschrieben** werden. Ebenso kann eine vollständig vollzogene Inkrafttretensvorschrift überschrieben werden, indem sie neu gefasst wird.
- 617 Der neu gefasste Wortlaut wird als künftiger Bestandteil des Stammgesetzes in der **Regelungssprache** abgefasst und durch Anführungszeichen kenntlich gemacht. Wird eine Gliederungseinheit neu gefasst, beginnt der neue Wortlaut mit der dazugehörigen Art- und Zählbezeichnung sowie ggf. Überschrift, selbst wenn diese unverändert bleiben.

Inhaltliche Änderungen eines Paragraphen können die Neufassung seiner Überschrift erforderlich machen. 618

Beispiel:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Vorstand; Vertretung“.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) ...“

Auch infolge des Änderungsbefehls „wird wie folgt gefasst“ sind Bezüge zu anderen Vorschriften, insbesondere **Verweisungen**, zu überprüfen und ggf. anzupassen (Rn. 582, 585). Zum einen kann die Veränderung zu inhaltlichen Unstimmigkeiten mit anderen Vorschriften führen, die auf die neu gefasste Norm verweisen. Zum anderen kann die Neufassung einer Gliederungseinheit deren Struktur so verändert haben, dass andere Vorschriften, die auf einzelne Untergliederungen verweisen, unrichtig werden. 619

3.7.7 Änderungsbefehl „ersetzen“

Mit dem Änderungsbefehl „ersetzen“ werden Textteile ausgetauscht. „Ersetzen“ wird beispielsweise verwendet, wenn an die Stelle einer bestimmten Zahl von Gliederungseinheiten, insbesondere Paragraphen, Absätzen oder Sätzen, **eine größere oder kleinere Zahl** gleichartiger **Gliederungseinheiten** treten soll. Dieser Änderungsbefehl ist übersichtlicher und weniger für Fehler anfällig, als wenn die entsprechende Zahl der Gliederungseinheiten teilweise neu gefasst und im Übrigen aufgehoben würde. Bei einer etwaigen Neubekanntmachung würden Paragraphen, die auf diese Weise weggefallen sind, als „(weggefallen)“ gekennzeichnet (Rn. 583). 620

Beispiele:

Die Abschnitte 3 und 4 werden durch folgenden Abschnitt 3 ersetzt:

„Abschnitt 3 ...“

Die §§ 3 bis 5 werden durch die folgenden §§ 3 bis 5d ersetzt:

„§ 3 ...“

Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„...“

Die Nummern 6 und 7 werden durch die folgenden Nummern 6 bis 13 ersetzt:

„6. ...“

Der Änderungsbefehl „ersetzen“ dient ferner dazu, **einzelne Wörter** oder Satzteile auszutauschen. Hier werden die entsprechenden Teile des bisherigen Textes angegeben und durch Anführungszeichen gekennzeichnet. Ebenso wird der neue Text durch Anführungszeichen hervorgehoben. 621

Beispiel:

In Absatz 3 werden die Wörter „bis zu einem Jahr“ durch die Wörter „bis zu drei Jahren“ ersetzt.

Kommt ein Wort oder eine Zahl usw. in der zu ändernden Gliederungseinheit **mehrfach** vor und soll es an allen Stellen ersetzt werden, so wird dies durch den Zusatz „jeweils“ ausgedrückt.

Beispiel:

In § 2 Absatz 2 und 3 wird jeweils das Wort „...“ durch das Wort „...“ ersetzt.

- 622 Der Änderungsbefehl „ersetzen“ wird auch verwendet, wenn ein **Satz** am Ende um weitere Textteile erweitert werden soll. Hier wird der **Punkt am Ende** durch die neuen Textteile **ersetzt**. Dieser Befehl ist stets eindeutig und im Interesse einer einheitlichen Änderungssprache anderen Varianten vorzuziehen. Die neuen Textteile sind in der Regelungssprache abgefasst und durch Anführungszeichen gekennzeichnet. Dabei darf der Punkt am neuen Satzende nicht vergessen werden.

Beispiel:

1. In § 5 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; § 5 ist entsprechend anzuwenden.“ ersetzt.

- 623 Auch beim Ersetzen sind die Folgen für den Gesetzestext genau zu prüfen. So kann das Ersetzen einzelner Textteile sich auf die **Rechtschreibung**, Grammatik und Zeichensetzung im übrigen Text auswirken. Es kann sich die Frage stellen, ob nachfolgende Gliederungseinheiten **umzunummerieren** sind (Rn. 580, 592). Ebenso kann Anlass bestehen, **Verweisungen** zu überprüfen und ggf. anzupassen (Rn. 582, 585).

3.7.8 Gebündelte Änderungsbefehle

- 624 Manchmal ist es notwendig, **einzelne Wörter**, die im Stammgesetz mehrfach gebraucht werden, **durchgehend durch neue Wörter zu ersetzen**.

Beispiele:

„Informationen“ durch „Daten“,
„der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“,
„der Vertrauensmann“ durch „die Vertrauensperson“.

- 625 Steht ein auszutauschendes Wort in einer Gliederungseinheit, die auch aus anderen Gründen geändert werden soll, werden alle Änderungen, die diese Gliederungseinheit betreffen, zusammen formuliert. Oft empfiehlt es sich dann, den Paragraphen, Absatz oder Satz neu zu fassen, da der Änderungsbefehl sonst unübersichtlich wird.
- 626 Stehen die auszutauschenden Wörter in Paragraphen, die **keine weiteren Änderungen** erfahren, würden nach dem üblichen Änderungsschema immer gleichlautende Änderungsbefehle in der Reihenfolge der Paragraphen aufzuführen sein. Dadurch kann das Änderungsgesetz jedoch unübersichtlich werden. Deshalb können diese Änderungen innerhalb der Kette der Änderungsbefehle in einem Änderungsbefehl **gebündelt** werden. Treten jedoch zwischen diese Änderungen andere Änderungen, so ist der gebündelte Befehl **der letzte Änderungsbefehl**.
- 627 Die zu ändernden Gliederungseinheiten werden im Fließtext in aufsteigender Reihenfolge aufgezählt und bis zur kleinsten Gliederungseinheit, die geändert werden soll, **genau angegeben**.

Beispiel:

25. In § 3 Absatz 1 und 2, § 4 Absatz 3 Satz 1, §§ 6 bis 8, 18 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 32 Absatz 2 wird jeweils das Wort „...“ durch das Wort „...“ ersetzt.

Bei gebündelten Änderungsbefehlen sind sowohl die Groß- und Kleinschreibung als auch die Deklination der auszutauschenden Wörter zu beachten. 628

Beispiel:

25. Es werden ersetzt:
- a) in den §§ 2, 3 und 17 die Wörter „Das Bundesamt“ jeweils durch die Wörter „Die Bundesanstalt“,
 - b) in § 16 Absatz 1 und § 18 die Wörter „das Bundesamt“ jeweils durch die Wörter „die Bundesanstalt“ und
 - c) in den §§ 19 bis 23 die Wörter „dem Bundesamt“ jeweils durch die Wörter „der Bundesanstalt“.

3.8 Änderung einer einzigen Vorschrift

Wird das Stammgesetz nur an einer Stelle geändert (z. B. in einem einzigen Paragraphen), so werden Eingangssatz und Änderungsbefehl **zusammengefasst**. Hier ist es besonders wichtig, dass im Vollzitat des betroffenen Stammgesetzes der Änderungshinweis als **Relativsatz** formuliert wird. Anderenfalls könnte der Änderungshinweis als letzte Änderung des zu ändernden Paragraphen missverstanden werden. In der Regel beginnt der Satz mit der Angabe der Stelle, die geändert werden soll. 629

Beispiel:

In § ... des ... [Gesetzes] in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. ...), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „...“ durch die Angabe „...“ ersetzt.

Wenn ausnahmsweise das zu ändernde Gesetz und die Bezeichnung der darin zu ändernden Stelle das gleiche grammatische Geschlecht haben (z. B. „die Insolvenzordnung“ und „die Überschrift“, „die Zivilprozessordnung“ und „die Inhaltsübersicht“ oder „die Justizverwaltungskostenordnung“ und „die Anlage“), kann eine andere Formulierung besser verdeutlichen, worauf sich der Änderungshinweis bezieht. 630

Beispiel:

In der Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 18 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) geändert worden ist, wird die Anlage (Gebührenverzeichnis) wie folgt gefasst:

...

Die Änderung der im Eingangssatz bezeichneten Stelle wird in Nummern und ggf. weiter in Buchstaben untergliedert, wenn verschiedene untergeordnete Gliederungseinheiten geändert werden. 631

Beispiel:

§ ... des ... [Gesetzes] vom ... (BGBl. ...), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) ...“
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „...“ das Wort „...“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

**3.9 Mehrfache Änderung einzelner Vorschriften im selben Rechtssetzungs-
akt**

- 632 Sollen in einem Rechtssetzungsakt die gleichen Vorschriften eines Stammgesetzes mehrfach geändert werden (**Mehrfachänderung**), werden die Änderungen nach ihren Inkrafttretensdaten geordnet und in gesonderten Artikeln zusammengefasst (Rn. 541). Ein Beispiel ist das Dritte Gesetz zur Änderung des Postgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3218). Der Eingangssatz des Artikels mit der ersten Änderung enthält die Angabe des zu ändernden Gesetzes im Vollzitat (Rn. 169 ff.).

Beispiel:

Artikel 1
Änderung des Postgesetzes

Das Postgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: ...

Im Eingangssatz des folgenden Artikels genügt es, den Zitiernamen des Gesetzes und als Änderungshinweis den vorhergehenden Artikel anzugeben. Die späteren Änderungen setzen dabei auf den Wortlaut auf, der mit Inkrafttreten des vorhergehenden Artikels entsteht. Die Mehrfachänderung sollte in der Artikelüberschrift durch Formulierungen wie z. B. „Weitere Änderung des ...gesetzes“ oder „Änderung des ...gesetzes zum Jahr 2010“ kenntlich gemacht werden.

Beispiel:

Artikel 2
Weitere Änderung des Postgesetzes

Das Postgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert: ...

- 633 Bei Mehrfachänderungen beziehen sich die gewollten Änderungen zumindest teilweise auf die gleichen Textstellen. Hier muss darauf geachtet werden, dass im späteren Änderungsbefehl die zu ändernde Textstelle so angegeben wird, wie sie nach dem Inkrafttreten der vorhergehenden Änderung aussieht.
- 634 Sollen **vor dem Inkrafttreten** der weiteren – noch schwebenden – Änderung weitere Änderungen des Stammgesetzes vorgenommen werden, ist besondere Aufmerksamkeit geboten, denn neben dem Stammgesetz muss unter Umständen auch das Gesetz geändert werden, das die schwebende Änderung enthält (in dem Beispiel in Rn. 632 wäre dies Artikel 2; ferner Rn. 670 ff.).

Anstelle einer Mehrfachänderung in mehreren Artikeln kann in geeigneten Fällen eine Vorschrift des Stammgesetzes so geändert werden, dass **ihrem Wortlaut selbst** zu entnehmen ist, was zu unterschiedlichen Zeitpunkten gelten soll. 635

Beispiel:

Der monatliche Zuschuss beträgt

1. 400 Euro in den Jahren 2007 und 2008,
2. 422 Euro in den Jahren 2009 und 2010,
3. 446 Euro ab dem Jahr 2011.

3.10 Gliederung von Folgeänderungen

Auch bei Einzelnovellen kann sich ein Bedarf an Folgeänderungen in anderen Gesetzen oder in Rechtsverordnungen ergeben. Folgeänderungen, die für die Stimmigkeit der geänderten Vorschriften mit dem sonstigen Recht sorgen, sind für **jeden einzelnen Fall** mit entsprechenden Änderungsbefehlen auszuformulieren (zur Besonderheit der gebündelten Änderungsbefehle vgl. Rn. 624 ff.). Klauseln zur pauschalen Anpassung sind nicht geeignet, einen eindeutigen Wortlaut in den betroffenen Rechtsvorschriften herbeizuführen. Sie sind für die Normendokumentation unbrauchbar und beeinträchtigen die Normenklarheit (Fehlbeispiel: „Wird in Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen, die durch dieses Gesetz geändert oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.“). 636

Folgeänderungen werden in der Regel **in einem Artikel zusammengefasst**. Eine Überschrift, z. B. „Folgeänderungen“, erleichtert die Orientierung im Gesetz. 637

Der Artikel mit den Folgeänderungen wird, anders als der Artikel mit den Hauptänderungen des Stammgesetzes, in **Absätze untergliedert**. Für jedes betroffene Gesetz und für jede betroffene Verordnung ist ein eigener Absatz zu bilden. Jeder Absatz beginnt mit einem Eingangssatz für das jeweilige Gesetz oder die jeweilige Verordnung. Häufig wird hier nur eine einzige Vorschrift geändert, so dass die Empfehlungen der Rn. 629 ff. zu beachten sind. Die Formulierung des Eingangssatzes und der Änderungsbefehle richtet sich nach den allgemeinen Empfehlungen. 638

Die **Reihenfolge** der zu ändernden Gesetze und Verordnungen richtet sich nach den Gliederungsnummern im Fundstellennachweis A (Rn. 26). Diese Reihenfolge ist auch dann einzuhalten, wenn sich die Folgeänderungen teils auf Gesetze und teils auf Rechtsverordnungen beziehen; insoweit wird nicht nach dem Rang der Rechtsregeln unterschieden. 639

Beispiel:

Artikel 2
Folgeänderungen

(1) Das ... [Gesetz] vom ... (BGBl. ...) wird wie folgt geändert:

1. ...
2. ...

(2) § ... der ... [Verordnung] vom ... (BGBl. ...), die durch die Verordnung vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(3) In § ... des ... [Gesetzes] in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. ...), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „...“ durch die Angabe „...“ ersetzt.

- 640 Die Gliederung des Artikels in Absätze könnte unübersichtlich werden, z. B. wenn die Folgeänderungen in einzelnen Gesetzen oder Verordnungen sehr umfangreich sind. Dann können für die zu ändernden Gesetze und Rechtsverordnungen jeweils **gesonderte Artikel** vorgesehen werden. In diesem Fall sollten für die Artikel der Einzelnovelle Überschriften vorgesehen werden, die jeweils das zu ändernde Gesetz oder die zu ändernde Rechtsverordnung benennen, z. B. „Änderung des ... [Gesetzes]“.

3.11 Sonstige Fälle von Änderungen

3.11.1 Änderung der Überschrift

- 641 Wird die Überschrift eines Gesetzes geändert, so steht diese Änderung an erster Stelle vor allen weiteren Änderungsbefehlen.
- 642 Eine **Änderung der Kurzbezeichnung** (Rn. 331) sollte nach Möglichkeit unterbleiben. Insbesondere die Änderung allgemein bekannter Kurzbezeichnungen kann Verwirrung und Unsicherheit hervorrufen: So muss das Gesetz trotz neuen Zitiernamens unter seinem alten Ausfertigungsdatum und mit alter Fundstelle zitiert werden. Bei späteren Einzelnovellen muss der neue Zitiernamen in der Überschrift angeführt werden, während die Zählung sich danach richtet, wie oft das Stammgesetz seit seinem Erlass (und nicht seit Änderung des Zitiernamens) durch Einzelnovellen geändert worden ist (Rn. 525). Da das Stammgesetz bei Verweisungen mit seiner Kurzbezeichnung zitiert wird, müssten bei Änderung der Kurzbezeichnung auch alle verweisenden Vorschriften (Ausgangsnormen) in anderen Gesetzen und in Rechtsverordnungen angepasst werden.
- 643 Gleiches gilt für eine **Änderung der Bezeichnung**, wenn das Gesetz keine Kurzbezeichnung hat. Ansonsten kommt eine Änderung der Bezeichnung in Betracht, wenn sie den Gegenstand des Gesetzes nicht mehr angemessen wiedergibt.
- 644 Einem Stammgesetz kann eine **Kurzbezeichnung hinzugefügt** werden, wenn es bislang nur eine lange, schwer zitierbare Bezeichnung hat. Dann aber müssen Vorschriften in anderen Gesetzen und in Rechtsverordnungen, die auf dieses Gesetz verweisen, angepasst werden, denn die neue Kurzbezeichnung ist fortan der Zitiernamen.
- 645 Eine **amtliche Abkürzung** sollte nicht geändert werden, da das Stammgesetz, alle Gültigkeitsregelungen, alle Ausgangs- und Bezugsnormen bei Verweisungen unter dieser Abkürzung in der Datenbank des Bundesrechts erfasst sind. Hat das Stammgesetz keine amtliche Abkürzung, wird eine nichtamtliche Abkürzung von der Normendokumentation festgelegt. Davon sollte auch eine später hinzugefügte amtliche Abkürzung nicht abweichen. Über die Abkürzungen gibt das für die Dokumentation des Bundesrechts zuständige Bundesamt für Justiz Auskunft.

3.11.2 Änderung der Inhaltsübersicht

- 646 Hat das Stammgesetz eine amtliche Inhaltsübersicht, so muss sie mit geändert werden, wenn sich die Änderung der Vorschriften auf die Inhaltsübersicht auswirkt. Die Inhaltsübersicht dient ausschließlich der Orientierung. Sie hat keinen Regelungsinhalt, sondern spiegelt lediglich die vorhandene Gliederung des Gesetzes wider. Um

dies zu verdeutlichen, wird in hierauf bezogenen Änderungsbefehlen einheitlich der Begriff „Angabe“ verwendet.

Beispiele:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 12 folgende Angabe eingefügt:
„§ 12a ...“.

oder:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:
„§ 20 ...“.
 - b) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:
„§ 36 (weggefallen)“.
 - c) Die Angaben zu den §§ 36a bis 40 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 37 ...“.
 - d) Die Angabe zu § 43a wird gestrichen.

3.11.3 Sprachliche Bereinigung bei Gelegenheit eines Änderungsvorhabens

Jedes Änderungsvorhaben bietet Gelegenheit, das betroffene Stammgesetz sprachlich zu bereinigen. Bedarf hierfür besteht insbesondere in den nachfolgenden Fällen. 647

Enthält der Gesetzestext **männliche Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen** wie z. B. „Vertrauensmann“, „Kaufmann“ oder „Amtmann“, so sollten diese durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen (z. B. „Vertrauensperson“) ersetzt oder um entsprechende Bezeichnungen auf „-frau“ (z. B. „Amtfrau“) ergänzt werden. Dabei ist auf einen einheitlichen Sprachgebrauch zu achten sowie auf Verständlichkeit und Klarheit des Rechtstextes (Rn. 110 ff.). 648

Personalisierte Behördenbezeichnungen (z. B. „der Bundesminister der Finanzen“) können meist durch sächliche Bezeichnungen (z. B. „das Bundesministerium der Finanzen“) ersetzt werden (Rn. 383). Richtet sich eine Regelung speziell an die Leitung einer Behörde, ist auf eine geschlechtergerechte Formulierung zu achten (Rn. 110 ff.; vgl. z. B. § 26 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes). 649

Veraltete Bezeichnungen für Ämter, Behörden, Einrichtungen usw. sind durch die aktuellen Bezeichnungen zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für etwa noch vorhandene Bezeichnungen, die mit dem Wortbestandteil „Reichs-“ beginnen. Die Änderung der veralteten Bezeichnungen ist auch deshalb erforderlich, weil diese in vielen Fällen nicht erkennen lassen, welche Stelle heute zuständig ist (vgl. Artikel 129 des Grundgesetzes). 650

Solche Änderungen sind oftmals in mehreren Einzelschriften eines Gesetzes vorzunehmen. Hier empfiehlt es sich, **gebündelte Änderungsbefehle** (Rn. 624 ff.) zu verwenden. 651

3.11.4 Bereinigung von Berlin-Klauseln

Berlin-Klauseln haben als Bestimmungen über den Geltungsbereich die Geltung einer Rechtsvorschrift für Berlin angeordnet. Sie sind seit dem 3. Oktober 1990 gegenstandslos, nachdem die Alliierten durch Erklärung vom 1. Oktober 1990 ihre Rechte in Bezug auf Berlin zum 3. Oktober 1990 suspendiert haben und gleichzeitig das 652

Sechste Überleitungsgesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) in Kraft getreten ist. Wenn eine Berlin-Klausel in einem Stammgesetz noch vorhanden ist, sollte sie bei Gelegenheit der nächsten Änderung des Stammgesetzes **aufgehoben** oder ggf. durch Neufassen oder Ersetzen **überschrieben** werden.

- 653 Bundesgesetze aus der Zeit vor Herstellung der deutschen Einheit, die grundsätzlich in Berlin galten, können einzelne Vorschriften enthalten, deren Geltung für Berlin durch sog. negative Berlin-Klauseln ausgeschlossen wurde. Wird das Stammgesetz geändert, so sollte man dies zum Anlass nehmen, eine solche Klausel zu überprüfen und ggf. aufzuheben.

3.11.5 Änderungen im Zusammenhang mit dem Sozialgesetzbuch

- 654 Bei Änderungen im Zusammenhang mit dem Sozialgesetzbuch ist dessen besondere Struktur zu beachten (Rn. 202).
- 655 Soll ein Buch des Sozialgesetzbuches **geändert** werden, wird dieses Buch wie ein Stammgesetz behandelt; zu den Besonderheiten der Zitierweise vgl. Rn. 203.

Beispiel:

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert: ...

- 656 Werden die in einzelnen Mantelgesetzen noch bestehenden **Übergangsvorschriften** (Rn. 204) geändert, ist besonders sorgfältig vorzugehen, da solche Regelungsreste nicht Bestandteil des jeweiligen Buches des Sozialgesetzbuches sind. Für die Änderung solcher Regelungsreste ist jeweils ein eigener Artikel im Änderungsgesetz vorzusehen.

Beispiel:

Artikel ...

Änderung des Pflege-Versicherungsgesetzes

In Artikel 45 des Pflege-Versicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 2797), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „...“ gestrichen.

Mit Artikel 1 des Pflege-Versicherungsgesetzes wurde das Elfte Buch des Sozialgesetzbuches – Soziale Pflegeversicherung – geschaffen; Artikel 45 enthält eine Übergangsregelung.

- 657 Im Interesse der Übersichtlichkeit des Sozialrechts sollten diese Regelungsreste in den jeweiligen Mantelgesetzen möglichst **bereinigt** werden, d. h. gegenstandslos gewordene Vorschriften sind aufzuheben, die Übrigen sind möglichst in das jeweilige Buch des Sozialgesetzbuches aufzunehmen.

3.11.6 Änderungen im Zusammenhang mit Regelungen des Einigungsvertrages

- 658 Der Gesetzgeber kann abweichende Regelungen von den Bestimmungen des Einigungsvertrages und seiner Anlagen (Rn. 209 ff.) beschließen. Der Wortlaut des Vertrages selbst kann jedoch nicht geändert werden. Änderungsbefehle wie etwa „Anlage I Kapitel ... Abschnitt III Nummer ... des Einigungsvertrages ... wird wie folgt geändert:“ sind deshalb nicht möglich.

Neues vereinigungsbedingtes Überleitungsrecht gehört grundsätzlich in die **Schluss-** 659
vorschriften des Stammgesetzes, dessen Regelungsmaterie betroffen ist.

Vom Einigungsvertrag abweichende Überleitungsregelungen kommen vor allem in 660
Betracht, wenn sie sich auf die in Anlage I Abschnitt III aufgeführten Maßgaben, ih-
ren Inhalt oder ihre Geltungsdauer beziehen. Sollen die in Anlage I Abschnitt III zu
einem Stammgesetz aufgeführten **Maßgaben** entfallen und das Gesetz nunmehr „un-
eingeschränkt“ in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelten,
wird folgende Formulierung empfohlen:

Die in Anlage I Kapitel ... Sachgebiet ... Abschnitt III Nummer ... des Ein-
igungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, ...) aufgeführte
Maßgabe ist nicht mehr anzuwenden.

Die Klarstellung, welche Maßgaben des Einigungsvertrages nicht mehr anzuwenden
sind, trägt wesentlich zur **Rechtsbereinigung** und damit zur Übersichtlichkeit der
Rechtsordnung bei, denn es ist inzwischen nicht einfach festzustellen, ob überhaupt
und ggf. mit welchen Maßgaben eine Rechtsvorschrift des Bundes im Beitrittsgebiet
heute angewendet werden muss und ob noch (übergangsweise) Recht der Deutschen
Demokratischen Republik zu berücksichtigen ist.

Sollen die in Anlage I Abschnitt III zu einem Stammgesetz aufgeführten Maßgaben 661
durch andere Regelungen „überlagert“ werden, muss deutlich gemacht werden, wel-
che Regelungen welche Maßgaben ablösen sollen. Es kommen z. B. folgende For-
mulierungen in Betracht:

Anstelle der in Anlage I Kapitel ... Sachgebiet ... Abschnitt III Nummer ... des
Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, ...) aufgeführ-
ten Maßgaben gelten folgende Bestimmungen: ...

Abweichend von der in Anlage I ... angegebenen Frist sind die Vorschriften
über ... noch bis zum ... anzuwenden.

3.11.7 Änderung grundrechtseinschränkender Vorschriften

Werden Stammgesetze in der Weise geändert, dass grundrechtseinschränkende Vor- 662
schriften eingefügt werden, muss auch das **Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1
Satz 2 des Grundgesetzes** beachtet werden (Rn. 427 ff.). Der entsprechende Hin-
weis ist unmittelbar nach der einschränkenden Vorschrift im Stammgesetz anzubrin-
gen. Nur ausnahmsweise sollten die einzelnen einschränkenden Regelungen in einer
Schlussvorschrift des Stammgesetzes zusammengefasst werden. Ist eine solche Vor-
schrift bereits vorhanden, ist diese regelmäßig mit zu ändern (Rn. 431 f.).

Wenn das Änderungsgesetz einzelne Vorschriften betrifft, die bereits Grundrechts- 663
einschränkungen enthalten, ist das Zitiergebot nicht auf Grund des im Stammgesetz
schon vorhandenen Hinweises erfüllt. Wegen der Warn- und Besinnungsfunktion
des Zitiergebots ist immer dann, wenn durch das Änderungsgesetz eine bestehende
Grundrechtseinschränkung erweitert wird, **erneut ein gesetzlicher Hinweis** auf die
Grundrechtseinschränkung erforderlich. Dieser Hinweis kann in einem solchen Fall
auch in einem der Schlussartikel des Änderungsgesetzes enthalten sein, ohne deshalb
zum dokumentationsbedürftigen Bestand des geltenden Bundesrechts zu zählen. Ei-
nes solchen erneuten Hinweises bedarf es nur dann nicht, wenn das Änderungsgesetz
die grundrechtseinschränkende Vorschrift lediglich wiederholt (z. B. neu fasst) oder
ausschließlich in einer Weise ändert, die nicht zu einer neuen Grundrechtseinschrän-
kung führt oder ermächtigt.

3.11.8 Änderung von Anlagen

- 664 Eine Anlage (Rn. 365 f.) ist ein Bestandteil des Gesetzes und wie jede Gliederungseinheit zu ändern.
- 665 Es ist möglich, dass Änderungen eines Gesetzes sich **nur** auf dessen Anlagen beziehen. In diesem Fall werden der Eingangssatz und der Hinweis auf die letzte Änderung wie bei der Änderung nur einer Vorschrift formuliert (Rn. 629 ff.).

Beispiel:

Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert: ...

- 666 Wird im Stammgesetz nicht nur die Anlage geändert, steht der Änderungsbefehl, der die Anlage betrifft, am Schluss.

Beispiel:

...

17. (z. B. Aufhebung der Berlin-Klausel)
18. Die Anlage ... wird aufgehoben.

- 667 Werden Anlagen neu gefasst, ersetzt oder angefügt, soll der Änderungsbefehl ihren Wortlaut **unmittelbar** wiedergeben.

Beispiel:

18. Die Anlage ... wird wie folgt gefasst: ...

Ist jedoch der Text der Anlage zu umfangreich und würde der Abdruck an dieser Stelle die Gliederung des Änderungsgesetzes unübersichtlich machen, so kann der neue Wortlaut der Anlage als Anhang zu dem Änderungsgesetz abgedruckt werden.

Beispiele:

18. Die Anlage ... erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

18. Die Anlagen 1 bis 5 aus dem Anhang zu diesem Gesetz werden angefügt.

Die Überschrift des Anhangs lautet dann z. B. „Anhang zu Artikel ... Nummer 18“. Davon abgesetzt folgt ohne Anführungszeichen der Inhalt des Anhangs, also der vollständige Wortlaut der Anlage oder der Anlagen beginnend mit der (jeweiligen) Überschrift.

- 668 Wird die Anlage eines Stammgesetzes **an einzelnen Stellen geändert**, sind die üblichen Änderungsbefehle zu verwenden; die einzelnen Stellen, an denen geändert wird, sind so genau wie möglich zu bezeichnen.

Beispiel:

18. Die Anlage ... wird wie folgt geändert:
- a) Teil A ... wird wie folgt gefasst: ...
 - b) Nummer ... wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Position „Sepiolit“ wird in Spalte 1 die Angabe „E 553“ durch die Angabe „E 562“ ersetzt.
- ...

Wird eine **Stelle in einer Tabelle** oder Übersicht neu gefasst oder eingefügt, so sollen vorhandene Überschriften für einzelne Spalten mit dem dazugehörigen Tabellenfeld in dem Änderungsbefehl mit angeführt werden. 669

Beispiel:

Artikel 16 Nummer 12 Buchstabe p des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416):

12. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
- ...
- p) Nummer 2221 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„2221	Jahresgebühr für jedes Kalenderjahr bei Durchführung des Verfahrens Die Gebühr wird auch für das jeweilige Kalenderjahr erhoben, in das der Tag der Beschlagnahme fällt und in dem das Verfahren aufgehoben wird.	0,5 – mindestens 100,00 EUR, im ersten und letzten Kalenderjahr jeweils mindestens 50,00 EUR“.

3.11.9 Änderung bei schwebenden Änderungen

Soll ein Stammgesetz geändert werden, dessen letzte Änderung zwar verkündet, aber noch nicht in Kraft getreten ist (schwebende Änderung), ist größte Sorgfalt geboten. Die schwebende Änderung ist zwar schon existent, hat aber das Stammgesetz in seinem Wortlaut noch nicht wirksam geändert (Rn. 438). 670

Tritt die schwebende Änderung **vor der neuen Änderung** in Kraft, bestimmt die schwebende Änderung den Wortlaut, auf den die neue Änderung aufbaut (Rn. 551, 633). 671

Soll hingegen die neue Änderung noch **vor der schwebenden Änderung** in Kraft treten, so ist die schwebende Änderung darauf zu überprüfen, ob sie noch stimmig ist. Insbesondere wenn die Änderungen **dieselben Textstellen des Stammgesetzes** betreffen, besteht regelmäßig die Gefahr, dass die schwebende Änderung zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens so nicht mehr ausführbar ist, weil die Änderungsbefehle von einem Wortlaut ausgehen, den es inzwischen nicht mehr gibt. In solchen Fällen muss verhindert werden, dass die schwebende Änderung in der verkündeten Fassung 672

in Kraft tritt. Ihr Inhalt muss nochmals mit neuen Änderungsbefehlen formuliert werden, die von dem inzwischen geänderten Wortlaut ausgehen.

- 673 Hierfür kann sich ein **dreistufiges Vorgehen** anbieten: Zunächst wird in einem Artikel die neue Änderung des Stammgesetzes angeordnet. In einem weiteren Artikel werden die Änderungsbefehle des verkündeten Änderungsgesetzes aufgehoben, die in dem neuen Wortlaut nicht ausführbar wären. Schließlich wird das Stammgesetz in einem weiteren Artikel noch einmal so geändert, dass der Inhalt der schwebenden Änderung in der Zukunft eindeutig im Wortlaut umgesetzt werden kann.
- 674 Die **Inkrafttretenstermine** dieser dreistufigen Änderung sind jeweils gesondert zu bestimmen. Dabei kann die neue Änderung wie gewünscht zu einem Zeitpunkt in Kraft treten, der vor demjenigen der verkündeten schwebenden Änderung liegt. Die Aufhebung der schwebenden Änderungen, die nicht ausführbar wären, soll so früh wie möglich, d. h. am Tag nach der Verkündung, in Kraft treten. Die Umsetzung des Inhalts der bislang schwebenden Änderung im neuen Wortlaut ist schließlich zu dem seinerzeit gewünschten Zeitpunkt in Kraft zu setzen.
- 675 Für das dreistufige Vorgehen spricht Folgendes: Tritt ein Änderungsgesetz in Kraft, so vollziehen sich seine Änderungsbefehle im jeweiligen Stammgesetz und werden hierdurch gegenstandslos. Diese Wirkung hat zur Folge, **dass Änderungsgesetze, sobald sie einmal in Kraft getreten sind, nicht mehr geändert werden können**. Von diesem Zeitpunkt an kann nur noch das Stammgesetz (in seiner geänderten Fassung) geändert werden. Demzufolge kann ein Änderungsgesetz nur geändert werden, solange und soweit es noch nicht in Kraft getreten ist. Würde man die Änderungsbefehle des verkündeten Änderungsgesetzes allerdings direkt ändern, könnte es recht aufwendig sein, den maßgeblichen Wortlaut des Stammgesetzes zu ermitteln. Man hätte zunächst die aktuellen Änderungen im Stammgesetz umzusetzen, müsste dann die notwendigen Änderungen in dem Gesetz, das die schwebenden Änderungen enthält, ausführen, um später diese geänderten Änderungen in den Wortlaut des Stammgesetzes einzuarbeiten; der Änderungshinweis zum Stammgesetz wäre in einem solchen Fall kompliziert zu formulieren (vgl. Rn. 192). Demgegenüber macht die empfohlene dreistufige Technik in einem Rechtsetzungsakt klar, welcher Wortlaut des Stammgesetzes zu welchem Zeitpunkt zustande kommt.

3.11.10 Parallele Änderungen

- 676 Wird ein Stammgesetz in parallelen Rechtsetzungsvorhaben geändert, muss eindeutig sein, welche Änderung zu welchem Zeitpunkt den geltenden Wortlaut bestimmt. Für Entwürfe empfiehlt es sich, in geeigneter Weise festzuhalten, von welchem Wortlaut der Entwurf jeweils ausgeht; vgl. hierzu Rn. 551. Der Verlauf beider Rechtsetzungsverfahren ist genau zu beobachten, um den Entwurf ggf. durch Formulierungshilfen an eine veränderte Abfolge beim Inkrafttreten der Änderungen anzupassen. Manchmal genügt es auch, auf eine bestimmte Reihenfolge der Verkündung der beiden Änderungsgesetze zu achten.
- 677 Sollen Änderungen desselben Stammgesetzes aus verschiedenen Rechtsetzungsvorhaben **am gleichen Tag in Kraft treten**, muss eindeutig sein, in welcher Reihenfolge die Änderungsbefehle auszuführen sind. Verschiedene Änderungen, die dieselben Textstellen des Stammgesetzes betreffen, werden ansonsten in der Reihenfolge ihrer Ausfertigung und Verkündung in den Wortlaut eingearbeitet.

3.11.11 Änderung der Geltungszeitregeln

- 678 Äußerste Vorsicht ist geboten, wenn Geltungszeitregeln geändert werden sollen. Die Änderung einer Inkrafttretensbestimmung kann überhaupt **nur** in Betracht kommen,

wenn für das Inkrafttreten eines Gesetzes eine **Vorlaufzeit** bestimmt worden ist, wenn also zwischen Verkündung und Inkrafttreten ein längerer Zeitraum liegt. Soll der Inkrafttretenstermin geändert werden, so muss sichergestellt sein, dass das entsprechende Änderungsgesetz vor dem zu ändernden Inkrafttretenstermin verkündet wird und in Kraft tritt. Anderenfalls kommt die Änderung zu spät: Ein in Kraft getretenes Stammgesetz müsste aufgehoben werden, in Kraft getretene Änderungen hätten sich im Stammgesetz vollzogen, so dass nur noch dieses geändert werden könnte. Falls bereits entstandene Rechtsfolgen rückgängig zu machen wären, müsste der Gesetzgeber das ausdrücklich regeln (zur Rückwirkungsproblematik Rn. 465 ff.).

Ist das **Stammgesetz befristet** (Rn. 469 ff.), kann sich die Änderung darauf beziehen, das Geltungsende hinauszuschieben oder die Befristung überhaupt entfallen zu lassen. Der Änderungsbefehl ist in einem solchen Fall darauf gerichtet, das Datum des Außerkrafttretens durch das neue Datum zu ersetzen oder die Außerkrafttretensvorschrift aufzuheben. Auf jeden Fall muss sichergestellt sein, dass das entsprechende Änderungsgesetz vor dem im Gesetz genannten Außerkrafttretensdatum verkündet wird und in Kraft tritt. Wird das versäumt, tritt das Gesetz außer Kraft und müsste neu erlassen werden. 679

3.11.12 Befristung von Änderungen

In bestimmten Fällen kommt eine Befristung von Änderungen durch eine **Außerkrafttretensvorschrift** im Stammgesetz in Betracht. Sie setzt voraus, dass der Wortlaut des Stammgesetzes auch nach dem Außerkrafttreten der Änderung eindeutig, klar und lückenlos ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine inhaltlich **selbständige Gliederungseinheit eingefügt** oder **angefügt** wird und diese Gliederungseinheit ohne weitere Auswirkung auf den übrigen Wortlaut wieder wegfallen kann. In einem solchen Fall wird zunächst mittels Änderungsbefehl die Ein- oder Anfügung der Gliederungseinheit für das Stammgesetz angeordnet. In der Geltungszeitregelung des Stammgesetzes wird dann diese Gliederungseinheit zu dem gewünschten Zeitpunkt außer Kraft gesetzt; dazu kann z. B. dessen ggf. bereits vollzogene Inkrafttretensvorschrift überschrieben werden. Das hat den Vorteil, dass man dem Stammgesetz selbst entnehmen kann, wenn bestimmte Regelungen nur für einen bestimmten Zeitraum gelten sollen. 680

Beispiel:

Artikel ...
Änderung des ... [Gesetzes]

Das ... [Gesetz] vom ... (BGBl. ...), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § ... wird folgender Absatz ... angefügt:

...

8. § ... wird wie folgt gefasst:

„§ ...
Befristung

§ ... Absatz ... tritt am ... außer Kraft.“

Rechtstechnisch ist es auch möglich, das Außerkrafttreten der ein- oder angefügten Gliederungseinheit in der Geltungszeitregelung des Änderungsgesetzes anzuordnen. Allerdings kann eine solche Befristung leicht übersehen werden. Jedenfalls muss

sich das Außerkrafttreten auf die ein- oder angefügte Gliederungseinheit des Stammgesetzes beziehen und nicht auf den Änderungsbefehl.

Beispiel:

Artikel ...
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. § ... Absatz ... des ... [Gesetzes] vom ... (BGBl. ...), das zuletzt durch Artikel ... dieses Gesetzes geändert worden ist, tritt am ... außer Kraft.

- 681 Soll eine solche selbständige Gliederungseinheit **befristet eingefügt** werden, empfiehlt es sich, die vorhandene **Nummerierung** nicht zu ändern, sondern mit **Buchstabenzusätzen** zu arbeiten (Rn. 593). Sollen mit dem Einfügen die nachfolgenden Gliederungseinheiten dennoch unnummeriert werden, genügt es, die eingefügte Gliederungseinheit nach Ablauf der Befristung außer Kraft treten zu lassen. Entsteht durch die Aufhebung einer zählbaren Gliederungseinheit (z. B. eines Paragraphen) eine Lücke im Stammgesetz, ist diese bei einer Neubekanntmachung mit „(weggefallen)“ zu kennzeichnen (Rn. 583).
- 682 **Andere Änderungen** können am besten befristet werden, indem das Änderungsgesetz eine **Mehrfachänderung** des Stammgesetzes (Rn. 541, 632 ff.) vorsieht. Soll z. B. die Änderung nur einzelner Wörter oder Angaben befristet werden, ist zunächst ein Änderungsbefehl zu formulieren, der zu dem Wortlaut führt, der für den Befristungszeitraum gelten soll, und dann ein weiterer, der ausgehend von dem befristet geltenden Wortlaut wieder zu dem ursprünglichen Wortlaut zurückführt. Auf keinen Fall ist es möglich, den Änderungsbefehl selbst zu befristen, um hierdurch den ursprünglichen Wortlaut wiederaufleben zu lassen.
- 683 **Anstelle befristeter Änderungen** kann der gewünschte Zweck manchmal ebenso gut durch eine Anwendungs- oder Übergangsregelung im Stammgesetz erreicht werden (Rn. 412 ff., 684 ff.). Auf diese Weise können für einen bestimmten Zeitraum für bestimmte Sachverhalte abweichende Regelungen getroffen werden. Eine solche Vorschrift wird mit Erfüllung ihres Regelungszwecks von selbst gegenstandslos. Sie kann wie eine ein- oder angefügte Regelung befristet (Rn. 680) oder zur Rechtsbereinigung später aufgehoben werden.

3.12 Übergangsvorschriften

- 684 Bei der Änderung geltenden Rechts ist häufig ein nahtloser Übergang von dem alten auf den neuen Rechtszustand nicht möglich, weil aus verfassungsrechtlichen oder sonstigen Gründen auf bestehende Rechtsverhältnisse Rücksicht genommen werden muss. Hier ist eine **Übergangsregelung** nötig, in der festgelegt wird, wie die bestehenden Rechtsverhältnisse zu behandeln sind. Ohne Übergangsregelung wäre es nicht zulässig, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte weiter nach den bisher geltenden, jedoch inzwischen aufgehobenen oder geänderten Vorschriften zu behandeln. Übergangsregelungen bieten sich auch zur Klarstellung in allen Fällen an, in denen im Hinblick auf bestimmte Sachverhalte zweifelhaft ist, ob altes oder neues Recht anzuwenden ist (zu Übergangsvorschriften Rn. 412 ff.).
- 685 Übergangsregelungen stehen, da sie die Anwendbarkeit des neuen Rechts modifizieren, strukturell einer stammgesetzlichen Regelung gleich. Sie werden deshalb **in das jeweilige Stammgesetz eingefügt**. Die Adressaten können so die neuen oder geänderten Vorschriften und die dazugehörigen Übergangsregelungen in demselben Ge-

setz vorfinden. Wenn zu dem Stammgesetz ein Einführungsgesetz vorhanden ist, kann dieses als Standort für die Übergangsregelung genutzt werden (Rn. 759).

Enthielte das Änderungsgesetz einen eigenen Artikel mit Übergangsrecht, so würde dies zu einer unerwünschten Vermischung der änderungssprachlichen und regelungssprachlichen Teile führen (Rn. 499). Das Änderungsgesetz würde sich nicht darin erschöpfen, vorhandenes Stammrecht zu ändern, sondern würde selbst zu einer Art „Nebensammgesetz“ mit oft schwer bestimmbarer Geltungsdauer. Im Fundstellennachweis A (Rn. 26) müsste das Änderungsgesetz wegen dieser Übergangsvorschrift unter seiner Bezeichnung mit einer eigenen Gliederungsnummer im Bestand des geltenden Bundesrechts mitgeführt werden. Solche **Regelungsreste** vermehren unnötig die Anzahl der jeweils geltenden Stammgesetze und erschweren erheblich den Überblick über den Normenbestand (Rn. 493). Sie sind deshalb zu vermeiden.

Bestehen noch Änderungsgesetze mit Übergangsregelungen, so sollten diese Regelungsreste beseitigt werden, indem sie aufgehoben oder – falls sie noch Anwendungsfälle haben – in die Schlussvorschriften eines passenden Stammgesetzes überführt werden. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur **Rechtsbereinigung**.

Übergangsregelungen stehen regelmäßig in den Schlussvorschriften des Stammgesetzes. Sie können dort in einer Vorschrift gebündelt oder je nach Anlass der Rechtsänderung in verschiedenen Paragraphen zusammengefasst werden. Im Einzelfall kann ein anderer Standort zweckmäßig sein.

In Übergangsvorschriften wird meist auf den **Änderungstichtag** abgestellt. Dieser darf nicht mit der Formulierung „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ beschrieben werden, da hiermit das Stammgesetz gemeint wäre. Es sollte daher ein konkretes Datum oder – falls dieses noch nicht feststeht – ein Datierungsbefehl verwendet werden (z. B. [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel ... dieses Gesetzes]); es kann auch formuliert werden „Inkrafttreten des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“, d. h. der Einzelnovelle. Soll in der Übergangsregelung auf bisher geltendes Recht Bezug genommen werden, muss auf das „bis zum ... geltende Recht“ oder auf „dieses Gesetz in der bis zum ... geltenden Fassung“ verwiesen werden.

3.13 Änderung von Rechtsverordnungen durch den Gesetzgeber⁵⁴

Will der Gesetzgeber **Normengefüge** ändern, bei denen Gesetzes- und Verordnungsrecht ineinander verschränkt sind, darf er das Verordnungsrecht durch Parlamentsgesetz anpassen, wenn die **folgenden Voraussetzungen erfüllt** sind:

- ◆ Die Änderung der Rechtsverordnung muss im Rahmen der Änderung eines Sachbereichs durch den Gesetzgeber erfolgen.
- ◆ Der Gesetzgeber muss für das Zustandekommen des ändernden Gesetzes die **grundgesetzlichen Regeln über die Gesetzgebung** (Artikel 76 ff. des Grundgesetzes) anwenden; auch die Frage, ob das Änderungsgesetz zustimmungsbedürftig ist, richtet sich nach den für förmliche Gesetze geltenden Regeln und nicht nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes.
- ◆ Der Gesetzgeber muss, wenn er eine Rechtsverordnung ändert, **die Grenzen der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage einhalten** (Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes).

⁵⁴ Zu Einzelheiten siehe das Gemeinsame Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz vom 21. März 2006 aus Anlass der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. und 27. September 2005 (2 BvF 2/03 und 2 BvL 11/02).

- 691 Für die Entwurfsarbeit folgt daraus, dass Änderungen von Rechtsverordnungen in Gesetzen auf das **Ausmaß** zu beschränken sind, das **unmittelbar durch die Änderungen im Gesetzesrecht veranlasst ist**. Eine Verordnungsänderung durch den Gesetzgeber unabhängig von dazugehörigen gesetzgeberischen Maßnahmen ist nicht zulässig.
- 692 In Bezug auf die einzuhaltende gesetzliche **Ermächtigungsgrundlage** erscheint es verfassungsrechtlich vertretbar, wenn der Gesetzgeber in einem Änderungsgesetz eine Rechtsverordnung auf Grund einer Ermächtigungsgrundlage ändert, die er erst durch das Änderungsgesetz geändert oder geschaffen hat.
- 693 Der **Erllass ganzer Rechtsverordnungen** in einem Gesetz muss unterbleiben. Hierzu sind nur die jeweils ermächtigten Verordnungsgeber befugt. Für ein etwa erforderliches gleichzeitiges Wirksamwerden von geändertem Gesetzesrecht und einer hierauf bezogenen neuen Rechtsverordnung wird auf die in Rn. 460 angegebene Möglichkeit hingewiesen.
- 694 Das **Zitiergebot** nach Artikel 80 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes richtet sich nur an den ermächtigten Verordnungsgeber. Ändert der Gesetzgeber selbst eine Verordnung, ist deshalb den gesetzlichen Änderungen eine Eingangsformel nicht voranzustellen.
- 695 Hat der Gesetzgeber eine bestehende Rechtsverordnung geändert, so ist das dadurch entstandene Normgebilde aus Gründen der Normenklarheit insgesamt als Rechtsverordnung zu qualifizieren. Die früher in Schlussvorschriften von Änderungsgesetzen üblichen sog. **Entsteinerungsklauseln**, mit denen die durch den Gesetzgeber geänderten Verordnungsteile vom Gesetzes- zum Verordnungsrang herabgestuft werden sollten, sind **nicht mehr erforderlich**.

3.14 Die Bekanntmachungserlaubnis

- 696 Ist ein Gesetz mehrfach oder in größerem Umfang geändert worden, so kann in den Schlussvorschriften eines Änderungsgesetzes vorgesehen werden, dass das fachlich zuständige Bundesministerium das geänderte Gesetz in der neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen kann (Bekanntmachungserlaubnis).
- 697 Der im Bundesgesetzblatt bekannt gemachte Gesetzestext enthält den amtlichen Wortlaut, auf den die nachfolgenden Änderungsgesetze abstellen (Rn. 175). Wegen dieser **Maßgeblichkeitswirkung** der Bekanntmachung bedarf das zuständige Ministerium einer besonderen Erlaubnis des Gesetzgebers. Sie verleiht ihm die Befugnis, den geltenden Wortlaut des Stammgesetzes zu einem Stichtag festzustellen und ihn im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.
- 698 Die Bekanntmachungserlaubnis begründet keine Rechtsetzungsbefugnis; ihre Ausübung lässt die Rechtslage unberührt, sie gestattet ausschließlich eine im Interesse der Rechtssicherheit gebotene **deklaratorische Feststellung des Gesetzestextes** zu einem bestimmten Stichtag.
- 699 Die Bekanntmachungserlaubnis steht regelmäßig in einem gesonderten Artikel vor der Inkrafttretensvorschrift des Änderungsgesetzes unter der **Überschrift „Bekanntmachungserlaubnis“**. In standardisierter Formulierung enthält sie die folgenden Angaben:
- ◆ das für die Bekanntmachung zuständige Bundesministerium,
 - ◆ den Zitiernamen des bekannt zu machenden Gesetzes,
 - ◆ einen bestimmten oder bestimmbaren Stichtag, zu dem der Wortlaut festgestellt wird.

Als **Stichtag** kann in der Bekanntmachungserlaubnis ein **bestimmtes Datum** festgesetzt werden. 700

Beispiel:

Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagengesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3288):

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Versorgungsrücklagengesetzes in der vom 1. Januar 2007 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Häufig wird der Stichtag in der Bekanntmachungserlaubnis **abhängig vom Inkrafttreten** des Gesetzes bestimmt, das die Bekanntmachungserlaubnis enthält. 701

Beispiel:

Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3001):

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Tierschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Ist für das Änderungsgesetz ein **gespaltenes Inkrafttreten** (Rn. 455 ff.) vorgesehen, muss klargestellt werden, an welchen der verschiedenen Inkrafttretenszeitpunkte des Gesetzes angeknüpft werden soll. Es empfiehlt sich deshalb in den Fällen des gespaltenen Inkrafttretens, den Stichtag in der Bekanntmachungserlaubnis durch ein konkretes Datum oder einen Datierungsbefehl zu bestimmen (Rn. 448). 702

Beispiel:

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium ... kann den Wortlaut des ... [Gesetzes] in der vom ... **[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 Absatz 2]** an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Der **Stichtag** sollte so festgesetzt werden, dass möglichst alle aktuell im Beratungs- oder Verkündungsstadium befindlichen Änderungen des Stammgesetzes berücksichtigt werden können. Eine Bekanntmachung ist wenig sinnvoll, wenn bereits bekannt ist, dass das Gesetz unmittelbar danach wieder geändert wird (Rn. 862). 703

Zusätzliche Befugnisse in der Bekanntmachungserlaubnis, etwa offenbare Unrichtigkeiten zu korrigieren, Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen, das Gesetz neu durchnummerieren oder eine neue Überschrift zu bilden, sind **rechtsförmlich unerwünscht** (Fehlbeispiele: § 33 Absatz 2 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes; § 51 Absatz 4 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes). 704

Das zuständige Bundesministerium ist ohnehin befugt, bei der Bekanntmachung Druckfehler und andere **offenbare Unrichtigkeiten** zu bereinigen. Dabei ist zwar das Verfahren nach § 61 GGO zu beachten, nicht jedoch eine gesonderte Berichtigung zu veröffentlichen. 705

Alle anderen Zusätze können zu **erheblichen Problemen** führen. Bereits die Änderung einer Überschrift, der Vorschriftenfolge oder der Zeichensetzung kann zu einer verfälschten Wiedergabe des rechtserheblichen Inhalts des Gesetzes führen. Sofern 706

der Gesetzgeber eine neue Überschrift, eine andere Nummerierung oder gar Umstellungen für sinnvoll oder notwendig erachtet, darf er dies nicht dem zuständigen Bundesministerium überlassen, sondern muss es selbst regeln.

707 Zum Inkrafttreten einer Bekanntmachungserlaubnis vgl. Rn. 714.

3.15 Inkrafttreten der Einzelnovelle

708 Auch in der Einzelnovelle soll der Tag des Inkrafttretens **ausdrücklich und präzise festgelegt** sein (vgl. Artikel 82 Absatz 2 des Grundgesetzes). Was bei einer Inkrafttretensregelung zu beachten ist, ist bereits für den Erlass von Stammgesetzen ausgeführt worden (Rn. 438 ff.); das gilt auch für die Einzelnovelle, sofern nachfolgend nicht auf Besonderheiten hingewiesen wird.

709 **Standort** der Inkrafttretensregelung ist der letzte Artikel der Einzelnovelle.

710 Auch bei der Einzelnovelle wird die Formulierung „**Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft**“ verwendet. Darunter wird der Beginn der Außenwirksamkeit oder auch Geltung verstanden. Das bedeutet, dass die einzelnen Änderungsbefehle wirksam werden, sich im Stammrecht vollziehen und damit gegenstandslos werden. Der Text des Stammgesetzes erhält von diesem Zeitpunkt an seine neue geänderte Fassung.

711 Die Änderungsbefehle beziehen sich immer auf einen ganz bestimmten Gesetzestext. Legt man das Inkrafttreten von Änderungen zu weit in die Zukunft, steigt das Risiko, dass sich der Text, den sie voraussetzen, inzwischen geändert hat. Die verkündeten, aber noch nicht in Kraft getretenen (sog. schwebenden) Änderungen könnten dann zu einem unstimmigen Text führen oder nicht mehr ausführbar sein (Rn. 670 ff.). Aus diesem Grund sollten Änderungen **nicht mit zu langer Vorlaufzeit** in Kraft gesetzt werden.

712 Müssen schwebende Änderungen durch ein Änderungsgesetz geändert oder aufgehoben werden, etwa weil sie inzwischen ganz oder teilweise überholt sind, so muss sichergestellt sein, dass das neue Änderungsgesetz **vor** dem Änderungsgesetz in Kraft tritt, das die schwebenden Änderungen enthält (zu den Einzelheiten vgl. Rn. 670 ff.).

713 Sollen einzelne Änderungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten (**gespaltenes Inkrafttreten**), so richtet sich die Gestaltung der Geltungszeitregelung nach dem Aufbau des Änderungsgesetzes. Werden Änderungen, die zum selben Zeitpunkt in Kraft treten sollen, **jeweils in einem Artikel** zusammengefasst (Rn. 540 f.), so wird die Inkrafttretensregelung dadurch sehr übersichtlich.

Beispiel:

Artikel ... Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Sind Änderungen, die zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft treten sollen, **in nur einem Artikel** enthalten, so muss das Inkrafttreten an den entsprechenden Änderungsbefehl anknüpfen, d. h. ihn mit seiner Nummer, ggf. dem Buchstaben oder Doppelbuchstaben in Bezug nehmen. Manchmal ist es notwendig, auch die geänderte Gliederungseinheit des Stammgesetzes anzugeben. Stets ist darauf zu achten, dass zu je-

dem angeordneten Inkrafttretenszeitpunkt ein eindeutiger Wortlaut des Stammgesetzes entsteht.

Beispiel:

Artikel ...
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 2 bis 4 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2010 in Kraft, gleichzeitig tritt in Nummer 6 § 13 des ...[Gesetzes] in Kraft.
- (3) Artikel 3 Absatz 5, 7 bis 10 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe c und d tritt am 10. April 2014 in Kraft.

Ein in der Einzelnovelle enthaltener Artikel mit einer **Bekanntmachungserlaubnis** (Rn. 696 ff.) ist von der Inkrafttretensvorschrift unabhängig und braucht deshalb dort nicht besonders erwähnt zu werden. Diese Erlaubnis richtet sich nur an das genannte Bundesministerium und wird bereits im Zeitpunkt der Verkündung wirksam. 714

3.16 Schlussformel

Auch die Einzelnovelle muss eine Schlussformel haben. Sie hat die gleiche Funktion wie die Schlussformel bei einer erstmaligen Regelung, daher kommen dieselben Schlussformeln in Betracht (Rn. 483 ff.). Die Schlussformel muss allerdings **sorgfältig auf den Inhalt der Einzelnovelle abgestimmt** werden. Sie darf auf keinen Fall ohne Prüfung aus dem Stammgesetz oder einer früheren Einzelnovelle übernommen werden. Die Einzelnovelle kann z. B. ein Einspruchsgesetz sein, obwohl das Stammgesetz oder eine frühere Einzelnovelle ein Zustimmungsgesetz war, oder umgekehrt. 715

Die Schlussformel hat keine Gesetzeskraft. Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin vollzieht und verantwortet die Schlussformel (Artikel 82 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes). 716

4 Das Mantelgesetz

4.1 Kennzeichen des Mantelgesetzes

Das Mantelgesetz ist eine Gestaltungsmöglichkeit, mit der **in einem Rechtsetzungs-akt** verschiedene Gesetze geändert, neu geschaffen oder aufgehoben werden können. Dabei müssen die einzelnen Teile des Mantelgesetzes in einem **Sachzusammenhang** stehen. 717

Mantelgesetze werden häufig auch Artikelgesetze genannt, was jedoch im Hinblick auf Einzelnovellen, Vertragsgesetze und Einführungsgesetze, die ebenfalls in Artikel gegliedert sind, ungenau ist. 718

Die Form des Mantelgesetzes muss insbesondere gewählt werden, wenn **mehrere Stammgesetze** von inhaltlich zusammenhängenden **Hauptänderungen** betroffen sind und deshalb die Form der Einzelnovelle mit Folgeänderungen nicht in Betracht kommt (Rn. 517 f.). 719

Das Mantelgesetz kann **alle Grundformen von Gesetzen** in sich vereinen. Es kann unter einer Überschrift in seinen einzelnen Artikeln u. a. 720

- ♦ mehrere, mitunter zahlreiche Stammgesetze novellieren,
- ♦ Stammgesetze ablösen und andere zugleich novellieren oder
- ♦ Erstregelungen zusammen mit Änderungen oder Ablösungen von Stammgesetzen verbinden.

Das Mantelgesetz enthält darüber hinaus **Folgeänderungen** in weiteren Gesetzen oder in Rechtsverordnungen, wenn dies notwendig ist, um die Stimmigkeit des übrigen Rechts mit den im Mantelgesetz geänderten oder neu geschaffenen Vorschriften zu wahren. 721

Das Mantelgesetz besitzt nur **eine Eingangs- und eine Schlussformel** sowie **eine Inkrafttretensvorschrift**. 722

Die **Empfehlungen für Stammgesetze, Ablösungsgesetze und Einzelnovellen** sind auf Mantelgesetze weitgehend übertragbar. Deshalb werden im Folgenden nur noch die Besonderheiten erwähnt. 723

4.2 Überschrift des Mantelgesetzes

Das Mantelgesetz muss eine **Bezeichnung** haben. Sie gehört zum amtlichen Wortlaut des Gesetzes. Anders als bei der Erstregelung steht hier **nicht die Zitierfähigkeit im Vordergrund**. Ein Änderungsgesetz wird normalerweise nicht vollständig zitiert (Rn. 520). Deshalb brauchen Mantelgesetze in der Regel **keine Kurzbezeichnung**. 724

Die Bezeichnung wird gebildet wie bei einem Stammgesetz (Rn. 324 ff.). Für die **Angabe des Gegenstandes** (Rn. 328) sollen jedoch nicht einfach die Zitiernamen der zu ändernden Gesetze aneinandergereiht werden. Es muss vielmehr eine verallgemeinernde Beschreibung gefunden werden, die Auskunft darüber gibt, was die Regelungsgegenstände der einzelnen Artikel verbindet. Meist genügen wenige Wörter, um das Regelungsanliegen, den Zweck des Vorhabens zu beschreiben. 725

Beispiele:

Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts

Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union

Gesetz zur Änderung kraftfahrzeugsteuerlicher und autobahnmautrechtlicher Vorschriften

- 726 **Folgeänderungen** werden in der Bezeichnung nicht berücksichtigt.
- 727 Eine **Jahreszahl** gehört grundsätzlich nicht in die Bezeichnung eines Mantelgesetzes. Lediglich für wiederkehrende Mantelgesetze kann die Jahreszahl des Ausfertigungsjahres als Unterscheidungsmerkmal in die Überschrift aufgenommen werden. Auf diese Weise kann die – im Übrigen gleichbleibende – Bezeichnung in Zukunft wiederverwendet werden.

Beispiele:

Jahressteuergesetz 2007

Jahressteuergesetz 2008

- 728 Ein **Zahlwort** gehört – anders als bei der Einzelnovelle (Rn. 522) – grundsätzlich nicht in die Bezeichnung des Mantelgesetzes. Die Bezeichnung darf nur dann mit einem Zahlwort beginnen, wenn dies der Unterscheidung von Mantelgesetzen gleicher Art dient.

Beispiele:

Zweites Gesetz zur Modernisierung der Justiz

Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern

- 729 Wird ausnahmsweise eine amtliche **Abkürzung** für das Mantelgesetz vorgesehen, soll sie im Einvernehmen mit dem für die Dokumentation des Bundesrechts zuständigen Bundesamt für Justiz (Rn. 31) gebildet werden.

4.3 Eingangsformel des Mantelgesetzes

- 730 Dem Entwurf eines Mantelgesetzes ist eine Eingangsformel voranzustellen. Das zur **Eingangsformel** bei Stammgesetzen Gesagte gilt auch hier (Rn. 350 bis 357).
- 731 Die Eingangsformel bezieht sich auf das **Mantelgesetz als Einheit**. Enthält nur ein Artikel eine Regelung, die die Zustimmung des Bundesrates oder eine qualifizierte Mehrheit erfordert, so bedarf das gesamte Gesetz der Zustimmung oder der qualifizierten Mehrheit. Man sollte daher prüfen, ob die auslösenden Änderungen gesondert oder mit einem anderen Rechtsetzungsvorhaben verwirklicht werden können, das ohnehin schon zustimmungsbedürftig ist oder einer qualifizierten Mehrheit bedarf.

4.4 Aufbau des Mantelgesetzes

- 732 Das Mantelgesetz wird in **Artikel** untergliedert, die fortlaufend nummeriert werden. Für die Zählbezeichnung der Artikel sind arabische Ziffern zu verwenden (z. B. Artikel 3; nicht: Artikel III).

In dem Mantelgesetz ist grundsätzlich **für jedes Stammgesetz ein eigener Artikel** zu bilden, ganz gleich, ob das Stammgesetz lediglich in einzelnen Vorschriften geändert, ob es abgelöst oder erstmals erlassen wird. Nur die notwendig werdenden Folgeänderungen dürfen in einem Artikel zusammengefasst werden. 733

Die einzelnen Artikel des Mantelgesetzes sollen entsprechend der **Reihenfolge** der Gliederungsnummern im Fundstellennachweis A (Rn. 26) angeordnet werden. Eine andere Reihenfolge kommt in Betracht, wenn einzelne Teile des Mantelgesetzes eine herausgehobene Bedeutung haben. 734

Umfangreichen Mantelgesetzen kann eine **Inhaltsübersicht** vorangestellt werden. Sie dient ausschließlich der Übersichtlichkeit und ist im Übrigen bedeutungslos. 735

4.5 Überschrift und Aufbau der Artikel

Jeder Artikel eines Mantelgesetzes muss eine Überschrift erhalten. 736

Enthält ein Artikel ein **vollständiges Stammgesetz** (Erstregelung oder Ablösungsgesetz), so ist die **Überschrift** des Stammgesetzes zugleich die Artikelüberschrift. Der weitere **Aufbau** des Artikels entspricht dem eines Stammgesetzes (Rn. 361 ff.), jedoch ohne eine eigene Eingangsformel, ein eigenes Ausfertigungsdatum, eine eigene Inkrafttretensvorschrift oder eine eigene Schlussformel (Rn. 722). 737

Die **Überschrift eines ändernden Artikels** nennt zuerst den äußeren Zweck „Änderung“ und im Genitiv den Zitiernamen des zu ändernden Gesetzes. 738

Beispiel:

Artikel 1
Änderung des Arzneimittelgesetzes

Ein solcher Artikel, der Hauptänderungen eines Stammgesetzes enthält, wird **aufgebaut wie** der Artikel 1 einer **Einzelnovelle** (Rn. 544 ff., 552 ff.). 739

Die **Überschrift eines Artikels, der Folgeänderungen** in verschiedenen Gesetzen oder Rechtsverordnungen zusammenfasst, muss erkennen lassen, dass es um die Anpassung an die geänderte Rechtslage geht. 740

Beispiele:

Folgeänderungen

Änderungen anderer Rechtsvorschriften

Änderungen sonstiger sozial- und leistungsrechtlicher Gesetze

Ein Artikel mit **Folgeänderungen** wird **in Absätze untergliedert**, der die zu ändernden Rechtsvorschriften in der Reihenfolge der Gliederungsnummern im Fundstellennachweis A abhandelt. Es gelten die gleichen Empfehlungen wie bei der Einzelnovelle (Rn. 636 ff.). 741

Im Einzelfall können für **Folgeänderungen** auch **mehrere Artikel** vorgesehen werden. Das bietet sich z. B. an, wenn einzelne Folgeänderungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten sollen. 742

Vor allem bei umfangreichen Änderungsvorhaben ist sorgfältig zu prüfen, ob bisher geltende **Vorschriften aufgehoben werden müssen**. Man darf nicht darauf vertrauen, dass spätere Rechtsvorschriften die früheren verdrängen. Häufig überschneiden sich alte und neue Rechtsvorschriften nur teilweise. Hinzu kommt, dass jüngere allgemeine Bestimmungen ältere speziellere Bestimmungen nicht verdrängen und dass 743

es oft schwierig ist, eine Bestimmung im Verhältnis zu einer anderen als allgemeiner oder spezieller einzustufen. Um hier von vornherein Streitigkeiten zu vermeiden, muss genau geregelt werden, ob und ggf. welche Vorschriften künftig nicht mehr gelten sollen.

- 744 Sollen **nur einzelne Gliederungseinheiten** eines Stammgesetzes oder einer Stammverordnung – z. B. nur einzelne Paragraphen – **wegfallen**, werden sie grundsätzlich an dem für Hauptänderungen oder Folgeänderungen jeweils vorgesehenen Standort mit einem entsprechenden Änderungsbefehl aufgehoben (Rn. 575 ff.).
- 745 Sollen hingegen **ganze Gesetze** oder Rechtsverordnungen wegfallen, etwa weil das Mantelgesetz ein Ablösungsgesetz enthält, so kann die Aufhebung in einem **Schlussartikel** des Mantelgesetzes angeordnet werden. Der Artikel wird z. B. mit „Aufhebung bisherigen Rechts“ überschrieben. Als alternativer Standort kommt der letzte Artikel des Mantelgesetzes unter der Überschrift „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ in Betracht (Rn. 576, 754).
- 746 Die **Aufhebung** von Stammgesetzen kann auch für einen **späteren Zeitpunkt** angeordnet werden; in der Inkrafttretensvorschrift ist dann der Zeitpunkt zu bestimmen, wann die Aufhebung wirksam werden soll. Das kommt einer nachträglichen Befristung des Stammgesetzes gleich. Soll die Aufhebung erst viel später, etwa ab einem Jahr seit der Verkündung, wirksam werden, so empfiehlt es sich, das Ende der Geltung des Stammgesetzes in dessen Schlussvorschriften zu verankern (Rn. 476). Dadurch erhält der Rechtsanwender die wichtige Information über das Geltungsende bereits aus dem Stammgesetz. Entsprechendes gilt für die Aufhebung von Rechtsverordnungen.

4.6 Übergangsvorschriften

- 747 Übergangsregelungen dürfen nicht in den Schlussartikeln des Mantelgesetzes zusammengefasst werden. Sie gehören in das **jeweilige Stammgesetz**, dessen Erlass oder Änderung die konkreten Übergangsregelungen erforderlich gemacht hat (Rn. 684 ff.). Auch andere Regelungen (z. B. Verordnungsermächtigungen), denen eine normative Geltungsdauer zukommt, gehören in das jeweils passende Stammgesetz. So können Rechtsanwender alle für einen Sachverhalt maßgeblichen Regelungen im jeweiligen Stammgesetz finden. Zudem werden **Regelungsreste** vermieden.
- 748 Für die **Formulierung** der Übergangsregelungen in den jeweiligen Stammgesetzen gelten die Empfehlungen der Rn. 412 ff. und 684 ff.

4.7 Geltungszeitregeln

- 749 Auch in dem Mantelgesetz soll der **Tag des Inkrafttretens** ausdrücklich und präzise bestimmt sein. Beim Mantelgesetz gelten die Empfehlungen zum Inkrafttreten von Stammgesetzen (Rn. 438 ff.) und von Einzelnovellen (Rn. 708 ff.).
- 750 Standort der Inkrafttretensregelung ist **ausschließlich der letzte Artikel** des Mantelgesetzes. Einzelne Artikel des Mantelgesetzes mit vollständigen Stammgesetzen (Erstregelungen oder Ablösungen) dürfen keine gesonderten Inkrafttretensvorschriften enthalten (Rn. 737, 722).
- 751 Die **Überschrift** des letzten Artikels lautet „Inkrafttreten“.
- 752 Bei Mantelgesetzen kommt häufig ein **gespaltenes Inkrafttreten** (Rn. 455 ff., 713) in Betracht. Bei der Formulierung der Inkrafttretensvorschrift ist auf Übersichtlichkeit sowie auf die genaue Bezeichnung derjenigen Teilmenge von Vorschriften zu achten, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in Kraft treten soll. Innerhalb des Arti-

kels, der die Inkrafttretensvorschrift enthält, können die Teilmengen jeweils in gesonderten Absätzen, Sätzen oder in einer nummerierten Aufzählung stehen.

Sind die Änderungen, die zum selben Zeitpunkt in Kraft treten sollen, **jeweils in einem Artikel** zusammengefasst worden (Rn. 713), dann genügt es, in der Inkrafttretensregelung die einzelnen Artikel des Mantelgesetzes zu benennen. Wenn ausnahmsweise **einzelne Änderungsbefehle eines Artikels** zu einem abweichenden Zeitpunkt in Kraft treten sollen, sind diese konkret zu bezeichnen. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass zu den verschiedenen Inkrafttretenszeitpunkten jeweils ein eindeutiger Wortlaut des Stammgesetzes entsteht.

Die **Außerkrafttretensvorschrift** (Rn. 576, 745) bietet sich als eine Alternative zur Aufhebungsvorschrift an, wenn ein ganzes Gesetz oder eine ganze Rechtsverordnung wegfallen soll, weil das Mantelgesetz insoweit neues oder geändertes Stammrecht schafft. Der Schlussartikel erhält dann die Überschrift „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

4.8 Schlussformel

Bei Mantelgesetzen kommen dieselben Schlussformeln in Betracht wie bei Erstregelungen (Rn. 483 ff.) oder Einzelnovellen (Rn. 715 f.). Die Schlussformel muss sorgfältig mit Blick auf den gesamten Inhalt des Mantelgesetzes bestimmt werden.

5 Das Einführungsgesetz

Bedeutende Kodifikationen sind oftmals von Einführungsgesetzen begleitet (z. B. Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch, zum Handelsgesetzbuch, zur Zivilprozessordnung, zum Gerichtsverfassungsgesetz, zur Abgabenordnung, zur Insolvenzordnung).

Wird in größerem Umfang neues Recht eingeführt, sind regelmäßig zahlreiche Übergangsvorschriften (Rn. 412 ff.) notwendig, die dann nicht am Ende des neuen Stammgesetzes (Kodifikation), sondern in einem eigenen Einführungsgesetz zusammengefasst werden. Diese sind zum Teil von so grundlegender Bedeutung, dass sie für lange Zeit leicht auffindbar und eindeutig zitierbar bleiben müssen.

Wegen des unmittelbaren Zusammenhangs von Kodifikation und Einführungsgesetz bietet es sich an, beide Gesetze in einem Rechtsetzungsakt zu erlassen. In das entsprechende Mantelgesetz gehören dann auch die oftmals zahlreichen Folgeänderungen (Rn. 497, 740 ff.); so bleibt das Einführungsgesetz den Übergangsbestimmungen vorbehalten.

Bestehende Einführungsgesetze werden als offener Rahmen für alle späteren Übergangsvorschriften genutzt, die das jeweilige Stammgesetz betreffen (Rn. 681). Wird also ein mit einem Einführungsgesetz versehenes Stammgesetz geändert und macht diese Änderung Übergangsvorschriften erforderlich, so können diese Übergangsvorschriften in das Einführungsgesetz eingefügt werden. Die Überschrift der einzelnen Artikel des Einführungsgesetzes soll konkret auf dasjenige Gesetz hinweisen, das die jeweilige Übergangsregelung ausgelöst hat.

Beispiel:

Artikel 7 des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) lautet:

Artikel 7
Änderung des Einführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch die Artikel 2 und 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Februar 2005 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14
Übergangsvorschrift
zum Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz
vom 21. April 2005

Die Vergütungs- und Aufwendungsersatzansprüche von Vormündern, Betreuern und Pflegern, die vor dem 1. Juli 2005 entstanden sind, richten sich nach den bis zum Inkrafttreten des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) geltenden Vorschriften.“

- 760 Wird das Einführungsgesetz in einem gesonderten Rechtsetzungsakt erlassen, so werden sein Inkrafttreten und das Inkrafttreten des einzuführenden Gesetzes meist miteinander gekoppelt (Rn. 462 ff.).

Teil E

Rechtsverordnungen

**Verordnung
zur barrierefreien Zugänglichmachung von Dokumenten
für blinde und sehbehinderte Personen im gerichtlichen Verfahren
(Zugänglichmachungsverordnung – ZMV)**

Überschrift =
Bezeichnung
(Kurzbezeichnung –
Abkürzung)

Vom 26. Februar 2007

Ausfertigungsdatum

Auf Grund des § 191a Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, der durch Artikel 15c Nummer 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 46 Absatz 8 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2864, 3516) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Eingangsformel mit
Ermächtigungsnorm

§ 1

Anwendungsbereich

Paragraphenüberschrift

- (1) Diese Verordnung regelt die Anforderungen und das Verfahren für die Zugänglichmachung von Dokumenten im gerichtlichen Verfahren an eine blinde oder sehbehinderte Person (berechtigte Person) in einer für sie wahrnehmbaren Form.
- (2) Die Verordnung gilt für das staatsanwaltschaftliche Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren sowie für das behördliche Bußgeldverfahren entsprechend, wenn blinde oder sehbehinderte Personen beteiligt sind.
- (3) Der Anspruch auf Zugänglichmachung besteht nach Maßgabe dieser Verordnung im gerichtlichen Verfahren gegenüber dem Gericht, im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegenüber der Staatsanwaltschaft, im behördlichen Bußgeldverfahren gegenüber der Verfolgungsbehörde und in den mit diesen Verfahren in Zusammenhang stehenden Vollstreckungsverfahren gegenüber der jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörde.

§ 2

Gegenstand der Zugänglichmachung

Einzelvorschrift

- (1) Der Anspruch auf Zugänglichmachung nach § 191a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, auch in Verbindung mit § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, umfasst Dokumente, die einer berechtigten Person zuzustellen oder formlos bekannt zu geben sind. Diesen Dokumenten als Anlagen beigefügte Zeichnungen und andere Darstellungen, die nicht in Schriftzeichen wiedergegeben werden können, sowie von einer Behörde vorgelegte Akten werden von der Verordnung nicht erfasst.
- (2) Die Vorschriften über die Zustellung oder formlose Mitteilung von Dokumenten bleiben unberührt.
- (3) Weitergehende Ansprüche auf Zugänglichmachung, die sich für berechnigte Personen aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.
- ...

§ 9

Inkrafttreten

Geltungszeitregel
(hier: Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Schlussformel

Berlin, den 26. Februar 2007

Ausfertigungsdatum

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Unterzeichnende

[Das oben angegebene Originalbeispiel wurde an die Regeln des Handbuchs angepasst.]

Teil E

Rechtsverordnungen

1 Allgemeine rechtsförmliche Bemerkungen

Der Begriff „Rechtsverordnung“ steht für Rechtsregeln, die unter einer Überschrift 761 zusammengefasst und von den in Artikel 80 des Grundgesetzes bestimmten Organen (Bundesregierung, Bundesministerien, Landesregierungen u. a.) unter den verfassungsrechtlich bestimmten Voraussetzungen erlassen werden (Rn. 19). Rechtsverordnungen sind ebenso wie Gesetze verbindliche Rechtsvorschriften. Im Unterschied zu Gesetzen werden sie nicht vom Parlament, sondern von der **Exekutive** erlassen. Für den Erlass einer Rechtsverordnung muss eine nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmte **gesetzliche Ermächtigung** bestehen (Rn. 381 bis 411).

Besonders wichtig ist es, das **Zitiergebot** des Artikels 80 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes zu beachten. Nach diesem ist bei jeder Verordnung anzugeben, auf welcher Rechtsgrundlage sie beruht. Wird das Zitiergebot nicht beachtet, ist die Verordnung nichtig. Ein vergessener Hinweis kann nicht durch eine Änderung oder Ergänzung der Eingangsformel nachgeholt werden. Vorschriften einer Verordnung, für die die Ermächtigungen nicht oder nicht vollständig angegeben wurden, müssen unter Beachtung des Zitiergebots neu erlassen werden. 762

Die Rechtsgrundlage wird in der **Eingangsformel** der Verordnung angegeben 763 (Rn. 780 ff.). Die Eingangsformel bezeichnet außerdem, wer die Verordnung erlassen hat. Schließlich wird mit ihr bekundet, dass die in der Ermächtigungsnorm bestimmten Beteiligungen beachtet worden sind.

Bei der Verordnungsgebung sind die Anforderungen an Form und Verfahren zu be- 764 achten, die durch die Verfassung und die Ermächtigungsnorm festgelegt sind. Der **Regelungsinhalt** einer Verordnung muss von der in der Eingangsformel angegebenen gesetzlichen **Ermächtigung** gedeckt sein. Er muss dem in der Ermächtigung festgelegten Inhalt und Zweck entsprechen und darf nicht über das dort vorgesehene Ausmaß hinausgehen. Jedes Gericht entscheidet eigenverantwortlich für den Einzelfall, ob die Rechtsverordnung formell oder materiell rechtswidrig ist (**Verwerfungs-kompetenz**). Bei der Verordnungsgebung muss daher besonders sorgfältig gearbeitet werden, damit keine Zweifel an der Gültigkeit der Verordnung aufkommen.

Es gibt **Stammverordnungen** (Rn. 767 ff.) und **Änderungsverordnungen** 765 (Rn. 812 ff.). Sie sind grundsätzlich aufgebaut und formuliert wie Stammgesetze (Rn. 320 ff.) und Änderungsgesetze (Rn. 492 ff.). Für Verordnungsentwürfe gelten die wesentlichen Bestimmungen der GGO über Gesetzentwürfe entsprechend (§ 62 Absatz 2 GGO).

Bestehendes Verordnungsrecht kann regelmäßig durch Änderungsverordnungen an- 766 gepasst oder erweitert werden. Bei grundlegenden Änderungen empfiehlt sich der Erlass einer Ablösungsverordnung. Stammverordnungen sollten nur erlassen werden, um Verordnungsrecht erstmals zu schaffen (Rn. 493).

2 Stammverordnungen

2.1 Überschrift

- 767 Die Überschrift der Stammverordnung wird grundsätzlich nach den Regeln für Stammgesetze gebildet (Rn. 321 ff.).
- 768 Die Bezeichnung und ggf. die Kurzbezeichnung müssen erkennen lassen, dass es sich um eine Verordnung handelt. Als **Rangangabe** darf nur das Wort „Verordnung“ verwendet werden (§ 62 Absatz 1 GGO).
- 769 Auch bei Stammverordnungen gibt die **Bezeichnung** den Regelungsgegenstand stichwortartig wieder (Rn. 328). Lässt sich die Bezeichnung nicht hinreichend knapp formulieren, soll zusätzlich eine **Kurzbezeichnung** (Rn. 331 ff.) vorgesehen werden, damit die Verordnung leichter zitiert werden kann.
- 770 Wird eine Verordnung zur **Durchführung eines Gesetzes** erlassen, sollte das Gesetz in der Überschrift mit seinem **Zitiernamen** genannt werden. Nur dann kann im Text der Verordnung bei der Verweisung auf Vorschriften des Gesetzes ohne Weiteres statt des Vollzitats der Zitiernamen oder der Zusatz „des Gesetzes“ verwendet werden (Rn. 236).
- 771 Enthält ein Stammgesetz **mehrere Ermächtigungen** und werden mehrere Verordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen, sollten sich die Bezeichnungen der Verordnungen nicht allein durch Zahlwörter voneinander unterscheiden. Die Zählung als alleiniges Unterscheidungsmerkmal ist wenig aussagekräftig.

Auf Grund des Sprengstoffgesetzes sind Stammverordnungen mit folgenden Bezeichnungen erlassen worden:

Fehlbeispiele:

Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Beispiele:

Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz

Verordnung über die Zuständigkeit der Hauptzollämter zur Verfolgung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz

- 772 Wird eine Stammverordnung erlassen, um eine Verordnung der Europäischen Gemeinschaften⁵⁵ durchzuführen oder eine Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften⁵⁶, einen Rahmenbeschluss⁵⁷ oder einen Beschluss der Europäischen Union umzusetzen, ist der Bezug zum **Recht der Europäischen Union** deutlich zu machen. Das kann geschehen, indem bereits in der Überschrift der Verordnung auf die europäischen Rechtsakte Bezug genommen wird (Rn. 312, 330).

⁵⁵ Vertrag von Lissabon: Verordnung der Europäischen Union

⁵⁶ Vertrag von Lissabon: Richtlinie der Europäischen Union

⁵⁷ Vertrag von Lissabon: Der Rahmenbeschluss ist als Rechtsakt nicht mehr vorgesehen.

Wie Stammgesetze sollten auch Stammverordnungen eine **amtliche Abkürzung** (Rn. 341 ff.) erhalten. Der Rang wird dabei nur durch das Kürzel „V“ angegeben. Dieses gehört immer an den Schluss der Abkürzung. 773

2.2 Eingangsformel

Die Eingangsformel der Verordnung hat **zwei Funktionen**. Sie gibt an, wer die Verordnung erlassen hat und dafür verantwortlich ist sowie auf welche Rechtsgrundlagen die Verordnung gestützt ist. 774

Die Eingangsformel gehört nicht zum Wortlaut der Verordnung; sie kann nachträglich nicht verändert werden. 775

2.2.1 Angaben zum Verordnungsgeber

In der Eingangsformel der Verordnung wird der Verordnungsgeber angegeben, der in der Verordnungsermächtigung **benannt** ist. Wenn mehrere Bundesministerien zum Erlass einer gemeinsamen Verordnung ermächtigt sind, werden sie in der Reihenfolge angegeben, die in der Ermächtigung vorgegeben ist. 776

Erlassen mehrere Bundesministerien auf Grund **verschiedener Ermächtigungen** eine Verordnung (**Sammelverordnung**), kann die Eingangsformel z. B. wie folgt formuliert werden: 777

Auf Grund des § ... verordnet das Bundesministerium ... und auf Grund des § ... verordnet das Bundesministerium ...

Beruht die Sammelverordnung teils auf der Ermächtigung der Bundesregierung, teils auf der eines Ministeriums, lautet die Eingangsformel:

Auf Grund des § ... verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § ... verordnet das Bundesministerium ...

Sammelverordnungen sind **problematisch**, wenn nicht deutlich erkennbar ist, wer für welche Teile der Verordnung verantwortlich ist und von wem die formal gemeinsam erlassenen Vorschriften jeweils geändert werden können.

Die Eingangsformel wird von der erlassenden Stelle vollzogen und verantwortet (Artikel 82 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes). Dies wird durch die Ausfertigung mit der Schlussformel (Rn. 810 f.) deutlich gemacht. 778

Im Gegensatz zu den Eingangsformeln von Gesetzen wird in der Eingangsformel von Verordnungen nicht erwähnt, ob die Verordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** ergangen ist. Bei Verordnungen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, erfolgt diese Angabe auf Grund einer Vereinbarung zwischen Bundesrat und Bundesregierung erst in der **Schlussformel** der Verordnung (Rn. 811). 779

2.2.2 Angabe der Rechtsgrundlage

In der Eingangsformel wird das Zitiergebot nach Artikel 80 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes erfüllt, das die Angabe der Rechtsgrundlage der Verordnung verlangt. In der Eingangsformel werden dazu nach den Wörtern „Auf Grund“ **alle Einzelvorschriften** aufgeführt, auf die die Verordnung gestützt wird. 780

Die Rechtsgrundlage einer Verordnung muss **so genau wie möglich** angegeben werden. Mit einem allgemeinen Hinweis auf ein bestimmtes Stammgesetz wird das Zitiergebot nach Artikel 80 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes nicht erfüllt. Ist die Er- 781

mächtigungsnorm untergliedert, sind alle Untergliederungen zu bezeichnen, mit denen die Ermächtigungsgrundlage bestimmt werden kann (z. B. Absatz, Satz, Nummer, Buchstabe, Doppelbuchstabe).

Beispiel:

Auf Grund des § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstabe a des Tierseuchengesetzes ...

Es genügt, eine übergeordnete Gliederungseinheit zu benennen, wenn alle untergeordneten Gliederungseinheiten in Anspruch genommen werden.

- 782 In die Eingangsformel gehören alle Ermächtigungen, die zum **Zeitpunkt der Ausfertigung** der Verordnung maßgebend sind. Diese müssen nicht nur verkündet, sondern auch schon und noch in Kraft sein.
- 783 Es kann vorkommen, dass Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung durch andere Vorschriften mit festgelegt werden, weil sie **die Ermächtigungsnorm unmittelbar ausgestalten**. Dann sind auch diese Vorschriften in der Eingangsformel aufzuführen, es sei denn, dass die Ermächtigungsnorm ausdrücklich auf sie verweist (Rn. 388 f.). Solche Vorschriften werden nach der eigentlichen Ermächtigungsnorm mit dem Zusatz „in Verbindung mit“ angegeben.

Beispiel:

Eingangsformel der Abfallverbringungsgebührenverordnung vom 17. Dezember 2003:

Auf Grund des § 4 Absatz 6 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 4 des Abfallverbringungsgesetzes, der durch Artikel 9 Nummer 1 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) neu gefasst worden ist, ...

- 784 Ein besonderer Anwendungsfall der vorstehenden Regel ist es, wenn auf Grund einer entsprechenden Ermächtigung gebührenpflichtige Tatbestände, Gebührensätze oder Auslagererstattungen durch Verordnung geregelt werden. Dann muss sich der Verordnungsgeber bei der Gestaltung der Vorschriften im Rahmen des **2. Abschnitts des Verwaltungskostengesetzes** vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) halten. Der 2. Abschnitt ist dabei als Konkretisierung der jeweiligen Ermächtigung zu betrachten und daher in der Eingangsformel der Verordnung in Verbindung mit der Ermächtigung anzuführen.

Beispiel:

Auf Grund des § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) ...

Änderungen des Verwaltungskostengesetzes werden hier nur angegeben, wenn sie den 2. Abschnitt des Gesetzes, d. h. dessen §§ 2 bis 7 betreffen.

- 785 **Vorkonstitutionelle Ermächtigungsnormen** sind immer mit der Überleitungsvorschrift des Artikels 129 des Grundgesetzes anzuführen.

Beispiel:

Auf Grund des Artikels 31 Absatz 2 des Scheckgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 1 des Grundgesetzes ...

Mit den Angaben in der Eingangsformel muss sich der **geltende Wortlaut der Ermächtigungsnorm** über die Verkündungsorgane eindeutig ermitteln lassen (Rn. 781). 786

Ist die Ermächtigungsnorm nach der letzten Volltextveröffentlichung des Stammgesetzes, d. h. nach dem Erlass oder nach der letzten Neubekanntmachung, **nicht geändert** worden, ist sie mit dem Ziternamen des Stammgesetzes, der Angabe der Ausfertigung oder der Bekanntmachung sowie der Fundstelle anzugeben: 787

Auf Grund des § ... des ... [Gesetzes] vom ... (BGBl. ...) ...
oder

Auf Grund des § ... des ... [Gesetzes] in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. ...) ...

Anderenfalls ist der **Zitiernamen des Stammgesetzes** sowie **das Gesetz** anzugeben, das die Ermächtigungsnorm nach der letzten Volltextveröffentlichung des Stammgesetzes 788

- ◆ zuletzt geändert hat:
„Auf Grund des § ... des ... [Gesetzes], der [zuletzt] durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, ...“
- ◆ nachträglich in das Stammgesetz eingefügt hat:
„Auf Grund des § ... des ... [Gesetzes], der durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) eingefügt worden ist, ...“
- ◆ neu gefasst hat:
„Auf Grund des § ... des ... [Gesetzes], der durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) neu gefasst worden ist, ...“

Wurde eine Ermächtigungsnorm eingefügt oder vollständig neu gefasst und danach nochmals geändert, so genügt es, die letzte Änderung anzugeben.

Sind **mehrere Rechtsgrundlagen** angeführt, so muss **jede** den für sie passenden Änderungsangabe erhalten. Die Änderungsangaben unterliegen keiner Wertung, d. h. es macht keinen Unterschied, ob die Änderungen inhaltlicher oder rein formaler Natur waren, z. B. nur die Paragraphenbezeichnungen betrafen. Sind einzelne Rechtsgrundlagen desselben Stammgesetzes geändert worden, andere jedoch nicht, genügt es, wie folgt zu formulieren: 789

Auf Grund des § 3 Absatz 11 Satz 3, des § 12 Absatz 1 und des § 52 Absatz 2 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, von denen § 3 Absatz 11 Satz 3 durch Artikel 8 Nummer 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) und § 12 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) geändert worden ist, ...

Eine Änderung des Stammgesetzes, die nicht die Ermächtigungsnorm selbst betrifft, ist in der Eingangsformel nur dann zu erwähnen, wenn sie sich **auf die Ermächtigung unmittelbar auswirkt** (z. B. wenn eine von der Ermächtigungsnorm in Bezug genommene Regelung geändert wurde). Hierfür verwendet man die Formulierung 790

... unter Berücksichtigung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) ...

Sonstige Änderungen des Stammgesetzes, die mit der Ermächtigungsgrundlage nichts zu tun haben, sind für die Eingangsformel der Verordnung unerheblich.

- 791 Damit deutlich wird, dass sich der Änderungshinweis in der Eingangsformel auf die Ermächtigungsnorm bezieht und nicht auf das Stammgesetz als Ganzes, ist es zweckmäßig, ihn der jeweiligen Ermächtigungsnorm in einem **Relativsatz** nachzustellen. Sind viele Änderungshinweise erforderlich, kann die Eingangsformel auch untergliedert werden (Rn. 795, 798 f.).
- 792 Die **Bezeichnung des ändernden Gesetzes** wird nicht angegeben. Ist die Änderung in einem Gesetz enthalten, durch das mehrere Gesetze geändert worden sind, seien es auch nur Folgeänderungen, ist ggf. der Artikel, die Nummer, der Absatz usw. anzugeben, der die angegebene Rechtsgrundlage geändert hat.

Beispiel:

Auf Grund des § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 ... sowie in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, von denen ... § 26 Absatz 3 Satz 5 durch **Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes** vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) geändert worden ist, ... verordnet ...

2.2.3 Besondere Gestaltungsanforderungen

- 793 Sind dem Ordnungsgeber in der Ermächtigungsnorm ausdrücklich **Beteiligungs- oder Anhörungspflichten** auferlegt, so wird durch die Formulierungen „im Einvernehmen mit ...“, „im Benehmen mit ...“ oder „nach Anhörung ...“ bekundet, dass die auferlegten Beteiligungs- oder Anhörungspflichten eingehalten worden sind.

Beispiel:

§ 9 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro vom 9. Juni 1998:

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass ...

Eingangsformel der Verordnung über den Ersatz von Umstellungsaufwendungen der Kreditinstitute vom 11. August 1998:

Auf Grund des § 9 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242, 1250) verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: ...

- 794 Sind die **Mitwirkungsrechte** nicht in der Ermächtigung selbst, sondern **in einer anderen Vorschrift** angeordnet, so muss in der Eingangsformel auch auf diese Vorschrift mit den Wörtern „in Verbindung mit“ hingewiesen werden, es sei denn, dass die Ermächtigungsnorm selbst ausdrücklich auf diese Norm verweist.
- 795 Bestehen bei Anführung mehrerer Ermächtigungen unterschiedliche Beteiligungs- oder Anhörungspflichten oder ist eines von mehreren Ministerien auf Grund verschiedener Ermächtigungen zuständig, können in der Eingangsformel entsprechende **zusammenfassende „Blöcke“** gebildet werden. Dafür empfiehlt sich folgende Formulierung:

Es verordnen auf Grund

- des § ... das Bundesministerium ... nach Anhörung der ... sowie
- des § ... das Bundesministerium ... im Einvernehmen mit dem Bundesministerium ...

Durch einen **Organisationserlass** des Bundeskanzlers oder der Bundeskanzlerin 796 können die Geschäftsbereiche der Bundesministerien neu geordnet und ihre Bezeichnungen geändert werden. Das Zuständigkeitsanpassungsgesetz vom 16. August 2002 regelt, dass die in Gesetzen oder in Rechtsverordnungen zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neuordnung zuständige oberste Bundesbehörde übergehen, unabhängig von einer ausdrücklichen Änderung solcher Zuständigkeitsregelungen. Die bloße Änderung der Bezeichnung eines Ministeriums durch einen Organisationserlass berührt die ihm zugewiesenen Zuständigkeiten nicht (§ 1 Absatz 1 und 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes). Der Wortlaut bestehender Verordnungsermächtigungen und Beteiligungsvorschriften kann somit erst später im üblichen Änderungsverfahren oder durch eine Zuständigkeitsanpassungsverordnung des Bundesministeriums der Justiz geändert werden (§ 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes). **Solange** der Wortlaut der Verordnungsermächtigungen noch nicht angepasst worden ist, muss man zur Legitimation des neu zuständigen oder neu bezeichneten Bundesministeriums in der Eingangsformel der Verordnung auf die Veränderungen hinweisen. Bei **Zuständigkeitsänderungen** wird hierfür die Verbindung zu § 1 Absatz 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes und zum entsprechenden Organisationserlass angegeben. Bei reinen **Bezeichnungsänderungen** ist § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes anzugeben.

Beispiel:

Auf Grund des § ... des ... [Gesetzes] in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom ... (BGBl. ...) verordnet das Bundesministerium ...

Ist die Rechtsverordnung ausnahmsweise unter **Mitwirkung des Bundestages** zu erlassen (Rn. 402 f.), wird in der Eingangsformel der Verordnung auf einen ändernden Beschluss des Bundestages mit der Formulierung „unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom ...“ hingewiesen. Wenn der Bundestag sich nicht mit der Verordnung befasst hat oder keinen ändernden Beschluss gefasst hat, wird in der Eingangsformel der Verordnung die Formulierung „unter Wahrung der Rechte des Bundestages“ verwendet. 797

Zur besseren **Gliederung einer umfangreichen Eingangsformel** kann es zweckmäßig sein, zunächst die Ermächtigungsgrundlagen aufzuzählen und erst danach auf die jeweiligen **Änderungen zusammengefasst** in einem Relativsatz hinzuweisen. Dies kann z. B. wie folgt formuliert werden: 798

Auf Grund der §§ X, Y und Z des ... [Gesetzes], von denen § X durch Artikel ... des Gesetzes vom ... neu gefasst, § Y durch Artikel ... des Gesetzes vom ... eingefügt und § Z zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, ...

- 799 Die Eingangsformel soll **übersichtlich** sein. Umfangreiche Eingangsformeln können durch Aufzählungsstriche untergliedert werden.

Beispiel:

Auf Grund

- des § ... und des § ...,
 - der §§ ... und des § ... sowie
 - des § ... in Verbindung mit § ... und § ...
- verordnet ...

2.3 Subdelegationsverordnungen

- 800 Ist eine Subdelegation (Rn. 394 ff.) zugelassen, empfiehlt es sich, die Übertragung einer Verordnungsermächtigung in einer eigenständigen Verordnung (Subdelegationsverordnung) zu regeln. Dies erleichtert die Feststellung der Zuständigkeit für den Erlass der fachlichen Verordnungen.
- 801 In der **Eingangsformel** einer Subdelegationsverordnung ist als Ermächtigungsnorm die Regelung zu nennen, die die Subdelegation gestattet. Sie wird in Verbindung mit der Ermächtigungsnorm genannt, die den Gegenstand der Übertragung enthält, es sei denn, die Subdelegationsermächtigung verweist ausdrücklich auf diese Ermächtigungsnorm.

Beispiel:

§ 142 Absatz 2 des Telekommunikationsgesetzes gestattet die Subdelegation einer Verordnungsermächtigung⁵⁸:

¹Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe einschließlich der Zahlungsweise näher zu bestimmen ... ⁶Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ... auf die Bundesnetzagentur übertragen. ⁷Eine Rechtsverordnung nach Satz 6 einschließlich ihrer Aufhebung bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums der Finanzen.

Die Eingangsformel der Subdelegationsverordnung lautet:

Auf Grund des § 142 Absatz 2 Satz 6 und 7 ... des Telekommunikationsgesetzes ... verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen: ...

- 802 Eine Subdelegation kann in einer Subdelegationsverordnung auf verschiedene Weise ausgesprochen werden. Die Verordnung kann die Übertragung der Ermächtigung anordnen.

Die in § ... des ... [Gesetzes] enthaltene Ermächtigung wird auf das ... [Stelle, die ermächtigt werden soll] übertragen.

⁵⁸ Die Satzzeichen dienen nur der Veranschaulichung.

Die Subdelegation kann auch so formuliert werden, dass sie den Subdelegatar zum Erlass der Verordnungen ermächtigt.

... [Stelle, die ermächtigt werden soll] wird ermächtigt, Verordnungen nach Maßgabe des § ... des ... [Gesetzes] zu erlassen.

Als **Subdelegatar** ist in der Verordnung stets die Behörde oder Anstalt zu nennen und nicht die Person, die sie leitet.

Erlässt der Subdelegatar die fachliche Verordnung, so muss in der Eingangsformel die übertragene Ermächtigung in Verbindung mit der Subdelegationsverordnung angegeben werden. 803

Beispiel:

Eingangsformel der Telekommunikationsgebührenverordnung:

Auf Grund des § 142 Absatz 2 Satz 1, 2, 6 und 7 des Telekommunikationsgesetzes **in Verbindung mit § 1 der TKG-Übertragungsverordnung**, von denen § 142 Absatz 2 des Telekommunikationsgesetzes zuletzt durch Artikel 273 Nummer 1 und § 1 der TKG-Übertragungsverordnung zuletzt durch Artikel 465 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind, verordnet die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: ...

2.4 Geltungszeitregeln

Die Inkrafttretens- und Außerkrafttretensbestimmungen werden bei Verordnungen grundsätzlich in gleicher Weise formuliert und angeordnet **wie bei Gesetzen** (Rn. 438 ff.). 804

Die Wirksamkeit einer Verordnung ist **vom ermächtigenden Gesetz abhängig**. Eine Verordnung kann nur wirksam werden, wenn es bei ihrem Erlass eine geltende und ihren Inhalt deckende Ermächtigungsnorm gibt (Rn. 381, 460). Deshalb darf sie erst ausgefertigt werden, nachdem die ermächtigende Gesetzesbestimmung in Kraft getreten ist (§ 66 Absatz 1 GGO). Die Verordnung soll außerdem nicht früher in Kraft treten als das Gesetz, dessen Ausgestaltung sie dient. 805

In Ermächtigungsnormen kann vorgesehen sein, dass Verordnungen nur für einen **befristeten** Zeitraum gelten. In diesem Fall enthält bereits die Ermächtigungsnorm einen konkreten Zeitpunkt für das Außerkrafttreten. Aus Gründen der Rechtsklarheit soll das konkrete Außerkrafttretensdatum **auch in der Verordnung** angegeben werden, zumal die gesetzliche Höchstgeltungsdauer nicht vollständig ausgeschöpft werden muss. 806

Oftmals sieht die Ermächtigungsnorm zugleich eine Möglichkeit vor, die Geltungsdauer unter bestimmten Voraussetzungen zu **verlängern**. Dies ist insbesondere bei eiligen Verordnungen zur Umsetzung von Vorgaben aus dem Recht der Europäischen Union der Fall, die wegen ihres Inhalts der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. 807

Beispiel:

§ 4 Absatz 2 des InVekoS-Daten-Gesetzes:

Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 erforderlich ist. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

Die Geltungszeitregelung in der Verordnung wird dann wie folgt formuliert:

Beispiel:

§ 9 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der klassischen Geflügelpest:

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. August 2006 außer Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

- 808 In der Ermächtigungsnorm kann vorgesehen sein, dass die Verordnung **zu befristen ist**; dies kann der Gesetzgeber auch von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.

Beispiel:

§ 3 Absatz 2 Satz 1 des Fischetikettierungsgesetzes:

Rechtsverordnungen ... können ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, wenn ... ihre Geltungsdauer auf einen bestimmten Zeitraum von höchstens sechs Monaten begrenzt wird.

Die auf Grund einer solchen Ermächtigung erlassenen Verordnungen **müssen ein konkretes Außerkrafttretensdatum** erhalten. Dann ist die Geltungszeitregelung in der Stammverordnung nach folgendem Muster zu fassen:

Beispiel:

§ 2 der Verordnung über die Anwendung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften für die Beihilfe für Energiepflanzen bei der Verarbeitung im landwirtschaftlichen Betrieb im Jahr 2007:

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 20. Oktober 2007 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

- 809 Der Verordnungsgeber kann selbst die Verordnung auch ohne gesetzliche Vorgabe **aus anderen Gründen** befristen. Die Vorschrift, die das Außerkrafttreten regelt, wird wie bei Gesetzen formuliert (Rn. 469 ff.).

2.5 Schlussformel

- 810 Ist die Verordnung **nicht zustimmungsbedürftig**, so besteht ihre Schlussformel aus der Angabe des Ortes und des Datums der Ausfertigung. Rechtsverordnungen, die die Bundesregierung erlässt, sind von den beteiligten Mitgliedern der Bundesregie-

runge und der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler zu unterzeichnen und von der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler auszufertigen. Rechtsverordnungen, die ein Bundesministerium erlässt, sind von dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung auszufertigen. Erlassen mehrere Bundesministerien gemeinsam eine Rechtsverordnung, so fertigen diese die Verordnung auch gemeinsam aus. Die Unterzeichnung der Urschrift ist in den §§ 66 und 67 GGO geregelt.

Bei einer Verordnung, die der **Zustimmung des Bundesrates** bedarf, beginnt die Schlussformel immer mit dem Satz: „Der Bundesrat hat zugestimmt.“ Dies gilt sowohl für Verordnungen, bei denen sämtliche angegebene Ermächtigungen die Zustimmung des Bundesrates vorschreiben, als auch für Verordnungen, deren Ermächtigungen teils Zustimmung, teils keine Zustimmung des Bundesrates vorsehen. Die Schlussformel endet in diesem Fall mit der Angabe des Ortes und des Datums der Ausfertigung. 811

**Verordnung
zur Änderung der Eurojust-Anlaufstellen-Verordnung*)**

Überschrift =
Bezeichnung

Ausfertigungsdatum

Vom 7. Juli 2006

Auf Grund des § 7 Absatz 1 des Eurojust-Gesetzes vom 12. Mai 2004 (BGBl. I S. 902) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Eingangsformel mit
Ermächtigungsnorm

Artikel 1

Die Eurojust-Anlaufstellen-Verordnung vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3520) wird wie folgt geändert:

Eingangssatz

1. In § 1 werden die Wörter „Artikel 3 des Beschlusses 2003/48/JI des Rates vom 19. Dezember 2002 über die Anwendung besonderer Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus gemäß Artikel 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP (ABl. L 16 vom 22. Januar 2003, S. 68) (nationale Anlaufstelle)“ durch die Wörter „Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 2005/671/JI des Rates vom 20. September 2005 über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten (ABl. L 253 vom 29. September 2005, S. 22) (nationale Anlaufstelle)“ ersetzt.

Änderungsbefehl

2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 3 Absatz 1 und 2 des Beschlusses 2003/48/JI“ durch die Wörter „Artikel 2 Absatz 3 und 5 des Beschlusses 2005/671/JI“ ersetzt.

Änderungsbefehl

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 des Beschlusses 2003/48/JI“ durch die Wörter „Artikel 2 Absatz 3 und 5 des Beschlusses 2005/671/JI“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Artikels 3 Absatz 2 des Beschlusses 2003/48/JI“ durch die Wörter „Artikels 2 Absatz 3 und 5 des Beschlusses 2005/671/JI“ ersetzt.

Änderungsbefehl
untergliedert

4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach ihrer Übermittlung an Eurojust sind die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gespeicherten Informationen in dieser Datei zu löschen, spätestens jedoch sechs Monate nach der Speicherung. Datensätze, die nach ihrer Speicherung verändert worden sind, werden spätestens sechs Monate nach der letzten Veränderung gelöscht. Die Informationen sind außerdem zu löschen, sobald die Organisation, auf die sie sich beziehen, aus der Liste nach Artikel 1 Absatz 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP des Rates über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Dezember 2001 (ABl. L 344 vom 28. Dezember 2001, S. 93) gestrichen worden ist. Satz 3 gilt nicht, wenn sich die Informationen auf eine terroristische Vereinigung im Sinne von Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI beziehen.“

Regelungssprachlicher
Teil des Änderungsbefehls

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Geltungszeitregel
(hier: Inkrafttreten)

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Schlussformel

Berlin, den 7. Juli 2006

Ausfertigungsdatum

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Unterzeichnende

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates vom 20. September 2005 über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten (ABl. L 253 vom 29. September 2005, S. 22).

Fußnotenhinweis (Rn. 315)

3 Änderungenverordnungen

Für Änderungsverordnungen gelten die Empfehlungen zur **Änderungsgesetzgebung** (Rn. 492 ff.) entsprechend. Die nachfolgenden **Besonderheiten** sind zu beachten. 812

Änderungsverordnungen gibt es vor allem in der Form der **Einzelnovelle** (Rn. 516 ff.), die in der Hauptsache nur eine Stammverordnung ändert. Eine Stammverordnung kann ebenso wie ein Gesetz konstitutiv neu gefasst (Rn. 504 ff.), d. h. **abgelöst** werden. Mehrere Verordnungen kann man unter einem „**Mantel**“ (Rn. 717 ff.) ändern, neu schaffen oder aufheben. 813

Änderungen **mehrerer Verordnungen** sollten nur dann in einer **Mantelverordnung** zusammengefasst werden, wenn sie in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen. 814

3.1 Überschrift

Die Überschrift der Verordnungsnovelle, der Ablösungsverordnung oder der Mantelverordnung wird nach den Empfehlungen für die entsprechende Gesetzesart gebildet, wobei jedoch für die **Rangangabe** nur das Wort „Verordnung“ zu verwenden ist (§ 62 Absatz 1 GGO). 815

Eine **Kurzbezeichnung** und eine **Abkürzung** sind für eine Einzelnovelle oder eine Mantelverordnung nicht erforderlich. Hier kommt es auf die Zitierfähigkeit nicht an, denn diese Verordnungen erledigen sich mit ihrem Inkrafttreten und werden deshalb in der Regel nicht zitiert. 816

3.2 Eingangsformel

Die Eingangsformeln werden bei Änderungsverordnungen in **gleicher Weise** formuliert wie bei Stammverordnungen (Rn. 774 bis 799). Jedoch darf die Eingangsformel der Stammverordnung nicht ohne genaue Prüfung für die Änderungsverordnung übernommen werden. 817

Dabei ist insbesondere das **Zitiergebot** des Artikels 80 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes zu erfüllen. 818

In der Eingangsformel der Änderungsverordnung müssen genau die Ermächtigungsnormen angegeben werden, die **für die konkrete Änderung maßgeblich** sind. 819

Bei einer **Ablösungsverordnung** sind alle Ermächtigungsnormen anzugeben, die für den Erlass der gesamten Verordnung maßgeblich sind. Denn obwohl sie inhaltlich unveränderte Bestandteile der abgelösten Verordnung enthält, umfasst der Rechtssetzungsakt den gesamten Wortlaut. Die Ablösungsverordnung steht insoweit dem Neuerlass gleich. 820

Wurde die Stammverordnung auf mehrere Ermächtigungsnormen gestützt, kann es sein, dass für eine **Einzelnovelle** nur eine davon maßgeblich ist. Hinsichtlich der **Folgeänderungen** in anderen Verordnungen sind genau die Ermächtigungsnormen anzugeben, die Grundlage für die konkreten Änderungen sind. 821

Die **Mantelverordnung** hat nur eine Eingangsformel. Die dort angegebenen Ermächtigungsgrundlagen müssen die Änderungen oder Neuregelungen aller Stammverordnungen abdecken, die in den einzelnen Artikeln geändert oder neu geschaffen werden. Alle Rechtsgrundlagen werden übergreifend für diesen Rechtssetzungsakt bezeichnet. 822

- 823 Die Ermächtigung kann seit dem Erlass der Stammverordnung **geändert** worden sein. Soll danach eine Änderungsverordnung erlassen werden, ist nicht nur darauf zu achten, dass die Ermächtigungsnorm in der Eingangsformel richtig bezeichnet wird. Vielmehr muss genau geprüft werden, ob die geänderte Ermächtigungsnorm das Änderungsvorhaben deckt.
- 824 Wurde die Ermächtigungsnorm lediglich **formal verändert**, hat sie z. B. inhaltlich unverändert einen neuen Standort im Gesetz erhalten, so wird in der Eingangsformel der Änderungsverordnung nunmehr die neue Bezeichnung der Norm mit dem Hinweis auf das ändernde Gesetz angegeben.
- 825 Die Ermächtigungsnorm kann **inhaltlich erweitert** worden sein. Sofern dabei gleichzeitig die Struktur der Norm etwa durch Untergliederung verändert wurde, ist in der Eingangsformel der Änderungsverordnung die Norm nur mit der Untergliederung anzugeben, die tatsächlich beansprucht wird.
- 826 Wurde die Ermächtigungsnorm **inhaltlich enger gefasst**, berührt dies die Gültigkeit der ehemals auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungsregelungen nicht. Die Stammverordnung kann insoweit allerdings nur auf Grund einer neuen Verordnungs-ermächtigung geändert werden. Zur ersatzlosen Aufhebung der „überschießenden“ Regelungen bleibt der zuständige Ordnungsgeber jedoch berechtigt.
- 827 Wird die Ermächtigungsnorm ganz **aufgehoben**, lässt das die Gültigkeit der darauf erlassenen Verordnung unberührt, es sei denn, die Verordnung wäre für sich allein nicht mehr anwendbar. Dieses Verordnungsrecht kann nur geändert werden, soweit ein Ordnungsgeber den darin geregelten Bereich auf Grund einer anderen oder neuen Ermächtigungsnorm regeln darf. Anderenfalls kommt nur die ersatzlose Aufhebung der Verordnung in Betracht. Bereits bei der Aufhebung der Ermächtigungsnorm sollte daher geprüft werden, inwieweit darauf beruhendes Verordnungsrecht aufgehoben werden kann.
- 828 Eine bestehende Verordnung kann auf der Grundlage einer ganz **neuen Ermächtigungsnorm** geändert werden, die es bei Erlass der Stammverordnung noch nicht gab, wenn sie den bisher geregelten Bereich betrifft.

3.3 Aufbau der Änderungsverordnungen

- 829 Für den Aufbau von Änderungsverordnungen gelten die Empfehlungen zum Aufbau von Änderungsgesetzen entsprechend. Für Einzelnovellen und Mantelverordnungen wird insbesondere hingewiesen auf die Empfehlungen
- ◆ zur Gliederung (Rn. 537 ff., 732 ff.)
 - ◆ zum Eingangssatz (Rn. 544 ff.)
 - ◆ zur Verwendung der Änderungsbefehle (Rn. 552 f.)
 - ◆ zur Änderung nur einer Vorschrift (Rn. 629 ff.)
 - ◆ zur zeitlichen Staffelung durch Mehrfachänderung (Rn. 632 ff.)
 - ◆ zu sonstigen Fällen von Änderungen (Rn. 641 ff.)
 - ◆ zu Übergangsregelungen (Rn. 684 ff., 747 f.)
 - ◆ zu Folgeänderungen (Rn. 636 ff.).
- 830 Vorsicht ist bei der Änderung **schwebender Änderungen** sowie bei der **Befristung** von Änderungen geboten (Rn. 670 ff., 680 ff.).
- 831 Für Stammverordnungen, die mehrfach oder in größerem Umfang geändert worden sind, kann in einer Änderungsverordnung eine **Bekanntmachungserlaubnis** vorgesehen werden (Rn. 696 ff.). Bei Verordnungen, die ausschließlich von einem Bun-

des Ministerium oder von einer durch Subdelegation (Rn. 394 ff.) ermächtigten Stelle erlassen werden, ist in der Regel eine Bekanntmachungserlaubnis **nicht erforderlich**. Statt die „eigene“ Verordnung in der neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen, kann die Verordnung konstitutiv neu gefasst werden. Eine Bekanntmachungserlaubnis sollte daher nur vorgesehen werden, wenn das Verfahren für eine konstitutive Neufassung umständlicher wäre als bei einer Neubekanntmachung, etwa weil bei einer Ablösung **Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte** zu beachten wären oder der **Bundesrat zustimmen** müsste.

Die **Inkrafttretens- und Außerkrafttretensbestimmungen** werden in Änderungsverordnungen grundsätzlich in gleicher Weise formuliert wie in Änderungsgesetzen (Rn. 708 ff., 749 ff.). 832

3.4 Schlussformel

Die Schlussformel für eine Änderungsverordnung ist **in gleicher Weise** zu formulieren wie bei einer Stammverordnung (Rn. 810 f.). Jedoch kann auch sie nicht ohne genaue Prüfung aus der Stammverordnung übernommen werden. 833

Abweichungen gegenüber der Schlussformel beim Ersterlass können insbesondere vorkommen, wenn sich Bezeichnungen oder Zuständigkeiten der Stellen geändert haben, die zum Erlass der Verordnung ermächtigt sind oder die beim Erlass mitwirken. Ebenso kann es zu Abweichungen kommen, wenn die Stammverordnung auf mehrere Ermächtigungen gestützt wurde, während für die Änderungsverordnung nur eine davon beansprucht wird. 834

Bei zustimmungsbedürftigen Verordnungen beginnt die Schlussformel stets mit der Formulierung „Der Bundesrat hat zugestimmt.“ 835

Teil F
Formulierungshilfen für die
Änderung von Gesetzentwürfen
im Gesetzgebungsverfahren

Teil F

Formulierungshilfen für die Änderung von Gesetzentwürfen im Gesetzgebungsverfahren

1 Allgemeines

Gesetzentwürfe werden im Gesetzgebungsverfahren häufig noch geändert. Dies geschieht vor allem in den jeweils federführenden Bundestagsausschüssen. Das fachlich zuständige Bundesministerium kann um eine „**Formulierungshilfe**“ gebeten werden, die der Ausschuss zum Gegenstand seiner Beratungen macht. Das federführende Ressort kann aber auch selbst Änderungswünsche im Wege der Formulierungshilfe an den Ausschuss herantragen, mit der Anregung, sie den Beratungen zugrunde zu legen. 836

Die Anforderungen an **Form und Gestaltung** von Formulierungshilfen sind in den verschiedenen Ausschüssen **uneinheitlich**. Soweit Vorgaben seitens des Ausschusses fehlen, empfiehlt es sich, mit dem Kabinettsreferat zu klären, in welcher Form die Formulierungshilfe zu erstellen und vorzulegen ist. 837

Zu unterscheiden sind Formulierungshilfen 838

- ♦ für **Beschlussempfehlungen**, in denen von vornherein alle vorgesehenen Änderungen des Gesetzentwurfs zusammengefasst werden, die von Seiten des Ausschusses dem Bundestag zur Beschlussfassung empfohlen werden sollen, und solche
- ♦ für **Änderungsanträge**, die für jede einzelne Änderung oder für mehrere Änderungen erstellt werden können, je nachdem, ob über die Änderungen einzeln oder gebündelt entschieden werden soll. Das Ausschusssekretariat erstellt später aus den angenommenen Änderungen die Beschlussempfehlung für den Bundestag.

Die Formulierungshilfe für eine Beschlussempfehlung hat entweder die Form 839

- ♦ eines **Maßgabebeschlusses** („Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache ... mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen: ...“) oder
- ♦ einer **Synopse** („Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache ... in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.“).

Aufbau und Inhalt von Formulierungshilfen für Änderungsanträge und Maßgabebeschlüsse sind weitgehend identisch. Es wird nur der reine Änderungsbedarf dargestellt. Eine Synopse hingegen besteht aus einer Zusammenstellung des Gesetzentwurfs in der Fassung der Bundestagsdrucksache mit den (vorgesehenen) Beschlüssen des federführenden Ausschusses. Aus ihr wird der gesamte Wortlaut des Gesetzentwurfs in seiner ursprünglichen und in seiner geänderten Fassung ersichtlich.

Formulierungshilfen erhalten **Begründungen** zu den einzelnen Änderungen. Sie sind für den Bericht des Ausschusses vorgesehen. Die Begründung ist möglichst kurz zu fassen. Sie steht immer am Ende; bei einer Formulierungshilfe für Änderungsanträge kann sie auch nach jeder Änderung oder nach mehreren inhaltlich zusammenhängenden Änderungen stehen. 840

- 841 Verfasst das Ausschusseksretariat die Beschlussempfehlung nach den Beratungen über die Änderungsanträge selbst, wird diese manchmal dem federführenden Ressort zur inhaltlichen und förmlichen Überprüfung übermittelt. Es soll eine **einwandfreie Fassung der Beschlussempfehlung entstehen**, damit spätere Korrekturen des Gesetzes vermieden werden. Für das zuständige Fachreferat des federführenden Ressorts empfiehlt es sich, unmittelbar im Anschluss an die Ausschusssitzung Verbindung mit dem Ausschusseksretariat aufzunehmen, um die Redaktion der Endfassung zu unterstützen. Zumeist müssen infolge von Einfügungen oder Streichungen Nummerierungen verändert und ggf. Verweisungen in Übergangsregelungen oder Inkrafttretensregelungen redaktionell angepasst werden.

Die fehlerfreie Fassung der Beschlussempfehlung liegt im Interesse des zuständigen Fachreferats. Dieses erstellt, nachdem das Gesetz zustande gekommen ist, die **kon-solidierte Fassung** für die Urschrift und die Drucklegung (§ 58 GGO). Der Gesetzentwurf wird dabei mit den Änderungsanweisungen aus einem Maßgabebeschluss zu einem Schriftstück zusammengeführt. Aus einer Synopse geht der beschlossene Text ohne weiteres hervor. Für die Endredaktion sind hier lediglich die unveränderten Textstellen aus der linken Spalte in die rechte Spalte einzufügen und die Formatierungen zu überarbeiten.

2 Formulierungshilfen für Änderungsanträge oder für Maßgabebeschlüsse

- 842 Formulierungshilfen für Änderungsanträge und Maßgabebeschlüsse unterscheiden sich formal nur in ihrem äußeren Rahmen, die eigentlichen Änderungsanweisungen folgen den gleichen Regeln.

Die Formulierungshilfe muss in der **Überschrift** als solche bezeichnet sein. Aus der Formulierungshilfe müssen die Überschrift des Gesetzentwurfs und die Bundestagsdrucksachennummer hervorgehen. Daneben muss erkennbar sein, ob eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag oder für eine Beschlussempfehlung vorliegt.

Beispiel einer Formulierungshilfe für einen Maßgabebeschluss:

Formulierungshilfe

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 16/3657 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3657 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 70 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 70
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 13 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.“

Die **Änderungsanweisungen** folgen grundsätzlich den Regeln, die für Änderungsgesetze gelten. Die Formulierungshilfe bezeichnet die Textstellen des Gesetzentwurfs, bei denen Änderungen vorgenommen werden sollen, sowie die Art der Änderung. Die Reihenfolge der Änderungsanweisungen der Formulierungshilfe wird durch die Artikel- oder Paragraphenfolge des zugrunde liegenden Gesetzentwurfs bestimmt. 843

In Formulierungshilfen werden folgende Änderungsanweisungen verwendet: 844

- ◆ wird/werden ... wie folgt geändert
- ◆ wird/werden ... eingefügt
- ◆ wird/werden ... vorangestellt
- ◆ wird/werden ... angefügt
- ◆ wird/werden ... ersetzt
- ◆ wird/werden ... wie folgt gefasst
- ◆ wird/werden ... gestrichen
- ◆ § X/Absatz X/Nummer X wird § Y/Absatz Y/Nummer Y

Im Unterschied zur Änderungstechnik in Änderungsgesetzen wird die Anweisung „aufheben“ nicht verwendet.

In Formulierungshilfen zur **Änderung des Entwurfs eines Stammgesetzes** werden die zu ändernden Textstellen und die Änderungsanweisungen mit „1.“ beginnend durchnummeriert. Überschrift, übergeordnete Gliederungseinheiten (Rn. 379) und Paragraphen erhalten jeweils eine eigene Nummer, wenn sie geändert werden. Sind in einem Paragraphen mehrere verschiedene Änderungen vorzunehmen, so wird die Nummer weiter in Buchstaben untergliedert und diese ggf. weiter in Doppelbuchstaben. Eine Untergliederung, die über Doppelbuchstaben hinausgeht, sollte vermieden werden, damit die Formulierungshilfe übersichtlich bleibt. In solchen Fällen sollte die betreffende Gliederungseinheit neu gefasst werden. 845

Beispiel:

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zu dem Entwurf eines Gesetzes ... (Drucksache ...)

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird ...
 - bb) Folgender Satz wird angefügt: „...“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „...“

3 Besonderheiten bei der Änderung des Entwurfs eines Änderungsgesetzes

Beziehen sich Formulierungshilfen für Änderungsanträge und Maßgabebeschlüsse auf Änderungsgesetze, kommt es entscheidend darauf an, dass im Ergebnis ein **rechtsförmlich einwandfreies Änderungsgesetz** entsteht. Das ist wiederum Voraussetzung für ein einwandfreies Stammgesetz. 846

- 847 Die Änderungen von mehreren Artikeln eines Änderungsgesetzes werden mit **arabischen Ziffern durchnummeriert**; Änderungen innerhalb eines Artikels werden mit Buchstaben und Doppelbuchstaben untergliedert (Rn. 845).
- 848 Die Änderungsanweisungen können sich auf die **Änderungsbefehle** des Entwurfs eines Änderungsgesetzes beziehen.

Beispiel:

In dem Gesetzentwurf soll der Änderungsbefehl in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a korrigiert werden: Statt Satz 1 muss Satz 2 geändert werden.

Entwurf des Änderungsgesetzes:

Artikel 1

Das ... [Gesetz], das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „...“ durch die Wörter „...“ ersetzt.
 - b) ...

Formulierungshilfe:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

- 849 Die Änderungsanweisungen können auch unmittelbar den Text betreffen, der durch den Änderungsbefehl im Stammgesetz geschaffen werden soll. Anknüpfungspunkt ist hier der vorgesehene neue **Wortlaut des Stammgesetzes**.

Beispiel:

In dem Gesetzentwurf sollen der neu geschaffene § 24 geändert und § 25 neu gefasst werden. Die übrigen Vorschriften sollen unverändert bleiben.

Entwurf des Änderungsgesetzes:

Artikel 1

Das ... [Gesetz], das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 werden die folgenden §§ 24 bis 27 eingefügt: „...“

Formulierungshilfe:

1. Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 24 werden die Wörter „...“ durch die Wörter „...“ ersetzt.
 - b) § 25 wird wie folgt gefasst: „...“

- 850 Beziehen sich die Änderungsanweisungen auf die Änderungsbefehle des Entwurfs eines Änderungsgesetzes (Rn. 848), so können sich Probleme beim Setzen von Anführungszeichen (Rn. 851), bei der Anpassung von Gliederungseinheiten (Rn. 852) und beim sinnvollen Abfassen von Änderungsanweisungen (Rn. 853) ergeben.
- 851 Werden durch die Änderungsanweisungen in dem Gesetzentwurf Gliederungsteile eingefügt, angefügt, vorangestellt, ersetzt oder neu gefasst, können mehrere **Anführungszeichen** zusammentreffen. Bei diesen ineinander verschachtelten Anführun-

gen werden zunächst halbe, dann ganze Anführungszeichen gesetzt, damit innerhalb der Änderungsbefehle die eigentlichen Änderungen im Gesetzestext in ganzen Anführungszeichen stehen.

Beispiel:

1. In Artikel 1 Nummer 1 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:
 ,b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt: „...“

Werden durch die Änderungsanweisungen in dem Gesetzentwurf Gliederungsteile eingefügt, vorangestellt, ersetzt oder gestrichen, sind ggf. **nachfolgende Gliederungseinheiten anzupassen**. Hier ist zu unterscheiden: 852

- ♦ bei einer Formulierungshilfe für einen **Änderungsantrag** sollen neu eingefügte Änderungsbefehle oder neu eingefügte Artikel mit **Buchstabenzusätzen** gekennzeichnet werden (z. B. Nummer 3a, Artikel 2a, vorangestellter Artikel 0). Die Umnummerierung sollte später durch das Ausschusssekretariat vorgenommen werden (Rn. 841).

Beispiel:

Durch die Formulierungshilfe soll nach Artikel 2 ein neuer Artikel eingefügt werden.

Formulierungshilfe:

1. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt: „...“

- ♦ bei einer Formulierungshilfe für eine **Beschlussempfehlung** sollte die **Umnummerierung** sogleich berücksichtigt werden.

Beispiel:

Durch die Formulierungshilfe soll in Artikel 1 in § 1 auch noch Absatz 3 Satz 2 neu gefasst und nach Artikel 2 ein neuer Artikel eingefügt werden.

Entwurf des Änderungsgesetzes:

Artikel 1

Das ... [Gesetz], das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „...“ durch die Wörter „...“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „...“
 - c) ...

Formulierungshilfe:

1. Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
 ,c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „...“
 - b) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt: „...“
3. Die bisherigen Artikel 3 bis 8 werden die Artikel 4 bis 9.

- 853 Sollen mehrere Änderungen in einem Änderungsbefehl vorgenommen werden, so besteht die Gefahr, dass die Änderungsanweisungen unübersichtlich werden. Dann empfiehlt es sich, die betroffene Textstelle komplett neu zu fassen.

Beispiel:

Durch eine Formulierungshilfe soll die Änderung von Satz 1 geändert werden und außerdem Satz 2 aufgehoben werden.

Entwurf des Änderungsgesetzes:

Artikel 1

Das ... [Gesetz], das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „...“ durch die Wörter „...“ ersetzt.

Formulierungshilfe:

1. In Artikel 1 wird die Nummer 1 wie folgt gefasst:
 - ,1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „...“ durch das Wort „...“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.’

4 Formulierungshilfen in Form von Synopsen

- 854 Je nach Art und Umfang der vorgesehenen Änderungen und dem Verhältnis, in dem das Änderungspensum zum Gesetzentwurf steht, kann es sinnvoll sein, die Formulierungshilfe in Form einer **Synopse** zu erstellen. In solchen Zusammenstellungen wird die geänderte Fassung dem Gesetzentwurf gegenübergestellt; die Veränderungen werden durch Hervorhebungen veranschaulicht.
- 855 Auch diese Formulierungshilfe muss in der **Überschrift** als solche bezeichnet werden. Außerdem muss erkennbar sein, welcher Gesetzentwurf mit welcher Drucksachennummer Gegenstand der Formulierungshilfe ist.

Beispiel einer Formulierungshilfe für eine Beschlussempfehlung:

Formulierungshilfe

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über Qualität und Sicherheit von menschlichen Geweben und Zellen (Gewebegesetz)

– Drucksache 16/3146 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über
Qualität und Sicherheit von
menschlichen Geweben und Zellen
(Gewebegesetz)

Der Bundestag hat das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Transplantationsge-
setzes

Das Transplantationsgesetz
vom 5. November 1997 (BGBl. I
S. 2631), zuletzt geändert durch
Artikel 14 der Verordnung vom
25. November 2003 (BGBl. I
S. 2304) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt
gefasst:
„Gesetz über die Spende, Ent-
nahme und Übertragung von
Organen und Geweben
(Transplantationsgesetz –
TPG)“.

...

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über
Qualität und Sicherheit von
menschlichen Geweben und Zellen
(Gewebegesetz)

Der Bundestag hat das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Transplantationsge-
setzes

Das Transplantationsgesetz
vom 5. November 1997 (BGBl. I
S. 2631), zuletzt geändert durch
Artikel 14 der Verordnung vom
25. November 2003 (BGBl. I
S. 2304) wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**

...

Um die vom Ausschuss angenommenen Änderungen im Vergleich zum eingebrachten Gesetzentwurf sichtbar zu machen, sind die folgenden **Grundregeln** zu beachten.

- ♦ In der linken Spalte steht der Text des Gesetzentwurfs in der **Fassung der Bundestagsdrucksache**. Das Parlamentssekretariat stellt die maßgebliche Word-Version des Gesetzentwurfs zur Verfügung.
- ♦ **Überschrift und Eingangsformel des Gesetzentwurfs** sind immer in beiden Spalten anzugeben, auch wenn sie unverändert bleiben.
- ♦ Gliederungseinheiten, die **unverändert** bleiben, werden in der rechten Spalte (Beschlüsse des XX. Ausschusses) nur mit der Art- und Zählbezeichnung und dem Wort „**u n v e r ä n d e r t**“, das stets **g e s p e r r t** geschrieben wird, wiedergegeben.
- ♦ Die Textstellen des Gesetzentwurfs, die **geändert** werden, müssen in der linken Spalte *kursiv* und in der rechten Spalte **fett** gesetzt werden. Dies kann sowohl

856

ganze Gliederungseinheiten betreffen, wenn deren Text neu gefasst wird, als auch einzelne Wörter, Silben, Buchstaben, Zahlen oder Gliederungs- und Zählbezeichnungen.

- ◆ Wird nur eine Stelle einer Gliederungseinheit geändert, so werden dennoch Überschrift und Eingangssatz der Gliederungseinheit in der rechten Spalte wiederholt.

Beispiel:

In Artikel 2 Nummer 1 soll in § 2 Absatz 2 des Entwurfs eines Änderungsgesetzes der Wortlaut geändert werden.

Entwurf	Beschlüsse des XX. Ausschusses
...	...
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des	Änderung des
Sachenrechtsbereinigungs-	Sachenrechtsbereinigungs-
gesetzes	gesetzes
Das Sachenrechtsbereini-	Das Sachenrechtsbereini-
gungsgesetz vom 15. August	gungsgesetz vom 15. August
1997 (BGBl. I S. 1955) wird wie	1997 (BGBl. I S. 1955) wird wie
folgt geändert:	folgt geändert:
1. § 2 wird wie folgt gefasst:	1. § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2	„§ 2
Geltungsbereich	Geltungsbereich
(1) Dieses Gesetz gilt	(1) u n v e r ä n d e r t
nicht für Meeresufer.	
(2) Die Regelungen die-	(2) Die Regelungen die-
ses Gesetzes sind <i>nicht</i>	ses Gesetzes sind weder
abdingbar.“	abdingbar, noch kann auf
	sie einseitig verzichtet
	werden.“

- ◆ Satzteile vor und nach listenförmigen **Aufzählungen** werden wiederholt, wenn der Inhalt der Aufzählung von Änderungen oder Streichungen betroffen ist. Dies gilt auch für vorangegangene oder folgende Sätze, da diese keine Zählbezeichnung haben und dadurch nicht als „unverändert“ dargestellt werden können.

Beispiel:

In dem Entwurf eines Stammgesetzes soll § 4 Nummer 2 neu gefasst werden, der Rest des Paragraphen soll unverändert bleiben.

Entwurf	Beschlüsse des XX. Ausschusses
...	...
§ 4	§ 4
Untersagung	Untersagung
Der Rechtsinhaber darf eine Nutzung	Der Rechtsinhaber darf eine Nutzung
1. an Sonn- und Feiertagen;	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
2. <i>in der Nacht</i>	2. von 22 Uhr bis 6 Uhr
untersagen. § 6 bleibt unberührt.	untersagen. § 6 bleibt unberührt.

- ♦ Wird eine Gliederungseinheit in den Gesetzentwurf neu **eingefügt**, erhält sie die der Gliederung entsprechende „Art- und Zählbezeichnung“, die folgenden Gliederungseinheiten werden unnummeriert.

Beispiel:

In dem Entwurf eines Änderungsgesetzes soll in einem Artikel ein zusätzlicher Paragraph geändert werden, der bislang von den Änderungen noch nicht betroffen war.

Entwurf	Beschlüsse des XX. Ausschusses
...	...
3. In § 7 werden ...	3. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
	4. § 13 wird aufgehoben.
4. § 15 wird wie folgt geändert: ...	5. u n v e r ä n d e r t

- ♦ Soll eine Gliederungseinheit aus dem Gesetzentwurf **entfallen**, wird in der rechten Spalte nach der Art- und Zählbezeichnung das Wort „entfällt“ vermerkt und **fett** gesetzt. In der linken Spalte wird diese Gliederungseinheit *kursiv* dargestellt. Nachfolgende Nummerierungen sind anzupassen und als Veränderung im Fettdruck hervorzuheben.

Beispiel:

In dem Entwurf soll in einem Änderungsbefehl eine bislang enthaltene Regelung entfallen.

Entwurf	Beschlüsse des XX. Ausschusses
...	...
3. § 7 werden die folgenden Absätze 5 bis 7 angefügt:	3. Dem § 7 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:
„(5) Ein Betrieb muss insgesamt zehn Personen umfassen.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) <i>Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Landesbehörde.</i>	(6) entfällt
(7) Heimarbeitsverhältnisse bleiben unberührt.“	(6) u n v e r ä n d e r t

- ♦ Die Regelung über das **Inkrafttreten** ist immer in beiden Spalten anzugeben. Sah der Gesetzentwurf ein **gespaltenes Inkrafttreten** vor, ist zu prüfen, ob Veränderungen des Entwurfs, insbesondere veränderte Nummerierungen, es erfordern, die in der Inkrafttretensregelung enthaltenen einzelnen Bezugnahmen anzupassen.

- 857 Synopsen können mit der **Tabellenfunktion** des Textverarbeitungsprogramms erstellt werden⁵⁹. Hierbei ist darauf zu achten, dass identische Spaltenbreiten festgelegt werden und für jede Gliderungseinheit eine eigene Zelle verwendet wird. Dadurch wird gewährleistet, dass die zu vergleichenden Textstellen sich genau gegenüberstehen. Innerhalb der Tabelle sollte – jedenfalls in der rechten Spalte – keine automatische Nummerierung oder Aufzählung verwendet werden.
- 858 Sind die vorgesehenen Änderungen im Gesetzentwurf so grundlegend, dass sich diese in einer Synopse nicht mehr sinnvoll darstellen lassen, kann in Abstimmung mit dem federführenden Ausschuss eine Formulierungshilfe ausnahmsweise in Form einer **Neufassung des Gesetzentwurfs** erstellt werden.

⁵⁹ eNorm (Rn. 46) hilft bei der Erstellung von Synopsen.

Teil G
Bekanntmachung der Neufassung
von Gesetzen und
Rechtsverordnungen

Bekanntmachungstext

Bekanntmachung der Neufassung des Versorgungsrücklagegesetzes

Überschrift

Vom 27. März 2007

Datum der
Bekanntmachung

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3288) wird nachstehend der Wortlaut des Versorgungsrücklagegesetzes in der seit dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

Bekanntmachungsformel
u. a. mit Stichtag

1. das am 1. Januar 1999 in Kraft getretene Gesetz vom 9. Juli 1998 (BGBl. I S. 1800),
2. den am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702),
3. den am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926),
4. den am 28. November 2003 in Kraft getretenen Artikel 12 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),
5. den am 8. November 2006 in Kraft getretenen Artikel 30 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
6. den am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Letzte amtliche
Volltextveröffentlichung

Auflistung der Änderungen

Berlin, den 27. März 2007

Datum der Bekannt-
machung/Unterzeichnung

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Unterzeichnender

Neufassung

**Gesetz
über eine Versorgungsrücklage des Bundes
(Versorgungsrücklagegesetz – VersRücklG)**

Überschrift =
Bezeichnung
(Kurzbezeichnung –
Abkürzung)

Abschnitt 1
Sondervermögen
„Versorgungsrücklage des Bundes“

Wortlaut

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften des Abschnitts 1 gelten für den ...

Teil G

Bekanntmachung der Neufassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen

1 Allgemeines

Die Bekanntmachung des geltenden Wortlauts eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung im Bundesgesetzblatt erfolgt auf der Grundlage einer **Bekanntmachungserlaubnis**, nach der der geltende Wortlaut zu einem Stichtag festzustellen ist (Rn. 696 ff., 831). 859

Die Bekanntmachung besteht aus der deklaratorischen **Neufassung** des Wortlauts und dem vorangestellten **Bekanntmachungstext**. 860

Der **Bekanntmachungstext** wird wie folgt gegliedert:

- ♦ Überschrift und Datum der Bekanntmachung (Rn. 865 ff.),
- ♦ Bekanntmachungsformel (Rn. 868 f.),
- ♦ Auflistung mit der letzten Volltextveröffentlichung und den Änderungen (Rn. 870 ff.),
- ♦ Unterzeichnung (Rn. 878).

Dem Bekanntmachungstext schließt sich – auf einer neuen Seite – die **Neufassung** an (Rn. 879 ff.).

Eine Bekanntmachungserlaubnis verpflichtet nicht, von ihr Gebrauch zu machen. Wird sie verkündet, so weckt dies gleichwohl Erwartungen. Eine Bekanntmachung sollte **zeitnah** zum angegebenen Stichtag erfolgen. **Zuständig** ist das in der Erlaubnis genannte Bundesministerium. 861

Eine Bekanntmachung kann an Wert verlieren, wenn nach dem maßgeblichen Stichtag alsbald weitere Änderungen des Gesetzes oder der Rechtsverordnung verkündet werden. Sie soll unterbleiben, wenn eine Änderung des Gesetzes oder der Verordnung **nach** dem in der Bekanntmachungserlaubnis genannten **Stichtag**, jedoch **vor** der tatsächlichen Bekanntmachung verkündet wurde. Eine solche Änderung dürfte bei der Bekanntmachung **nicht berücksichtigt** werden, selbst wenn sie schon in Kraft getreten wäre. In einem solchen Fall sollte in einem späteren Änderungsgesetz oder in einer späteren Änderungsverordnung eine neue Bekanntmachungserlaubnis vorgesehen werden, die die Berücksichtigung auch der aktuellen Änderungen ermöglicht. 862

Aber auch eine **verfrühte Bekanntmachung** kann Probleme bereiten. Liegt der Stichtag, zu dem der Wortlaut festzustellen ist, erst in der Zukunft, so ist es sinnvoll, mit einer Bekanntmachung noch zu warten. Denn das Stammgesetz oder die Stammverordnung, aber auch etwaige schwebende Änderungen können in der Zeit bis zum Stichtag noch einmal geändert werden. Diese Änderungen würden bei einer vornehmlichen Bekanntmachung nicht berücksichtigt. Die Folge wäre, dass die im Bundesgesetzblatt abgedruckte Bekanntmachung berichtigt werden müsste (Rn. 894). 863

Der Entwurf einer Bekanntmachung unterliegt nicht der rechtsförmlichen Prüfung (vgl. § 46 Absatz 1, § 62 Absatz 2 GGO). Ergeben sich jedoch **Fragen** zum Bekanntmachungstext oder zur Neufassung, insbesondere **Zweifel** hinsichtlich des geltenden Wortlauts, so ist das zuständige **Rechtsprüfungsreferat** im Bundesministerium der Justiz zu beteiligen. 864

2 Bekanntmachungstext

2.1 Überschrift der Bekanntmachung

- 865 Die Überschrift beginnt immer mit den Wörtern „Bekanntmachung der Neufassung“. Daran schließt sich – im Genitiv – der **geltende Zitiernamen** des Gesetzes oder der Verordnung an.
- 866 Es darf kein anderer als der geltende Zitiernamen angeführt werden, denn bei der Bekanntmachung dürfen nur solche Änderungen berücksichtigt werden, die zuvor **förmlich beschlossen** und verkündet worden sind. Zusätze, wie etwa eine bei der Bekanntmachung dem Zitiernamen angefügte Jahreszahl, würden den Eindruck erwecken, als handle es sich um ein anderes oder neues Gesetz. Außerdem würden sich erhebliche Probleme bei der zutreffenden Zitierung ergeben.
- 867 Nach der Überschrift steht – in einer neuen Zeile – das **Datum** der Unterzeichnung: „Vom ...“

2.2 Bekanntmachungsformel

- 868 Bei der Bekanntmachungsformel handelt es sich um eine standardisierte Formulierung, die mit den Wörtern „Auf Grund“ beginnt. Sie enthält weiter:
- ♦ die Angabe des Artikels des Gesetzes oder der Verordnung (nur mit der Gattungsangabe), der die Bekanntmachungserlaubnis enthält, sowie Ausfertigungsdatum und Fundstelle,
 - ♦ den Zitiernamen des bekannt zu machenden Gesetzes oder der Rechtsverordnung und
 - ♦ den Stichtag, der sich aus der Bekanntmachungserlaubnis ergibt und zu dem der Wortlaut festgestellt wird.

Beispiel:

Bekanntmachung
der Neufassung des ... [Gesetzes]
Vom ...

Auf Grund des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) wird nachstehend der Wortlaut des ... [Gesetzes] in der vom ... an geltenden Fassung bekannt gemacht.

- 869 Ist der Zitiernamen geändert worden, so wird in der Bekanntmachungsformel darauf hingewiesen, dass sich die Neufassung in der Überschrift von der früheren Fassung des Gesetzes oder der Rechtsverordnung unterscheidet.

Beispiel:

Bekanntmachung der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929):

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung ... vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1732) wird nachstehend der Wortlaut der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen unter ihrer neuen Überschrift in der seit dem 19. November 1986 geltenden Fassung bekannt gemacht.

2.3 Auflistung mit der letzten Volltextveröffentlichung und den Änderungen

Der Bekanntmachungsformel folgt eine **Auflistung**, die mit den Wörtern „Die Neufassung berücksichtigt:“ eingeleitet wird. Danach werden jeweils unter einer eigenen Nummer die letzte Volltextveröffentlichung des Stammgesetzes oder der Stammverordnung und alle seitdem verkündeten Änderungen mit den jeweiligen Inkrafttretensterminen aufgeführt. Die Gesetze oder Rechtsverordnungen werden dabei nicht mit ihrem Zitiernamen, sondern nur mit der Gattungsbezeichnung „Gesetz“ oder „Verordnung“ benannt. 870

Ist das Gesetz oder die Rechtsverordnung nach dem 31. Dezember 1963 erlassen oder konstitutiv neu gefasst worden, so ist die **Fundstelle der letzten amtlichen Veröffentlichung des vollständigen Textes** wie folgt anzugeben: 871

1. das am ... in Kraft getretene Gesetz vom ... (BGBl. ...),
[die am ... in Kraft getretene Verordnung vom ... (BGBl. ...),]

Ist das Gesetz in einem **Mantelgesetz** erlassen oder neu gefasst worden, so ist die Zitierrregel nach Rn. 185 zu beachten; Gleiches gilt, wenn die Rechtsverordnung in einer Mantelverordnung enthalten war.

Wenn die letzte amtliche Veröffentlichung des vollständigen Textes eine **deklaratorische Neufassung** ist, ist hingegen wie folgt zu formulieren:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom ... (BGBl. ...),
[die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom ... (BGBl. ...),]

Ist die maßgebliche Fundstelle die Sammlung des Bundesrechts im **Bundesgesetzblatt Teil III**, so ist zu formulieren:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer ..., veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes,
[die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer ..., veröffentlichte bereinigte Fassung der Verordnung,]

Anschließend werden in der Auflistung die bei der Neufassung berücksichtigten Änderungen Gesetze oder Änderungsverordnungen in der **Reihenfolge ihrer Verkündung** angegeben; der Rang der ändernden Vorschrift ist hierbei unerheblich. 872

Änderungen, die zum maßgeblichen Stichtag schon **verkündet, aber noch nicht in Kraft** getreten sind, werden in die Auflistung aufgenommen, da sie bei der Neufassung in einem Fußnotenhinweis berücksichtigt werden (Rn. 887 ff.). 873

Beispiel:

3. den am ... in Kraft tretenden Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...),

Verkündete Änderungen werden, auch wenn sie **überholt** sind, in der Auflistung aufgeführt. 874

Beispiel:

3. den Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...), der vor seinem Inkrafttreten durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) aufgehoben worden ist,

- 875 Sieht eine Einzelnovelle, die nur das Stammgesetz oder die Stammverordnung ändert, ein **gespaltenes Inkrafttreten** vor, wird sie in der Auflistung wie folgt angeführt:

3. das teils am ..., teils am ... in Kraft getretene [tretende]
Gesetz vom ... (BGBl. ...),
[die teils am ..., teils am ... in Kraft getretene [tretende]
Verordnung vom ... (BGBl. ...),]

In sonstigen Fällen, in denen die Änderungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten, insbesondere bei Mantelgesetzen oder Mantelverordnungen, sollte wie folgt formuliert werden:

3. den teils am ..., teils am ... in Kraft getretenen [tretenden]
Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...),
[den teils am ..., teils am ... in Kraft getretenen [tretenden]
Artikel ... der Verordnung vom ... (BGBl. ...),]

- 876 Ist eine Änderung zu berücksichtigen, die in einem **Artikel mit Folgeänderungen** enthalten ist, so wird die ändernde Stelle so genau wie möglich angegeben:

3. den am ... in Kraft getretenen Artikel ... Absatz ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...),
[den am ... in Kraft getretenen Artikel ... Absatz ... der Verordnung vom ... (BGBl. ...),]

- 877 Ist bei der Bekanntmachung eines Gesetzes oder einer Verordnung eine **Änderung durch den Einigungsvertrag** zu berücksichtigen, kann z. B. wie folgt formuliert werden:

3. das am 29. September 1990 in Kraft getretene Gesetz vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel ... Sachgebiet ... Abschnitt II Nummer ... des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, ...),

2.4 Unterzeichnung

- 878 Der Bekanntmachungstext schließt mit der Unterschrift der zuständigen **Ministerin** oder des zuständigen **Ministers** ab; der Unterschrift ist die Angabe von Ort, Datum und Dienstbezeichnung voranzustellen. Im Fall der Verhinderung unterzeichnet der Staatssekretär oder die Staatssekretärin „In Vertretung“. Bei weiterer Verhinderung wird „In Vertretung des Staatssekretärs“ oder ausnahmsweise „Im Auftrag“ gezeichnet.

3 Neufassung

3.1 Inhalt

- 879 In der Neufassung ist der zu dem maßgeblichen Stichtag **geltende** authentische und einwandfreie Wortlaut des Gesetzes oder der Rechtsverordnung wiederzugeben. Bei der Neufassung dürfen nur die zuvor förmlich beschlossenen und verkündeten Änderungen berücksichtigt werden (Rn. 698).

Ungeachtet dessen werden im Wortlaut die geltende Rechtschreibung (Rn. 47) und die Vorgaben zum Ausschreiben der Gliederungseinheiten „Absatz“ und „Nummer“ (Rn. 196) berücksichtigt.

Zum Wortlaut **gehören** die Überschrift (Bezeichnung und – falls vorhanden – Kurzbezeichnung und amtliche Abkürzung), eine etwa vorhandene Inhaltsübersicht und der Regelungsteil mit allen Gliederungsbestandteilen einschließlich etwa vorhandener Anlagen. 880

Zum Wortlaut **gehören nicht** Eingangs- und Schlussformel, Ausfertigungsdatum und Angabe der Unterzeichnenden. 881

Bei der Neufassung ist das **Zitiergebot** (Rn. 314) zu beachten, wenn das Gesetz oder die Rechtsverordnung der **Umsetzung einer Richtlinie** der Europäischen Gemeinschaften⁶⁰ diene. Dafür wird an die Überschrift der Neufassung des Gesetzes oder der Verordnung ein Fußnotenhinweis angebracht. In der **Fußnote** dürfen nicht einfach die Fußnoten der ändernden Gesetze oder Verordnungen wiederholt werden, die im Bekanntmachungstext aufgelistet sind. Vielmehr sind nur die geltenden Richtlinien anzugeben, deren Umsetzung sich im geltenden Wortlaut niedergeschlagen hat. Ist etwa der geltende Wortlaut durch einen Artikel eines umfangreichen Mantelgesetzes geändert worden, so kann der Gesetzesbegründung entnommen werden, ob und ggf. welche Richtlinien hierdurch konkret umgesetzt worden sind. 882

Wenn eine Richtlinie keiner besonderen Umsetzung bedurfte, weil Bestimmungen innerstaatlicher Gesetze oder Verordnungen bereits dem Ziel der Richtlinie entsprachen (Rn. 314), so ist bei einer Neubekanntmachung dieser Gesetze oder Verordnungen **erstmalig eine Fußnote** mit dem Hinweis auf die Richtlinie anzubringen. 883

Fußnotenhinweise sind ebenfalls anzubringen, wenn das Gesetz oder die Rechtsverordnung bei der Umsetzung eines Rahmenbeschlusses oder eines Beschlusses der Europäischen Union⁶¹ entsprechend Rn. 315 gekennzeichnet wurde. War eine Kennzeichnung unterblieben, kann sie gleichwohl bei der Neufassung nachgeholt werden. 884

Bei der Wiedergabe des Regelungsteils sind Paragraphen, Artikel oder übergeordnete Gliederungseinheiten, die aufgehoben wurden, mit „**weggefallen**“ zu kennzeichnen, um die Zählung der Gliederungseinheiten nicht zu unterbrechen. 885

Beispiel:

§ 7 (weggefallen)

Das Gleiche gilt für Absätze und Nummern, wenn ihr Wortlaut nicht in die Neufassung aufgenommen wird, aber weitere Absätze oder Nummern folgen.

Beispiel:

§ ...

(1) ...

(2) (weggefallen)

(3) ...

1. (weggefallen)

2. ...

⁶⁰ Vertrag von Lissabon: Richtlinie der Europäischen Union

⁶¹ Vertrag von Lissabon: Beschluss der Europäischen Union im Sinne von Artikel 288 Absatz 1 des AEU-Vertrages.

Weggefallene Gliederungseinheiten werden nicht angegeben, wenn dadurch die fortlaufende Zählung **nicht unterbrochen** wird. Das gilt beispielsweise für weggefallene Paragraphen mit Buchstabenzusatz, denen kein weiterer Paragraph mit Buchstabenzusatz nachfolgt oder wenn in einer Aufzählung die weggefallene Nummer die letzte war.

- 886 Der **Wortlaut vollzogener Vorschriften** wird in der Neufassung nicht wiedergegeben. Das sind Änderungsvorschriften, die ausnahmsweise in dem bekannt zu machenden Gesetz oder der Verordnung enthalten waren, sowie Inkrafttretens- und Außerkrafttretensvorschriften, die mit Eintritt des angegebenen Zeitpunkts gegenstandslos geworden sind. Ihr Inhalt wird unabhängig von etwaigen Überschriften nur in einem Klammerhinweis angegeben.

Beispiele:

§ ...
(Änderung anderer Vorschriften)
[(Aufhebung anderer Vorschriften)]
[(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)]

3.2 Besonderheiten bei schwebenden Änderungen, Fußnotenhinweise

- 887 Auf **Änderungen** des Gesetzes oder der Rechtsverordnung, die vor dem für die Neufassung maßgeblichen Stichtag verkündet sind, aber erst nach diesem Zeitpunkt in Kraft treten, ist in Fußnoten hinzuweisen.
- 888 Der **Fußnotenhinweis** ist bei der Textstelle anzubringen, auf die sich die verkündete Änderung bezieht. In der Fußnote wird der **Wortlaut der Änderungsvorschrift** mit genauer Fundstelle angegeben, ferner unter Hinweis auf die Inkrafttretensvorschrift der genaue Zeitpunkt, ab dem die Änderung gilt.

Beispiel:

§ 12 Absatz 1 des Transplantationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206):

§ 12
Organvermittlung, Vermittlungsstelle

(1) Zur Vermittlung der vermittlungspflichtigen Organe errichten oder beauftragen die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam^{*)}, die Bundesärztekammer und die Deutsche Krankenhausgesellschaft oder die Bundesverbände der Krankenhausträger gemeinsam eine geeignete Einrichtung (Vermittlungsstelle) ...

^{*)} Gemäß Artikel 42 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 46 Absatz 9 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) werden am 1. Juli 2008 in § 12 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam“ durch die Wörter „der Spitzenverband Bund der Krankenkassen“ ersetzt.

Würde die Wiedergabe der Änderungsbefehle unübersichtlich, kann in der Fußnote 889
stattdessen der Wortlaut der Vorschrift mit den darin berücksichtigten Änderungen
im **Volltext** wiedergegeben werden.

Beispiel:

§ 3*)

...

*) § 3 gilt gemäß Artikel ... in Verbindung mit Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) ab ... in folgender Fassung:

„§ 3 ...“

Auch Änderungen auf Grund von **Aufhebungs- oder Außerkrafttretensregelungen**, die vor dem Stichtag verkündet, aber erst danach wirksam werden, sind zu berücksichtigen. Auf sie ist ebenfalls in Fußnoten hinzuweisen. 890

Beispiele:

*) Gemäß Artikel ... in Verbindung mit Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) wird § ... am ... aufgehoben.

*) Gemäß Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) tritt § ... am ... außer Kraft.

Weitere zum maßgeblichen Stichtag feststehende Gegebenheiten, die nicht im neu 891
gefassten Wortlaut berücksichtigt werden, sich jedoch unmittelbar auf dessen Geltung oder rechtserheblichen Inhalt auswirken, sollen gleichfalls an der betroffenen Textstelle durch einen Fußnotenhinweis kenntlich gemacht werden. Dies betrifft z. B. externe Geltungsregeln sowie Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die einzelne Vorschriften mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht für unvereinbar oder für nichtig erklärt haben (vgl. Rn. 189).

3.3 Berichtigung einer Neubekanntmachung

Wenn der Bekanntmachungstext oder die Neufassung eines Gesetzes oder einer 892
Rechtsverordnung Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten enthält, sollen sie **berichtigt** werden.

Beispiel:

Berichtigung der Bekanntmachung
der Neufassung des ... [Gesetzes]
Vom ...

In der Bekanntmachung der Neufassung des ... [Gesetzes] vom ... (BGBl. ...) ist die Neufassung wie folgt zu berichtigen:

1. In § 157 Absatz 3 Satz 1 ist nach dem Wort „Absatzes“ die Angabe „1“ einzufügen.
2. In § 176 Absatz 1 ist das Wort „Justizbeamten“ durch das Wort „Justizbediensteten“ zu ersetzen.

Handelt es sich um ein Versehen des verantwortlichen Bundesministeriums bei der 893
Formulierung des Bekanntmachungstextes oder der Feststellung der Neufassung, wird die Berichtigung entsprechend den hausinternen Regelungen unterzeichnet. Ist der Fehler erst bei der Drucklegung entstanden, unterzeichnet die Schriftleitung des Verkündungsorgans.

- 894 Eine Bekanntmachung **muss berichtigt werden**, wenn **nach** der tatsächlichen Bekanntmachung, aber **vor** dem maßgeblichen Stichtag eine weitere Änderung verkündet wird und in Kraft tritt. Anderenfalls wäre der zu früh bekannt gemachte Wortlaut am Stichtag nicht mehr aktuell (Rn. 863). Die Bekanntmachung wird in zwei Schritten berichtigt: Zunächst wird der Bekanntmachungstext ergänzt und dann die Neufassung berichtigt. Als Muster dient die Änderungstechnik, wobei die Änderungsbefehle in Befehlsform gebraucht werden.

Beispiel:

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des ... [Gesetzes]

Vom ...

Die Bekanntmachung der Neufassung des ... [Gesetzes] vom ... (BGBl. ...) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Der Bekanntmachungstext ist wie folgt zu berichtigen:
 - a) In Nummer 5 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
 - b) Folgende Nummer 6 ist anzufügen:
„6. den am ... in Kraft getretenen Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...).“
2. In der Neufassung des ... [Gesetzes] sind in § 5 die Absätze 2 und 3 durch folgenden Absatz 2 zu ersetzen:
„(2) ...“

- 895 Beruht der fehlerhafte Wortlaut der Neufassung auf einer offenbaren **Unrichtigkeit im Änderungsgesetz** oder in der Änderungsverordnung, die nicht bereits im Zuge der Bekanntmachung bereinigt worden ist, so ist zunächst für das Änderungsgesetz oder die Änderungsverordnung das **Berichtigungsverfahren nach § 61 GGO** durchzuführen. Dann kann die bekannt gemachte Neufassung berichtigt werden. Eine vorherige Veröffentlichung der Berichtigung des Änderungsgesetzes ist nicht erforderlich (Rn. 705).

Anhang 1 (zu Rn. 42)

**Richtlinien
für die Fassung von
Vertragsgesetzen und vertragsbezogenen Verordnungen
(Richtlinien nach § 73 Absatz 3 Satz 1 GGO – RiVeVo)
Neufassung 2007**

Inhaltsübersicht

Einleitung.....	239
1 Vertragsgesetze zu zwei- und mehrseitigen Verträgen im Regelfall	239
1.1 Erforderlichkeit eines Vertragsgesetzes.....	239
1.2 Fassung des Vertragsgesetzes im Regelfall	240
1.2.1 Überschrift	240
1.2.2 Ausfertigungsdatum.....	241
1.2.3 Eingangsformel.....	241
1.2.4 Einteilung des Vertragsgesetzes	242
1.2.5 Zustimmungsformel (Artikel 1 des Vertragsgesetzes)	242
1.2.6 Zeitpunkt des Inkrafttretens (im Regelfall: Artikel 2 des Vertragsgesetzes)	245
1.2.7 Schlussformel.....	245
1.3 Begründung zum Vertragsgesetz	246
1.3.1 Zur Zustimmungsformel (Artikel 1 des Vertragsgesetzes).....	246
1.3.2 Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (im Regelfall: Artikel 2 des Vertragsgesetzes)	246
1.4 Schlussbemerkung zum Vertragsgesetz.....	246
1.5 Denkschrift.....	247
1.6 Veröffentlichung fremdsprachiger Vertragstexte	247
1.7 Drucklegung vor Kabinettbefassung.....	247
2 Ergänzende Regelungen im Vertragsgesetz	248
2.1 „Bepackung“	248
2.2 Straf- und Bußgeldvorschriften.....	248
2.3 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	249
2.4 Ermächtigung zur Bekanntmachung einer Neufassung	250
3 Umsetzung völkerrechtlicher Verträge durch Verordnungen	250
3.1 Voraussetzungen.....	250
3.2 Fassung der vertragsbezogenen Verordnung	250
3.3 Schlussformel.....	252
3.4 Begründung der Verordnung	252
3.5 Schlussbemerkung und Denkschrift	252
4 Muster	253

Einleitung

Gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 GGO sind bei der Fassung von Vertragsgesetzen die vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen „Richtlinien für die Fassung von Vertragsgesetzen und vertragsbezogenen Verordnungen“ zu beachten. Die hiermit in einer Neufassung vorgelegten Richtlinien enthalten die wesentlichen Vorgaben für Inhalt und Form von Gesetzen, mit denen die gesetzgebenden Körperschaften völkerrechtlichen Verträgen zustimmen, und von Rechtsverordnungen, durch die völkerrechtliche Verträge in Kraft gesetzt werden.

Anleitung und Muster in diesen Richtlinien können keine vollständige Übersicht über alle Gestaltungen geben, die in Einzelfällen in Betracht kommen mögen. Den Verfassern von Gesetz- und Verordnungsentwürfen wird daher empfohlen, möglichst frühzeitig mit dem im Bundesministerium der Justiz zuständigen Referat „Recht der völkerrechtlichen Verträge“ zu klären, ob Abweichungen von den Richtlinien geboten sind.

1 Vertragsgesetze zu zwei- und mehrseitigen Verträgen im Regelfall

1.1 Erforderlichkeit eines Vertragsgesetzes

1.1.1 Völkerrechtliche Verträge, die die **politischen Beziehungen** des Bundes regeln oder sich auf **Gegenstände der Bundesgesetzgebung** beziehen, bedürfen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Ob ein völkerrechtlicher Vertrag hiernach eines Gesetzes bedarf, hängt allein von seinem materiellen Inhalt ab. Unerheblich ist, ob es sich um einen zwei- oder mehrseitigen Vertrag handelt und in welcher Form oder unter welcher Bezeichnung er geschlossen worden ist. Völkerrechtliche Verträge können auf deutscher Seite zustimmungsbedürftig sein, obwohl sie keine Ratifikationsklausel enthalten; sie brauchen umgekehrt auch trotz Ratifikationsklausel in der Bundesrepublik Deutschland nicht zustimmungsbedürftig zu sein.

1.1.2 Ein völkerrechtlicher Vertrag regelt die **politischen Beziehungen** des Bundes im Sinn des Artikels 59 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative des Grundgesetzes, wenn durch ihn die Existenz des Staates, seine territoriale Integrität, seine Unabhängigkeit, seine Stellung und sein maßgebliches Gewicht in der Staatengemeinschaft berührt werden (BVerfGE 90, 286, 359).

1.1.3 Ein völkerrechtlicher Vertrag bedarf nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative des Grundgesetzes insbesondere dann der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften, wenn er

- (a) Rechte und Pflichten für den Einzelnen begründet,
- (b) Bestimmungen enthält, deren Durchführung die Mitwirkung des formellen Bundes- oder Landesgesetzgebers erforderlich macht,
- (c) Bestimmungen enthält, mit denen die gegenwärtige innerstaatliche Gesetzeslage bereits übereinstimmt (sog. Parallelabkommen: Durch die Vereinbarung entsteht die völkerrechtliche Verpflichtung, diese Gesetzeslage aufrechtzuerhalten),

- (d) finanzielle Verpflichtungen – über bloße haushaltsmäßige Auswirkungen hinaus – enthält, die nach den finanzverfassungsrechtlichen Regelungen des Grundgesetzes eine gesetzliche Regelung erfordern (vgl. Artikel 115 des Grundgesetzes),
- (e) einen bestehenden Vertrag, der Gegenstand eines Vertragsgesetzes war, ändert oder ergänzt.

Ausnahme: Der Gesetzgeber hat seine Zustimmung zu der Änderung oder Ergänzung bereits vorweg – antizipiert – erteilt. Eine antizipierte Zustimmung kann durch eine Verordnungsermächtigung erteilt werden (vgl. unter 2.3 und 3). Von einer antizipierten Zustimmung kann aber auch ausgegangen werden, wenn die konkrete Änderung keinen normativen Charakter hat und wenn sie nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bereits in einem im ursprünglichen Vertrag vorgesehenen Verfahren zur Vertragsänderung angelegt war.

Eines Vertragsgesetzes bedarf es nicht, wenn der völkerrechtliche Vertrag auf Grund einer ausreichenden auslandsbezogenen Verordnungsermächtigung nach Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes innerstaatlich in Kraft gesetzt werden kann (vgl. unter 3).

1.2 Fassung des Vertragsgesetzes im Regelfall

1.2.1 Überschrift

1.2.1.1 In die **Überschrift** ist – nach den Wörtern „Gesetz zu dem/zu der“ – die Bezeichnung des völkerrechtlichen Vertrages aufzunehmen. Anstelle der Bezeichnung kann eine Kurzbezeichnung, bei mehreren Verträgen eine Sammelbezeichnung gewählt werden. Das Datum des Vertragsabschlusses ist im Anschluss an das Wort „Vertrag“ (o. Ä.) aufzunehmen.

Ergänzend kann in die Überschrift eine Abkürzung für den völkerrechtlichen Vertrag aufgenommen werden, wenn sie im völkerrechtlichen Vertrag selbst vorgesehen oder im völkerrechtlichen Verkehr gebräuchlich ist. Diese Abkürzung wird am Ende der Überschrift in runde Klammern gesetzt, z. B. „(MIGA-Übereinkommen)“; BGBl. 1987 II S. 454.

1.2.1.2 Der Gesetzentwurf trägt bei **mehrseitigen** Verträgen folgende Überschrift:

„Entwurf für ein
Gesetz
zu dem Vertrag [o. Ä.] vom ...
über [zum, zur o. Ä.] ...“

Bei **zweiseitigen** Verträgen sind – entsprechend der Bezeichnung des Vertrages – auch die Vertragsparteien in der Überschrift des Gesetzentwurfs zu nennen:

„Entwurf für ein
Gesetz
zu dem Vertrag [o. Ä.] vom ...
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ...
über [zum, zur o. Ä.] ...“

1.2.1.3 Betrifft der Gesetzentwurf die **Änderung** eines Vertrages, ist in der Regel die folgende Überschrift zu wählen:

„Entwurf für ein
Gesetz
zu dem Vertrag [o. Ä.] vom ...
zur Änderung [o. Ä.] des ...“

1.2.1.4 Ein Hinweis, dass es sich um einen **Beitritt** zu einem völkerrechtlichen Vertrag handelt, ist in die Überschrift nicht aufzunehmen.

1.2.2 Ausfertigungsdatum

Das Datum der Ausfertigung wird im Entwurf eines Gesetzes durch die besondere Zeile

„Vom“

unterhalb der Gesetzesüberschrift wiedergegeben. Das Wort „Vom“ ist dabei großzuschreiben.

1.2.3 Eingangsformel

1.2.3.1 Die **Eingangsformel** enthält Angaben über den Gesetzesbeschluss des Bundestages und – soweit nach den Vorschriften des Gesetzgebungsverfahrens erforderlich – die Zustimmung des Bundesrates.

Die Eingangsformel ist bereits dem Gesetzentwurf voranzustellen.

1.2.3.2 Die Eingangsformel des Vertragsgesetzes lautet daher

(a) bei Gesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

(anders bei Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen; hier erscheint diese Angabe erst in der Schlussformel – vgl. 3.2.2 und 3.3).

(b) bei Gesetzen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen:

„Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:“

(c) bei Gesetzen, die das Grundgesetz ändern:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten.“

Diese Formel ist auch im Fall einer nicht förmlichen Änderung des Grundgesetzes (Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes) zu verwenden; vgl. das Gesetz zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union (BGBl. 1992 II S. 1251).

1.2.3.3 Hat der Bundesrat entgegen der Auffassung der Bundesregierung die Zustimmungsbedürftigkeit des Vertragsgesetzes bejaht und ausdrücklich seine Zustimmung erteilt, wird die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit vom federführenden Ministerium gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Justiz erneut geprüft. Das Vertragsgesetz soll trotz ausdrücklich erteilter Zustimmung des Bundesrates nicht als zustimmungsbedürftig verkündet werden, wenn die Prüfung innerhalb der Bundesregierung ergeben hat, dass der völkerrechtliche Vertrag oder das Gesetz keine Vorschriften enthält, die eine Zustimmungsbedürftigkeit begründen. Die Auffassung der beteiligten Bundesministerien zur fehlenden Zustimmungsbedürftigkeit ist bei der Zuleitung der Urschrift zur Ausfertigung kurz darzulegen (§ 59 Absatz 2 GGO).

1.2.4 Einteilung des Vertragsgesetzes

Das Vertragsgesetz ist in **Artikel** zu gliedern (Nummer 3 Satz 4 der Anlage 6 zu § 42 Absatz 2 GGO). Artikel, die mehrere Regelungsgedanken enthalten, sind in Absätze zu gliedern.

1.2.5 Zustimmungssformel (Artikel 1 des Vertragsgesetzes)

1.2.5.1 Artikel 1 Satz 1 des Vertragsgesetzes enthält die Zustimmung des Gesetzgebers zu dem völkerrechtlichen Vertrag. Dabei sind

- (a) die vollständige und ungekürzte Bezeichnung des Vertrages,
- (b) das Datum des Vertrages,
- (c) der Ort und das Datum der Unterzeichnung durch den deutschen Unterzeichnungsbevollmächtigten

in die Bestimmung aufzunehmen. Satz 2 regelt sodann die Veröffentlichung des in Satz 1 genannten Vertrages.

1.2.5.2 Im Regelfall lautet Artikel 1 Satz 1 und 2 bei **mehrseitigen** Verträgen dementsprechend:

„Dem in ... am ... von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen [o. Ä.] vom ... über [zum, zur o. Ä.] ... wird zugestimmt. Das Übereinkommen [o. Ä.] wird nachstehend veröffentlicht.“

Liegt eine verbindliche deutsche Fassung des völkerrechtlichen Vertrages nicht vor, ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Das Übereinkommen [o. Ä.] wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.“

Diese Formulierungen werden auch bei „Gemischten Verträgen“ verwendet, deren Materie teilweise in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaften, teilweise in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Ein Hinweis auf diese Zuständigkeitsverteilung wird üblicherweise in die Begründung aufgenommen (vgl. 1.3.1.1).

Bei **zweiseitigen** Verträgen sind – wiederum entsprechend der Bezeichnung des völkerrechtlichen Vertrages – auch die Vertragsparteien aufzunehmen:

„Dem in ... am ... unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ... über [zum, zur o. Ä.] ... wird zugestimmt. Der Vertrag [o. Ä.] wird nachstehend veröffentlicht.“

Bei **mehrseitigen Regierungsübereinkünften** sind – wiederum entsprechend der Bezeichnung des völkerrechtlichen Vertrages – auch die Vertragsparteien aufzunehmen:

„Dem in ... am ... unterzeichneten Übereinkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und ... über [zum, zur o. Ä.] ... wird zugestimmt. Das Übereinkommen [o. Ä.] wird nachstehend veröffentlicht.“

1.2.5.3 Besondere Fälle

- (a) Stimmt das Datum der Unterzeichnung des völkerrechtlichen Vertrages durch die Bundesrepublik Deutschland mit dem des Vertragsabschlusses überein, wird nur das Datum der Unterzeichnung genannt. Artikel 1 lautet in diesen Fällen:

„Dem in ... am ... von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag [o. Ä.] über [zum, zur o. Ä.] ... wird zugestimmt. Der Vertrag

- [o. Ä.] wird nachstehend (mit einer amtlichen deutschen Übersetzung) veröffentlicht.“
- (b) Sind ausnahmsweise der Ort des Vertragsabschlusses und der Ort der Unterzeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland nicht identisch, wird der Ort des Vertragsabschlusses nach dem Wort „Vertrag“ [o. Ä.] mit dem Wort „von ...“ eingefügt.
- (c) Wird ausnahmsweise die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften vor der Unterzeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland eingeholt, lautet Artikel 1:
- „Dem Vertrag [o. Ä.] von [Ort] ... vom [Datum] ... über [zum, zur o. Ä.] ... wird zugestimmt. Der Vertrag [o. Ä.] wird nachstehend (mit einer amtlichen deutschen Übersetzung) veröffentlicht.“
- (d) Sind mehrere Verträge Gegenstand des Gesetzes, kann sich folgende Form empfehlen:
- „Folgenden in ... am ... von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Verträgen wird zugestimmt:
1. dem Vertrag [o. Ä.] über [zum, zur o. Ä.] ...,
 2. dem Vertrag [o. Ä.]...,
 3. dem Vertrag [o. Ä.]...
- Die Verträge werden nachstehend (mit einer amtlichen deutschen Übersetzung) veröffentlicht.“
- Oder:
- „Folgenden völkerrechtlichen Verträgen wird zugestimmt:
1. dem in ... am ... von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag über [zum, zur o. Ä.] ...,
 2. dem in ... am ...,
 3. dem in ... am ...
- Die Verträge werden nachstehend (mit einer amtlichen deutschen Übersetzung) veröffentlicht.“
- (e) In Fällen des **Beitritts** der Bundesrepublik Deutschland zu einem völkerrechtlichen Vertrag wird Artikel 1 wie folgt gefasst:
- „Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Vertrag [o. Ä.] von [Ort] ... vom [Datum] ... über [zum, zur o. Ä.] ... wird zugestimmt. Der Vertrag [o. Ä.] wird nachstehend (mit einer amtlichen deutschen Übersetzung) veröffentlicht.“
- (f) Betrifft das Vertragsgesetz die **Änderung** eines Vertrages, der Gegenstand eines Vertragsgesetzes war, ist zusätzlich die Fundstelle des früheren Vertragsgesetzes anzugeben. Ist der Vertrag bereits einmal geändert worden, wird auch diese und – bei mehrmaliger Änderung – die letzte Fundstelle zitiert:
- „Dem in ... am ... von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll [o. Ä.] zur Änderung des Vertrages [o. Ä.] vom ... über [zum, zur o. Ä.] ... (BGBl. 20.. II S. ...) [evtl. zusätzlich: geändert/zuletzt geändert durch das Protokoll [o. Ä.] vom ... (BGBl. 20.. II S. ...)] wird zugestimmt. Das Protokoll [o. Ä.] wird nachstehend (mit einer amtlichen deutschen Übersetzung) veröffentlicht.“
- (g) Ist die vorgeschlagene Änderung auf einer internationalen Konferenz durch „**Entschliebung**“ angenommen worden, lautet die Zustimmungsförmel:
- „Der von der ... [Name der Konferenz] in ... [Ort der Konferenz] am ... [Datum der Entschliebung] durch Entschliebung angenommenen Änderung des Vertrages [o. Ä.] vom ... über [zum, zur o. Ä.] ... (BGBl. 20.. II

S. ...) wird zugestimmt. Die Entschließung wird nachstehend (mit einer amtlichen deutschen Übersetzung) veröffentlicht.“

- (h) Für Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO-Übereinkommen) ist folgende Fassung üblich:

„Dem in ... am ... von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Übereinkommen über ... wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.“

1.2.5.4 Bei **weiteren Urkunden**, die im Sinn des Artikels 31 Absatz 2 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (BGBl. 1985 II S. 926) mit dem völkerrechtlichen Vertrag in einem Zusammenhang stehen (Anlagen, Anhänge, Abreden, Protokolle, Notenwechsel, Gemeinsame und Einseitige Erklärungen u. Ä.), gilt für die Fassung von Artikel 1 Absatz 1 des Vertragsgesetzes Folgendes:

- (a) Sind die betreffenden Urkunden im Vertrag bereits ausdrücklich als Bestandteil erwähnt, bedarf es nicht ihrer nochmaligen Erwähnung in der Zustimmungsförmel.
- (b) Sind solche weiteren Urkunden im Vertrag nicht erwähnt, ist zu prüfen, ob sie wegen ihres Inhalts oder unter dem Gesichtspunkt des Gesamtzusammenhangs der parlamentarischen Zustimmung bedürfen. Die parlamentarische Zustimmung muss grundsätzlich auch alle unselbständigen Teile des Vertrages umfassen. Deshalb müssen die weiteren Urkunden in Artikel 1 besonders aufgeführt werden.

Urkunden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind zur Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften der Denkschrift (siehe 1.5) zum Vertrag als Anlage beizufügen. Die Veröffentlichung dieser weiteren Urkunden kann auf Veranlassung des federführenden Ressorts in einer gesonderten Bekanntmachung erfolgen.

1.2.5.5 **Vorbehalte** und sonstige **Erklärungen**, die zu völkerrechtlichen Verträgen angebracht werden sollen, werden üblicherweise nicht zum Gegenstand des Vertragsgesetzes gemacht. Es erfolgt lediglich eine Ankündigung in der Denkschrift. Ist es ausnahmsweise erforderlich, im Gesetz festzuschreiben, dass im Fall der Ratifizierung ein bestimmter Vorbehalt anzubringen ist, sollte der Wortlaut des Vorbehalts nicht im Vertragsgesetz ausformuliert werden.

Ein bereits bei Unterzeichnung angebrachter Vorbehalt kann in folgender Form in die Zustimmungsförmel aufgenommen werden:

„Dem in ... am ... von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag [o. Ä.] vom ... über [zum, zur o. Ä.] ... wird mit dem bei der Unterzeichnung angebrachten Vorbehalt zu Artikel ... des Vertrages zugestimmt.“

Wurde bei der Unterzeichnung kein Vorbehalt angebracht, ist folgende Formulierung möglich:

„Dem in ... am ... von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag [o. Ä.] vom ... über [zum, zur o. Ä.] ... wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Bundesrepublik Deutschland bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die in den Artikeln ... des Vertrages vorgesehenen Vorbehalte anbringt.“

Die Formulierung ist im Einzelfall mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Justiz abzustimmen.

1.2.6 Zeitpunkt des Inkrafttretens (im Regelfall: Artikel 2 des Vertragsgesetzes)

1.2.6.1 Jedes Vertragsgesetz soll den Tag seines Inkrafttretens bestimmen (Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Dementsprechend wird in Absatz 1 geregelt, zu welchem Zeitpunkt das Vertragsgesetz in Kraft tritt. In Absatz 2 wird bestimmt, dass der Zeitpunkt, zu dem der Vertrag für die Bundesrepublik Deutschland **völkerrechtlich in Kraft** tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben wird.

1.2.6.2 Die Inkrafttretensvorschrift lautet wie folgt:

(a) Bei **zweiseitigen** Verträgen

„(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag [o. Ä.] nach seinem Artikel ... Absatz ... in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.“

(b) Bei **mehrseitigen** Verträgen

„(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag [o. Ä.] nach seinem Artikel ... Absatz ... für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.“

1.2.6.3 Einer Erwähnung weiterer Urkunden neben dem Vertrag (s. o. Nummer 1.2.5.4) bedarf es nur, wenn diese auch in der Zustimmungsförmel des Vertrages erwähnt sind oder wenn sie zu einem anderen Zeitpunkt als der Vertrag in Kraft treten.

1.2.6.4 Soll der völkerrechtliche Vertrag nach seiner Schlussbestimmung **rückwirkend in Kraft** treten, muss – falls die Rückwirkung ausnahmsweise verfassungsrechtlich zulässig ist – auch das Vertragsgesetz zu diesem Zeitpunkt Wirksamkeit erlangen; aus verfassungsrechtlichen Gründen darf die völkerrechtliche Verpflichtung nicht vor dem Vertragsgesetz in Kraft treten.

In den Fällen einer zulässigen rückwirkenden Inkraftsetzung lautet die Inkrafttretensvorschrift:

„(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.“

1.2.7 Schlussförmel

1.2.7.1 Die Schlussförmel enthält auch die **Verkündungsanordnung** (§ 58 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 GGO). Sie wird regelmäßig erst nach dem Zustandekommen des Gesetzes eingesetzt und ist deshalb noch nicht in den Entwurf des Vertragsgesetzes aufzunehmen.

1.2.7.2 Bedurfte das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates lautet die Schlussförmel:

„Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.“

1.2.7.3 Erforderte das Gesetz nicht die Zustimmung des Bundesrates (§ 58 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 GGO), lautet die Schlussförmel:

„Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.“

Anhang 1

1.3 Begründung zum Vertragsgesetz

Jedes Vertragsgesetz ist in einer „Begründung zum Vertragsgesetz“ zu erläutern.

1.3.1 Zur Zustimmungsförmel (Artikel 1 des Vertragsgesetzes)

1.3.1.1 Die Begründung lautet im Regelfall:

„Zu Artikel 1

Auf den Vertrag [o. Ä.] ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da er [o. Ä.] sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.“

Handelt es sich um einen „Gemischten Vertrag“ (gemeinsamer Vertragsschluss durch die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten), wird die Begründung wie folgt ergänzt:

„Auf den Vertrag [o. Ä.] ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da er sich, soweit er in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.“

1.3.1.2 Bei Verträgen, die die politischen Beziehungen des Bundes regeln (s. o. Nummer 1.1.2), ist die Begründung wie folgt zu fassen:

„Zu Artikel 1

Auf den Vertrag [o. Ä.] ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da er [o. Ä.] die politischen Beziehungen des Bundes regelt.“

1.3.1.3 Bedarf das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates, ist die Begründung um eine Aussage zu den zustimmungsbegründenden Regelungen des Grundgesetzes zu ergänzen:

„Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel ... Absatz ... des Grundgesetzes erforderlich, da ...“

1.3.2 Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (im Regelfall: Artikel 2 des Vertragsgesetzes)

Die Begründung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bei **mehrseitigen** Verträgen lautet im Regelfall:

„Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag [o. Ä.] nach seinem Artikel ... Absatz ... für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.“

Bei **zweiseitigen** Verträgen entfallen die Wörter „für die Bundesrepublik Deutschland“.

1.4 Schlussbemerkung zum Vertragsgesetz

Im Anschluss an die Begründung zu den einzelnen Artikeln des Vertragsgesetzes ist eine „Schlussbemerkung“ vorzusehen (zum Inhalt vgl. § 44 GGO).

1.5 Denkschrift

In der Regierungsvorlage ist im Anschluss an die Begründung des Vertragsgesetzes und die Wiedergabe des Vertragstextes der Vertrag in der „Denkschrift“ zu erläutern. In einem mit „Allgemeines“ überschriebenen Teil sind Bedeutung, Zweck und Geschichte des Vertrages, die Gründe für den Vertragsschluss sowie Änderungen des innerstaatlichen Rechts, die damit verbunden sind, darzulegen. In einem Teil „Besonderes“ sind die einzelnen Vertragsbestimmungen nach ihrem Inhalt, ihrem Zusammenhang mit anderen Regelungen und in ihren Auswirkungen darzustellen.

Der Denkschrift sind gegebenenfalls weitere Urkunden, die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, beizufügen (s. o. Nummer 1.2.5.4).

1.6 Veröffentlichung fremdsprachiger Vertragstexte

Bei der Veröffentlichung der in Artikel 1 Satz 1 des Vertragsgesetzes genannten völkerrechtlichen Verträge ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1.6.1 Bei **zweiseitigen** Verträgen hat die Veröffentlichung grundsätzlich in den verbindlichen Vertragssprachen zu erfolgen. Von einer Wiedergabe des Vertrages in der Sprache der anderen Vertragspartei kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Veröffentlichung in ganz ungewöhnlichen Schriftzeichen erfolgen müsste oder im konkreten Fall auf Grund besonderer Umstände zu unververtretbaren Mehrkosten führen würde. Als ungewöhnliche Schriftzeichen gelten nicht die für die Amtssprachen der Vereinten Nationen gebräuchlichen Schriftzeichen. Ist eine Mittelsprache verwendet worden, kann – neben dem Wortlaut in deutscher Sprache – die Veröffentlichung in der Mittelsprache ausreichen.

1.6.2 Bei **mehrseitigen** Verträgen reicht es im Regelfall aus, neben dem deutschen Vertragstext oder der amtlichen deutschen Übersetzung den englischen und/oder französischen Wortlaut zu veröffentlichen. Weitere verbindliche Sprachfassungen sollen nur veröffentlicht werden, wenn ein praktisches Bedürfnis oder grundsätzliche Erwägungen hierfür sprechen.

1.6.3 Verträge im Rahmen der **Europäischen Gemeinschaften** sind im verbindlichen deutschen Vertragstext zu veröffentlichen. Auf die Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union ist bei der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Teil II (spätestens bei der Bekanntmachung des Inkrafttretens) hinzuweisen.

1.6.4 Die Veröffentlichung des deutschen Vertragstextes oder der amtlichen deutschen Übersetzung und der verbindlichen Sprachfassungen erfolgt grundsätzlich in synoptischer Weise.

1.7 Drucklegung vor Kabinettbefassung

Der Schriftleitung des Bundesgesetzblatts Teil II im Bundesamt für Justiz sind der Gesetzentwurf nebst Begründung sowie der Vertragstext in den zu veröffentlichen Sprachen und die Denkschrift so rechtzeitig (§ 73 Absatz 1 GGO) zuzuleiten, dass die Drucklegung der genannten Texte bis zur Versendung der endgültigen Kabinettvorlage abgeschlossen werden kann.

2 Ergänzende Regelungen im Vertragsgesetz

2.1 „Bepackung“

In das Vertragsgesetz sollen Regelungen zur innerstaatlichen Durchführung des völkerrechtlichen Vertrages nicht aufgenommen werden. Dies gilt wegen der besonderen Behandlung völkerrechtlicher Verträge in der parlamentarischen Beratung (§ 78 Absatz 1, § 81 Absatz 4, § 82 Absatz 2 und § 86 Satz 4 GOBT), wegen der klaren Trennung zwischen der Veröffentlichung innerstaatlicher Regelungen im Bundesgesetzblatt Teil I und völkerrechtlicher Verträge im Bundesgesetzblatt Teil II (§ 76 Absatz 1 und 2 GGO) und wegen der getrennten Dokumentation im geltenden Bundesrecht.

In der Regel sind innerstaatliche Regelungen daher einem besonderen **Ausführungsgesetz** vorzubehalten.

Ausnahmen können jedoch in besonderen Fällen sachgerecht sein, insbesondere bei Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen, die ausschließlich der Inkraftsetzung von Änderungen eines Übereinkommens dienen (vgl. 2.3), und bei Regelungen zur Änderung von Vorschriften, nach deren Maßgabe völkerrechtliche Vertragsbestimmungen auszuführen sind.

2.2 Straf- und Bußgeldvorschriften

2.2.1 Verpflichtet der Vertrag die Vertragsparteien zur **strafrechtlichen Bewehrung** bestimmter Verhaltensweisen, sind besondere Strafvorschriften zu erlassen (Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes). Entsprechendes gilt für Bestimmungen über Verfall und Einziehung. Ist der betreffende Tatbestand im Vertrag hinreichend bestimmt, erfolgt die Bewehrung durch Verweisung auf die betreffende Vorschrift im Vertrag unter gleichzeitiger Regelung der strafrechtlichen Folgen. Genügt die betreffende Vorschrift im völkerrechtlichen Vertrag dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot (Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes) nicht, wird der Tatbestand im Gesetz selbständig formuliert. Dasselbe gilt bei bußgeldrechtlicher Bewehrung.

Innerstaatliche Regelungen der Durchführung von Übereinkommen werden im Fundstellennachweis A erfasst, während die Übereinkommen und die dazugehörigen Vertragsgesetze ausschließlich im Fundstellennachweis B dokumentiert werden.

2.2.2 Verpflichtet der Vertrag die Vertragsparteien zur Bewehrung bestimmter Verhaltensweisen, ohne eine bestimmte Art der Bewehrung vorzuschreiben, bleibt es der Bundesrepublik Deutschland überlassen, dieser Verpflichtung durch Einführung von **Straf- oder Bußgeldvorschriften** nachzukommen. In diesen Fällen darf eine Strafbewehrung nur erfolgen, wenn ein Bedürfnis dafür unabweisbar ist, insbesondere wenn – unter Berücksichtigung der straf- und bußgeldrechtlichen Bewehrung vergleichbarer innerstaatlicher Vorschriften – eine Bußgeldbewehrung im Hinblick auf Unrechtsgehalt und soziale Schädlichkeit der zu sanktionierenden Verhaltensweise nicht genügt. Bußgeldvorschriften reichen in der Regel aus, soweit reines Verwaltungsrecht zu bewehren ist.

Zur Formulierung der Straf- und Bußgeldvorschriften wird auf die „Empfehlungen zur Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht“ verwiesen (Beilage Nummer 178a zum Bundesanzeiger vom 16.7.1999).

2.2.3 Die Straf- oder Bußgeldvorschrift ist unter Darlegung ihrer Notwendigkeit in der Begründung zum Vertragsgesetz zu erläutern.

In den Fällen der Nummer 2.2.2 ist die Notwendigkeit der strafrechtlichen Bewehrung gesondert darzulegen.

2.3 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

2.3.1 In zunehmendem Maß sehen mehrseitige völkerrechtliche Verträge die Möglichkeit zur Änderung oder Ergänzung des Vertragswerks durch Beschlüsse der Vertragsstaaten oder bestimmter Vertragsorgane vor. Gelegentlich enthalten auch zweiseitige Verträge Bestimmungen über die Vereinbarung ergänzender Regelungen unter bestimmten Voraussetzungen. Handelt es sich um Vertragsänderungen oder -ergänzungen, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen und daher nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung oder Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften bedürfen, sollte im Interesse der Entlastung des Gesetzgebers im Vertragsgesetz eine Ermächtigung zur Umsetzung solcher Änderungen oder Ergänzungen im Weg der Rechtsverordnung vorgesehen werden, wenn der Gegenstand der Änderungen oder Ergänzungen nach Inhalt, Zweck und Ausmaß (Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes) hinreichend bestimmt ist. Die Ermächtigung ist so bestimmt zu fassen, dass sich voraussehen lässt, in welchen Fällen und mit welchem Ziel von ihr Gebrauch gemacht werden kann.

2.3.2 Dazu kann sich der Weg einer konkreten Verweisung auf die einschlägige Regelung in dem Vertrag anbieten:

„Die Bundesregierung (ggf.: Das Bundesministerium ...) wird ermächtigt, Änderungen zu Artikel ... [Kapitel u. Ä.] des Vertrages [o. Ä.] gemäß Artikel ... durch Rechtsverordnung mit/ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.“

2.3.3 Die Ermächtigung kann aber auch Inhalt, Zweck und Ausmaß selbständig bestimmen:

„Die Bundesregierung (ggf.: Das Bundesministerium ...) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit/ohne Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Artikel ... des Vertrages Vorschriften zu erlassen über

1. ...
2. ...
3. ...“

Ein solches Gesetz ist zugleich im Fundstellennachweis A zu erfassen.

2.3.4 Ist der Regelungsrahmen durch den völkerrechtlichen Vertrag insgesamt nach Inhalt, Zweck und Ausmaß eindeutig festgelegt, kann auch die Fassung gewählt werden:

„Die Bundesregierung (ggf.: Das Bundesministerium ...) wird ermächtigt, Änderungen des Artikels/der Artikel [Anlage o. Ä.] ... des Vertrages [o. Ä.] nach seinem Artikel ..., die sich im Rahmen der Ziele des Vertrages [o. Ä.] halten, durch Rechtsverordnung mit/ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.“

2.3.5 In der **Begründung** sind noch einmal im Einzelnen Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung zu erläutern.

2.4 Ermächtigung zur Bekanntmachung einer Neufassung

Bei umfangreichen Änderungen eines völkerrechtlichen Vertrages kann die Bekanntmachung einer Neufassung des Vertrages zweckmäßig sein. In diesen Fällen sollte das Gesetz zur ändernden Vereinbarung bereits vorsehen, dass das fachlich zuständige Bundesministerium den Vertrag in der neuen Fassung bekannt machen kann.

„Das Bundesministerium ... kann den Vertrag [o. Ä.] vom ... über ... in der durch das Protokoll [o. Ä.] vom ... geänderten Fassung (mit einer amtlichen deutschen Übersetzung) in der vom ... an geltenden Fassung bekannt machen.“

3 Umsetzung völkerrechtlicher Verträge durch Verordnungen

3.1 Voraussetzungen

3.1.1 Ein völkerrechtlicher Vertrag, der sich nach seinem Inhalt auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht (Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), bedarf keines Vertragsgesetzes, wenn er auf Grund einer Verordnungsermächtigung nach Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes innerstaatlich in Kraft gesetzt werden kann. Die Verordnungsermächtigung muss – über die in Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes genannten Voraussetzungen hinaus – auslandsbezogen, d. h. mindestens auch auf die Umsetzung völkerrechtlicher Verträge gerichtet sein. Ergibt der Wortlaut hierüber keinen Aufschluss, ist im Wege der Auslegung unter Berücksichtigung der im ermächtigenden Gesetz behandelten Materie und der Praxis bei der Regelung des Rechtsbereichs durch völkerrechtliche Verträge zu ermitteln, ob die Verordnungsermächtigung auch die Inkraftsetzung völkerrechtlicher Verträge umfasst.

3.1.2 Als häufigste Anwendungsfälle sind zu nennen:

- (a) Verordnungsermächtigungen zur Umsetzung bestimmter Arten von Verträgen unabhängig davon, mit welchem Staat die Verträge geschlossen werden (Verträge über Vorrechte und Befreiungen für Internationale Organisationen; Pass- und Sichtvermerkswesen; Außenwirtschaft; Internationaler Verkehr; Fischerei; Soziale Sicherheit u. a.),
- (b) Verordnungsermächtigungen zur Umsetzung von Änderungen oder Ergänzungen zu zwei- oder mehrseitigen Verträgen (s. o. 2.3).

3.2 Fassung der vertragsbezogenen Verordnung

Für die Fassung der Verordnung gelten Nummer 1 sowie Nummer 2.1 dieser Richtlinien entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Soll die Verordnung Straf- oder Bußgeldvorschriften enthalten (s. o. Nummer 2.2), ist Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes zu beachten. Die völkerrechtlichen Übereinkünfte sowie die zu ihrer Inkraftsetzung erlassenen Verordnungen werden im Bundesgesetzblatt Teil II veröffentlicht und im Fundstellennachweis B dokumentiert; innerstaatliche Regelungen der Durchführung von Übereinkommen werden im Fundstellennachweis A erfasst.

3.2.1 Grundsatz

Es gilt das unter 1.2.1 zur Gesetzesüberschrift Gesagte. Auf umständliche Formulierungen wie „Verordnung zur Inkraftsetzung des Vertrages ...“ sollte verzichtet werden.

3.2.2 Eingangsformel

In der Eingangsformel zur Verordnung ist die ermächtigende gesetzliche Bestimmung ausdrücklich anzugeben (Artikel 80 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes). Im Gegensatz zu den Eingangsformeln von Gesetzen wird in der Eingangsformel von Rechtsverordnungen nicht erwähnt, ob die Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Bei Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, erscheint auf Grund einer Vereinbarung zwischen Bundesrat und Bundesregierung diese Angabe erst in der Schlussformel der Rechtsverordnung.

3.2.3 Einteilung

Auch Verordnungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verträge sind im Regelfall in Artikel und – soweit notwendig – in Absätze zu gliedern (§ 73 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 62 Absatz 2 Satz 1, § 42 Absatz 2 Satz 1 und Anlage 6 Nummer 3 GGO).

3.2.4 Inkraftsetzungsformel (Artikel 1)

Im **Regelfall** lautet Artikel 1 der Verordnung bei **mehrseitigen** Verträgen:

„Der in ... am ... von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Vertrag [o. Ä.] vom ... über [zum, zur o. Ä.] ... wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Vertrag [o. Ä.] wird nachstehend (mit einer amtlichen deutschen Übersetzung) veröffentlicht.“

Bei **zweiseitigen Verträgen** sind auch die Vertragsparteien aufzunehmen:

„Der in ... am ... unterzeichnete Vertrag [o. Ä.] zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ... über [zum, zur o. Ä.] ... wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Vertrag [o. Ä.] wird nachstehend veröffentlicht.“

3.2.5 Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens (im Regelfall: Artikel 2)

Steht der Tag des Inkrafttretens des völkerrechtlichen Vertrages bei Erlass der Verordnung fest, sollen die Inkrafttretensregelung und die Regelung über das Außerkrafttreten wie folgt gefasst werden:

„(1) Diese Verordnung tritt am ... in Kraft. Am selben Tag tritt ... [Kurzbezeichnung des völkerrechtlichen Vertrages] nach seinem Artikel ... Absatz ... für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.“

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.“

Lässt sich der Zeitpunkt des Inkrafttretens des völkerrechtlichen Vertrages für die Bundesrepublik Deutschland noch **nicht** absehen, lautet die Regelung im Regelfall:

„(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem ... [Kurzbezeichnung des völkerrechtlichen Vertrages] nach seinem Artikel ... Absatz ... für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.“

Anhang 1

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.“

In diesen Fällen ist in der Verordnung also zusätzlich die spätere Bekanntgabe des Inkrafttretens der Verordnung und des völkerrechtlichen Vertrages vorzusehen.

Bei **zweiseitigen** Verträgen entfällt der Zusatz „für die Bundesrepublik Deutschland“.

3.3 Schlussformel

Einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird folgende Schlussformel angefügt:

„Der Bundesrat hat zugestimmt.“

Die Schlussformel endet mit der Angabe des Ortes und des Datums der Ausfertigung.

3.4 Begründung der Verordnung

Zur Vorlage einer Verordnung im Kabinett gehört die Beifügung einer Begründung (§ 73 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 62 Absatz 2 Satz 1 und § 42 Absatz 1 GGO). Eine Begründung muss insbesondere beigefügt werden, wenn das Recht der Europäischen Union berührt ist, wenn die Verordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn sie im ermächtigenden Gesetz noch nicht dargestellte finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte oder wenn sie Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau hat (§ 73 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 62 Absatz 2 Satz 2 und § 44 GGO).

Wird die Verordnung auf mehrere Rechtsgrundlagen gestützt, sollte in der Begründung erläutert werden, auf welcher Rechtsgrundlage die einzelnen Vorschriften jeweils beruhen.

Im Übrigen gilt Nummer 1.3 dieser Richtlinien entsprechend.

3.5 Schlussbemerkung und Denkschrift

Für die Schlussbemerkung zur Verordnung und für die Denkschrift gelten Nummer 1.4 und Nummer 1.5 dieser Richtlinien entsprechend.

4 Muster

Muster A

Entwurf eines Gesetzes
zu einem zweiseitigen Vertrag

Entwurf vom ...¹

Entwurf

Gesetz
zu dem Vertrag vom ... [Datum]
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und ...
über [zum, zur o. Ä.] ...

Vom

Der Bundestag hat (ggf.: mit Zustimmung des Bundesrates) das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in ... am ... unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ... über ...² (ggf.: sowie dem Protokoll zum Vertrag und dem Notenwechsel)³ wird zugestimmt. Der Vertrag (ggf.: sowie das Protokoll und der Notenwechsel) wird (werden) nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung (ggf.: anderer Zeitpunkt) in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel ... Absatz ... (ggf.: sowie das Protokoll und der Notenwechsel) in Kraft tritt (treten), ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

¹ Der Vermerk entfällt, sobald der Entwurf dem Kabinett vorgelegt wird.

² Vollständige und ungekürzte Bezeichnung des Vertrages.

³ Zur Erwähnung weiterer Urkunden s. o. Nummer 1.2.5.4.

Die nach Zustandekommen des Gesetzes nach § 58 GGO erforderlichen Einfügungen sind bei der Anforderung des federführenden Ressorts auf Herstellung der Urschriften der Schriftleitung des Bundesgesetzblatts Teil II im Bundesamt für Justiz mitzuteilen (z. B. Schlussformel, Verkündungsformel, Reihenfolge der Unterschriften).

Nach Herstellung der Gesetzesurschrift ist Folgendes zu beachten:

- (a) Das Ausfertigungsdatum und das Datum nach der Schlussformel werden durch den Bundespräsidenten oder die Bundespräsidentin eingefügt.
- (b) Bei Abwesenheit eines der Unterzeichner werden maschinen- oder handschriftlich die Worte „Für den (oder: die) ... Der (oder: Die) ... [es folgt die Bezeichnung des Vertreters oder der Vertreterin]“ eingefügt.

Muster B

Entwurf eines Gesetzes
zu einem mehrseitigen Vertrag
(zugleich mit ergänzenden Regelungen)

Entwurf vom ...

Entwurf

Gesetz
zu dem Übereinkommen vom ... [Datum]
über [zum, zur o. Ä.] ...

Vom

Der Bundestag hat (ggf.: mit Zustimmung des Bundesrates) das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in ... am ... von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten (oder: ... von der Konferenz ... angenommenen) Übereinkommen vom ...¹ über ...² (ggf.: sowie dem Protokoll zum Übereinkommen und dem Briefwechsel) wird zugestimmt. Das Übereinkommen (ggf.: sowie das Protokoll und der Briefwechsel) wird (werden) nachstehend (mit einer amtlichen deutschen Übersetzung) veröffentlicht.

(ggf.:)

Artikel 2

Die Bundesregierung (ggf.: Das Bundesministerium ...) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit/ohne Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Artikel ... des Übereinkommens Vorschriften zu erlassen über

1. ...
2. ...

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel ... Absatz ... (ggf.: sowie das Protokoll und der Briefwechsel) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt (treten), ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

¹ Die Angabe des Datums entfällt, wenn das Datum der Unterzeichnung des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland mit dem des Vertragsabschlusses übereinstimmt.

² Vollständige und ungekürzte Bezeichnung des Vertrages.

Vgl. auch die Anmerkungen zu Muster A.

Muster C

Entwurf eines Gesetzes
über den Beitritt zu einem mehrseitigen Vertrag

Entwurf vom ...

Entwurf

Gesetz

zu dem Übereinkommen vom ... [Datum]
über [zum, zur o. Ä.] ...

Vom

Der Bundestag hat (ggf.: mit Zustimmung des Bundesrates) das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen von ... vom ... über ... (ggf.: sowie dem Protokoll zum Übereinkommen und dem Briefwechsel) wird zugestimmt. Das Übereinkommen (ggf.: sowie das Protokoll und der Briefwechsel) wird (werden) nachstehend (mit einer amtlichen deutschen Übersetzung) veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel ... Absatz ... (ggf.: sowie das Protokoll und der Briefwechsel) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt (treten), ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Vgl. die Anmerkungen zu Muster A.

Muster D

Entwurf eines Gesetzes
zu einer Änderung eines mehrseitigen Vertrages

Entwurf

Gesetz
zu dem Protokoll [o. Ä.] vom ... [Datum]
zur Änderung des Übereinkommens [o. Ä.] vom ... [Datum]
über [zum, zur o. Ä.] ...

Vom

Der Bundestag hat (ggf.: mit Zustimmung des Bundesrates) das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in ... am ... von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll [o. Ä.] zur Änderung des Übereinkommens [o. Ä.] vom ... über ... (BGBl. 20.. II S. ...) [evtl. zusätzlich: geändert/zuletzt geändert durch das Protokoll [o. Ä.] vom ... (BGBl. 20.. II S. ...)] wird zugestimmt. Das Protokoll [o. Ä.] wird nachstehend (mit einer amtlichen deutschen Übersetzung) veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Protokoll [o. Ä.] nach seinem Artikel ... Absatz ... für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Muster E

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

(Bei politischen Verträgen: „... da er die politischen Beziehungen des Bundes regelt.“)

(Ggf.: Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel ... des Grundgesetzes erforderlich, da ...)

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag [o. Ä.] nach seinem Artikel ... Absatz ... Buchstabe ... (für die Bundesrepublik Deutschland)¹ in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung²

¹ Die Formulierung „für die Bundesrepublik Deutschland“ entfällt bei zweiseitigen Verträgen.

² S. hierzu § 44 GGO.

Muster F

Entwurf einer Verordnung zu einem zweiseitigen Vertrag

Entwurf vom ... ¹

Entwurf

Verordnung
zu dem Vertrag vom ...
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und ...
über [zum, zur o. Ä.] ...

Vom

Auf Grund des Artikels/§ ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) verordnet die Bundesregierung/das Bundesministerium ...:

Artikel 1

Der in ... am ... unterzeichnete Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ... über (ggf.: sowie das Protokoll zum Vertrag und der Briefwechsel) wird (werden) hiermit in Kraft gesetzt. Der Vertrag (ggf.: sowie das Protokoll und der Briefwechsel) wird (werden) nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.²
- (2) Am selben Tag tritt ... [Kurzbezeichnung der völkerrechtlichen Vereinbarung] nach seinem Artikel ... Absatz ... in Kraft.²
- (3) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben. (Ggf.: Der Bundesrat hat zugestimmt.)

¹ Der Vermerk entfällt, sobald der Entwurf dem Kabinett vorgelegt wird.

² Zur Fassung in Fällen, in denen der Zeitpunkt des Inkrafttretens des völkerrechtlichen Vertrages noch nicht abgesehen werden kann: vgl. Richtlinien Nummer 3.2.5 und Artikel 2 in Muster G mit der Maßgabe, dass in Absatz 2 der Zusatz „für die Bundesrepublik Deutschland“ entfällt.

Muster G

Entwurf einer Verordnung zu einem mehrseitigen Vertrag

Entwurf vom ...¹

Entwurf

Verordnung
zu dem Übereinkommen vom ...
über [zum/zur o. Ä.] ...

Vom

Auf Grund des Artikels/§ ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) verordnet die Bundesregierung/das Bundesministerium ...:

Artikel 1

Das in ... am ... von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete (oder: ... von der Konferenz ... angenommene) Übereinkommen vom ... über ... (ggf.: sowie das Protokoll zum Übereinkommen und der Briefwechsel) wird (werden) hiermit in Kraft gesetzt. Das Übereinkommen (ggf.: sowie das Protokoll und der Briefwechsel) wird (werden) nachstehend (mit einer amtlichen deutschen Übersetzung) veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Übereinkommen [o. Ä.] nach seinem Artikel ... Absatz ... (ggf.: sowie das Protokoll und der Briefwechsel) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.²

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

¹ S. Anmerkung 1 zu Muster F.

² In Fällen, in denen der Zeitpunkt des Inkrafttretens der völkerrechtlichen Vereinbarung für die Bundesrepublik Deutschland bereits feststeht: vgl. Nummer 3.2.5 der Richtlinien und Artikel 2 in Muster F mit der Maßgabe, dass in Absatz 2 im Anschluss an die Kurzbezeichnung der Vereinbarung zu ergänzen ist: „für die Bundesrepublik Deutschland“.

Vgl. auch die Anmerkungen zu Muster F.

Anhang 2 (zu Rn. 43)

Leitsätze zur Erforderlichkeit bußgeldrechtlicher Sanktionen, insbesondere im Verhältnis zu Maßnahmen des Verwaltungszwangs vom 2. März 1983

1 Allgemeiner Grundsatz

Die Mittel des Ordnungswidrigkeitenrechts sollten nur bei solchen Rechtspflichten als Sanktion eingesetzt werden, aus deren nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Erfüllung sich erhebliche Nachteile für wichtige Gemeinschaftsinteressen ergäben.

Soweit Pflichtverstöße weniger wichtige Gemeinschaftsinteressen betreffen, ist eine Bußgeldbewehrung entbehrlich.

2 Durchsetzung besonderer Leistungspflichten durch Bußgeld- drohungen

2.1 Handlungspflichten

Vorschriften zur Durchsetzung von Handlungspflichten bedürfen keiner Bußgeldbewehrung, wenn die Vorschriften vorwiegend dem Schutz oder Interesse des Normadressaten dienen oder wenn bei Nichtbeachtung der jeweiligen Handlungspflichten keine erheblichen Nachteile für wichtige Gemeinschaftsinteressen drohen.

2.2 Auskunfts-, Melde- oder Mitteilungspflichten

Vorschriften zur Durchsetzung von Auskunfts-, Melde- oder Mitteilungspflichten bedürfen nur dann einer Bußgeldbewehrung, wenn erst die Erfüllung dieser Pflichten ein Tätigwerden der zuständigen Behörde zur Wahrung wichtiger Gemeinschaftsinteressen möglich macht.

2.3 Duldungspflichten

Vorschriften zur Durchsetzung von Duldungspflichten bedürfen nur dann einer Bußgeldbewehrung, wenn die Nichterfüllung der Duldungspflicht andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen verhindert, die nur unter erheblichen Nachteilen für wichtige Gemeinschaftsinteressen verschiebbar sind. In anderen Fällen reicht die Durchsetzung mit Mitteln des Verwaltungszwangs aus.

2.4 Zahlungspflichten

Vorschriften, die zur Zahlung einer Geldforderung verpflichten, bedürfen keiner Bußgeldbewehrung.

2.5 Sonstige Mitwirkungspflichten

Vorschriften zur Durchsetzung von sonstigen Mitwirkungspflichten, wie z. B. die Verwendung von Formblättern bei Meldungen, bedürfen nur dann einer Bußgeldbewehrung, wenn bereits die Nichtbeachtung der jeweiligen Mitwirkungspflicht erhebliche Nachteile für wichtige Gemeinschaftsinteressen befürchten lässt. Ist die Mitwirkung ohne erhebliche Nachteile nachholbar, so muss sie mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

3 Verweigerung oder Entzug einer Verwaltungsleistung

3.1 Verweigerung einer Verwaltungsleistung

Eine Bußgeldbewehrung ist entbehrlich, wenn das Verhalten des Betroffenen durch Verweigerung einer Verwaltungsleistung gesteuert werden kann.

3.2 Entzug einer Verwaltungsleistung

Eine Bußgeldbewehrung ist auch dann entbehrlich, wenn das Verhalten des Betroffenen durch Androhung des Entzugs oder Entzug einer Verwaltungsleistung, Konzession oder Vergünstigung gesteuert werden kann.

4 Durchsetzung vollziehbarer Verwaltungsakte durch Bußgeldandrohungen

Vollziehbare Verwaltungsakte (Anordnungen und Auflagen), deren Zweck bereits durch ihren Vollzug erreicht werden kann, bedürfen keiner Bußgeldbewehrung.

5 Unvereinbarkeit einer Bußgeldandrohung mit dem Wesen einer Pflicht

Eine Bußgeldbewehrung sollte dort entfallen, wo das Wesen einer Pflicht die freiwillige Bereitschaft zu ihrer Übernahme voraussetzt.

6 Bußgeldbewehrung fahrlässiger Zuwiderhandlungen

Grundsätzlich sollen nur vorsätzliche Zuwiderhandlungen mit Geldbuße bedroht werden. Fahrlässige Zuwiderhandlungen sollen nur dann mit Geldbuße bedroht werden, wenn dies zur Durchsetzung einer Rechtspflicht erforderlich ist.

7 Bußgeldbewehrung von Pflichten, die nur für bestimmte Personengruppen gelten

Einer Bußgeldbewehrung bedarf es nicht, wenn das Gebot oder Verbot durch arbeitsrechtliche, disziplinarrechtliche oder berufsrechtliche Maßnahmen ausreichend abgesichert werden kann.

Anhang 3 (zu Rn. 44)

Prüfliste für bessere Rechtsetzung

	Vorhaben:	Ja	Nein/Ausführungen nicht veranlasst
1.	§ 42 Absatz 2 GGO: Der Gesetzestext enthält		
	■ Folgeänderungen in anderen Rechtsvorschriften		
	■ Aufhebungen überholter Vorschriften		
2.	§ 42 Absatz 5 GGO: Der Redaktionsstab der GfdS hat die Vorlage auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit geprüft		
3.	§ 43 Absatz 1 GGO: Die Begründung enthält Aussagen:		
a.	gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 1 GGO zu		
	■ Zielsetzung und Notwendigkeit (siehe Vorblatt Punkt A, Begründung S. ...)		
	Es besteht eine Regelungspflicht aufgrund		
	○ Vorgaben des EU-Rechts		
	○ verfassungsrechtlicher Vorgaben		
	○ ...		
b.	gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 2 GGO zu		
	■ dem zugrunde liegenden Sachverhalt und Erkenntnisquellen (siehe Begründung S. ...)		
c.	gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 3, 4, Anlage 7 GGO zu Möglichkeiten der		
	■ Erledigung der Aufgaben durch Private (siehe Begründung S. ...)		
	■ Selbstregulierung, z. B. rechtliche Selbstverpflichtung oder Selbstbeschränkungsabkommen (siehe Begründung S. ...)		
d.	gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 6 GGO zu		
	■ der Möglichkeit einer Befristung (siehe Begründung S. ...)		
e.	gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 7 GGO zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen, z. B. den Möglichkeiten		
	■ der Nutzung vorhandener Geschäftsprozesse und Organisationsstrukturen (siehe Begründung S. ...)		
	■ der Nutzung von E-Government (siehe Begründung S. ...)		
	■ ...		
f.	gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 8 GGO zu der		
	■ Vereinbarkeit mit dem Recht der EU (siehe Begründung S. ...)		

Anhang 3

4.	§ 44 GGO:		
a.	§ 44 Absatz 1 GGO:		
	Die beabsichtigten Wirkungen und mögliche Nebenwirkungen wurden dargestellt (siehe Begründung S. ...)		
b.	§ 44 Absatz 2, 3 GGO:		
	Die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind dargestellt (siehe Vorblatt Punkt D, Begründung S. ...)		
c.	§ 44 Absatz 4 GGO:		
	Die Auswirkungen auf Wirtschaft und Verbraucher sind ermittelt und dargestellt. Insbesondere sind dargestellt		
	■ die Kosten der Wirtschaft, z. B. einmalige Umsetzungskosten, laufende Betriebskosten, Auswirkungen auf Investitionen, Handel, Wettbewerb etc. (siehe Vorblatt Punkt E, Begründung S. ...)		
	■ Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insb. das Verbraucherpreisniveau (siehe Vorblatt Punkt E, Begründung S. ...)		
	■ Auswirkungen auf die Verbraucher (siehe Vorblatt Punkt E, Begründung S. ...)		
d.	§ 44 Absatz 5 GGO [neu]:		
	Die Bürokratiekosten nach NKR-Gesetz sind ermittelt und dargestellt (siehe Vorblatt Punkt F, Begründung S. ...)		
e.	§ 44 Absatz 6 GGO [neu]: Weitere Gesetzesfolgen sind auf Wunsch von BM... ermittelt und dargestellt (siehe Begründung S. ...)		
f.	§ 44 Absatz 7 GGO [neu]:		
	Eine Evaluierung der Regelung wurde festgelegt; die Evaluierung erfolgt nach ... Jahren (siehe Begründung S. ...)		
g.	Ergebnisse der Ermittlung gleichstellungsrelevanter Regelungsfolgen sind dargestellt, § 2 GGO (siehe Begründung S. ...)		
5.	§ 45 Absatz 1 GGO: Folgende Ressorts wurden am ... erstmals beteiligt: BM... Die Frist zur Stellungnahme betrug ... Tage/Wochen		
6.	§ 45 Absatz 2 GGO [neu], § 42 Absatz 1 GGO:		
	■ Der NKR wurde am ... beteiligt		
	■ Der NKR hat am ... Stellung genommen; die Frist zur Stellungnahme betrug ... Tage/Wochen		
	■ Die Stellungnahme wurde im Entwurf berücksichtigt		
	■ Die Stellungnahme des NKR liegt der Vorlage bei		
	■ Die Bundesregierung erwidert auf die Stellungnahme des NKR		
7.	§ 45 Absatz 3 GGO [neu]:		
	Folgende Beauftragte wurden am ... beteiligt: ... Die Frist zur Stellungnahme betrug ... Tage/Wochen		

8.	§§ 46, 51 Nummer 2 GGO:		
	Das BMJ hat den Entwurf		
	■ rechtssystematisch und rechtsförmlich geprüft und		
9.	■ die Rechtsprüfung abschließend bestätigt; die Frist zur Prüfung betrug ... Tage/Wochen		
	§ 47 GGO:		
10.	Länder, kommunale Spitzenverbände, Fachkreise wurden am ... beteiligt		
	§ 48 GGO:		
	Folgende andere Stellen wurden unterrichtet:		
	■ ...		
	■ ...		

Anhang 4 (zu Rn. 273)

Auszug aus dem „Gemeinsamen Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die in den Gemeinschaftsorganen an der Abfassung von Rechtstexten mitwirken“ (<http://www.eur-lex.europa.eu/de/techleg/index.htm>)

- 15.4. Die strukturelle Gliederung des verfügenden Teils eines Rechtsakts wird in der nachstehenden Tabelle dargestellt. Einfach aufgebaute Rechtsakte gliedern sich in Artikel und deren Untergliederung. Die Obergliederung des Rechtsakts beginnt mit Kapiteln, die gegebenenfalls in Abschnitte aufgeteilt werden. Erst bei einem höheren Grad an Komplexität des Texts werden die Kapitel in Titeln und diese wiederum, sofern dies nötig ist, in Teilen zusammengefasst.

Art/Benennung	Symbol	Zitierweise	Bemerkungen
I. Obergliederung			
– Teil	Teil I, II (oder Erster Teil)	(in) Teil I, (der erste Teil, im ersten Teil)	Mit oder ohne Gegenstandsbezeichnung
– Titel	Titel I	(in) Titel I	Verwendung (zusammen oder einzeln) in längeren oder stark gegliederten Texten
– Kapitel	Kapitel I (oder 1)	(in) Kapitel I (oder 1)	
– Abschnitt	Abschnitt 1	(in) Abschnitt 1	
II. Grundgliederung			
– Artikel	Einziges Artikel Artikel 1 (oder I)	der einzige Artikel, im einzigen Artikel, (in) Artikel 1 (oder I)	Mit oder ohne Gegenstandsbezeichnung
– Ziffer	I	(unter) Ziffer I	Fortlaufende Nummerierung unabhängig von etwaigen Obergliederungen
– Nummer	1.	(unter) Nummer 1	Verwendung in gewissen Empfehlungen, Entschlüssen, Erklärungen
– Buchstabe	A.	(unter) Buchstabe A	
III. Untergliederung			
– Absatz	(1)	(in) Absatz 1	keine Gegenstandsbezeichnung
– Absatz	kein Symbol	(in) Absatz 1	Nummerierter Teil eines Artikels
– Unterabsatz	kein Symbol	(in) Unterabsatz 1	Nichtnummerierter Teil eines Artikels
– Buchstabe	a)	(unter) Buchstabe a	Nichtnummerierter Teil eines nummerierten Absatzes
– Nummer	1. oder 1)	(unter) Nummer 1	In der Regel nach einem einleitenden Satz oder Satzteil
– Ziffer	i), ii), iii), iv)	(unter) Ziffer i	
– Gedankenstrich	–	der erste Gedankenstrich, unter dem ersten Gedankenstrich	
– Satz	kein Symbol	(in) Satz 1	Textteil zwischen Punkten

A

Abkürzung

- der Bundesbehörden 141
- des Gesetzes/der Verordnung
 - Abstimmung mit Bundesamt für Justiz/Datenbank des Bundesrechts 345
 - des Ablösungsgesetzes 509
 - der Einzelnovelle 533
 - des Mantelgesetzes 729
 - des Stammgesetzes 341 ff.
 - der Verordnung 773
 - Änderung, späteres Anfügen 341, 645
 - keine Angabe in Änderungsgesetzen 529
- > Überschrift
- eingeschränkte Verwendung in Vorschriftentexten 139 ff.
- von Einheiten 141
- von Gliederungseinheiten (Absatz, Nummer) 196
- in Tabellen, Übersichten, Formeln 140 ff.
- der Veröffentlichungsorgane 140, 178 f.
- der Währung 137

Abkürzungsverzeichnis des Bundesverwaltungsamtes 141

Ablösungsgesetz

- 494, 503, 504 ff.
- Außerkrafttreten der bisherigen Rechtsvorschriften 513 f.
- Bezeichnung/Überschrift 506, 508
- kein Eingangssatz 506
- Gliederung 506 f.
- konstitutive Neufassung 505
- im Mantelgesetz 515, 737
- Überprüfung der Verweisungen 512
- Zitierweise 510

Ablösungsverordnung

- 813, 815, 820

> Rechtsverordnung

Absatz

- 374
- Anzahl, Länge 105
- Schreibweise 196 ff., 375, 879

- Wegfall der Absatzbezeichnung 579
- Zählbezeichnung 374 f.
- > Gliederungseinheit

Abschnitt

- in Anlage I zum Einigungsvertrag 214
- im Stammgesetz als übergeordnete Gliederungseinheit 379

> Gliederungseinheit

abweichendes Landesrecht

- Dokumentation 31
- Ausschluss 434 ff.
 - nicht bei bindendem europäischen oder Völkerrecht 436
- Folgen für Inkrafttreten bundesrechtlicher Regelungen 437
- Zustimmungsbedürftigkeit 434 ff.
- > Kontrollfragen zur Verfassungsmäßigkeit 52

allgemein anerkannte Regeln der Technik 253, 255

- > Generalklauseln bei Verweisung auf technische Regeln

allgemein bekannte Vorschriften

- völkerrechtliche Verträge 165, 212
- Gesetze und Verordnungen 172, 240
- > Zitiernamen

Allgemeinverständlichkeit

- > Sprache
- > Verständlichkeit der Rechtsvorschriften

alliierte Vorbehalte

- > Berlin-Klauseln

amtlich

- Wortlaut/Text 23, 26, 163, 279, 321, 351, 365, 520 ff., 548, 697, 724, 871, 880
- Veröffentlichung 177, 189, 309
- Abkürzung 345, 509, 533, 645, 729, 773

Stichwortverzeichnis (nach Rn.)

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> – Fußnoten 242, 317 <ul style="list-style-type: none"> – bei der Bekanntmachung der Neufassung 873, 882 ff., 887 ff., 890 f. – erklärende Fußnote bei zulässigen Abkürzungen 142 – bei gesondertem Anlageband 366 – Hinweis auf die Notifizierungs-Richtlinie 317 f. – bei Verweisung auf private Regelwerke 242 – zur Erfüllung des Zitiergebots bei Richtlinien-Umsetzung 310 ff., 315, 528, 882 ff. – Inhaltsübersicht 646 – Bekanntmachung von technischen Regeln 260 – Bekanntmachung bei bedingtem Inkrafttreten 453 > Bekanntmachung der Neufassung > Überschrift Amtsbezeichnungen <ul style="list-style-type: none"> – Abkürzung 141 – Anpassung/Änderung 649 f. – Bundesministerien 385 – Personen 121, 649 Amtsblatt der Europäischen Union <ul style="list-style-type: none"> – Einteilung 27 – Fundstellenangabe 37, 178 – in der Bezeichnung von <ul style="list-style-type: none"> > Rechtsakte der Europäischen Union Amts- und Verwaltungssprache 49, 68 <ul style="list-style-type: none"> > Sprache Analogieverweisung 219, 232 <ul style="list-style-type: none"> > Verweisungen Änderung <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeines zur Änderungs-gesetzgebung 492 ff. <ul style="list-style-type: none"> – Gewährleistung von Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit der Rechtsordnung 493 – Grundformen 494 – Haupt- und Folgeänderungen 495 ff. | <ul style="list-style-type: none"> – von Bestandteilen des Gesetzes/der Verordnung <ul style="list-style-type: none"> – Anlagen 664 ff. – Aufzählungen 559, 568, 612 f. – Geltungszeitregeln 678 f. – von Gliederungsbezeichnungen 579, 592, 611 – übergeordnete Gliederungseinheiten 577 f. – Inhaltsübersicht 646 – Überschrift, Bezeichnung, Kurzbezeichnung, Abkürzung 641 ff. – Satzzeichen 588, 602, 622 f. – befristete 680 ff. – Bezeichnungen, veraltete 647 ff. – mehrfache 541, 632 ff. – parallele 676 f. – schwebende 545, 634 f., 670 ff., 712, 830, 863 – des Einigungsvertrages 658 ff. – von Regelungen des Sozial-gesetzbuches 654 ff. – grundrechtseinschränkender Vorschriften 662 ff. – Nachweis in der Datenbank des Bundesrechts 29 – von Rechtsverordnungen durch Gesetz 690 ff. > Änderungsbefehl > Bekanntmachungserlaubnis > Folgeänderung > Rechtsbereinigung > Synopsen > Übergangsregelung, -vorschrift > Umnummerierung 580 ff., 592 ff. Änderungsantrag 7, 838, 842, 852 <ul style="list-style-type: none"> > Formulierungshilfen Änderungsanweisungen 843 ff. <ul style="list-style-type: none"> > Formulierungshilfen |
|--|---|

Stichwortverzeichnis (nach Rn.)

Änderungsbefehl	499 f., 544, 552 ff.	– bei parallelen Änderungs- vorhaben	550 f.
– im Entwurf bei parallelen Vorhaben	551	– Relativsatz	190, 629, 791
– Abfolge/Reihenfolge	552	– bei völkerrechtlichen Verträgen	164
– Arten		– bei zwei Änderungen	191
– aufheben, streichen, außer Kraft treten	575 ff.	– zweigliedriger	192
– einfügen	589 ff.	> Vollzitat	
– voranstellen	603 ff.	Änderungspensum	495 f., 501 f., 505, 582, 585, 854
– anfügen	609 ff.		
– fassen	614 ff.	Änderungstechnik	
– ersetzen	620 ff.	– Allgemeines, Vor- und Nachteile	499 ff.
– Aufbau, Nummerierung, Untergliederung	563 ff.	– Bezug auf das Stammgesetz	519
– bei Änderung nur einer Vorschrift	629 ff.	– bei Berichtigung der Neufassung	894
– bei Folgeänderungen	636	– der Einzelnovelle	519, 522 ff.
– keine Befristung	682	– in Formulierungshilfen	844 ff.
– gebündelter	200, 624 ff., 651	– Konzentration der Änderungen	493, 677
– als Gegenstand von Änderungs- anweisungen der Formulierungs- hilfen	848, 850 ff.	> Änderungsbefehl	
– Wirksamkeit	710 ff., 753	> Eingangssatz	544 ff.
– Zitate im Änderungsbefehl	562	Änderungsverordnung	21, 812 ff.
Änderungsgesetz	21 f., 492 ff.	– Aufbau	829 ff.
> Änderung		– Eingangsformel	817 ff.
> Ablösungsgesetz		– Schlussformel	833 ff.
> Einführungsgesetz		– Überschrift	812 f.
> Einzelnovelle eines Gesetzes		anfügen	609 ff.
> Inkrafttreten		> Änderungsbefehl	
> Mantelgesetz		Anführungszeichen	562, 586, 588, 591, 617, 621 f., 667, 850 f.
Änderungshinweis	189 ff.		
– bei Änderung der Anlagen	665	Angabe	558 ff., 646
– bei Änderung durch den Einigungsvertrag	214, 217	– Geldbeträge	137
– bei Änderung einer einzigen Vorschrift	190, 629	– zusätzliche Seitenangabe	184 ff., 210
– bei EU-Rechtsakten	280		
– in Eingangsformeln der Verordnungen	780 ff., 791 f.	> Datum	
– Offenlassen des Änderungs- hinweises	549	> Fundstellenangabe	
		> Inhaltsangabe	
		> Rangangabe/Gattungsangabe	
		> Zitierung	

Stichwortverzeichnis (nach Rn.)

Anhang	189
– zum Handbuch der Rechts- förmlichkeit	
– Anhang 1	22, 42, 159, 173
– Anhang 2	43
– Anhang 3	44
– Anhang 4	273, 283
– zum Änderungsgesetz	667
> Anlage	
Anhörung bei Rechtsver- ordnungen	399 ff., 793 ff.
Anlage	189, 365 f., 506
– Abbildungen, Karten, Listen, Regelwerke, Tabellen, Zusammenstellungen	242, 365
– Abkürzungen u. a. Schreib- weisen	143
– Änderung	
– Beachtlichkeit im Vollzitat	189
– Änderungsbefehl	563, 604, 609, 630, 664 ff.
– Standort umfangreicher Anlagen	667
– in Inhaltsübersichten	358
– Anlageband	366
– Dokumentation/Datenbank des Bundesrechts	31
– mehrere Anlagen	365
– Überschrift	365, 669
– Wiedergabe in Neubekannt- machungen	880
– Verweisung auf Anlagen zu EU-Rechtsakten	248
– zum Einigungsvertrag	
> Beilage	
Anwendungsbereich	81, 296, 361 f.
> Geltungsbereich	
Anwendungsregelung	
> Übergangsregelung, -vorschrift	
Artbezeichnung	369 f., 379 f., 537, 732

Artikel	
– der Einzelnovelle	537 ff., 632
– des Mantelgesetzes	732 ff., 736 ff.
– mit Folgeänderungen	636 ff., 740 ff.
– Reihenfolge im Gesetz	540 ff., 734
– Schreibweise	196
– Überschrift	372, 736
– Zählbezeichnung	537, 732
> Gliederungseinheit	
Artikelgesetz	22, 718
aufheben	575 ff.
> Änderungsbefehl	
Aufzählung	
– Gliederung	92, 107 ff., 376
– alternativ, kumulativ	90 ff.
– Doppelpunkt	571
– Liste	92, 107 ff., 376, 572
– von Gliederungseinheiten bei Zitierung	200
– Bezeichnung der Aufzählungs- glieder	376
– der abweichungsfesten Regelungen	435
– Änderung von Angaben in Aufzählungen	559, 568
– Änderung nummerierter Aufzählungen	612 f.
– keine Sätze in Aufzählungen	572 ff.
– von Teilmengen bei gespaltenem Inkrafttreten	752 f.
– in umfangreichen Eingangs- formeln von Rechts- verordnungen	799
– in Synopsen von Formulierungs- hilfen	856 f.
– weggefallene Aufzählungs- glieder bei Neubekannt- machung	885
Ausfertigung	
– der Rechtsverordnung	805, 810

Stichwortverzeichnis (nach Rn.)

– Ausfertigungsdatum	174 ff., 349, 534, 811
Ausführungsgesetz	326, 348
Ausgangsnorm	
> Verweisungen	
Ausland	157
Auslegungsregeln	67
Ausschluss	
> abweichenden Landesrechts	434 ff.
> der Zustimmungspflichtigkeit	407 ff.
Außenverweisung	219, 227, 235 ff.
Außenwirksamkeit	438, 458, 710
> Geltungszeit	
Außerkräfttreten	
– im Ablösungsgesetz	513 f.
– bedingtes	479
– Formulierung	470, 477 f.
– im Mantelgesetz	745, 754
– Schlussvorschrift	367, 373
– im Stammgesetz	470 ff.
– von Änderungen	680 ff.
– Verlängerung	480, 679
> Befristung	
> Geltungszeit	
> Frist	
> Stichtag	
> Zeitgesetz	
B	
Bedingung	
> Außerkräfttreten, bedingtes	
> Inkrafttreten, bedingtes	
> Wortwahl in Rechtsvorschriften	
Befehlsform	83, 393
> Wortwahl in Rechtsvorschriften	
Befristung	469 ff.
– Änderung	480, 679
– Experimentiergesetze	474
– Standort	475, 804 ff.
– von Änderungsvorschriften	680 ff.
– von Übergangsregelungen	473
– von Verordnungen	806 ff.
– Zeitgesetze	481 f.
> Außerkräfttreten	

Begleittexte	65
begriffliche Klarstellungen	18 ff.
Begriffsbestimmungen	59 f., 78, 208, 363
Begründung des Gesetzentwurfs	52
Behörde	
– Ermessen	80, 82 f., 391 ff.
> Amtsbezeichnungen	
> abweichendes Landesrecht	
Beilage	
– zum Bundesgesetzblatt	26
– zum Bundesanzeiger	47, 178
> Anlage	
Bekanntmachung	
– Angabe im Vollzitat	169, 175, 177, 184, 186
– bei bedingtem Inkrafttreten	184, 186, 453 f.
– bei Vertragsgesetzen	454, Anhang 1
– technischer Regeln	260
> Bekanntmachung der Neufassung	
Bekanntmachungserlaubnis	
– in Änderungsgesetzen	696 ff., 714, 859
– in Änderungsverordnungen	831, 859
– Artikelüberschrift	699
– Bindung an den beschlossenen Wortlaut	704 ff.
– keine Rechtsetzungsbefugnis	698, 704 ff.
– Standort	696
– Stichtag	697, 700 ff.
– Wirksamkeit	714
Bekanntmachung der Neufassung	859 ff.
– Anpassung des Wortlauts an neue Schreibung	879
– Berichtigung	705, 863, 892 ff.
– deklaratorische Neufassung	175, 879 ff.
– Maßgeblichkeitswirkung	697
– Muster	vor 859

Stichwortverzeichnis (nach Rn.)

– Fußnoten	
– bei schwebenden Änderungen	873, 887 ff.
– Hinweis auf Umsetzung von EU-Rechtsakten	
– Hinweis auf andere geltungs- erhebliche Gegebenheiten	891
– Rechtsprüfung	864
– Stichtag	859, 862 f.
– Wortlaut des Gesetzes/der Verordnung	879 ff.
– Kennzeichnung bestimmter Vorschriften	
– vollzogene Vorschriften	886
– weggefallene Vorschriften	885
– Zeitpunkt	862 f.
– Zitiergebot bei Umsetzung von EU-Rechtsakten	314, 882 ff.
Bekanntmachungstext	860, 865 ff.
– Auflistung der Änderungen	860, 870 ff.
– Bekanntmachungsformel	860, 868 f.
– Berichtigung	892 ff.
– geänderter Zitiernamen	868 f.
– Stichtag	862 f.
– Überschrift	865
– Unterzeichnung	878
Bereinigung des Rechts	
> Rechtsbereinigung	
Berichtigung	
– der Fußnote	311
– Zitierweise	163, 184, 187 f., 217, 279
> Bekanntmachung der Neufassung	705, 892 ff.
Berlin-Klauseln	652 f., 666
Berufsbezeichnungen	78, 121, 648
Beschluss	
> Rechtsakte der Europäischen Union	
> Beschlussempfehlungen	
> Maßgabebeschlüsse	

Beschlussempfehlungen	7, 838 f., 841, 852, 855
> Formulierungshilfen	
Bestimmtheitsgebot	81, 222, 298, 307
> Normenklarheit	
> Kontrollfragen zur Verfassungsmäßigkeit	52
Beteiligung der Bundesministerien	
– der Finanzen	51, 52
– des Innern	51, 52, 355 f., 434, 437, 690
– der Justiz	1 ff., 5 ff., 13 f., 51, 52, 355 f., 434, 437
Beteiligungen beim Erlass von Rechtsverordnungen	399 ff., 793 ff.
Beweis- und Darlegungslast	86, 261
Bezeichnung	
– Behörden, Bundesministerien	141, 385, 649 f., 796, 834
– Bundesrepublik, Bundesgebiet	152, 155 f.
– Bundesländer	153
– Einzelvorschriften	196, 201, 368 ff.
– Europäische Union	265 ff.
– der Mitgliedstaaten	268
– der Organe	270
– der Rechtsakte	273 ff.
– der Staatsangehörigen	269
– der Verträge	266
– Gesetz/Rechtsverordnung	
– des Ablösungsgesetzes	508
– der Einzelnovelle	520 ff., 815 f.
– des Mantelgesetzes	724 ff.
– des Stammgesetzes	324 ff., 331 ff.
– der Stammverordnung	767 ff.

Stichwortverzeichnis (nach Rn.)

– übergeordnete Gliederungseinheiten	377 ff.
– internationale Organisationen	158 ff.
– Personen, Beruf, Amt, Funktion	78, 110 ff., 648, 878
– Staaten	152 ff.
– anderer Texte	241 f.
> Abkürzung	
> geschlechtergerechte Formulierung	
> Überschrift	
> Zitiername	
Bezugnahme	
> Verweisungen	
Bezugsnorm	
> Verweisungen	
Binnenverweisung	219, 227, 233 f., 245
Blankettnorm für Übergangsrecht	423
Bruchteile	129
Buchstaben	374
– Schreibweise	196 ff.
– bei Abkürzungen in der Überschrift	143
– als Gliederungseinheit in EU-Rechtsakten	283
– Doppelbuchstaben	196, 374, 566, 845
– Dreifachbuchstaben	566
> Aufzählung	
> Änderungsbefehl	
> Gliederung	
Buchstabenzusatz	371, 593, 605, 607, 681, 852, 885
> Gliederungseinheit	
Bundesamt für Justiz	
– Aufgaben bei der Rechtsetzung	23 ff., 29, 31
– Beteiligung bei Abkürzungen	345, 533, 645, 729
Bundesanzeiger	23, 178
Bundesgebiet	155 f.
Bundesgesetzblatt	24 f., 178
> Fundstellenangabe	

Bundesländer	
– Bezeichnung	153
> abweichendes Landesrecht	
Bundesministerium des Innern	45, 47, 51 f., 355 f.
Bundesministerium der Justiz	
– Empfehlungen zur Rechtsförmlichkeit	15 ff.
– Rechtsprüfung	1 ff., 5 ff., 8 ff., 11 ff., 864
– Richtlinien für die Fassung von Vertragsgesetzen	42 f., 159, Anhang 1
– Zuständigkeitsanpassung	796
> Beteiligung	
Bundespräsident	
– Ausfertigung der Gesetze	349, 534
– Eingangsformel	354, 535
– Schlussformel	483 ff., 491, 715 f., 755
Bundesrechtsdatenbank	
– Abgleich amtlicher Abkürzungen	345, 509, 645
– Ermittlung von Folgeänderungen	497, 585
– frühere Fassungen	31
– Nachweisumfang	30 f.
– Suchkriterien	32
– Suche nach Ermächtigungsnormen	34
– Verbindung mit eNorm	46
– Verweisungskontrolle	33, 237, 512, 582
– Wortsuche	60
> Datenbank	
> juris/Juristisches Informationssystem	
Bundesrepublik Deutschland	30, 152 ff., 158 ff., 209
> Bundesgebiet	155 f.

Stichwortverzeichnis (nach Rn.)

> Bundesländer	153	Datum	
> Einigungsvertrag		– der Ausfertigung	26, 173, 174 ff., 177, 181, 349, 510, 514, 520, 529, 534, 546, 642, 689, 737, 810 f., 868, 881
> völkerrechtliche Verträge			
Bundestag			
– in der Eingangsformel des Gesetzes	321, 350, 353, 354		
– Mitwirkung bei Rechtsverordnungen	402 f., 797		
> Formulierungshilfen		– der Ausgabe des Veröffentlichungsorgans	178
Bußgeldvorschriften		– der Bekanntmachung	173, 174 ff., 177, 181, 514, 546, 860, 867, 878
– Leitsätze	43, Anhang 2		
– Rückwirkungsverbot	467	– Erlassdatum	31f., 182
– Schreibweise der Bußgeldbeträge	136		
– Verordnungsermächtigung	387	– in Fristen	149 ff.
– zu EG-Verordnungen	290	– des Inkrafttretens	31 f., 419 ff., 444 ff., 462 ff., 689
			133
D		– Schreibweise	
Darlegungs- und Beweislast	86, 261	– Verfallsdatum/Außerkrafttretensdatum	470 ff., 679, 806, 808
Datenbank	28 ff.		
– des Bundesrechts bei juris		– der Veröffentlichung von Bezugstexten	241
> Bundesrechtsdatenbank		– völkerrechtlicher Verträge	161, 173
– EUR-Lex	37	> Befristung	
– DIP	41	> Frist	
– Gesetzesportal	38	> Geltungszeit	
– Gesetze im Internet	36	> Stichtag	
– GESTA	40 f.	> Vollzitat	
– Literatur	29	Definitionen	
– Rechtsprechung	29, 39	> Begriffsbestimmungen	
> juris/Juristisches Informationssystem		deklaratorische Neufassung	175, 524, 698, 859 ff.
> Verweisungskontrolle			
Datierungsbefehl		> Bekanntmachung der Neufassung	219, 230 f.
– für Außerkrafttreten	478	deklaratorische Verweisung	
– für Inkrafttreten	419 f., 447 ff., 459, 462		
– in Übergangsvorschriften	689		
– in der Bekanntmachungserlaubnis	702		

**Deutsche Demokratische
Republik/DDR**

154, 180,
209 ff.,
660

> Einigungsvertrag

deutsche Sprache

- Ratgeber 48 f.
- als Rechtssprache 68,
77 ff.,
158, 160,
223, 297,
300,
306 f.

> Sprache

Deutschland

> Bundesrepublik Deutschland

Dezimalstellen, -zeichen 132, 137

**Dienste der Informations-
gesellschaft**

> Notifizierungs-Richtlinie

DIN-Normen 242, 247,
259

DIP 41

Drucksache 41, 839,
842,
855 f.

Durchführungsbestimmungen

- zu EU-Rechtsakten 37,
285 ff.,
772
- zu Gesetzen durch Rechts-
verordnung 236, 393,
770 f.
- Kennzeichnung in der
Überschrift 348
- zu völkerrechtlichen Verträgen 325

dynamische Verweisung

> gleitende Verweisung

E

EG-Richtlinie

> Rechtsakte der Europäischen
Union

EG-Verordnung

> Rechtsakte der Europäischen
Union

Eilverordnung

> Befristung von Verordnungen

einfügen 589 ff.,
613

> Änderungsbefehl

Einführungsgesetz 756 ff.

- Abkürzung 348
- Bezeichnung 326
- gekoppeltes Inkrafttreten 760

Eingangsformel des Gesetzes

- Angabe der Mehrheiten 350, 354
- Angabe der Zustimmung
des Bundesrates 355 ff.
- einzelne Formulierungen 354
- in der Einzelnovelle 535 f.
- im Entwurf 352 f.
- im Mantelgesetz 722,
730 f.
- im Stammgesetz 350 f.
- Standort 351

**Eingangsformel der Rechts-
verordnung**

- 763,
774 f.
- keine Änderung der Eingangs-
formel 775
- bei Änderung der Ermächti-
gungsnorm 823 ff.
- bei Änderungsverordnungen 817 ff.
- Angabe der Rechtsgrundlage 780 ff.
- Änderungshinweis 788 f.
- Angabe des ermächtigenden
Gesetzes 787 f.
- Angabe des ändernden
Gesetzes 788, 792
- Erweiterungen 783
- Organisationserlass 796
- Verwaltungskostengesetz 784
- vorkonstitutionelle Ermächti-
gungsnorm 785
- Zuständigkeitsanpassungs-
gesetz 796
- Angabe des Verordnungsgebers 776 f.
- Aufbau, Gliederung 795,
798 f.
- Mitwirkungen 399 ff.,
793 ff.,
831
- bei Stammverordnungen 762 f.,
774 f.,
776 ff.,
780 ff.
- bei Subdelegation 801
- Zustimmung des Bundesrates,
keine Angabe 779

Stichwortverzeichnis (nach Rn.)

> Zitiergebot nach Artikel 80 des Grundgesetzes	780 ff.	– Regelungsreste	686
> Zustimmungsbefürftigkeit		– Reihenfolge der Änderungen	552
Eingangssatz		– Schlussformel	715 f.
– bei Änderungen	544 ff.	– Übergangsregelungen	684 f.
– bei Änderung nur einer Vorschrift	629 ff.	– Überschrift	520 ff.
– bei Mehrfachänderung	632	– Angabe des zu ändernden Gesetzes	529 f.
– bei neuem Zitiernamen	548	– keine Kurzbezeichnung oder Abkürzung	532 f.
– mit Änderungshinweis	549 ff.	– Zählung	522 ff.
– im Vollzitat	546	– ohne Zusatzangaben	531
– nicht bei Ablösung	507	> Änderung	
Einheitenverordnung	141	> Änderungsbefehl	552 ff.
Einheitlichkeit		Einzelnovelle einer Rechts- verordnung	813, 816, 821, 829, 875
– der Gesetzessprache	1, 53 ff.	– Muster	vor 812
> Normenklarheit		> Einzelnovelle eines Gesetzes	
> Wortwahl in Rechts- vorschriften		Einzelvorschrift	19, 368 ff.
> Verständlichkeit der Rechts- vorschriften		– Artikel, Paragraph	368 f.
– der Rechtsordnung	1, 8 f., 424, 493	– Buchstabenzusatz	371, 593
> Rechtsprüfung		– durchlaufende Nummerierung	370
Einigungsvertrag	209 ff.	– Überschrift	372 f.
– abweichende Regelungen/ Änderungen	658 ff.	– Untergliederung	374
– Zitierung	210 ff.	– Absatz	374 f.
– Maßgaben des Einigungs- vertrages	214 f., 217, 660 f.	– Aufzählungen	376
		– Buchstaben, Doppelbuch- staben	374
Einspruchsgesetz		– Nummern	374
– Schlussformel	484, 486, 715	– Zählbezeichnung	369
Einzelnovelle eines Gesetzes	22, 494, 502, 516 ff., 875	> Binnenverweisung	234
– Aufbau/Gliederung	537 ff.	> Gliederungseinheit	
– Eingangsformel	535 f.	entsprechende Anwendung	232
– Eingangssatz	544 ff., 629 ff.	> Verweisungen	
– Folgeänderungen	542, 497, 636 ff.	Entsteinerungsklausel	695
– Hauptänderung	538	Ermächtigungsnorm	
– Inkrafttreten	543, 708 ff.	– Dokumentation in der Bundesrechtsdatenbank	34
– Mehrfachänderung	541, 632 ff.	> Rechtsverordnung, Eingangsformel	
– Muster	vor 492	Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	381 ff.
		– Adressaten	383 ff.
		– Befristung	806
		– Bestimmtheit	386 ff., 390
		– Ermessen beim Erlass	392
		– vorgezogenes Inkrafttreten	460

Stichwortverzeichnis (nach Rn.)

– keine Verweisung auf andere Ermächtigungen	389	Europäische Kommission	270
– Ermächtigung mehrerer Ministerien	384 f.	Europäischer Rat	270
– Mitwirkungsrechte		Europäisches Parlament	270, 273
– allgemein	399 ff.	Europäische Union	
– des Bundestages	402 ff.	– Bezeichnung	
– Standort	364	– der Gemeinschaften	266 f.
– Subdelegation	394 ff.	– der Mitgliedstaaten	268, 272
– verfassungsrechtliche Vorgaben	381 f., 386 ff.	– der Organe	270
– Verpflichtung zum Erlass	391, 393	– der Rechtsakte	271
– Zustimmung des Bundesrates	405 ff.	– der Staatsangehörigen	269
– Ausschluss	407 ff.	> Recht der Europäischen Union	
– Klarstellung	406, 410 f.	> Rechtsakte der Europäischen Union	
> Eingangsformel der Rechtsverordnung		Europäische Wirtschafts- gemeinschaft	
> verfassungsrechtliche Kontroll-		> Europäische Gemeinschaften	
fragen	52	Europäischer Wirtschaftsraum/ EWK	272
ersetzen	620 ff.	Evaluierung	474
> Änderungsbefehl		Experimentiergesetzgebung	474
Erstregelung im Mantelgesetz		F	
– keine gesonderte Eingangs-		Fachsprache	53 ff.
formel	722, 737	> Sprache	
– keine gesonderte Inkraft-		> Verständlichkeit der Rechts-	
tretensvorschrift	737	vorschriften	
– keine gesonderte Schlussformel	722, 737	Finanzierungsregelungs- kompetenz	
– Überschrift	736 f.	> verfassungsrechtliche	
– Zitierweise	185	Kontrollfragen	52
> Mantelgesetz		Fingerzeige für die Gesetzes- und Amtssprache	49
> Stammgesetz		FNA	
EU-Recht		> Fundstellennachweis A	
> Rechtsakte der Europäischen		FNB	
Union		> Fundstellennachweis B	
EU-Rechtsakte		Folgeänderung	424 ff., 496 f.
> Rechtsakte der Europäischen		– nach Änderung des Zitier-	
Union		namens	642
EUR-Lex	37	– bei schwebender Änderung	634
Euro	134 ff.	– Gliederung	638, 640
Europäische Gemeinschaften		– im Einführungsgesetz	758
– Bezeichnung		– in der Einzelnovelle	517, 636 ff.
– der Gründungsverträge	266	– im Mantelgesetz	740 ff.
– der Mitgliedstaaten	268, 272	– im Stammgesetz	424 ff.
– der Organe	270	– Reihenfolge	425, 515, 542, 639, 741
– der Rechtsakte	271		
– der Staatsangehörigen	269		
– Entstehung	265 f.		
> Recht der Europäischen Union	266, 271		

Stichwortverzeichnis (nach Rn.)

– Standort	367, 425, 744	– Seitenangaben	163, 183 ff., 210
> Änderungsbefehl		– Jahrgangsangabe	163, 181, 186 ff., 279
> Ummummerierung		– der Bekanntmachung der Neufassung	175, 177, 867
Formeln		– der Bekanntmachung bei bedingtem Inkrafttreten	184, 186
– im Änderungsbefehl	558 ff.	– der Berichtigung	163, 187, 279
– Schreibweise	140	– der Erstregelung im Mantelgesetz	184 f.
> Eingangsformel des Gesetzes		– der Verkündung	177, 178 ff.
> Eingangsformel der Rechtsverordnung		– der Veröffentlichung eines Bezugstextes	
> Schlussformel		– der völkerrechtlichen Verträge	160, 162 ff.
Formulare	122	– des Einigungsvertrages	209 ff., 660 f.
Formulierungshilfen		– des fortgeltenden DDR-Rechts	210, 215
– Allgemeines	836 ff.	– im Änderungshinweis	549
– Änderungsantrag	7, 838, 842, 852	– im Bundesgesetzblatt Teil III	182
– Änderungsanweisungen	841, 843 ff.	> Vollzitat	
– Änderungsbefehle	848 ff.	Fundstellennachweis A	
– Begründung	840	– Inhalt	26
– Beschlussempfehlung	7, 838 f., 841, 852, 855	– Bedeutung für die Bundesrechtsdatenbank	31
– Gliederung	845, 848, 852, 856	– Bedeutung für Folgeänderungen	
– Maßgabebeschlüsse	839, 842	– infolge von Stammgesetzen	425, 515
– Synopsen	839, 854 ff.	– in Einzelnovellen	542, 639
– zum Entwurf eines Änderungsgesetzes	846 ff., 850 ff.	– im Mantelgesetz	741
– zum Entwurf eines Stammgesetzes	845, 849	– Gliederungsnummern im Bundesgesetzblatt	40
Fortgeltung von DDR-Recht		– Regelungsreste	686
> Einigungsvertrag		– Reihenfolge der Artikel im Mantelgesetz	734
Freiheitsrechte		– Sammlung des Bundesrechts	182
> verfassungsrechtliche Kontrollfragen	52	Fundstellennachweis B	26
Fremdwörter	68, 78 f.	Fundstellennachweis des Gemeinschaftsrechts	27
> Sprache		Fußnote	
Frist	144, 149 ff.	– bei der Bekanntmachung der Neufassung	873, 882 ff., 887 ff., 890 f.
Fundstellenangabe			
– Amtsblatt der Europäischen Union	27, 37, 178, 276 ff.		
– Bestandteile			
– Angabe des Veröffentlichungsorgans	178 ff.		

Stichwortverzeichnis (nach Rn.)

- Berichtigung einer Fußnote 311
- in der Datenbank des Bundesrechts bei juris 31
- im Entwurf bei parallelen Änderungsvorhaben 551
- erklärende Fußnote bei zulässigen Abkürzungen 142
- bei gesondertem Anlageband 366
- Hinweis auf die Notifizierungs-Richtlinie 317 f.
- bei Verweisung auf private Regelwerke 242
- zur Erfüllung des Zitiergebots bei Richtlinien-Umsetzung 310 ff., 315, 528, 882 ff.

G

- Gattungsangabe** 520, 527 f., 868, 870

- > Rangangabe
- > Überschrift der Einzelnovelle
- Gebietsbezeichnungen** 152 ff.

- > Bundesgebiet
- > Geltungsbereich
- gebündelte Änderungsbefehle** 200, 624 ff., 651

- > Änderungsbefehl
- Gedankenstrich**
- als Gliederung in Rechtsakten der Europäischen Union 283
- in Überschrift 344, 528, 767

- Gegenstandsangabe**
- in der Bezeichnung von Rechtsakten der Europäischen Union 276 ff.
- in der Überschrift der Einzelnovelle 528, 532, 815 f.
- in der Überschrift von Mantelgesetzen/-verordnungen 725, 815 f.

- > Inhaltsangabe
- gegenstandslose Vorschriften**
- Bereinigung 493, 575
- Berlin-Klauseln 652
- in den Sozialgesetzbüchern 657

- Übergangsregelungen 683
- vollzogener Änderungsbefehle 675, 710
- Wiedergabe in Neubekanntmachungen 886

Gegenüberstellungen

- > Synopsen
- gekoppeltes Inkrafttreten** 462 ff., 760

- > Einführungsgesetz
- Geldbeträge** 134, 137
- gelten** 85

- > Wortwahl in Rechtsvorschriften
- Geltungsbereich** 87, 156, 214, 361 f., 652

- Geltungszeit** 20 f., 438 ff., 444 ff., 465 ff., 469 ff., 481 f., 749 ff., 804 ff.
- Standort der Regelung 475 f., 543, 709, 746 f., 750, 804
- Änderung 678 f., 680 ff., 807
- Zeitgesetz 481 f.

- > Außerkrafttreten
- > Befristung
- > Inkrafttreten

Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien

- > GGO
- Gemeinschaftsrecht**
- > Recht der Europäischen Gemeinschaften
- > Recht der Europäischen Union

Gender Mainstreaming

- > geschlechtergerechte Formulierung

Generalklauseln bei Verweisung auf technische Regeln

- Grundformen 252 ff.
- Grenzen 261 ff.

Stichwortverzeichnis (nach Rn.)

– Inhalte	255 ff.	– in der Bekanntmachungs- erlaubnis	702
– Vermutungsregeln	258 ff.	– im Bekanntmachungstext der Neubekanntmachung	875
generisches Maskulinum	110 ff.	– in der Einzelnovelle	713
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	270	– in Formulierungshilfen	856
Gerichtshof der Europäischen Union	270	– im Mantelgesetz	752 f.
Gericht erster Instanz	270	– bei teilweiser Rückwirkung	467
Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union	270	– bei Übergangsregelungen	420
geschlechtergerechte Formulierung		> Geltungszeit	
– Berufs-, Amts-, Funktions- bezeichnungen	121, 648 f.	> Inkrafttreten	
– generisches Maskulinum	110, 113, 119	GESTA	40 f.
– geschlechtsneutrale Bezeichnungen	114, 116	gestuftes Inkrafttreten	
– kreative Umschreibung	114, 117	> Mehrfachänderung	
– Paarformen	114, 118, 122 f.	GGO	
– Sparschreibung	115	– Berichtigungsregeln	311, 705, 895
– Rücksicht auf Verständlichkeit	112, 123	– Beteiligungsregeln	51, 355, 400
> Bezeichnung		– Gestaltung der Vorlagen für Gesetze und Rechtsver- ordnungen	12, 15, 42, 48, 54, 110, 173, 284, 292, 304, 332, 349, 350 f., 369, 379, 434 f., 460, 485, 488 f., 765, 768, 805, 810, 815
> Sprache		– Rechtsetzung	44
> Wortwahl in Rechtsvorschriften		– Rechtsprüfung	5 ff., 12 ff., 864
> Verständlichkeit der Rechtsvorschriften	53, 62 ff.	– Synopsen	498
Gesellschaft für deutsche Sprache	48 f.	– Verkündung	23, 841
Gesetz	19 ff.	Gleichheitsrechte	
> Rechtsetzungsakt	18	> verfassungsrechtliche Kontrollfragen	52
Gesetzblatt der DDR	178, 215	Gleichstellung	
Gesetzblätter der Länder	180	> geschlechtergerechte Formulierung	
Gesetzgebungskompetenz		gleitende Verweisung	219
> verfassungsrechtliche Kontrollfragen	52	– Bedeutung	224, 243 f.
Gesetze im Internet	36		
Gesetzesportal	38		
Gesetzesvorbehalt			
> verfassungsrechtliche Kontrollfragen	52		
Gesetzgebungskompetenz	293, 304		
> verfassungsrechtliche Kontrollfragen	52		
gespaltenes Inkrafttreten	455 ff.		
– bei Ausschluss abweichenden Landesrechts	437		

Stichwortverzeichnis (nach Rn.)

– innerhalb eines Gesetzes	245	– einfügen, voranstellen, anfügen	589 ff., 603 ff., 609 ff.
– Kennzeichnung	67, 172, 243	– neu fassen, ersetzen	614 ff., 620 ff.
– auf Normen anderer Normgeber	246	– Bezeichnung, Schreibweise	196 ff., 234, 368 ff., 379 f., 537, 732
– auf private Regelwerke	247	– in Formulierungshilfen	845, 847, 850 ff., 856 f.
– auf Recht der Europäischen Union	248, 301, 307	– in der Neubekanntmachung	879 f., 885
– Verweisungskontrolle	9, 512	– in Rechtsakten der Europäischen Union	282 f., Anhang 4
– Voraussetzungen	244	– übergeordnete	370, 377 ff.
> Verweisungstauglichkeit von Texten		– Aufhebung	577 f., 885
Gliederung		– im Änderungsbefehl	845
– des Änderungsbefehls	552 ff., 563 ff.	– einfügen	594 f.
– der Eingangsformel der Rechtsverordnung	774 ff., 780 ff., 791, 798 f.	– in der Eingangsformel der Verordnung	781
– der Ermächtigungsnorm	825	– voranstellen	605
– der Inhaltsübersicht	358, 646	– Verschiebung bei Ummummerierung	580
– des Einigungsvertrages	209 ff.	– Zitierung	198 f., 591
– des Gesetzes, der Verordnung	53, 105, 358	> Absatz	
> Ablösungsgesetz		> Artikel	
> Einzelnovelle eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung		> Änderungsbefehl	
> Mantelgesetz		> Aufzählung	
> Stammgesetz		> Buchstaben	
> Rechtsverordnung		> Buchstabenzusatz	
– der Folgeänderungen	425, 515, 542, 636 ff., 740 ff.	> Einzelschrift	
– der Geltungszeitregeln	438 ff., 455 ff.	> Nummer	
> Aufzählung		> Zählbezeichnung	
> Bekanntmachungstext		Gliederungsnummer	
> Einzelschrift		– Allgemeines	25 f., 40, 686
> Formulierungshilfen		– bei Zitierung	182
> Satz		– als Ordnungsmerkmal	
Gliederungseinheit		– für Folgeänderungen	425, 515, 639, 741
– Arten	368 ff.	– im Mantelgesetz	734
– Änderung		> Fundstellennachweis A	
– aufheben	575 ff.		

Stichwortverzeichnis (nach Rn.)

Grundrechte

- Parlamentsvorbehalt 381, 387
- Einschränkungen
 - Zitiergebot 427 ff.
 - neue Einschränkungen und Änderungen 662 f.
- bei Übergangsregelungen 416
- > verfassungsrechtliche Kontrollfragen 52

Grundrechtecharta

- > Recht der Europäischen Union

H

Hauptänderung

- in der Einzelnovelle 497, 518, 543, 545, 552
- im Mantelgesetz 719, 739, 744
- > Folgeänderung

I

imperatives Präsens

- > Wortwahl in Rechtsvorschriften 83, 393

Inhaltsangabe

- 326, 328

inhaltsbezogene Verweisung

- 219, 238

> Verweisungen

Inhaltsübersicht

- 358 ff.
- Änderung 563, 630, 646
- Aufbau 358
- Standort 359, 735
- in der Bekanntmachung der Neufassung 880

Inkrafttreten

- 21 f., 438 ff.
- Artikel 82 des Grundgesetzes 439
- des Änderungsgesetzes 670 ff., 676 f., 708, 749
- bedingtes 184, 186, 452 ff.
- begrenzte Änderungs-möglichkeiten 616, 674, 676 f., 678
- Bestimmung des Zeitpunktes
 - bei Ausschluss abweichenden Landesrechts 437, 442

- Verantwortung des Normgebers 318, 439 ff., 444 ff., 676 ff., 708, 711, 749
- Dokumentation 31 f.
- von Ermächtigungsnormen 460, 805
- gekoppeltes 462 ff., 758, 760
- Formulierung
 - Bezug auf Verkündung 447, 451
 - Datierungsbefehl 448
 - Kalendermäßigkeit 450
 - Stichtag, Frist 144 ff.
- gespaltenes 455 ff., 467, 540, 702, 713, 752 f.
- gestuftes 541, 632 ff.
- > Mehrfachänderung
- Prüfung 10
- Rechtswirkung 412, 438
 - bei Änderungen 21, 499, 675
- rückwirkendes 465 ff.
- bei parallelen Änderungs-vorhaben 677
- Regelung 709, 750, 804
 - im Stammgesetz 361, 373, 443
 - in der Einzelnovelle 543, 576, 709
 - im Mantelgesetz 443, 722, 746, 749 ff.
 - in der Rechtsverordnung 460, 805, 832
- von Straf- und Bußgeldvorschriften 52, 467 f.
- > Befristung
- > Bekanntmachung der Neufassung
- > Formulierungshilfen
- > Geltungszeit
- > Übergangsregelung, -vorschrift

Stichwortverzeichnis (nach Rn.)

Inland	155
Institutionen	
– europäische	270
– internationale	158
> Amtsbezeichnungen	
Institutsgarantien	
> verfassungsrechtliche Kontrollfragen	52
 J	
Jahr	150, 340, 449
> Datum	
> Frist	
> Kalender	
> Stichtag	
Jahreszahl	
– in der Überschrift	340, 509, 727, 866
– Schreibweise	133
> Fundstellenangabe	
juris/Juristisches Informations- system	29 ff.
– Literaturnachweise	29
– Rechtsprechung	29, 39
– Gesetze im Internet	36
– Gesetzesportal	38
> Datenbank des Bundesrechts	
 K	
Kalender	
– Jahr	150, 340, 449 ff.
– Kalendermäßigkeit	450
– Monat	150, 449
– Tag	149, 451
– Woche	150, 449
> Datum	
können	82 f., 391 f.
> Wortwahl in Rechtsvorschriften	
Kommission der Europäischen Gemeinschaften	270
konstitutive Neufassung	
> Ablösungsgesetz	
Kontrollfragen zur Verfassungsmäßigkeit	52

konstitutive Verweisung	219, 231
Konzentration	
– der Rechtsetzung	493, 540, 551
– des Rechts	493
Kurzbezeichnung	
– Änderung	642
– anfügen	644
– in Änderungsgesetzen	529, 532, 547, 724
– in der Neubekanntmachung	880
– bei Rechtsakten der Europäischen Union	276, 287, 315
– der Rechtsverordnung	769, 816
– des Stammgesetzes	173, 322 ff., 331 ff.
– völkerrechtlicher Verträge	161
– im Vollzitat	169, 173
> Bezeichnung	
> Überschrift	
> Zitiername	
Kurzzitat der Rechtsakte der Europäischen Union	166, 171, 240, 243, 281
 L	
Länder der Bundesrepublik Deutschland	153
Landesrecht	
> abweichendes Landesrecht	
Landkarten	226, 242
Liste	92, 107 ff., 376, 572
> Aufzählung	
 M	
Mantelgesetz	
– Abgrenzung zu anderen Gesetzesarten	22, 367, 494, 502, 518, 523, 717 ff.
– Änderungstechnik	519

Stichwortverzeichnis (nach Rn.)

– Aufbau/Gliederung des Gesetzes	732 ff., 741	Maßgeblichkeitswirkung	697
– der Artikel	736 ff.	> Bekanntmachung der Neufassung	
– Reihenfolge der Artikel	734	Mehrfachhänderung	540 f., 632 ff., 670 ff., 682, 839
– Aufhebung von Rechtsvorschriften	743 ff., 754	Ministerverordnung	
– Bezeichnung	724 ff.	> Rechtsverordnung	
– Eingangsformel	722, 730 f.	> Verordnungsgeber	
– Folgeänderungen	740 ff.	Mitgliedstaaten	
– Hauptänderungen	738 f.	– der Europäischen Gemeinschaften	268
– Muster	vor 717	– der Europäischen Union	268
– Inkrafttreten, Außerkrafttreten	722, 749 ff.	– des Europäischen Wirtschaftsraumes	272
– Regelungsreste	204, 476, 656 f., 686, 747 f.	Mitprüfung	
– Schlussformel	722, 755	> Rechtsprüfung	
– mit Stammgesetz	367, 425 f., 737	Mitwirkung beim Erlass von Rechtsverordnungen	399 ff., 402 ff., 793 ff.
– mit Ablösungsgesetz	515, 745, 754	Modewörter	76
– Berichtigung	187	Monat	133
– Inkrafttreten, Außerkrafttreten	443, 476	– Datum	
– Sozialgesetzbücher	202, 204	– Kalender	
– Zitierung	173, 174, 184 f., 871, 875	– Stichtag, Frist	
– Übergangsvorschriften	747 f.	Muster	
– Überschrift	724 ff., 736 ff.	– Bekanntmachung der Neufassung	vor 859
– Zustimmungsbefürftigkeit	731	– Einzelnovelle eines Gesetzes	vor 492
> Änderung, schwebende		– Einzelnovelle einer Verordnung	vor 812
Mantelverordnung		– Mantelgesetz	vor 717
> Rechtsverordnung		– Stammgesetz	vor 320
Maßeinheiten	127 f., 141	– Stammverordnung	vor 761
Maßgabebeschlüsse	839, 842	– Vertragsgesetze und -verordnungen	Anhang 1
> Formulierungshilfen		N	
Maßgaben des Einigungsvertrages	214 f., 217, 660 f.	Nebensammrecht	204, 214, 686
		> Regelungsreste	
		> Übergangsregelung, -vorschrift	
		neue Bundesländer	153
		> Einigungsvertrag	
		neu fassen	614 ff.
		> Änderungsbefehl	

Stichwortverzeichnis (nach Rn.)

Neufassung		> Gliederungseinheit	
– deklaratorische Neufassung	698, 859 ff., 871	> Ziffer	
– konstitutive Neufassung	505, 871	O	
> Bekanntmachung der Neufassung		oder	91 ff., 201
Normendokumentation	31, 46, 645	Ordnung	
> Bundesrechtsdatenbank		> in der Überschrift des Stammgesetzes	338
> juris/Juristisches Informations- system		> Verständlichkeit der Rechtsvorschriften	
Normenflut	3 f., 44	Ordnungswidrigkeit	81
normgenaue Verweisung	219, 237	> Straf- und Bußgeldvorschriften	
Normenklarheit		Organisationserlass	796
– bei Änderungen	64, 636	> Zuständigkeitsanpassungsgesetz	
– Bedeutung	54, 80, 695	P	
– Gliederung	105, 570, 680	Paarformen	114, 118, 122 f.
– bei Geltungszeitbestimmungen	144, 148, 437, 444, 702, 806	> geschlechtergerechte Formulierung	
– bei Übergangsvorschriften	144, 148, 684	> Personenbezeichnungen	
– bei Umsetzung von EU-Rechtsakten	298, 307	Paragraph	
> Bestimmtheitsgebot		> Einzelsvorschrift	
> Sprache		> Gliederungseinheit	
> Wortwahl in Rechtsvorschriften		Parlament	
> Verständlichkeit der Rechts- vorschriften		– Aufgabentrennung	402, 690, 761
Notifizierungs-Richtlinie		– Dokumente	41
– Beachtung bei technischen Vorschriften	316 ff.	– Parlamentsvorbehalt	381
– Hinweis/Fußnote	317 f.	– Europäisches Parlament	270, 273
Novelle		Passiv	104, 117
> Einzelnovelle		Personenbezeichnungen	
Novellenreste		– Berufs-, Amts-, Funktions- bezeichnungen	121, 648 f.
> Regelungsreste		– in Dokumenten, Formularen	122
Nummer		– natürliche und juristische Personen	113
– Schreibung	196 ff., 879	> geschlechtergerechte Formulierung	
– als Gliederungseinheit in EU-Rechtsakten	283	Plural	
– Zählbezeichnung der Einzelsvorschrift	370 f.	– substantivierter Adjektive und Partizipien als geschlechts- neutrale Personenbezeichnung	116
> Änderungsbefehl		– von Gliederungseinheiten	
> Aufzählung		– nicht innerhalb des Zitats	198
> Formulierungshilfen		– mit Artikel	199
		– Wort, Wörter	557

Stichwortverzeichnis (nach Rn.)

private Regelwerke	242, 247	– Bezeichnung	271
> technische Regeln		– der Verträge	266 f.
> Verweisungen		– der Mitgliedstaaten	268, 272
Pronomen	116 f.	– der Organe	270
Prozent	73, 127	– der Rechtsakte	271
Prüfliste		– der Staatsangehörigen	269
– für bessere Rechtsetzung	44, Anhang 3	– Generalklausel für Stand der Technik	256
– zur Erforderlichkeit von Bußgeldvorschriften	43, Anhang 2	– Bedeutung für abweichendes Landesrecht	436 f.
– zur Verfassungsmäßigkeit		– Dokumentation	
> Kontrollfragen zur Verfassungsmäßigkeit	52	– in der Datenbank bei juris	31
		– in EUR-Lex	37
Punkt		– Frist	292, 304
– bei Abkürzungen	143, 178	– Fundstellen im Amtsblatt	178
– bei Änderungen	588, 622	– Gliederungseinheiten	273, Anhang 4
> Zeichensetzung		– Grundrechtecharta	266, 284
		– Gründungsverträge	266
		– Verweisung auf Recht der Europäischen Union	235, 240, 243, 248
R		– Zitierweise	165, 273 ff., 282 f.
Rahmenbeschluss		– Zitiergebote	
– Umsetzung	278, 302	– bei der Umsetzung von Richtlinien	308 ff.
– Fußnotenhinweis	315	– nach der Notifizierungs- Richtlinie	316 ff.
– Zitierweise	274, 278 f.	– zweite und dritte Säule	267, 271
Rangangabe		> Europäische Union	
– in der Bezeichnung des Stammgesetzes	324 ff.	> Europäischer Wirtschafts- raum/EWR	
– in der Kurzbezeichnung des Stammgesetzes	333, 337 ff.	Rechtsakte der Europäischen Union	267, 271
– in der Abkürzung des Stammgesetzes	348	– Beschluss	
– in der Überschrift der Rechtsverordnung	768, 773, 815	– Bezeichnung	278
> Inhaltsangabe		– Umsetzung	303 ff.
> Überschrift		– Umsetzungshinweis	315
Rat der Europäischen Union	270	– Fundstellen im Amtsblatt	178
Recht der Europäischen Gemeinschaften	265 f.	– Rahmenbeschluss	
– Bezeichnung		– Bezeichnung	278
– der Gemeinschaften	266	– Umsetzung	302
– der Mitgliedstaaten	268, 272	– Umsetzungshinweis	315
– der Organe	270	– Richtlinie	
– der Rechtsakte	271	– Bezeichnung	277
– der Staatsangehörigen	269	– Umsetzung	291 ff.
Recht der Europäischen Union	265 ff.	– Umsetzungshinweis/ Zitiergebot	308 ff.
– Anpassung von Bundesrecht an EU-Recht	284 ff.		

Stichwortverzeichnis (nach Rn.)

– Verordnung		> Kontrollfragen	
– Bezeichnung	276	zur Verfassungsmäßigkeit	52
– Durchführungsregelungen	285 ff.	Rechtsförmlichkeitsprüfung	
– Zitiergebote		> Rechtsprüfung	
– bei der Umsetzung von		Rechtsklarheit	
Richtlinien	308 ff.	> Kontrollfragen zur Verfassungs-	
– nach der Notifizierungs-		mäßigkeit	52
Richtlinie	316 ff.	Rechtsprüfung	
– Zitierweise		– Geschichte	1 ff.
– Vollzitat	275 ff.,	– Inhalt, Umfang	8 ff.
	279 f.	– Organisation der Prüfung	11 ff.,
– Kurzzitat	166, 171,		864
	240, 243,	– rechtsförmliche Empfehlungen	15 ff.
	281	– Zuständigkeit nach GGO	5 ff.
– einzelner Vorschriften	273,	Rechtssicherheit	104, 698
	282 f.,	> Kontrollfragen zur Verfassungs-	
	Anhang 4	mäßigkeit	52
> Notifizierungs-Richtlinie		Rechtssprache	
> Umsetzung von Rechtsakten		– deutsch	68, 78 f.,
der Europäischen Union			158, 160,
Rechtsbereinigung			223
– mit der Sammlung des		– Einheitlichkeit	1, 28, 32,
Bundesrechts	25		56, 60 f.,
– Grundsatz	493, 743		68, 74,
– sprachlich	647 ff.		124 ff.,
– von Berlin-Klauseln	652 f.		133 f.,
– von Regelungsresten	656 f.,		196, 265,
	660,		493, 648
	686 f.,	– Fachsprache	56 ff.,
	747		78, 99
Rechtschreibung		> Sprache	
– Neuregelung	47 f., 68,	> Verständlichkeit der	
	879	Rechtsvorschriften	
– beim Ändern von Vorschriften	602, 623	Rechtsverordnung	
> Zeichensetzung		– Ablösungsverordnung	766,
Rechtsetzungsakt	18, 21,		812 ff.,
	493 f.,		820
	540 f.,	– Änderungsverordnung	21,
	632 ff.,		765 f.,
	675, 717,		812 ff.
	758, 822	– Aufbau	829 ff.
		– Eingangsformel	817 ff.,
Rechtsfolgen	63, 80,		823 ff.
	84,	– Eingangssatz	168, 170,
	89 ff.,		192
	107, 218,	– Neubekanntmachung	831, 862,
	225, 231,		872, 895
	340, 414,	– Inkrafttreten, Außerkraft-	
	468, 678	treten	832
> Wortwahl		– Schlussformel	833 ff.

Stichwortverzeichnis (nach Rn.)

– Änderung durch Gesetz	690 ff.	– in der Einzelnovelle	540, 541, 542
– Befristung	806 ff., 830	– in der Auflistung der Neu-bekanntmachung	872
– Begriff	19 ff., 382, 761	– von Fundstellenhinweisen	188
– Bestimmtheitsgebot	386 ff.	– von Inkrafttretensregelungen	456, 457, 458
– Beteiligungen beim Erlass	399 ff., 793 ff., 831	– von Verkündungen	676
– Einzelnovelle	813, 815, 821	– der Ordnungsgeber	776
– Entsteinerungsklausel	695	Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften	
– Ermächtigungsnorm		> Rechtsakte der Europäischen Union	
– Fortbestand bei Aufhebung der Ermächtigung	827	Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge	42, 159, Anhang 1
– Inkrafttreten, Außerkrafttreten	804 ff., 832	römische Ziffern	125, 283
– Mantelverordnung	813 ff., 822	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	
– Ministerverordnung	384 f.	> Entsteinerungsklausel	
– Regierungsverordnung	383 f.	Rückwirkung	465 ff., 678
– Sammelverordnung	777	– Beginn am Tag der Verkündung	445
– Stammverordnung	20, 765 f., 767 ff.	– Formulierung	458, 466
– Subdelegation	394 ff., 800 ff.	– Unzulässigkeit	467 f.
– Zitiergebot	694, 762	> Übergangsregelung, -vorschrift	
> Eingangsformel der Rechtsverordnung		> Kontrollfragen zur Verfassungsmäßigkeit	52
> Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen		S	
Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache	48	Sammelverordnung	777
Regeln der Technik		> Rechtsverordnung	
> technische Regeln		Sammlung des Bundesrechts im Bundesgesetzblatt Teil III	25, 176 f., 179, 182, 871
Regelungsreste	476, 493, 656 f., 686 f., 747	> Gliederungsnummer	
Regierungsverordnung		> Fundstellennachweis A	
> Rechtsverordnung		Satz	
Reichsgesetzblatt	179	– Aufbau	102, 104, 107, 109
Reihenfolge		– Allgemeines	53, 62 ff.
– der Änderungsanweisungen	843	– Aktiv/Passiv	104, 117
– der Änderungen	552	– Genitiv-, Substantivketten	98, 101
– der Folgeänderungen	639, 741	– Länge und Inhalt	95 ff.
– bei Mehrfachänderung	632, 677	– Satzklammer	99 f.
– im Mantelgesetz	425, 515, 734		

Stichwortverzeichnis (nach Rn.)

– Infinitiv	103	– Artikel	196 ff., 375
– Konditional	86, 89	– bis	197
– Prädikat	96, 99, 104, 201	– Bruchteile	129
– Schachtelsätze	97	– Buchstabe	196 ff.
– Aufhebung	575, 584	– Buchstabenzusätze	593
– Einfügung	590, 599	– Datum	133
– Satzzeichen	48, 560, 571, 588, 602, 623, 706	– Geldbeträge	134 ff.
– Singular im Zitat	198, 201	– Geldbuße	136
– Zählweise	570 ff., 584, 600	– Maßeinheiten	127 f.
		– Monatsnamen	133
		– Nummern	196 ff., 879
Schlussbestimmung		– Prozent	73, 127
> Schlussvorschriften		– Rundung von Zahlen	138
Schlussformel		– Satz	196
– Bedeutung	483 ff.	– Seite	132, 178
– des Ablösungsgesetzes	506	– Uhrzeit	127
– der Einzelnovelle eines Gesetzes	715 f.	– Währung	137
– der Rechtsverordnung	778 f., 810 f., 833 ff.	– Zahlen	125 ff., 132
– des Mantelgesetzes	722, 737, 755	– Zahlwörter	131
– des Stammgesetzes	483 ff., 486 ff.	– Ziffern	125 ff., 131, 134 f.
– Festlegung durch das feder- führende Ministerium	485	> Abkürzung	
– Formulierungen	486 ff.	Schriftleitungen der Verkündungsorgane	23, 448, 893
Schlussvorschriften		schwebende Änderung	
– Ausschluss abweichenden Landesrechts	435	– Bedeutung	545, 634 f., 670 ff., 712, 830, 863
– Bekanntmachungserlaubnis	696	– Angabe im Änderungshinweis	192, 549, 675
– Inkrafttreten, Außerkrafttreten	443, 476, 709, 746, 750, 804	– bei der Neubekanntmachung	863, 887
– Übergangsregelungen, -vorschriften	422, 659, 687 f., 695	> Änderung	
– Zitiergebot bei Grundrechts- einschränkungen	432 f., 662	Seite	132, 178, 184
Schreibweisen		> Fundstellenangabe	
– Absatz	196 ff., 375, 879	Singular	115 f., 137, 198, 201
		sollen	84
		> Wortwahl in Rechtsvorschriften	
		Sozialgesetzbuch	
		– Änderungen	654 ff.
		– Regelungsreste	204

Stichwortverzeichnis (nach Rn.)

– Verweisungen zwischen und in den Büchern	206 f.	> geschlechtergerechte Formulierung	
– Zitierweise	203, 205	> Normenklarheit	
Spiegelstrich	376	> Wortwahl in Rechtsvorschriften	
> Aufzählung		> Verständlichkeit der Rechts- vorschriften	
> Gedankenstrich		Staatsgebiet	152 ff.
Sprache		Stammgesetz	
– Abwechslung	74 f.	– Abkürzung	341 ff.
– Bedeutungsunterschiede	60	– Anlagen	365 f.
– bei Umsetzung von Recht der Europäischen Union	297, 300, 306 f.	– Aufbau	361 ff.
– Begriffsbestimmungen	59 f., 363	– Ausfertigung	349, 483
– Amtssprache	68	– Befristung	470 ff.
– deutsch	68, 158, 160, 223, 297, 300, 306 f.	– Begriff	20
– Einheitlichkeit	1, 28, 32, 60 f., 68, 74, 124, 133 f., 178, 265, 648	– Bezeichnung	324 ff.
– Fachsprache	56 ff.	– Eingangsformel	350 ff., 354
– fremdsprachige Texte	78 f., 223	– Folgeänderung	424 ff.
– Gemeinsprache	57, 59	– Gliederung	361 ff.
– Logik	69 f., 80	– Gliederungseinheiten	368 ff.
– Präzision	62 ff., 65	– Inhaltsübersicht	358 ff.
– Ratgeber	48 ff.	– Inkrafttreten, Außerkrafttreten	438 ff., 476 ff.
– Redlichkeit	72	– Kurzbezeichnung	331 ff.
– Satzbau	53, 62 ff., 95 ff.	– Lücken	583, 616
– Satzlänge	62 ff., 95 ff.	– Schlussformeln	483 ff.
– sprachliche Gleichbehandlung	110 ff.	– Übergangsvorschriften	412 ff.
– Textaufbau	53, 105 ff.	– Überschrift	321 ff.
– Aufzählungen	107 ff.	– Zitiername	323 f., 332
– klare Gliederung	105	Stammverordnung	20, 765, 767 ff.
– Überflüssiges weglassen	106	> Rechtsverordnung	
– Übersetzung	158, 160, 223, 297, 306	Stand der Technik	253, 256
– zeitgemäße Sprache	73 f.	Stand von Wissenschaft und Technik	253, 257
> Abkürzung		> Generalklauseln bei Verweisung auf technische Regeln	
> Bestimmtheitsgebot		starre (statische) Verweisung	9, 67, 219, 239 ff., 248
		> Verweisungen	
		Stichtag	
		– Bedeutung	144 ff.
		– Formulierung	145 ff.

Stichwortverzeichnis (nach Rn.)

– bei Neubekanntmachung	697 ff., 859, 861 ff., 868, 873, 879, 887, 890 f., 894
– der Sammlung des Bundesrechts	25, 182
– bei Übergangsregelungen	418, 459, 689
> Frist	
> Inkrafttreten	
Straf- und Bußgeldvorschriften	43, 81, 290, 361, 373, 467
streichen	575, 578 f., 586 f.
> Änderungsbefehl	
Subdelegation	394 ff.
– Übertragungsverordnung	800 ff.
– Verordnung des Subdelegatars	803
– Zustimmungsbedürftigkeit	411
> Rechtsverordnung	
Subsidiarität	87
Synopsen	35, 498, 839 ff., 854 ff.
T	
Tabellen	128, 133 ff., 226, 342, 365, 669
> Synopsen	
> Anlage	
Tatbestand	19, 63, 80 f., 90 ff., 218, 225, 231, 414, 784
> Wortwahl in Rechtsvorschriften	
> Kontrollfragen zur Verfassungsmäßigkeit	52
> Verweisungen	
Tag	133
> Datum	
> Kalender	

technische Regeln

– Bezugnahme durch Generalklauseln	252 ff.
– Beweislast	261
– Notifizierung	316 ff.
– Vermutungsregeln	258 ff.
– Veröffentlichung	223, 260

> Generalklauseln bei Verweisung auf technische Regeln

> Notifizierungs-Richtlinie

Textstellen

> Gliederungseinheit

> Wortlaut

U

Übergangsregelung, -vorschrift

– Abwägung, Prüfbedarf	415, 416
– bei Änderungen	
– infolge Stammgesetz	412 ff.
– durch Änderungsgesetz	684 ff., 748
– Bedarfsprüfung	415, 416
– Bezugnahme auf das Inkrafttreten	
– bei gespaltenem Inkrafttreten	420, 459
– mit Datierungsbefehl	419, 448
– Blankettnorm	423
– Gestaltungsspielraum	417
– Regelungsreste	476, 493, 656 f., 686 f., 747
– Standort im Stammgesetz	422, 685, 747
– Stichtag	144 ff.
– Weiteranwendung bisherigen Rechts	421
– Wirkungen	412 ff.
> Schlussvorschriften	
> Vertrauensschutz	
übergeordnete Gliederungs- einheiten	377 ff.
– im Mantelgesetz	737
– im Stammgesetz	377 ff.
Überleitungsgesetz	652
Überleitungsrecht	659
überschreiben	
– gegenstandsloser Vorschriften	652
– vollzogener Vorschriften	616, 680
– weggefallener Vorschriften	616

Stichwortverzeichnis (nach Rn.)

> neu fassen	614 ff.	– Vollzitat	309
Überschrift		> Rechtsakte der Europäischen Union	
– des Ablösungsgesetzes	506, 508	Unionsbürger	269
– der Ablösungsverordnung	815		
– der Einzelnovelle eines Gesetzes	520 ff., 531	V	
– der Einzelnovelle einer Verordnung	815 f.	Verbote	81
– des Mantelgesetzes	724 ff., 726	> Wortwahl in Rechtsvorschriften	
– der Mantelverordnung	815 f.	Vereinbarung zum Einigungsvertrag	209, 217
– des Stammgesetzes	321 ff.	Verfassungsmäßigkeit	
– der Stammverordnung	767 ff.	– Bestandteil der Rechtsprüfung	8
– Änderung	641 ff.	– Beteiligung der Verfassungsressorts	51
– der Bekanntmachung	865	> Kontrollfragen zur Verfassungsmäßigkeit	52
– bei Folgeänderungen		Verhältnismäßigkeit	
> Bezeichnung		> Kontrollfragen zur Verfassungsmäßigkeit	52
> Kurzbezeichnung		Verkehrsblatt	23, 178
Uhrzeit	127	Verkündungsanordnung	484, 487 ff.
Umnummerierung			
– bei Aufhebungen	580 f., 583	Verkündungsfundstelle	
– bei neuer Gliederung	592 ff., 606 f., 681	> Fundstellenangabe	
– bei Formulierungshilfen	852, 856	Verkündungsorgane	
Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union		– Abkürzungen	178 f.
– Anforderungen	291 ff., 302, 303 ff.	– des Bundes	23 ff.
– Ermittlung des Umsetzungsbedarfs	294 ff., 305 ff.	– der Europäischen Union	27
– Formen		– Gesetzblatt der DDR	178
– eigenständige Regelung	299, 302	– Hinweise FNA und GESTA	40
– wörtliche Übernahme	300, 302	Vermutung	
– verweisende Regelung	301, 302	– Beweislast	85 f.
– Frist	292	– einstufige	259
– Übernahme von Begriffen	300, 307	– zweistufige	260
– Umsetzungshinweis	815	– Wortwahl	85 f., 258 ff.
– Zitiergebot	308 ff.		
– in einer Fußnote	310 f.	> technische Regeln	
– im Regelungstext	313	Veröffentlichungsorgane	
– in der Überschrift	312, 330, 772	> Verkündungsorgane	
– bei Bekanntmachung der Neufassung	314, 882 ff.	Verordnung	
		> Rechtsverordnung	
		Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften	
		– Bezeichnung der Verordnung	276
		– Durchführungsregelungen	285 ff.
		– Straf- und Bußgeldbewehrung	290
		– Zitierweise	276, 279 ff.
		> Rechtsakte der Europäischen Union	

Verordnungsgeber	383 f., 394, 693 f., 776 ff., 784, 793, 802, 809, 826 f.	Verwaltungskompetenz	
> Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen		> Kontrollfragen	
> Subdelegation		zur Verfassungsmäßigkeit	52
Verständlichkeit der Rechts- vorschriften		Verwaltungskostengesetz	784
– Allgemeinverständlichkeit und juristische Fachsprache	53 ff.	Verwaltungsverfahren	
– allgemeine Regeln für Vor- schriftentexte	62 ff.	> abweichendes Landesrecht	
– bei Änderungen		> Kontrollfragen	
– Hilfen	48 ff.	zur Verfassungsmäßigkeit	
– rechtsetzungstechnischen Mitteln	66 f.	Verweisungen	
– Teil der Rechtsprüfung	10	– Abwägung der Vor- und Nachteile	225 ff.
> Bestimmtheitsgebot		– Arten	219
> Normenklarheit		– Analogieverweisung	219, 232
> Sprache		– Außenverweisung	219, 235 f.
> Wortwahl in Rechtsvorschriften		– Binnenverweisung	219, 233 f.
Vertrag		– deklaratorische Verweisung	219, 230
– zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften	266, 271	– gleitende (dynamische) Verweisung	219, 243 ff.
– von Lissabon	265 ff., 274, 284, 302, 315	– inhaltsbezogene Verweisung	219, 238
> Einigungsvertrag		– konstitutive Verweisung	219, 231
> Völkerrecht		– normgenaue Verweisung	219, 237
Vertragsgesetz		– starre (statische) Verweisung	219, 239 ff.
– zum Einigungsvertrag	210 f.	– Ausgangsnorm	33, 218, 224
– Richtlinien zur Gestaltung	42, 159, 173, Anhang 1	– Bestimmtheit	222, 238
– vertragsbezogene Rechtsver- ordnungen	42, 159, 173, Anhang 1	– Bezugsnorm	33, 218, 224
Vertrauensschutz		– Dokumentation in der Bundesrechtsdatenbank bei juris	29, 33, 237 f.
– Grundsätzliches	414 f.	– Verweisungskette	229
– bei Rückwirkung	445, 468	– Verweisungen auf	
– bei Übergangsregelungen	415	– das abgelöste Gesetz	512
> Kontrollfragen		– deutschsprachige Texte	221, 223
zur Verfassungsmäßigkeit		– Rechtsakte der Europäischen Union	223, 248, 301 f., 307
		– private Regelwerke	242, 247, 252, 259
		– technische Regeln	252 ff., 261 ff.

Stichwortverzeichnis (nach Rn.)

– Verwendung der Kurzbezeichnung	236, 240, 243
– Zitierweise	230 ff.
Verweisungskontrolle	224, 33
Verweisungstauglichkeit von Texten	79, 221, 223
Völkerrecht	
– Gegenstand der Rechtsprüfung	8
– völkerrechtliche Verträge	42, 159 ff., Anhang 1
> Einigungsvertrag	
> Vertragsgesetz	
vom Hundert	
> Prozent	
Vollzitat	
– allgemein bekannter Gesetze	172
– Datum	
– der Ausfertigung	174
– der Neubekanntmachung	175
– Bildung	169 ff.
– Fundstellenangabe	177 ff.
– Verwendung	
– im Eingangssatz bei Änderungen	170, 546
– in der Eingangsformel von Rechtsverordnungen	170, 787, 829
– Zitiernamen	173
voranstellen	603 ff.
> Änderungsbefehl	
Vorlaufzeit	318, 437, 442, 445 ff., 678, 711
Vorrang	87
Vorschriftensprache	
> Rechtssprache	
W	
Währung	137
Wesentlichkeitstheorie	
> Kontrollfragen zur Verfassungsmäßigkeit	52
Wirksamkeit	
> Inkrafttreten	
Woche	
> Kalender	

Wort, Wörter	
– in gemischten Textstellen	131
– Plural	557
– Zusammensetzungen	77, 116, 334 f.
Wortkontrolle	60
Wortlaut	
– eindeutiger Wortlaut	62, 553, 636, 673, 680, 713
– Verwendung im Änderungsbefehl	561
> amtlich	
> Änderung	
> Änderungstechnik	
> Berichtigung	
> Bestimmtheitsgebot	
> Bundesgesetzblatt	
> Bundesrechtsdatenbank	
> Fußnote	
> Neufassung	
> Zitierregele	
Wortwahl in Rechtsvorschriften	62 ff., 68 ff.
– Abwechslung	74 f.
– Bedeutungsunterschiede	60
– bei Umsetzung von Recht der Europäischen Union	297, 300, 306 f.
– Bedingungen	86, 89
– Befehlsform	83, 393
– Begriffsbestimmungen	59 f., 363
– Beispiel, beispielsweise	88
– Beweislast/ Darlegungslast	86
– bzw., und/oder	93
– Einheitlichkeit	1, 28, 32, 60 f., 68, 74, 124 ff., 133 f., 178, 196, 265, 648
– Fachbegriffe/Fachsprache	56 ff.
– Fiktion	66, 85
– Fristen	146 ff.
– Fremdsprache/Fremdwörter	78 f., 223
– Gebote	81

Stichwortverzeichnis (nach Rn.)

– gelten	85
– insbesondere	88
– können	82
– Modewörter	76
– müssen	83
– oder	91 ff.
– Präzision	65, 69 f., 80, 112
– Ratgeber	48 ff.
– Rechtsfolge	80
– Redlichkeit	72
– sollen	84
– sofern, solange, soweit	86 f., 89
– sowie	90
– Stichtage	144 ff.
– unbeschadet, unberührt	87
– und	90, 93
– Verbote	81
– Vermutung	85
– Vereinfachung durch Verweisung	66, 85 ff.
– Wortzusammensetzungen	77
– wenn, falls	89
– zeitgemäße Formulierung	73
> Abkürzung	
> Begriffsbestimmungen	
> Bezeichnung	
> geschlechtergerechte Formulierung	
> Normenklarheit	
> Verständlichkeit der Rechts- vorschriften	
> Zitierweisen	

Z

Zählbezeichnung

– der Artikel	537, 732
– der Einzelvorschriften	369 f.
– Buchstabenzusatz	371, 593
– übergeordneter Gliederungs- einheiten	379 f.
– von Absätzen	375, 579
– von Sätzen	570, 584, 599 f.

Zahlen

– Angabe im Änderungsbefehl	558 ff.
– in Bußgeldvorschriften	136
– in der Überschrift der Einzel- novelle	522 ff., 812

– in der Überschrift des Mantel- gesetzes/der Mantelverordnung	728, 812
– Rundung	138
– Schreibweise	125 ff.

Zeichen

– Angabe im Änderungsbefehl	558 ff.
– Schreibweise	125 ff., 141

Zeichensetzung

– bei Änderungen	588, 602, 623
– Berichtigung	706
– Satzzeichen	48, 560, 571, 588, 602, 623, 706

Zeitgesetz

	340, 470 ff., 481
--	-------------------------

Zeitpunkt

> Stichtag

Zählung

– der Einzelnovellen	521 ff.
– bei geändertem Zitiernamen des Stammgesetzes	525
– keine Unterbrechung durch Bekanntmachung des Stamm- gesetzes	524
– nicht bei Durchführungs- verordnungen	771

Ziffer

	125 ff., 131 ff., 283
--	-----------------------------

Zitiergebot

– bei Grundrechtseinschränkung	427 ff., 662 f.
– Anwendungsfälle	428, 663
– Ausnahmefälle	429 f., 663
– Formulierung	432
– Funktion	427
– Standort	431 f.
– Standort bei Änderungen	662
– bei Umsetzung von Rechts- akten der Europäischen Union	308 ff.
– in einer Fußnote	310 f.
– im Regelungstext	313
– in der Überschrift	312, 330, 772

Stichwortverzeichnis (nach Rn.)

– bei der Bekanntmachung der Neufassung	314, 882 ff.	Zusammenfassung	
> Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union		– von Eingangssatz und Änderungsbefehl	629
– nach Artikel 80 des Grundgesetzes	762 ff., 780 ff., 818 ff.	– von Verordnungsermächtigungen	364
> Eingangsformel der Rechtsverordnung		Zuständigkeitsanpassungsgesetz	796
Zitiername		Zuständigkeitsanpassungsverordnung	796
– bei allgemein bekannten Gesetzen	172, 240	Zustimmung des Bundesrates	
– bei der Bekanntmachung der Neufassung	869	– in der Eingangsformel des Gesetzes	354, 355, 506, 536, 731
– Bezeichnung	173	– in der Schlussformel der Rechtsverordnung	779, 811
– geänderter Zitiername	641 ff., 866, 869	Zustimmungsbedürftigkeit	
– im Eingangssatz	547	– Angabe im Übersendungsschreiben zur Kabinettsvorlage	355
– in der Überschrift der Einzelnovelle	529	– in der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	405 ff.
– Kurzbezeichnung	173	– der Einzelnovelle	536
– nicht im Änderungshinweis	193	– des Mantelgesetzes	731
Zitierregeln	168 ff.	– Prüfung durch BMI, BMF und BMJ	51
Zitierung der Bestandteile von Rechtsvorschriften	195 ff.	> abweichendes Landesrecht	
Zitierungsweisen		> Kontrollfragen zur Verfassungsmäßigkeit	
– Bedeutung	168	Zwischenüberschriften	
– der Bücher des Sozialgesetzbuches	202 ff.	> Gliederung	
– des Einigungsvertrages	209 ff.	> Überschrift	
– des Ablösungsgesetzes	510		
– des Rechts der Europäischen Union	273 ff., Anhang 4		
– des ändernden Gesetzes im Änderungshinweis	189 ff.		
– Landkarten, Tabellen, Muster	226		
– völkerrechtliche Verträge	161 ff.		
> Vollzitat			
> Verweisung			
> Zitierung der Bestandteile von Rechtsvorschriften			



Bundesanzeiger
Verlagsges.mmbH.,
Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln
Postfach 10 05 34, 50445 Köln
DPAG – Postvertriebsstück
– Entgelt bezahlt –
G 1990
Nr. 160a/2008

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Anschrift der Redaktion:
Bundesamt für Justiz
– Schriftleitung Bundesanzeiger –
Postfachanschrift: Postfach 20 40, 53010 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99–103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

„Amtlicher Teil“:
Verantwortlich: Regierungsamtmann Manfred Halstenbach
Anschrift der Redaktion: siehe Bundesamt für Justiz

„Nichtamtlicher Teil“:
Verantwortlich: Rainer Diesem
Anschrift der Redaktion: siehe Verlag
Der Abdruck aus dem „Nichtamtlichen Teil“ bedarf der Zustimmung des Verlages.

„Gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen“ sowie „Jahresabschlüsse und Hinterlegungsbekanntmachungen“:
Verantwortlich: Rainer Diesem
Anschrift der Redaktion: siehe Verlag

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
Hausanschrift: Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln
Postfachanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: Köln (02 21) 9 76 68-0
Die Gesellschaft ist eingetragen beim Amtsgericht Köln unter HRB 31 248.

Satz: Online Cross Media GmbH, Dortmund
Druck und buchbinderische Verarbeitung: SZ-Druck, Sankt Augustin

Beilagen zum Bundesanzeiger werden nur im Rahmen eines Abonnements ohne Aufpreis ausgeliefert. Im Einzelbezugspreis des Bundesanzeigers sind Beilagen nicht enthalten.
